Provinzial Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steyermark

und den

Klagenfurter Kreis.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Gubernium.



Zweyter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1820 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 58 kr. C. M.

Grätz,

gedruckt und im Verlage bey Andreas Leykam.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

Sl. 3330 - D
1. 12. 59

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark und des Klagenfurter Kreises für das Jahr 1820, enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
1	5. Jänner.	Patent über die Grubenfeldmaßen	1
2	5. =	Kein österreichischer Unterthan darf ein Doctorsdiplom von einer fremden Universität annehmen	5
3	5. =	Bestimmung der Scharfrichtersgebühr für den Vollzug eines Strafurtheiles in Conventionsmünze	5
4	5. =	Den Kreisingenieurs dürfen auf Kosten der öffentlichen Verwaltung keine Instrumente angeschafft werden	6
5	5. =	Erläuterung des §. 380 des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen wegen Beyziehung zweyer Gemeindebeysitzer zur Urtheilsschöpfung	7
6	12. =	Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten der augsburgischen und helve-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		tischen Confession in der Residenzstadt Wien	8
7	12. Jänner.	Behandlung jener Conscriptionspflichtigen, welche während des Zuges der Reservestellungen freywillig bey den Artillerieregimentern eintreten	10
8	12. "	Der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark wird eine Gesellschafts-Denkmünze für verdiente Landwirthe bewilliget	12
9	13. "	Bestimmung der Stempelclasse für Capitularvicare, Domherren und Vorsteher der Klöster	13
10	13. "	Diätenbestimmung für geheime Räthe oder Kammerherren	14
11	19. "	Die Nachlässe an der Grundsteuer für die durch Elementarereignisse beschädigten Steuerpflichtigen im Militärsteuerjahr 1820 betreffend	15
12	19. "	In den Classenverzeichnissen der Schülerinnen der Hebammenkunst muß das Alter derselben in einer eigenen Rubrik ersichtlich gemacht werden	16
13	19. "	Verhandlungen der politischen Behörden in Ansehung schwerer Polizeyübertretungen sind stempel- und postportofrey	16
14	19. "	In wie ferne bey künftigen Erledigungen landesfürstlicher Justiz-Dienststellen ein Concurs auszuschreiben ist	17
15	26. "	Postvorschriften in dem §. 9. des allerhöchsten Patentes vom 2. Februar	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		1772 und 24. October 1782 werden erneuert	21
16	26. Jänner.	Medicamenten-Conten über die bey epidemischen Krankheiten an die Unterthanen verabfolgten Arzneyen unterliegen einem 10percentigen Abzug	23
17	26. =	Die Instruction zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschauen soll jedem austretenden Schüler der Chirurgie mitgetheilt werden	24
18	26. =	Als Assistenten bey sämmtlichen Lehrinstituten dürfen nur Innländer gewählt werden	131
19	26. =	Ohne allerhöchster Bewilligung darf bey keiner Universität weder eine strenge Prüfung nachgesehen, noch ein Ehrendiplom ertheilt werden	131
20	26. =	Abschaffung des Juris detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, dann Oesterreich und einigen andern europäischen Staaten auf der andern Seite	132
21	26. =	Nähere Bestimmungen bey zollämtlichen Waarenerklärungen	134
22	26. =	Enthebung der Keuschler des Klagenfurter Kreises von der Carnierbeförderung und Verrichtung der Bezirksbothengänge	136
23	26. =	Der Verkauf des Mehles ist jenem der Victualien gleich zu halten	136

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		Februar.	
24	3. Febr.	Entlassung eines Conscriptionsflüchtlings im Wege der Gnade auf eine Wirthschaft oder Gewerb	137
25	3. "	Kalbfleischsatzung wird aufgehoben, und der Verkauf desselben frey erklärt	138
26	3. "	Den jährlichen Rechnungseingaben landesfürstlicher Städte u. Märkte sind detaillirte Ausweise über die Besoldungen und Deputate der Magistratsbeamten beyzulegen	139
27	6. "	Bestimmung, was die einquartierte Militärmannschaft mit Bezug auf das Reglement vom Jahre 1748 vom Quartiersträger zu fordern hat	140
28	9. "	Diätenbestimmung für die in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendet werdenden Thierärzte	142
29	10. "	Den Unterthanen, welche mit den Steuern in Rückstand haften, dürfen keine Pferdverlust-Entschädigungen ausgezahlt, sondern sie müssen mit den Steuerrückständen compensirt werden.	143
30	14. "	Das Militärquartierreglement vom Jahre 1748 wird wiederholt bekannt gemacht	144
31	16. "	Die Auslagen auf Miethung, Herstellung und Erhaltung der Landwehrdepositorien werden vom Militär bestritten	147

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
32	19. Febr.	Den Militärentlassungsgesuchen im Concertationswege sind die Stiftbüchel beyzulegen	147
33	23. =	Zollregulirung für die in keine hauptclassification gehörigen und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel	148
34	23. =	Wie die Sträflinge bey ihrer Entlassung aus den Strafhäusern zu behandeln sind	160
35	23. =	Die Bestimmung des Criminalgerichts, welchen das Verfahren mit Flüchtlingen, zu deren Verfolgung Steckbriefe erlassen werden, zusteht	161
36	23. =	Privatconcursprüfungen für geistliche Beneficien kann das Gubernium nur in dringenden und wichtigen Fällen bewilligen	161
37	23. =	Legitimation der Waaren in dem Verkehre zwischen den einstweilen noch durch Zollinien getrennten Provinzen	162
38	23. =	Neu errichtete Curatien dürfen nur dann eingezogen werden, wenn sie aus Mangel an Seelsorgern mit jungen Geistlichen besetzt werden sollten	164
39	25. =	Bezirksobrigkeiten dürfen keinen Unterthan eines fremden Bezirkes eine Entlassung ertheilen, oder ihn als Besitzer aufnehmen ohne Vorwissen und Bewilligung seiner eigentlichen Bezirksobrigkeit	165

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		März.	
40	1. März	Die Druckkosten der Theses zu den öffentlichen Disputationen der philosophischen Jugend sollen aus dem Studienfond bezahlt werden	166
41	3. "	Zur Transportirung der Conscriptionsacten soll nach Umständen auch ein Viertelwagen verwendet werden	167
42	8. "	Berichtigung der Interessen von jenen ständischen Capitalien, welche in andern Provinzen verzinset werden.	168
43	8. "	Behandlung der Militär- und Landwehroffiziere bey erlangenden Civilanstellungen in Rücksicht der Charakters- und Carrenztaxe	169
44	8. "	Die bey den Provinzialinvalidenfonden vorhandenen und künftig eingehenden Gelder sind zum Ankauf von öffentlichen 1 1/2 percentigen Obligationen zu verwenden	170
45	8. "	Erläuterung des Circulars und Zolltarifs über die in keine Hauptclassification gehörigen ausser Handel gesetzten Waaren, in Hinsicht der Strohgewebe, und Strohgewinde	171
46	8. "	Umsetzung der Taglia für die Einbringung eines Räubers auf Conventionsmünze	172
47	8. "	Anempfehlung der Jahrbücher des polytechnischen Instituts zu Wien und Aufforderung zu Beyträgen für dieses Institut	175

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
48	10. März.	Vorspann zur Verführung der Conscriptionsbücher ist aus den Landesbeytragsgeldern zu vergüten	174
49	11. "	Bey Subarrendirungscommissionen in Hauptstationen sind die bürgerlichen Bäcker hierzu aufzufordern, und über die Vortheile für sie zu belehren	175
50	15. "	Die in die Staatscassen einfliessenden Getränkabgaben, und Verzehrungsaufschläge sind vom 1. May 1820 angefangen, in Conventionsmünze zu entrichten	176
51	15. "	Polizeytaxen und Gebühren sind vom 1. May 1820 bey allen Polizeydirectionen in Conventions-Münze abzunehmen	230
52	15. "	Herabsetzung der Postwagensgebühren	231
53	22. "	Abgesonderte Behandlung des Schulwesens der Akatholiken von jenem der Katholiken	231
54	26. "	Aufmunterung zur Uebernahme von Subarrendirungen	238
55	29. "	Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes der deutschen Bundesstaaten	239
56	29. "	Die Pfändung der Fahrnisse eines Miethers wegen rückständigen Miethzinses	244
57	29. "	Die bayerischen Kronenthaler dürfen bey öffentlichen Cassen und Aemtern nicht mehr angenommen werden	245
58	29. "	Erläuterung einiger §§. des Hausirpatentes vom 5. May 1811, dann über das Hausiren der	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen	245
59	29. März.	Fuhrleute und Landkutscher müssen, wenn sie Reisende führen wollen, sich mit obrigkeitlichen Certificaten über das Befugniß hierzu ausweisen	250
60	30. "	Bey Pensionirung der Lehrer an den Hauptschulen, oder ihrer Witwen dürfen auch die bey Trivialschulen zugebrachten Jahre eingerechnet werden	251
		April.	
61	2. April.	Bestimmung der Salzpreise für Steyermark	252
62	5. "	Die Einführung der Gebäudesteuer	254
63	5. "	Ablösung der Unterthansrückstände bey zu Ende gehenden Pachtungen von den Herrschaftsbesitzern, oder den nachfolgenden Pächtern	263
64	5. "	Ueber rückständige Unterthansprästationen dürfen sich die Herrschaften keine Schuldbriefe ausstellen lassen	264
65	5. "	Die Polizeyverordnungen wegen den herumziehenden Comödianten, Seiltänzern, Gauklern ꝛc. sind auch auf die Wachsfiguren-Cabinette anzuwenden	265
66	6. "	Wie die Aus- und Einwanderungsausweise, künftig vorzulegen sind	267
67	7. "	Die in die steyermärkisch-ständischen Cassen einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		sind vom 1. May 1820 angefangen in Conventions-Münze oder in Banknoten zu entrichten	268
68	12. April.	Die Taxen und Gebühren bey der Polizeydirection in Grätz sind vom 1. May 1820 in Conventions-Münze zu bezahlen	271
69	12. =	Die Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen auf Rechnung des Invalidenfondes sind stempelfrey	272
70	13. =	Die Bestimmung der Entrichtung der Postrittgebühren, der Postillions Trink- und Schmiergelder, dann der Gebühren für den Postwagen vom 1. May 1820 angefangen	272
71	19. =	Bekanntmachung der Erfordernisse zu Anstellungen im Baufache	276
72	19. =	Den Gewerbsleuten des flachen Landes wird der Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Wochenmärkten nicht gestattet	279
73	21. =	Bewilligung der Diäten mit zwey Gulden C. M. für die bey Assentirung der Landwehr- oder Reservemänner verwendeten Civilärzte	279
74	21. =	Die Strafbeträge für Uebertretungen der allerhöchsten Vorschriften rücksichtlich der in Conventions-Münze einfliessenden Getränkabgaben, und Verzehrungsaufschläge sind vom 1. May 1820 an in Conventions-Münze zu notioniren und zu entrichten	286

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
75	26. April.	Befreyung der Salzfuhren von der Weg- und Brückenmauth	281
76	26. =	Für die sich auszeichnenden Gymnasiallehrer können Anträge auf Personalzulagen gemacht werden	282
77	26. =	Bekanntmachung der Vorsichtsmaßregeln bey dem Gebrauche der Schwefelräucherungsapparate	282
78	26. =	Eintheilung der Landwehre auf 12 Compagnie-Stationen, und Errichtung der Compagnie-Depositorien	283
79	28. =	Quittungen einzelner Personen, Gemeinden ꝛc. über Requisitionslieferungen sind stempelfrey	286
		May.	
80	3. May.	Die Inkolats- und die dem ständischen Dienstpersonal gebührenden Ausfertigungs-Schreibtaxen sind in Conventions-Münze zu entrichten	286
81	4. =	Den Kreisamtsbeamten gebührt auf Reisen zu Landwehrmusterungen nur die Vergütung der Fuhrkösten, und systemmäßigen Reiseauslagen	287
82	10. =	In wie weit einseitige Adoptirungen Statt finden	288
83	10. =	Zurückführung der Gehalte der aus dem Religionsfonde besoldeten Meßner auf Conventions-Münze	290
84	10. =	Taxen für verliehene Gewerbe hat die Landesstelle zu bemessen, auch darf dieselbe den Beamten	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		zur Bezahlung der Diensttaxen Fristen bewilligen	290
85	10. May.	Die in dem Postvertrag mit dem Schweizer Kanton Graubünden vom 8. Februar l. J. §. 16. bedungene gegenseitige Frankirungs Freyheit betreffend	292
86	10. =	Kreishauptleute haben für die Reisen zu den Versammlungen der steyermärkischen Landwirthschafts-gesellschaft weder Diäten noch Reisekosten, die statt ihnen abgeordneten Kreiscommissäre aber nur die Reiseauslagen-Vergütung zu erhalten	295
87	10. =	Befreyung mehrerer Militärbehörden und Körper von der Bezahlung des Briefporto	295
88	10. =	Abrechnung der etwaigen Steuerrückstände von den zur Zahlung angewiesenen ältern Militärschulden	297
89	17. =	Die in Steyermark erzeugten Weine müssen bey ihrer Ausfuhr nach Krain mit Ursprungszeugnissen versehen seyn	302
90	17. =	Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden, dann der Schüblinge	303
91	24. =	Wie die politischen Behörden zur Kenntniß der freywillig zum Militär eingetretenen Conscriptionspflichtigen zu gelangen haben	304
92	24. =	Einverleibung der Demolitionsreverse in die Landtafel oder Grundbücher	306

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
93	24. May.	Ueber das Verfahren bey der steigerungsweisen Verpachtung der öffentlichen Bauführungen	308
94	24. =	Türkische Unterthanen sind zum Realitätenbesitz in den österreichischen Staaten unfähig	319
95	24. =	Bestimmung der Zollsätze für die verschiedenen Tabackgattungen	320
96	29. =	Bestreitung der Druckkosten der Schlafkreuzerbolleten und Gegenscheine aus dem Laudesbequartierungsfonde	324
		Juny.	
97	2. Juny.	Rangordnung für die Civil- und Militärbehörden bey öffentlichen Kirchenfeyerlichkeiten	325
98	21. =	Quittungen über Zahlungen von Requisitionsleistungen sind stempelfrey	327
99	21. =	Die Umsetzung der Strafbeträge für Briefpost- und Estaffetten-Verspätungen auf Conventions-Münze	328
100	28. =	Wie der Schliessung ungültiger Ehen durch Beybringung falscher Todtenscheine vorzubeugen ist	330
101	28. =	Bestimmung der Wegmauth und Brückengeldgebühren auf der Italienerstraße zwischen Bruck und Friesach	332
		July.	
102	1. July.	Die Bezahlung der Militärschulden nur mit Abzug der Steuerrückstände	340

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
103	5. July.	Aufnahme der Wundärzte in das Verzeichniß der Austretenden, wenn sie die strengen Prüfungen überstanden haben	342
104	12. "	Rangbestimmung zwischen Casseoffizieren und Kanzlisten	343
105	12. "	Die Ständchen Kramerbefugnisse zu Grätz sind weder zu erweitern noch zu vermehren	343
106	12. "	Kreis- und Districtsärzte haben bey ausbrechenden Epidemien eine Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben	345
107	12. "	Befreyung der pensionirten bey der Landwehre wirklich dienenden Offiziere von der Personalsteuer	345
108	19. "	Umsetzung der auf den unbefugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetzten Geldstrafen auf Conventions-Münze	346
109	19. "	Abänderung des 8ten Absatzes der Grätzer Polizeyordnung vom 10. November 1810 in Rücksicht der Gewerbssperre, wegen öftern Uebertretungen	347
110	19. "	Clausel, welche den Aerarialcontracten wegen Vorbehaltung des Rechtsweges einzuschalten ist	352
111	19. "	Herabsetzung des Ausfuhrszolles für die rohe Schaafwolle	353
112	19. "	Erläuterung des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen der auf die Erben übergehenden Geldstrafen	354
113	19. "	Die Militärvorspannsinstruction vom Jahre 1782 soll noch ferner als Richtschnur gelten	355

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
114	26. July.	Beschleunigung der Wahlen der Stiftsäbte und Pröpste	424
115	26. =	Wegen Verfügung der Gehaltssperre gegen magistratliche Beamte	427
116	26. =	Die anbefohlene Verpachtung ärarischer Bauführungen hat sich auf alle unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen zu erstrecken	428
117	26. =	Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Baudepartements bey den Provinzial Staatsbuchhaltungen	430
118	26. =	Instruction zur Classification der Wohngebäude, und zur Erhebung der Hauszinserträgnisse	431
119	26. =	Errichtung einer Einlösungscasse zu Grätz für die privilegirte österreichische Nationalbank	495
		August.	
120	2. August	Die Kreisämter haben über die zur Bestreitung der Militärquartierzinszahlungen erhaltenen Vorschüsse halbjährig Rechnung zu legen	495
121	2. =	Pfändung der Steuerrückständner durch die Steuerbezirksobrigkeiten von Amtswegen	497
122	2. =	Ersatzleistung für die aus den activen Truppen, und aus der Reserve im Concertationswege entlassenen Individuen	499

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
123	2. August	Annahme der Rekrutirungsflüchtlinge bey den Reservestellungen auf Rechnung der Contingente	500
124	2. =	Vertheilung des Repräsentationsrechts der Ordinatiate zu den Feldkaplansstellen	502
125	2. =	Bestreitung der Auslagen für die Ortschaftstaffeln aus der Cameralcasse	503
126	9. =	Verleihung ständischer Sekretärsstellen durch Concurs und Wahl	503
127	10. =	Vorschrift zur Entwerfung der Bauriße von Militärpferdstallungen	505
128	16. =	Aufhebung der Constructionsmauth zu Oberpulsgau	522
129	16. =	Vorbeugung, daß nicht uneheliche Kinder als eheliche in die Taufbücher eingetragen werden	522
130	16. =	Regulirung der Satzungen auf Feilschaften in doppelter Valuta	524
131	16. =	Erläuterung der §§. 22, 498 und 533 des I. Theiles des Strafgesetzbuches in Rücksicht des Vollzuges eines Urtheils an einen Abwesenden	525
132	23. =	Postämter dürfen ausländische Zeitungen nur durch ihre vorgesetzten Oberpostverwaltungen beziehen	526
133	23. =	Bestimmung einer Solidarhaftung ist in den Subarrendirungscontracten wegzulassen	528
134	24. =	Ueber die Compensirung älterer Militärschulden mit den Steuerrückständen	528

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
135	30. August	Classificirung und Stellung der conscribirten älternlosen Individuen	529
136	30. "	Verfassung der Bauüberschläge jener Gebäude, wo einen Theil der Kosten das Militärärarium und einen der Quartierfond zu bestreiten hat	531
137	30. "	Die Untersuchung jener Dominien, welche mit der ausgeschriebenen Rekrutenzahl nicht aufkommen können, ist ein Officiosum	533
138	30. "	Die zur börsemäßigen Einlösung bestimmten Obligationen müssen mit der Cession an die Staatstilgungsfonds-Hauptcasse versehen seyn	534
139	30. "	Stellung der heimath- und älternlosen Vagabunden zum Militär	536
		September.	
140	4. Sept.	Vorschrift, wie sich bey Excessen des durchmarschirenden Militärs zu benehmen ist	537
141	6. "	Taglia für die Einbringung der Räuber	542
142	6. "	Vorschrift, wie den allzufrühen Wirthschaftsübergaben an militärpflichtige Unterthanen vorzubeugen ist	543
143	6. "	Vorschrift für die Behörden bey Anträgen in Pensionirungs- und Jubilirungsfällen	544
144	9. "	Bestimmung der Modalitäten, unter welchen die Rekruten der Ar-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		tillerie von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyet werden, und bloß in die Landwehrverpflichtung übertreten können	545
145	10. Sept.	Vorsichtsmaßregel gegen Mißbrauch ämtlicher Siegel	547
146	13. "	Reisekosten und Diäten für die bey Standrechtsfällen intervenirenden Beamten	549
147	18. "	Bey der Heusubarrendirung darf ein Kreuzer pr. Portion als Bindungskosten in Antrag gebracht werden	550
148	20. "	Befreyung der frommen Vermächtnisse von der Sterbtaxe	550
149	20. "	Einhebung der Personalsteuer für das Militärjahr 1821	552
150	20. "	In wie weit den Professoren, und Lehrern gestattet ist, Privatwiederholungen zu geben	553
151	20. "	Dem Postamtspersonale sind die unentgeltlichen Postwagensversendungen verbothen	555
252	27. "	Präsentirung der Feldkapläne binnen 6 Wochen vom Tage des Ansuchens	557
153	27. "	Unterthanen ledig und verheirathete, fremdherrschaftliche, dürfen zur einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte nicht gezählet werden	558
154	27. "	Die Verzichtsclausel auf den Rechtsweg ist in den Subarrendirungscontracten wegzulassen	561
155	27. "	Verboth der Waffenausfuhr nach den italienischen Staaten	561

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		October.	
156	4. Octob.	Vorschrift in Rücksicht der Dispense bey vorhandenen geheimen Ehehindernissen	562
157	4. =	Ueber die Errichtung der Cadetenschulen	564
158	4. =	Aufhebung der Vergütung und Zurechnung der Briefportobeträge portofreyer Behörden	584
159	4. =	Das Verboth der Waffenausfuhr nach Italien wird auf das Schießpulver, und jede Art von Schießbedarf ausgedehnt	585
160	4. =	Entlassung vom Militär wegen Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes	586
161	4. =	Anrepartirung der Erhaltungskosten der Kreisamtsgebäude an die Insassen nach dem Josephinischen Steuergulden	587
162	11. =	Umsetzung des für den Grätzer Hauptarmenfond bestimmten Accises, dann des Holz- und Steinkohlenaufschlages für den Versatzamtsfond auf Conventions-Münze	588
163	11. =	Bestimmung der steuerfreyen Jahre bey neugebauten Häusern	593
164	11. =	Entrichtung der Classensteuer für das Militärjahr 1821	595
165	11. =	Einhebung der städtischen Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge der landesfürstlichen Stadt Grätz in Conventions-Münze	596
166	18. =	Vertrag mit den königlich preußischen Postanstalten über die bey-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		derseitigen Correspondenzverhältnisse	598
167	18. Octob.	Ungarische Päße müssen von den Vicegespännen ausgefertiget seyn	599
168	25. =	Aufhebung der verschärften Vorsichtsmaßregeln bey der Ausfuhr der Schaafwolle	599
169	25. =	Uebersiedlung eines Landwehrmannes in einen Bezirk, und Transferirung zu einem andern Regiments-Bataillon	600
170	25. =	Bauconcurrenz soll von den Gemeinden auf die wenigst lästige Art gefordert werden	602
		November	
171	2. Nov.	Fiscalämter haben, wenn sie das Militär-Aerarium vertreten, unmittelbar mit den k. k. Generalcommanden zu correspondiren	603
172	2. =	Vergütung der Verpflegsgebühren für die von bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden k. k. österreichischen Conscriptionsflüchtlinge	604
173	2. =	Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1805 wegen Befreyung eines Postknechts und eines Estaffetenreiters auf jeder Station vom Militär	606
174	2. =	Theologische Theses müssen den Ordinariaten zur Censur vorgelegt werden	607
175	2. =	Umsetzung der Vorspannsgebühr und des Schlafkreuzers auf Conventions-Münze	607

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
176	2. Nov.	Wegen Auszahlung der Interessen von den der privilegirten österr. Nationalbank für erhaltene Darlehen deponirten in W. W. verzinslichen Staatspapieren	608
177	5. "	Untersuchung jener Individuen, die im In- und Auslande ein Verbrechen begangen haben	609
178	6. "	Das confiscirte Deserteursvermögen ist dem Militärinvalidenfonde zuzuführen	610
179	8. "	Instruction für die Cameralcassen zur Behandlung der Interimsposten	611
180	8. "	Das zweyte Vorspannspferd, wenn nur ein Viertelwagen angewiesen, und wegen Lokalverhältnissen keiner zu haben ist, wird auch vom Militär bezahlt	632
181	15. "	Nichtannahme der Nationalbankactien als Cautionen	633
182	22. "	Abstellung der Raths- oder Rechtspraxis bey landesfürstlichen Magistraten, als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen.	634
183	22. "	Verboth der Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile	635
184	22. "	Professoren haben, wenn sie im Orte ihrer Amtsbestimmung zu Commissionen zugezogen werden, weder Diäten noch Belohnung zu beziehen	636
185	22. "	Die Instruction für die Cameralcassen zur Behandlung der Interimsposten, ist auch auf die Fondscassen anzuwenden	637
186	29. "	Belehrung für die Bezirksobrigkeiten zur Repartition und Einhebung	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		der Grund- und der Gebäude Classensteuer	637
187	29. Nov.	Abschiebung der Sträflinge nach ihrer Entlassung	656
		December.	
188	6. Dec.	Aufsicht über das Benehmen der Straßenbeamten gegen die Einräumer	657
189	6. "	Errichtung eines Redemptoristen-Ordenshauses zu Wien	658
190	6. "	In wie fern die Straßenrobathreluirung Statt findet	659
191	6. "	Bey Dienstbesetzungs-Vorschlägen solle in den Competententabellen der Ausdruck: angeblich, weggelassen, und nur was gewiß ist, angesetzt werden	660
192	13. "	Befreyung der Schifffknechte von der Militärstellung	661
193	13. "	Instruction für die Adjuncten an den Gymnasien	663
194	13. "	Verboth des Pferdaustriebs nach den italienischen Staaten	665
195	13. "	Die $2^1/_2$ und 5percentigen auf Ueberbringer lautende Conventions-Münze Anlehensobligationen sollen auf der weissen Seite nicht mit Indossaten angefüllt werden	666
196	13. "	Erläuterung der §§. 49, 55 und 56 des Zollpatentes vom Jahre 1788, in Rücksicht der Entsieglung der Waaren	667
197	20. "	Berichtigung der Recommandationsgebühr bey der Aufgabe recomman-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		dirter Briefe von portofreyen Behörden und Personen	670
198	20. Dec.	Bestimmungen der Geldstrafen in Conventions-Münze für normalwidrige Handlungen im Postfache	672
199	20. "	Strafe für die Uebertreter des Patents vom 1. Sept. 1798 wegen Verkauf von Dominicalgrundstücken ohne kreisämtlicher Bewilligung	675
200	20. "	Auch die Civilbeamten haben bey Commissionen wegen von den Dominien angegebener Unmöglichkeit, mit der anrepartirten Rekrutenzahl aufzukommen, keine Diäten zu beziehen	677
201	20. "	Fortbestand eines Marinecadetencollegiums in der Stadt Venedig	677
202	27. "	Verboth des ferneren Hausirhandels in der Militärgränze	684
203	27. "	Ueber die aus den k. k. Staaten nach Rom fliessenden Taxen	685
204	27. "	Bey Vorlage der Erwerbsteuerrecurse muß die Bevölkerung der Ortschaft, wo das Gewerb ausgeübt wird, angesetzt werden	686
205	27. "	Bayerische Militärdienstjahre werden in die 14jährige Capitulationszeit eingerechnet	686
206	27. "	Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Herstellung der Ortschaftstafeln aus der Cameralcasse zu geschehen hat	687
207	27. "	Wiederanstellung der der Militärjurisdiction unterstehenden wegen Verbrechen entlassenen Beamten	688

1.

Patent über die Grubenfeldmaßen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. v. M., Hofzahl 39854, ist nachstehendes Grubenfeldmaßen-Patent hereingelangt.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1820, Zahl 30732.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit dem Patente vom 28. September 1804 für die Königreiche Galizien und Lodomerien, und mit dem Patente vom 23. März 1805 für Unsere übrigen deutsch-erbländischen Provinzen festgesetzten Grubenfeldmaßen zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit und einer dem heutigen Bergbaubetriebe mehr zusagenden Ausdehnung größtentheils entsprochen, hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche beyde mehr oder minder veränderlich sind, durch die hieraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung der Streitigkeiten, der Berg-

baulust und der Sicherheit des Grubeneigenthums nachtheilig wurden.

Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und der Maßenvergrößerung, so weit sie nöthig, und nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthums und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wird in Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung der Grubenfeldmaßen für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg, Ober- und Niederschlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürstete Grafschaft Tyrol Folgendes festgesetzt:

1. Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Grubenfeldmaß, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zwey hundert vier und zwanzig Wiener Klaftern Länge, und fünfzig sechs Wiener Klaftern Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes, rechtwinklichtes Prisma von 1,254,400 Cubikklaftern bildet.

2. Die Richtung der Maßen ist im freyen Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

3. Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwey Monath nach eingelangter Muthung die beyläufige Lagerung der ausgebethenen Grubenfeldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagpunct des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drey fortlaufenden Compaßstunden ausgedrückt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bey der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich andererseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freye Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

4. Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnah-

me anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes, aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von dreyßig Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweyer, in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes aneinander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

5. Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. July, im Ein tausend acht hundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

2.

Kein österreichischer Unterthan darf ein Doctorsdiplom von einer fremden Universität annehmen.

Vermöge Studienhofcommissions-Verordnung vom 9. December 1819, Hofzahl 8027, haben Se. Majestät mittels höchster Entschliessung vom 1. December zu befehlen geruhet; daß von nun an, keinem Unterthan der österreichischen Monarchie zu gestatten sey, ein Doctorsdiplom von einer fremden Universität anzunehmen.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1820, Zahl 31033.

3.

Bestimmung der Scharfrichtersgebühr für den Vollzug eines Todesurtheils, in Conventionsmünze.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley unterm 19. v. M., Zahl 53673, beschlossen, daß die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheils in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten fünfzehn Gulden, so wie auch das demselben für sich und seinen Gehülfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrage bemessene Zehrungspausch-

le pr. drey Gulden für die Zukunft in Metallmünze, und dieses Pauschale pr. 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bey Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hierbey zugebrachten Tag bezahlt werden solle.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1820, Zahl 31104.

4.

Den Kreisingenieurs dürfen auf Kosten der öffentlichen Verwaltung keine Instrumente angeschafft werden.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. v. M., Zahl 39577, wurde diesem Gubernium erinnert, daß den Kreisingenieurs auf Kosten der öffentlichen Verwaltung keine Instrumente angeschafft werden dürfen, indem sie verpflichtet wären, auf eigene Kosten sich damit zu versehen. Für den Fall, daß ein oder der andere Kreisingenieur die Beyschaffung der ihm mangelnden Meß- und Zeichnungsgeräthe ohne Beyhülfe nicht bestreiten könnte, dürfe er um einen angemessenen in billigen Raten zu ersetzenden Besoldungsvorschuß einschreiten.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1820, Zahl 85.

5.

Erläuterung des §. 380 des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen wegen Beyziehung zweyer Gemeindebeysitzer zur Urtheilsschöpfung.

Aus Anlaß einer speciellen Anfrage (ob auch bey organisirten, aus geprüften Räthen bestehenden Magistraten die im §. 380 des Strafgesetzes in schweren Polizeyübertretungen angeordnete Beyziehung von zwey Gemeindebeysitzern zur Urtheilsschöpfung Statt zu finden habe,) haben Se. Majestät laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. December 1819, Zahl 40730, mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1819 anzuordnen geruhet, daß nach der Analogie des Hofdekrets vom 19. December 1806, Zahl 794, der Justizgesetzsammlung, die bey Untersuchungen über schwere Polizeyübertretungen zuzuziehenden zwey Gemeindebeysitzer, nur in jenem Falle auch der Urtheilschöpfung beyzuziehen seyen, wenn bey der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drey geprüften Polizeyrichtern zur Urtheilschöpfung vorhanden ist.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1820, Zahl 92.

6.

Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Confession in der Residenzstadt Wien.

Die k. k. Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 29. v. M., Zahl 11, die folgende Nachricht über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Confession hierher mitgetheilt.

Gubernialbekanntmachung vom 12. Jänner 1820, Zahl 339.

Nachricht

über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses.

Se. Majestät, höchstderen landesväterliche Sorgfalt sich auf alle Classen Ihrer Unterthanen verbreitet, haben — da die Religionsgenossen der augsburgischen und helvetischen Confession, bey dem Mangel einer vollständigen Lehranstalt im Inlande ihre Bildung für das Seelsorgeramt im Auslande zu erreichen suchen mußten — für Ihre sich den Studien widmenden Unterthа-

nen der obgedachten Bekenntniſſe, und um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Volkslehrer dieſer Ihrer Unterthanen ihrem Berufe vollſtändig entſprechen, die Errichtung einer theologiſchen Lehranſtalt für beyde erſtbenannten Confeſſionsverwandten in der Haupt- und Reſidenzſtadt anzuordnen geruhet. An dieſer Lehranſtalt, welche alle Zweige des theologiſchen Studiums umfaßt, iſt der Curs auf 3 Jahre abgetheilt, derſelbe wird für den erſten Jahrgang in den erſten Monathen des Jahres 1820 eröffnet, der Tag ihrer Eröffnung aber erſt nachträglich beſtimmt bekannt gemacht werden.

Um bey dieſer Lehranſtalt als ordentlicher Zuhörer aufgenommen zu werden, muß ſich bey der Direction derſelben von den Candidaten über die Zurücklegung der Gymnaſialſtudien und eines vollſtändigen Curſes der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, ſo wie über die erlangten wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe der deutſchen und lateiniſchen Sprache, endlich über die Kenntniſſe der erſten Elemente der griechiſchen und hebräiſchen Sprache, und über untadelhafte Moralität ausgewieſen werden.

7.

Behandlung jener conscriptionspflichtigen Individuen, welche während des Zuges der Reservestellungen freywillig bey den Artillerieregimentern eintreten.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleydekretes vom 23. December v. J., Zahl 38486, haben sich im Laufe der letzten Reservestellung einige Fälle ergeben, daß sich Individuen, welche von ihrer Stellungsbehörde zur Reserve bestimmt waren, zur Feldartillerie, und zwar auf kürzere, als die gesetzmäßige Capitulationsdauer engagiren liessen, welches den Anlaß zu mannigfaltigen Beschwerden von Seite der Stellungsbehörden darboth. Um diesen Beschwerden eine bleibende Abhülfe zu verschaffen, hat der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofkanzley sämmtliche Generalcommanden der deutschconscribirten Provinzen angewiesen, daß während des Zuges der Reservestellungen kein conscriptionspflichtiges Individuum auf eine kürzere als die gesetzmäßige Capitulation engagirt werde, und daß die während des Zuges der Reservestellungen freywillig bey den Feldartillerie-Regimentern eintretenden conscriptionspflichtigen Individuen ihren betreffenden Dominien sogleich und zwar à conto des den

Dominien auf die eben im Zuge begriffene Reservestellung anrepartirten Contingentes zu Guten gerechnet werden. Diese Bewilligung ist schon auf die während der dießjährigen Reservestellung bey der Feldartillerie freywillig eingetretenen conscriptionspflichtigen Individuen anzuwenden, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß Individuen, welche zur Zeit ihres freywilligen Eintrittes zur Artillerie bereits in den Stand der Reserve gehöret haben, den betreffenden Dominien bey ihrem freywilligen Eintritte nicht à conto ihres eben zu stellenden Reservecontingents zu Guten gerechnet werden können, weil derley Individuen bereits einmahl als Reservemänner gezählt worden sind, mithin ihren Dominien nicht zum zweyten Mahle à conto des Reservecontingents zu Guten gerechnet werden können.

Um hinsichtlich der Gutschreibung der während des Zuges der Reservestellung freywillig bey der Artillerie eingetretenen conscriptionspflichtigen Individuen jeder Irrung vorzubeugen, hat der Hofkriegsrath ferner die Verfügung getroffen, daß jeder bey den Feldartillerie-Regimentern während des Zuges der Reservestellung engagirte Mann unverzüglich dem betreffenden Werbbezirkscommissariate bekannt gegeben, und daß derselbe dem eigenen Dominium auf dessen eben zu stellendes Reservecontingent zu Guten gerechnet, zugleich aber auch in dem Ausweis über die

freywillig eingetretenen und ex officio abgestellten Individuen zum Behufe der für die jeweiligen Completirungen der activen Armee aus der Reserveanstalt vorbehaltenen Ausgleichung aufgenommen werde.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1820, Zahl 342.

8.

Der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark wird eine Gesellschaftsdenkmünze für verdiente Landwirthe bewilliget.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 188, wurde eröffnet: Se. k. k. Majestät haben dem Gesuche der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark, eine Gesellschaftsdenkmünze nach der vorgelegten Zeichnung an verdiente Landwirthe austheilen zu dürfen, unterm 26. December 1819 zu willfahren, und insbesondere zu genehmigen geruhet, daß auf der einen Seite das Bildniß Sr. Majestät angebracht werden darf.

Gubernialintimation vom 12. Jänner 1820, Zahl 449.

9.

Bestimmung der Stempelclasse für Capitularvicare, Domherren und Vorsteher der Klöster.

Bey Ausstellung der Urkunden in jenen Angelegenheiten, die zu Folge des 20. §. des Stempelpatents den Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers erfordern, wurde durch hohe Hofkammerverordnung vom 8. December 1819, Zahl 51090,

a) für Capitularvicare die achte Stempelclasse von vier Gulden;

b) für Domherren, Capitularen und Provinzvorsteher geistlicher Orden (Provinzialen) die fünfte Classe von fünf und vierzig Kreuzer, und

c) für Ortsvorsteher der Klöster, oder geistlichen Communitäten (Guardiane, Prioren) die vierte Classe mit dreyßig Kreuzer vorgeschrieben.

Gubernialcurrende vom 13. Jänner 1820, Zahl 345.

10.

Diäten-Bestimmung für geheime Räthe oder Kammerherren.

Se. Majestät haben unterm 21. December 1819 anzuordnen geruhet, daß die bestehenden Vorschriften wegen der Diäten der geheimen Räthe und Kammerherren neuerdings in Erinnerung gebracht werden sollen. In Folge dieser allerhöchsten Anordnung und des hohen Hofkammerdekretes vom 26. December 1819, Zahl 54785, wird daher bekannt gemacht, daß, wenn ein geheimer Rath oder Kammerherr in einer Commission ausgesendet wird, und derselbe zugleich eine wirkliche Anstellung begleitet, ihm bey dieser Commissionsreise die für seine wirkliche Dienstcharge bestimmten Diäten und die Zahl der Postpferde gebühren; wenn aber der abgesandte geheime Rath oder Kämmerer keine Anstellung hat, so muß, da für selbe keine allgemeine Diätenzinosur besteht, die Diätengebühr von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäfts und der Dienstcathegorie des Staatsbeamten, welcher von dem geheimen Rath oder Kämmerer vertreten wird, für die letzteren vorgeschlagen, und der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät unterzogen werden.

Gubernialerledigung vom 13. Jänner 1820, Zahl 448.

11.

Die Nachlässe an der Grundsteuer für die durch Elementarereignisse beschädigten Steuerpflichtigen im Militär Steuerjahr 1820 betreffend.

Vermög hoher Ministerial-Erinnerung vom 23. v. M., Zahl 243, haben Se. Majestät gleichfalls für das Militär- und resp. Steuerjahr 1820 in Folge des allerhöchsten Cabinettsschreibens vom 2. October 1819 und einer nachgefolgten Entschliessung vom 17. December 1819 für die durch Elementarereignisse beschädigten Steuerpflichtigen die nähmlichen Steuernachlässe, und die Zuwendung derselben nach den nähmlichen Grundsätzen, wie sie für das Militärjahr 1819 vorgezeichnet und mit hierortiger Currende vom 17. März 1819, Zahl 4583,*) bekannt gegeben wurden, für die beyden Provinzen Steyermark und Kärnten zu bewilligen geruhet.

Gubernialkundmachung vom 19. Jänner 1820, Zahl 687.

*) Siehe I. Band Seite 41.

12.

In den Classenverzeichnissen der Schüllerinnen der Hebammenkunst muß das Alter in einer eigenen Rubrik ersichtlich gemacht werden.

Mit hohem Studien-Hofcommissionsdekrete vom 26. December 1819, Zahl 7542, ist angeordnet worden, daß in Zukunft das Alter von Schüllerinnen der Hebammenkunst in einer eigenen Rubrik des Classenverzeichnisses ersichtlich gemacht werde, damit sich die Ueberzeugung verschafft werden kann, ob auch die zur künftigen Ausübung der Entbindungskunst zugelassenen Schüllerinnen noch in einem Alter sind, wo sich von denselben ein glücklicher Erfolg ihrer Bestimmung mit Grund erwarten läßt.

Gubernialintimation vom 19. Jänner 1820, Zahl 692.

13.

Verhandlungen der politischen Behörden in Ansehung schwerer Polizeyübertretungen sind stempel- und postportofrey.

Da sich bey einigen Behörden über die Aufrechnung der Gerichtstaxen, Stempel- und Postportogebühren bey ämtlichen Verhandlungen

in schweren Polizeyübertretungs-Angelegenheiten Zweifel und Anfragen ergeben haben, so hat die hohe Hofkammer zur Vermeidung ähnlicher Anstände mit Verordnung vom 26. v. M., Zahl 54375, bedeutet, daß nach Vorschrift des §. 444, VIII. Abschnittes, II. Theil des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehung schwerer Polizeyübertretungen von Amtswegen zu verrichten, und daß daher die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit vom Stempel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey seyen, wobey es sich von selbst verstehe, daß diese Befreyung sich auf die Recursschriften, welche von dem Verurtheilten in der gesetzlichen Frist überreicht werden, eben so wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte, und die hierauf erfolgende Erledigung erstrecke.

Gubernialverordnung vom 19. Jänner 1820, Zahl 925.

14.

In wie ferne bey künftigen Erledigungen landesfürstlicher Justizdienstesstellen ein Concurs auszuschreiben ist.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 3./13. dieses, Zahl 127, haben Se. k. k. Majestät über die allerunterthänigsten Vorträge vom

30. Junius und 8. October 1819, womit der höchsten Entscheidung die Frage vorgelegt wurde, in wiefern bey künftigen Erledigungen landesfürstlicher Justizstellen ein Concurs auszuschreiben sey? unter dem 10. August und 10. December 1819 zu beschliessen geruhet: In Zukunft sey bey Diensteserledigungen oder Besetzungen zur Erleichterung der Competenz, und Beseitigung der Schreibereyen und der Concurskosten Folgendes zu beobachten:

1. Jede durch Todesfall, oder auf andere Art sich ergebende Erledigung oder Beförderung bey allen Meinen Justizbehörden sowohl im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und im Küstenlande, als auch in den übrigen Meiner obersten Justizstelle unterstehenden österreichischen, böhmischen, mährisch-schlesischen und galizischen Provinzen ist unter dem Artikel: inländische Nachrichten, von dem betreffenden Gubernium in die Provinzialzeitung der Hauptstadt einschalten zu lassen. — Die Erledigung einer Rathsstelle insbesondere wird zugleich durch die Wiener Zeitung, nebst der Kundmachung durch die Provinzialzeitungen öffentlich bekannt gemacht, und hat das betreffende Appellationsgericht dem betreffenden Gubernium hierzu die nöthigen Angaben zu liefern.

2. Da in Zara noch keine Zeitung bestehen soll, eine Zeitungsanstalt aber in jeder Provinz als Vereinigungspunct, als Mittel der Verlautbarung und Hebung des innern Verkehrs nothwendig und ersprießlich ist, wird für deren baldige Zustandebringung sogleich Sorge zu tragen seyn, bis dahin aber die ad 1 anbefohlene Einschaltung für Dalmatien in die Triester Zeitung zu geschehen haben.

3. Vier Wochen, nachdem die Nachricht von einer Diensterledigung durch Todesfall, Beförderung ꝛc. der betreffenden Zeitung eingeschaltet ist, hat jene Behörde, welcher der erste Vorschlag gebühret, oder obliegt, ihren Vorschlag zu machen.

Damit jedoch die sich um eine Anstellung Bewerbenden sowohl, als die bereits Angestellten, welche eine der erledigten Diensstesstellen zu erhalten wünschen, unterrichtet werden, wo sie ihre Gesuche um dieselben zu überreichen haben, wird hiermit beygefügt:

I. Daß bey den Appellationsgerichten die Competenzgesuche, um die Verleihung eines bey dem Appellationsgerichte erledigten Dienstplatzes, so wie bey jedem Landrechte und landesfürstlichen Collegial-Justizgerichte die Gesuche um die Erlangung einer bey denselben in Erledigung kommenden Raths- oder subalternen Diensstesstelle einzureichen seyn werden.

II. Insonderheit sind an jenen Orten in Oesterreich, Küstenlande, Tyrol, Dalmatien, wo Präturen oder einzelne landesfürstliche Landrichter, Bezirkspfleg- oder Distriktsrichter bestehen, für diese landesfürstlichen Justizrichterstellen und deren Amtschreiber, Actuare, oder Kanzeliere die Gesuche bey dem betreffenden Appellationsgerichte, mit alleiniger Ausnahme der Prätur zu Triest, um deren Erlangung die Gesuche bey dem Triester Stadt- und Landrechte zu überreichen seyn werden. Die Gesuche um Kanzelisten- und Gerichtsdienerstellen sind überall bey der betreffenden Justizbehörde unmittelbar einzureichen. Dagegen bleiben in Hinsicht der gemischten Behörden und Commissariate im Küstenlande, welche zugleich das Justizwesen besorgen, die bestehenden Normen unabgeändert, nur für die Bezirksrichterstelle zu Capo d'Istria, welche eine landesfürstliche Stelle ist, sind die Gesuche bey dem Appellationsgerichte einzureichen.

III. Was die bereits wirklich angestellten Beamten betrift, welche eine andere Anstellung begehren, so haben dieselben ihre Gesuche bey ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur weitern Beförderung an die betreffende Behörde, welcher der erste Vorschlag gebührt, oder obliegt, abzugeben.

IV. Uebrigens hat jeder eine Anstellung Ansuchende sich die höchste Vorschrift gegenwärtig zu halten, nach welcher auf unbelegte Gesuche keine Rücksicht zu nehmen ist.

Gubernialkundmachung vom 19. Jänner 1820, Zahl 926.

15.

Postvorschriften in dem 9. §. des allerhöchsten Patents vom 2. Februar 1772 und vom 24. October 1782 enthaltene, werden wiederholt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

In Folge einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Weisung vom 31. December 1819, Zahl 44611, werden folgende Postvorschriften, die in dem 9. §. des allerhöchsten Patentes vom 2. Februar 1772 und in dem allerhöchsten Patente vom 24. October 1782 enthalten sind, und in den neuern Zeiten häufig hindangesetzt wurden, wiederholt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

1. Nebst der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuerscheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Kaleschen um Geld führen.

2. Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Classe von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen mögen ihnen oder den Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächst gelegenen Poststation, ebenso ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3. Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht 3 Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferdewechslung vornehmen, sie dürfen auch innerhalb 6 Posten keinem anderen Fuhrmanne Reisende zur weiteren Beförderung überbringen, das ist, förmlich zuführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4. Bey Hindansetzung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfalle das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bey Strafe von hundert Gulden nebst Ersatz des Schadens verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechtes auf jedesmahliges Ansuchen den nöthigen Beystand auf das Schnellste zu leisten.

Uebrigens hat die gegenwärtige Circularverordnung auf die übrigen noch bestehenden Postvorschriften in den voran genannten Patenten keinen Einfluß, die ihre Wirksamkeit unverändert behalten.

Gubernial-Circularverordnung vom 23. Jänner 1820, Zahl 1723.

16.

Medikamentenconten über die bey epidemischen Krankheiten an die Unterthanen verabfolgten Arzeneyen unterliegen einen 10 percentigen Abzug.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. v. M., Zahl 1093, ist dem Gubernium eröffnet worden, daß die Medikamentenconten über die bey epidemischen Krankheiten an die Unterthanen verabfolgten Arzeneyen in allen übrigen Provinzen einem 10percentigen Abzuge unterliegen, und sich auch in diesem Gouvernementsdistricte hiernach zu benehmen sey.

Gubernialintimation vom 26. Jänner 1820, Zahl 1268.

17.

Die Instruction zur Vornahme der gerichtlichen Leichenschau soll jedem austretenden Schüler der Chirurgie mitgetheilt werden.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 8. Jänner 1820, Zahl 3, aufgetragen, daß jedem austretenden Schüler des chirurgischen Studiums ein Exemplar der bereits bestehenden, im Nachhange folgenden Instruction zur Vornahme gerichtlicher Leichenschau mitgetheilt werden soll.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1820, Zahl 1310.

Instruction

für die öffentlichen angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. Oesterreichischen Staaten wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben.

Einleitung.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils

abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinalpersonals aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder aprobirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig:

a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stossen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fal-

len von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre.

b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzeney u. dergl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt.

c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder, u. dergl. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneyverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt.

d) Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.

e) Bey plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist.

f) Bey, in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen.

g) Bey allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied.

h) Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtrei-

bung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet.

i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außer dem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich Angestellte sowohl, als auch der Privat-Practicirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich, der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem an-

gemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5. In solchen Fällen, wo (§. 3.) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach (§. 3 und 4) zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von diesem (§. 5 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

a) Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dergl.

b) Bey, in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft, verblichenen Weibespersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweyten Falle aber muß, den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behuthsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden:

a) Vor Allem muß an die untersuchenden Medicinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag soll

b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in derer Gegenwart, und der Medicinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten.

c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten, und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und

auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bey gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bey dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnung vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Gestionsprotokoll über alles das, was bey diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotokoll ist jedesmahl nach vollendeter gerichtlichen Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und

Wundarzte abzugebenden Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben.

§. 10. Das Geschäft des Arztes bey gerichtlichen Leichenschauen besteht darin, daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protokoll führt. Das heißt, er muß alle bey der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bey der Section selbst beschäftiget, so hat er einem Andern, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes zur Untersuchung mit gezogenes Individuum des Medicinalpersonals in so fern untergeordnet, als seine Präcalenz an wissenschaftlicher Bildung, ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bey ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge

im guten brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beyden behandelt worden, so sollen sie entweder beyde, oder wenigstens doch einer derselben bey der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unparteylichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in dem Fundschein

aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedes Mahl schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beyseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductionsberichte beygelegt werden soll.

§. 13. Alle müssigen und unnöthigen oft nur geschwätzigen, und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irregeleitet, gestört, oder doch sonst beunruhiget wird, sind bey einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn, damit die bey einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits (§§. 10 und 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonals, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemei-

nen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, und einen stets regen Fleiß verbunden mit einem willigen Gehorsame, alle obrigkeitlichen Befehle auf das Genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonals nach seiner Dienst- und Berufscathegorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bey den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als

bey jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedesmahl nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabey mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sectionsprotokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundschein oder der Obductionsbericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bey der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die

Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bey voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweyter Kunstverständiger der Section beygewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beyde gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt seyn sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen,

auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedesmahl zwischen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hin zu schreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden 4 Theilen bestehen:

a) aus dem Eingange,
b) aus dem historischen Theile,
c) dem eigentlichen Gutachten, und
d) aus dem Schlusse.

§. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertiget wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen aus-

drücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20. Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß

immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkührliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in sofern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22. Da bey einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst

zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüßen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Orts, und das Datum der Ausfertigung, zuletzt die Nahmensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beygedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Nahmen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 24. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene sowohl Natur- als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, in sofern man derselben hab-

haft werden kann, dem Fundschein als nothwendige Beylagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bey sich trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmkanale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedesmahl in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerkt, und das

Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen:

a) die Vorbereitung zur Untersuchung;
b) die Untersuchung selbst;
c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat.

Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einem zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (Siehe §. 16) die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17—24) gesprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beyzuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen andern Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden, theils noch in Folgenden: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatz von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen, und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionsspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroscop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27. Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnames wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen finstern, oder sonst

untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behuthsamkeit im Beyseyn der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28. Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Nahmen, das Alter, das Gewerbe

und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge; in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde, wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bey ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu gleicher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, in Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dergl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht, wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt dabey sorgfältig zu hüthen, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabey zugleich die Bemerkung hinzuzufügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll dictirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beygelegt werden.

§. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brette, gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er

allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen u. dergl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bey der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmem Wasser mittelst Badeschwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dergl., in sofern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beytragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden.

§. 31. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung

vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzu gegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenschau geschritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man:

a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte: was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf.

b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu be-

deutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverläſſige Beobachtungen daran anſtellen zu können.

c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerſtörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreiſſen, Zermalmen oder Zerquetſchen u. dergl., weil es hier unmöglich iſt, ſichere und genaue Reſultate der Unterſuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entſcheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem ſolchen Zuſtande der organiſchen Zerſtörung, und in welchem er ſich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverläſſige und gewiſſe Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt, und zwar: der erſte Grad, bey welchem nebſt dem anfangenden bekannten cadaveröſen Geruche und dem Aufſchwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blaſen, in Begleitung von Maden oder ohne dieſelben erſcheinen. Der zweyte Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers ſchon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organiſche Zerſtörungen bemerkt werden, die ſich nebſt den vorigen Merkmahlen noch

durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breyigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34. Bey dem ersten Grade, das ist, bey der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beym ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bey Verbrennungen, bey Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann. Beym zweyten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden, allein die Resultate

derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in dem höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabey ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Hacken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugiessen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36. Ist alles (§. 26—31) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nähmlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedermassen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bey unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Korpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. dergl. zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? ob keine miß-

färbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematose oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37. Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmahle einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, als hauptsächlich die Nasen- Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile; bey Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgradsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff, oder runzelicht ist, beym Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge,

ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38. Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag, denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedesmahl die Art der Verletzung bestimmt angegeben

werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt-, oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedesmahl nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze, zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nähmlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmahle der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§. 40. Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedesmahl mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmahle einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf-, dann die Brust-, und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen

Bedeckungen, muß langsam und mit Behuthsamkeit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeygeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet; so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drey Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt seyn, und die verschiedenen Todesursachen an mancherley Stellen des Körpers ihren

Sitz haben können, bey der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bey vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43. Bey einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern

Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bey Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? bey Stichwunden wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? bey Quetschwunden: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergiessung, Eiterung u. dergl. sich verhalten? ob keine Merkmahle vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen.

§. 44. Bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergiessungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach

Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berstungen und Ergiessungen nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten? Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten.

§. 45. Bey Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist, nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter gewesen? Wenn die Schußwunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs- welches die Ausgangsmündung des

Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüße, das ist, Verletzungen, die durch das Anprallen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46. Bey Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe

gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabey ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47. Bey Verbrennung und bey Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beym Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. — Auch bey der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Aetzmitteln finden dieselben Regeln, wie bey Verbrennungen Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechaniſchen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinſicht genau unterſucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beſchaffenheit derſelben beſtimmt erwieſen werden kann, daß ſie entweder noch während des Lebens des nun verſtorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erſt nach ſeinem Tode, der Leiche ſelbſt zugefügt worden ſey? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beſchaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geſchwulſt, Blutunterlaufungen, die Merkmahle einer vorhanden geweſenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor ſich gegangenen Blutung an und bey einer Verletzung, beweiſen das Erſtere; ſo wie im Gegentheile die Abweſenheit dieſer charakteriſtiſchen Zeichen, oder eine ganz entgegengeſetzte Beſchaffenheit der Verletzungen für eine, erſt nach dem Tode verurſachte Beſchädigung des Cadavers ſprechen.

II. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung des Kopfes und ſeiner Höhle.

§. 49. Die beſondere Unterſuchung des Kopfes beſchäftiget ſich zuerſt mit der äußern Beſchaffen-

heit desselben. Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das Gesicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmet? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweyte mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so, daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Näthen, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmahlen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen Knochengeschwülste,

Beinfraß u. dergl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sey?

§. 50. Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht und derselbe dann zu beyden Seiten, ohne daß man dabey mit der Säge fest andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Cirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behuthsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne so viel möglich, die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeins und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieß geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die

Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon loßgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bey der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bey Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenschere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Näthen vorhandenen und mit der harten Hirnhaut festverbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51. Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bey Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnäthe sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünne, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Näthe der Kopfknochen, und

welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnäthe eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache seyn kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viel Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beyde Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beyden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der naheliegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schliessen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bey der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen, und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zu-

stande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist, wo sich der Eiter befindet? Ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheine?

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Schere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Schere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vor- nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels, zu beyden Seiten entzwey geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in 4 Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern,

so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 54. Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Schere abgelöst, und aus den zwey Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beyden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so, daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beyde Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vor- nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche

Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beyden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlap-

pen, versteht sich, ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzwey schneidet; sind nun auch die mittlern Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beyden Seiten nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beyden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwey glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die sylvische Grube, die Schenkel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 56. An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen (normalen) Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen

Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergiessungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder anderen Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seyen? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nähmlich an einem Orte beysammen oder an mehreren ausgebreitet und zerstreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden? und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lasse? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanzverlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergiessung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder sonst einer anderen ungewöhnlichen und kran-

haften Beschaffenheit zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen seyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

III. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades.

§. 57. Wenn schon von Außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bey Erwachsenen viel schwerer als bey Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von Außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze von oben nach unten und zu beyden Seiten gemacht, so, daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwischen den Stachelfortsätzen und den Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöst werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Nahmens entzwey

geschnitten, so werden mittelst des Meißels und Hammers auf beyden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen etwas schräge von innen nach außen behuthsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und so die Scheide des Rückenmarkes bloß gelegt, sodann mit der Pinzette aufgehoben, und mit der Schere entzwey geschnitten. Bey Kindern unter einem Jahre geht diese Trennung mit Hülfe eines starken Brustmessers oder einer sogenannten Knochenschere viel leichter von Statten, besonders wenn bey ihnen noch der gespaltene Rückgrad vorhanden ist.

§. 58. An dem Rückgrad ist zuerst schon von außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Ergiessung und Blut-

unterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrades, z. B. eine Spina bifida u. dergl. zugegen ist? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksscheiden, und das Rückenmaß selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergiessungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden sind?

§. 59. Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w.; oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wieviel davon nach Maß, oder Gewicht bestimmt in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind.

§. 60. Von Außen am Halſe iſt zu bemerken: ob ſich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit als Schnittwunden und beſonders Quetſchungen und ſugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes, finden? Was für eine Form und Geſtalt dieſe Eindrücke und Sugillationen haben? Ob ſich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob ſich die Gefäße am Halſe entweder ſo wie der Hals überhaupt, angeſchwollen, blau durchſcheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beſchaffenheit ſich an der äußern Fläche des Halſes bemerken läßt.

§. 61. Um die nähere Unterſuchung des Halſes, bey einer an demſelben ſchon von Außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausſchnittes am Bruſtknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu ſeinen Winkeln einen zweyten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunterliegenden Muskeln getrennt, und dieſe ſammt den zwiſchen und unter

ihnen zu beyden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau beſichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße ſollen, um die tiefer darunterliegenden genau beobachten zu können, jedesmahl unterbunden, und dann ausgeſchnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelſt eines geraden Schnittes die Schilddrüſe, der Schildknorpel, und die Luftröhre, ſo weit ſie über das Bruſtbein hervorragt, geſpalten, und die innere Höhle derſelben unterſucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchſucht werden, ſo muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von dieſem zum Zungenbein laufen, ſammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und ſo den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bey der Unterſuchung des Halſes ſoll darauf geſehen werden; ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung iſt? In welchem Zuſtande von Entzündung, Quetſchung, Eiterung und Brand man ſie antrifft? Ob die großen am Halſe befindlichen Nervenſtämme, insbeſondere die Lungennerven, die Zungenſchlundnerven, der Beynerve, und die großen ſympathiſchen Nerven verletzt ſind, wie und wo? Ob die größern am Halſe laufenden Blutgefäße

verletzt sind: als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern; die äußern oder innern Halsnerven; wie sie verletzt sind? Ob ganz entzweygeschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben, oder tief unten verletzt? Ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitwärts oder von hinten zu beygebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen, oder nicht.

IV. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63. Bey der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beym Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bey den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die

verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercostalgefäße und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Brustschlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt sind.

§. 64. Bey weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich, wenn sie groß und hangend sind, so, daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen, u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. d. dergl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist? und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird.

§. 65. Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeins anfängt, an der Spitze des schwertförmigen

Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beyden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweyter bogenförmiger Einschnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beyden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letzteren mit dem Brustbeine deutlich zeigen.

§. 66. In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhafte Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebil-

dete Knochenschwielen (Calli) u. dergl. zugegen sind? Ob bey den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach innen gewichen sind, als daß dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst, und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird.

§. 67. Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beyden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behuthsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hier und da schon in den Verknöcherungszustand übergegangen, so muß der Meißel und Hammer zu Hülfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel, abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem

obern Rand des Brustblattes getrennt, so, daß nun das ganz loßgewordene Brustblatt hinweg genommen, und bey Seite gelegt werden kann.

§. 68. Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergiessung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen, und herausgeschafft werden. Die Blutergiessungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeinsvenen, vorzüglich der linken, und der innern Brustvenen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln, u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeinsvene und die Thymusdrüse, welche bey ältern Subjecten viel weniger kennbar ist, als bey jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69. Bey der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu

finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beyde Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergiessung von flüssigem oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter, oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt wurden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreissung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen, mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 70. Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwey geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann,

so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärkere angewandte Gewalt keine Zerreissungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmahl, ob sie nicht beyde und insbesondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blut strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkel bläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabey bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dergl. vorhanden sind?

§. 71. An dem Herzbeutel von Außen und von Innen, nachdem er zuvor mittelst der Schere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden, untersucht man, ob er ganz frey oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht

verletzt ist? und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in demselben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande, oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? Oder endlich ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerst untersucht, ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande seyen, oder nicht? Ob in demselben dann, besonders in der Lungenarterienkammer, oder im Hohlvenensacke (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüssigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist? Von welcher Beschaffenheit und Menge das Blut ist, das man daselbst findet? Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polypösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und seinen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und nahmentlich in welche eindringen? Ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die

Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt sind? Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmahl, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht, und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaftcanal (ductus thoracicus) verletzt ist und wie? Ob sich keine Ergiessung des Speisesaftes durch die Wunde in die Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desselben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwerchfells durchgedrungen, in die Brusthöhle hineinraget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerch-

fellsnerven, und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind; oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigen Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

V. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74. Bey der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreissung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmahlen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden: ob sie umgränzt sind, oder nicht? Ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausge-

spannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältniß sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grad der Fäulniß stehen? Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß, und an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach innen erstrecken, und ob sich beym Einschneiden in dieselben Blutergiessungen (suffusiones) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend, oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet, sich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und anderen Verletzungen zu finden sind?

§. 75. Am weiblichen Leichname müssen, besonders, wenn es sich um die Beantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußern Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches

noch vorzüglich untersucht werden? Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußern Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nymphen, und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist?

§. 76. Bey den mehr nach innen liegenden Geschlechtstheilen: Wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch steht, und schwer zu erreichen ist? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen

oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht? Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken ist?

§. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weissen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weissen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weisse Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beyden Seiten bis zum Nabel hin, so daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weisse Bauchlinie mit dem Hacken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung

des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beyde aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurückbleibt, nachdem zuvor das aus der ehemahligen Nabelvene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bey der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78. Bey der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt, und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheit genau anzumerken. Bey der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet, und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrey,

Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbesondere:

§. 79. Die Netze (Omenta), und das Gekröse (Mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beyde Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulicher Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dergl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dieß geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimdarme in die Höhe, und legt es auf die zwey obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80. Bey der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll, und womit er angefüllt erscheinet? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthal-

tene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schliessen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschliessungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergiessungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81. Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind? und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend untereinander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle

eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen, oder gänzlich entzweygeschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmcanals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher Atter gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergiessungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? Und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bey dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darmcanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das Genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Kapitel (§. 99 u. f.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 82. Bey der Leber und der Milz ist zu sehen: ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz und wie tief sie

eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? Und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind? Und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreissungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus), oder der gemeinschaftliche Gallengang

(ductus choledochus), davon getroffen wurde? Bey vorhandenen Ergiessungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat? Und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste Statt findet?

§. 84. An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergiessung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente, kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden? Ob der Speisesafts gang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist? Und ob sich keine Spuren einer Ergiessung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit?

§. 85. Bey den zur Absonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man sehen, ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Be-

schaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in der Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergiessung von Blut und Harn in die freye Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sey?

§. 86. Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nähmlich: ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen? Ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergiessung von Harn erlitten haben? Das nähm-

liche ist auch an der Harnblase zu beobachten und überdieß noch: ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreissung vorhanden ist? Ob bey Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle, oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfliessenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschaft werden konnte? Ob die Ergiessung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? An welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist?

§. 87. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bey männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden? Ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet, u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (Vasa spermatica) entweder nur ausserhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläßchen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88. Bey dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: ob sich die Bärmutter im ge-

schwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob ihre Höhle eine solche dreyeckige Form hat, so daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sey? Ob die Bärmutter nicht mit den naheliegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hunterſche Membran, noch ein Ey mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Bärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Bärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist? Und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bey der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich ob die Bärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist? und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eyerstöcke befinden? Ob

entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wasserſüchtig, oder ſonſt krankhaft verändert? Ob ſie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89. Iſt der zu ſecirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, ſo daß man ſchon vor der gerichtlichen Leichenſchau den ſchwangern Zuſtand derſelben wußte und erkannte: ſo muß nach den bereits beſtehenden allerhöchſten Normalien ohnehin ſchon früher, ſobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiſerſchnittes durch einen geſchickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunſt, wie an einer lebenden Perſon ſobald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieſelbe doch wenigſtens dem chriſtlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. — Wären aber dieſe Vorſchriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenſchau befolget worden, ſo muß wenigſtens bey derſelben ſogleich das erſte Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Unterſuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Bärmutter gefunden wird, ſie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derſelben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größern oder geringern Reife, der Grad und die

Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau aufgesucht und beschrieben werden.

§. 90. Endlich sind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zustände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erscheinungen, genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nähmlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangern untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmessern nothwendig; besonders wenn es darauf ankömmt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, und andere Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmassen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung

der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt, und hinweg genommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig besichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, so wie bey Verrenkungen die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorschein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obductionsprotokoll (§. 16) noch einmahl vorgelesen; und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schliessenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten gut gewichsten Fadens und einer zweyschneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernath, so, daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammengenähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93. Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt: wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneymittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bey den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Colikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen, mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dergl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweissen, oder apoplectisch erfolget; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zu Folge der Beschaffenheit der Jahrszeit, und der Witterung vermuthen sollte,

und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmassen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94. Bey der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bey welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bey den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bey jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beym Priester, welcher ihm beygestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten, dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des

Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bey sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher; sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweyten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schliessen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des

Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letzteren aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahret werden.

§. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung: so muß man schon bey der Untersuchung des Leichnams von aussen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen fugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzerrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse, und an den Gliedmassen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in densel-

ben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleyes, oder aus den bekannten allmählig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichem Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dergl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Bley zu schliessen berechtiget ist, hat man nach der äußern Besichtigung bey der Section besonders darauf zu achten, ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen, und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmcanals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisesaftgefäße (Vasa chylifera) und die von innen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Ein-

geweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98. Bey der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmcanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bey Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das Genaueste zu untersuchen; bey dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreissungen und Ergiessungen von Blut und Blutwasser äussern, müssen jedesmahl einer genauen Untersuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in

dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99. Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenschlund, Cardia) als auch an seiner untern (dem Pförtner, Pylorus) doppelt unterbunden, und an beyden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwey geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmcanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von außen als von innen auf das Genaueste untersucht.

§. 100. Bey der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die

er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute und die lockere wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmcanale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beysammen, oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101. Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht, und bestimmt werden, ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränder-

ten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschliessen zu können; was aber jedesmahl nur mit der größten Behuthsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thierspecies geschehen darf.

§. 102. Sowohl das bey Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmahl einer genauen Untersuchung, und bey Mineralkörpern

auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende

a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellainenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird.

b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breyartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2.

c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nähmliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nr. 3 bezeichnet werden.

d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge

der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne.

e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüthen, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde.

Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahret, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103. Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe

u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheil bey Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmahl nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereinigt, mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmahl und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter

Nr. 1 (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter Nr. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beyden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nr. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nr. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.

VII. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 104. Bey einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desselben sey; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene vorausgegangene Umstände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hierher

gehört: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieß ist: ob es eine Erstgeburt war? Ob bey der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entlediget habe? Ob bey der Geburt keine andere Person gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hülfe leistete? Welche Personen dieß waren? Und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen?

§. 105. Kann von den (§. 104) angeführten vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn: wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freyem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen: ob die herrschende

Jahrszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert?

§. 106. Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade, und an welchen Stellen sich dieselben finden, nähmlich: ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das Oberhäutchen sich abschälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder sonst mißfarbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äussern Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breyicht erscheinet? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmassen sich bey einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nähmlich vermög derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieser

Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sey? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte dicht, weißröthlicht von Farbe, vom darunterliegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheinet, so, daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünne und durchsichtig ist? Ob die Nägeln an Händen und Füssen hart, und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünne und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben, oder dünne, weiche Plättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmassen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark, oder dünne, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bey einem Kinde des männlichen Ge-

schlechtes die Hoden sich bereits im Hodensacke, oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben Statt finden? Und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bey einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dergl.

§. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgendwo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die

braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? Was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt: ob beym Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich oder ungewöhnlich bleich und wachsfärbig, wie dieß beym Tode durch eine Verblutung der Fall zu seyn pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen, und aus den dabey vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben, oder eingefallen gefunden werden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dergl. zwischen zwey

Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Näthen der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist, oder nicht? Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist, oder nicht?

§. 110. Bey der näheren Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben, oder nicht? Besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse, oder Brüche

darin sind, und wie weit sich diese erstrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochen-Verletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz (Defectum ossificationis) zu schliessen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innern Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von aussen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen? dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungn Statt finden können, als: unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen, oder eigentlich verletzt ist? Worin die Abweichungen und Verletzungen bestehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit? Endlich ob sich auf der Grund-

fläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111. Bey der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: Ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht die Folge einer vorausgegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf, und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verenget, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärtsgeschlagene Zunge u. dergl. verstopft sind? Oder sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin finden? Ob bey Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bey der speciellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken, ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden? Und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen

der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden; weil solche Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden seyn können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am obern Theile desselben in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarkes, z. B. durch Nadelstiche u. dergl. hindeuten können.

§. 113. Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Oder ob, wo und wie sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutenderer Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwey Aeste und der

Ursprung der Nabelschlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig ist, oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist? Und wie viel? Oder ob sie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darmcanal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmcanal entzündet oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeiget? Eine besondere Aufmerksamkeit verdienet die Untersuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: ob dasselbe nähmlich mit seinem sehnichten Mittelpuncte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgesenkt ist? Es muß dabey so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunctes des Zwerchmuskels parallel steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden; und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse, oder nicht?

§. 114. Bey der besondern Untersuchung der Brust muß vor allem die äußere Gestalt derselben berücksichtiget werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erscheinet? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfäl-

tiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide, als: der Thymusdrüse, der Lunge und des Herzens gesehen werden. Insbesondere ist der Umfang der Lunge zu berücksichtigen: ob sie nähmlich klein und zusammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linkerseits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kömmt zu untersuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft u. dergl. zu beobachten ist?

§. 115. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennet hat, aus der Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget, und untersucht: in Hinsicht auf ihre Farbe, ob diese braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität: ob diese, wie bey einem andern durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder krankhafte Beschaffenheit: ob sie nicht etwa mit Knoten, Ei-

terſäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Waſſeranſammlungen u. ſ. w. verſehen ſind? Endlich auch in Hinſicht ihrer friſchen oder ſchon in Fäulniß übergegangenen Beſchaffenheit: ob ſie den faulen Geruch, die blauliche Mißfarbe, eine breyichte Conſiſtenz und längs den Einſchnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Waſſer angefülltes Gefäß ſanft auf die Mitte des Waſſers gelegt, ſo daß ſie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frey ſchwimmen, oder niederſinken können. Dabey beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Waſſer ſchwimmen, oder zu Boden ſinken? Ob ſie langſam, oder plötzlich zu Boden ſinken? Ob nicht etwa ein Theil derſelben, und welcher? oben auf dem Waſſer zu zögern ſcheint, oder ob ſie nach allen Theilen gleich ganz und gar niederſinken? Ob ſie nicht in der Mitte des Waſſers im Gefäße ſchwebend bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz, nebſt ſeinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nähmlichen Verſuch, und bemerkt vorzüglich: ob bey einer Veränderung der Lage der Lungen im Waſſer dieſelben leichter

oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer oben auf schwimmet, und nur von einem andern Theile beständig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieses sey? Man trenne nun beyde Lungen von einander, wiederhole den nähmlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau, ob sich beyde im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117. Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beyden mit einander zu verwechseln, und beobachte: ob beym Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehöret werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig, oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schäumig, oder nicht, ausfliesse? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrücket? Ob beym Zerschneiden in der Substanz der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dergl. gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen, oder darin zu Boden sinken? Ob alle sich gleich, wie die

ganzen Lungen verhalten? Oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und welche? Ob von der rechten, oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w. ganz und stückweise zerschnitten, ins Wasser, und bemerke: ob auch diese schwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: ob in den großen, besonders venösen in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten ist? Wobey aber zugleich die Theile des Herzens, und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht, und davon angemerkt werden: ob sich an oder in demselben keine ungewöhnliche ausserordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eyförmige Loch und der Schlagadercanal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?

18.

Assistenten bey sämmtlichen Lehrinstituten, als solche dürfen nur Inländer gewählt werden.

Laut eingelangten hohen Studienhofcommissionsdekretes vom 2. d. M., Zahl 8505, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1819 zu befehlen geruhet: es sey darüber zu wachen, daß an sämmtlichen Lehrinstituten zu den Assistentenstellen nur Inländer niemahls aber Ausländer gewählet werden.

Gubernialerledigung vom 26. Jänner 1820, Zahl 1663.

19.

Ohne allerhöchster Bewilligung darf bey keiner Universität weder eine strenge Prüfung nachgesehen, noch ein Ehrendiplom ertheilet werden.

Mit hohem Studienhofcommissionsdekrete vom 27. v. M., Zahl 8364, ist eröffnet worden, daß Se. Majestät unterm 13. v. M., und mit Beziehung auf eine frühere allerhöchste Entschliessung vom 11., und Gubernialintimat vom 26. May 1813, Zahl 11994, neuerdings angeordnet haben: daß bey keiner Facultät weder

eine Nachsicht von den strengen Prüfungen Statt haben, noch ein Ehrendiplom ohne erhaltener allerhöchster Bewilligung verabfolgt werden dürfe, wie auch: daß zur Ertheilung von Ehrendiplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sey, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doctorgrad einigermaßen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können.

Gubernialintimation vom 26. Jänner 1820, Zahl 1664.

20.

Abschaffung des Juris detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, dann Oesterreich und einigen andern europäischen Staaten auf der andern Seite.

Durch hohes Hofkanzleydekret vom 15. d. M., Zahl 1362, wurde nachstehende Abschrift der Kundmachung der schwedischen Kanzleydirection in Betreff der Abschaffung des Juris detractus zwischen Schweden auf der einen, und einigen europäischen Staaten (worunter Oesterreich begriffen ist) auf der andern Seite dem Gubernium mitgetheilt.

Gubernialerledigung vom 26. Jänner 1820, Zahl 1725.

Abschrift.

Uebersetzung einer Kundmachung der königl. Kanzleydirection in Betreff der Abschaffung des Jus detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, und einigen europäischen Staaten auf der andern Seite. Gegeben zu Stockholm den 2. September 1819.

Wir Lars v. Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte ꝛc. ꝛc. wie auch sämmtliche Mitglieder der königl. Kanzleydirection geben zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König unterm 9. des letzten Decembers die Aufhebung des sogenannten Jus detractus in Gnaden zu beschliessen geruhet, oder der Abgabe des 7ten Theils von jeder Erbschaft, welche auffer Landes zu Gunsten solcher fremder Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen, so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte Jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nähmlich Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig; Se. Majestät der König von beyden Sicilien,

Se. k. k. Hoheit, der Erzherzog, Großherzog von Toskana; Ihre Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Ihre Majestät die ehemahlige Königinn von Etrurien, Herzoginn von Lucca; Se. königl. Hoheit der Churfürst von Hessen, und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Meklenburg Strelitz. In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Verordnung vom 9. December 1818 zu Gunsten der Unterthanen der obenangeführten Mächte, in so fern sie eine Erbschaft aus Schweden oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt, welches die königl. Kanzleydirection hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt.

21.

Die Bestimmungen bey zollämtlichen Waarenerklärungen betreffend.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 8. December v. J., Zahl 41957, wurden zur allgemeinen Nachachtung folgende Bestimmungen bey zollämtlichen Waarenerklärungen angeordnet:

1. Bey Waaren gleicher Gattung muß der Inhalt eines jeden Kollo, oder Behältnisses, ebenso, wie bisher bey verschiedenen Waaren geschehen, nach den in dem Tarif ausgesetzten besondern Rubriken, in dem Maß, und Zahl, Gewicht, oder Werth, nach wel-

chem die Verzollung zu leisten ist, insbesondere angegeben, und aus diesen besonderen Angaben über dieß die summarische gemacht werden.

2. Wenn die Verzollung nach dem Gewicht einzutreten hat, ist dieses nur nach dem österreichischen Gewichte zu erklären.

3. Wenn von den Waarenparthien, die mit Stammerklärungen, und Stammboleten versehen sind, theilweise Versendungen geschehen, sind nach deren Maßgabe oder Inhalt neuerdings Waarenerklärungen, und zwar im doppelten Formulare einzulegen.

4. Mit der Unterlassung, oder Nichterfüllung dieser Bestimmungen wird die Folge verbunden, daß die betreffenden Waaren zur Amtshandlung nicht zugelassen werden, ausgenommen, wenn dem 2ten Puncte zuwider, Waaren mit Erklärungen nach dem ausländischen Gewichte mittels Postwagen, oder Eilfuhren früher vorkämen, als der österreichische Eigenthümer dem Versender das österreichische Gewicht angeben könnte.

5. Gegenwärtige Anordnungen haben mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu kommen.

Gubernialverlautbarung vom 26. Jänner 1820.
Zahl 1729.

22.

Enthebung der Keuschler des Klagenfurter Kreises von der Karniersbeförderung und Verrichtung der Bezirksbothengänge.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 7. d. M., Zahl 38748, die Gubernialverfügung, wodurch die Keuschler im Klagenfurter Kreise von der Karniersbeförderung und Verrichtung der Bezirksbothengänge enthoben wurden, und den Bezirksobrigkeiten die Aufnahme von Bezirksbothen bewilliget worden ist, so wie die hierdurch eingetretene Abänderung des §. 2 der mit Hofverordnung vom 29. May v. J. bestätigten Bezirksinstruction gegen dem genehmiget, daß die betreffende Gemeinde in jedem solchen Falle vorläufig einvernommen, und sohin die kreisämtliche Bestätigung eingeholt werden soll.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1820, Zahl 1731.

23.

Der Verkauf des Mehles ist jenem der Victualien gleich zu halten.

Vermöge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. d. M., Zahl 886, ist der

Verkauf des Mehles jenem der Victualien gleich zu halten, folglich auch Jedermann nach gehörig angesuchter Bewilligung freyzugeben.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1820, Zahl 1732.

24.

Entlassung eines Conscriptionsflüchtlings im Wege der Gnade auf eine Wirthschaft oder Gewerbe.

Aus Gelegenheit eines Hofgesuchs um Militärentlassung eines Rekrutirungsflüchtlings im Wege der Gnade auf einen ihm von seinem gebrechlichen Vater in Ermanglung anderer hierzu tauglichen Geschwister zu übergebenden Grund, hat die hohe Hofkanzley unterm 14. v. M., Zahl 1027, entschieden, daß die zur Verhüthung der Flucht von der Abstellung zum Militär mit Hofdekret vom 16. October 1817, Zahl 23817, festgesetzten Maßregeln ihre Tendenz ganz verlieren würden, wenn eine solche Beschränkung zugestanden würde. Eben weil jenes Hofdekret Entlassungen der Rekrutirungsflüchtlinge nur bey Erbschaften, und auch dann nur, wenn besonders günstige Umstände für den neuen Besitzer der Wirthschaft oder des Gewerbes sprechen, zu-

läſſig findet, könne jeder andere Titel keinen Anſpruch auf eine ſolche Begünſtigung ertheilen.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1820, Zahl 1977.

25.

Kalbfleiſchſatzung wird aufgehoben, und der Verkauf desſelben frey erklärt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 20. v. M., Zahl 1273, die Aufhebung der Kalbfleiſchſatzung und die gänzliche Freylaſſung des Aushauens der Kälber in dem ganzen Gebiethe dieſes Guberniums nach dem Beyſpiele anderer Provinzen genehmiget, und dem Gubernium die Beſtimmung der hieraus nothwendig werdenden Polizeymaßregeln überlaſſen. In dieſer letzten Hinſicht wird Nachſtehendes zur unabweichlichen Richtſchnur vorgeſchrieben:

1. Jene Parteyen, welche Kalbfleiſch auf Marktplätzen zu verkaufen geſinnt ſind, haben ihren Platz oder ihr Gewölb, und zwar in der Hauptſtadt, und dann in den übrigen Provinzialſtädten und Märkten, dem Magiſtrate, auf dem Lande aber der betreffenden Bezirksobrigkeit anzuzeigen, um die Localität vorläufig unterſuchen und deren Zuläſſigkeit nach Polizeyrückſichten beurtheilen zu können.

2. Jedes lebend oder abgestochen zum Verkauf gebracht werdende Kalb muß der aufgestellten Fleischbeschau unterzogen werden, um beurtheilen zu können, ob es gesund, frisch, und zur Nahrung geeignet sey. Endlich
3. kein ungesundes, verdorbenes, oder sonst der Gesundheit schädliches Kalbfleisch darf verkauft werden.

Die gegen diese Vorschrift handelnden und schuldig befundenen Personen werden nebst der Confiscation des Kalbes oder Fleisches auch noch insbesondere nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen unnachsichtlich behandelt werden.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1820, Zahl 2294.

26.

Den jährlichen Rechnungseingaben landesfürstlicher Städte und Märkte sind detailirte Ausweise über die Besoldungen und Deputate der Magistratsbeamten beyzulegen.

Vermöge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 20. Jänner l. J., Zahl 1781, sind den periodischen jährlichen Rechnungseingaben der Magistrate landesfürstlicher Städte und Märkte immer die detailirten Ausweise über die

Besoldungen und Deputate der Magistratsbeamten beyzuschliessen.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1820, Zahl 2298.

27.

Militärmannschaft, einquartierte, was sie mit Zurückführung auf das Reglement vom Jahre 1748 von dem Quartiersträger ohne sich sträflich zu machen, zu fordern habe.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 4. Jänner 1820, Zahl 208, über die erstatteten Berichte, ob die während der Kriegsepoche getroffenen Verfügungen, daß der Soldat gegen Abreichung des Fleischbetrages und Mehlrelutums vom Quartiersträger die Verpflegung zu erhalten habe, noch ferner beyzubehalten, oder auf das Militärbequartierungs-Reglement vom Jahre 1748 rückzugehen sey, für letzteres entschieden, weil gedachte Verfügung gegen das bestehende Bequartierungs-Reglement streite, und der Soldat wissen muß, daß er von der bemessenen Löhnung, dann von dem Fleisch- und Gemüsebeytrag, seine Nahrung sich selbst, und wo thunlich, in der Militärmenage zu verschaffen habe, vom Quartiersträger aber außer dem gemeinschäftlichen Obdach, dem Bette und dem

gemeinsamen Service weiter nichts zu verlangen berechtiget sey.

Da nun in Folge der dießfalls auch von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erfolgten Verordnung das k. k. Generalcommando das Bequartierungs- und Verköstigungswesen der transenen Mannschaft auf den Fuß des Normals vom Jahre 1748 zurückgeführt hat, so werden die Kreisämter hievon zur genauesten Benehmung mit dem Beyfügen in Kenntniß gesetzt, daß sich sohin die Gubernialverordnung vom 29. Hornung 1816, Nr. 4400, behebe.

Zugleich hat aber die hohe Hofkanzley befohlen, die Dominien zu ihrer Verpflichtung anzuweisen, den auf dem Lande bequartirten Truppenabtheilungen und insbesonders der auf Execution befindlichen Mannschaft die Mittel zur Anschaffung der nöthigen Lebensbedürfnisse in billigen Preisen gegen baare Bezahlung zu erleichtern.

Das k. k. illyrisch-inneröst. Generalcommando ist von dem k. k. Hofkriegsrathe beauftragt, davon die Militärbehörden mit dem Beyfügen zu verständigen, daß jeder Soldat, welcher diesem Befehle zuwider zu handeln sich erlauben sollte, bey einer vorkommenden gegründeten Klage exemplarisch abgestraft werden würde.

Hievon haben die Kreisämter sämmtliche Bezirksobrigkeiten und Dominien zur genauen

Nachachtung zu verständigen, allen Bezirksobrigkeiten einzuschärfen, und es sich selbst zur Pflicht zu machen, die Quartiersträger gegen alle Anmaßungen der durchmarschirenden Executions- oder sonst auf Schlafkreutzer bequartierten Mannschaft auf das Kräftigste in Schutz zu nehmen, und vorkommende Beschwerden mit Anzeige des Veranlaßten auch anher zur Kenntniß zu bringen.

Gubernialintimation vom 6. Februar 1820, Zahl 1975.

28.

Diätenbestimmung für die in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendet werdenden Thierärzte.

Die hohe Hofkanzley hat laut eingelangten Dekrets vom 20. Jänner d. J., Zahl 1460, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer aus Gelegenheit eines vorgekommenen specifischen Falles sich veranlaßt gefunden, für die Thierärzte, wenn sie in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendet werden, folgende Diätenclassen zu bestimmen.

1. Ist der Thierarzt zugleich wirklich promovirter Arzt, so gebühren ihm die Diäten der X. Classe.

2. Ist er aber bloß Thierarzt, oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der XII. Classe anzuweisen.

Diese Diätenbestimmung hat jedoch keineswegs für nicht approbirte Thierärzte zu gelten, für welche, wenn ihre Verwendung in Sanitätsangelegenheiten durchaus nothwendig seyn sollte, von Fall zu Fall ein angemessenes Taggeld bestimmt werden muß.

Gubernialintimation vom 9. Februar 1820, Zahl 2455.

29.

Unterthanen, mit den Steuern im Rückstand haftende, dürfen keine Pferdeverlustentschädigungen ausgezahlt, sondern sie müssen mit Steuerrückständen compensirt werden.

Durch hohe Hofkammerverordnung vom 26. v. M., Zahl 3743, wurde dem Gubernium erinnert, daß es rücksichtlich der Vergütung der den Unterthanen in den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815, bey angestrengten Vorspannsleistungen oder Militärtransporten zu Grunde gerichteten Pferde bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe; diesem zu Folge sey den Unterthanen, welche wegen Pferdverlusten die system-

mässigen Entschädigungsbeträge aus dem Staatsschatze zu empfangen haben, diese Gelder nur dann baar hinaus zu zahlen, wenn sie, weder für die vergangene Zeit, noch für das laufende Jahr mit der Steuer im Rückstande haften; im entgegen gesetzten Falle aber solle die Geldgebühr mit dem Steuerrückstande compensirt und in Abrechnung gebracht werden.

Gubernialintimation vom 10. Februar 1820, Zahl 2653.

30.

Ein Militärquartier-Reglement vom Jahre 1748 wird den Behörden wiederholt bekannt gemacht.

Aus dem Anlasse, daß ein Kreisamt sich gelegenheitlich auf ein zweytes Quartier-Reglement vom Jahre 1748 mit einem ausführlicheren Quartiersschema berief, hat man sich, da dieses Reglement nicht ausfindig zu machen war, dießfalls an die hohe Hofkanzley gewendet.

Laut des von der k. k. Hofkanzley mit Dekret vom 24. d. M., Zahl 21508, nun hieher mitgetheilten Exemplare dieses Bequartierungs-Reglements vom Jahre 1748 ist folgende

Wohnungsgebühr für das k. k. Militär, und dessen Branchen bemessen:

	Zimmer.	Kammer.	Küche.
Vom Generalstaab.			
Ein Feldmarschall soll haben . .	8	2	2
" Feldzeugmeister	7	2	1
" General der Cavallerie . .	7	2	1
" Feldmarschallieutenant . .	6	2	1
" Obristfeldwachtmeister . . .	5	2	1
Von der Kriegsexpedition.			
Ein Sekretär	4	1	1
" Concipist	3	—	1
" Kanzlist oder Accessist	2	—	1
Vom Commissariat.			
Ein Oberkriegscommissär	4	1	1
" Kriegscommissär	3	1	1
" Commissariatsofficiere . . .	2	—	1
Vom Verpflegsamt.			
Ein Verpflegsobercommissär . .	4	1	1
" Verpflegscommissär	3	1	1
" Verpflegsofficier	2	—	1
Von der Kriegscasse.			
Ein Cassier	4	1	1
" Cassofficier, Kanzlist oder Accessist	2	—	1

	Zimmer.	Kammer.	Küche.
Vom Ingenieurcorps.			
Jedes Individuum nach dem besitzenden Officierscharakter.			
Vom Regimentsstaab.			
Ein Obrister, 3 Zimmer für sich, und 2 für seine Familie . .	5	—	1
Für seine Bagage	—	1	—
Ein Obristlieutenant, 3 Zimmer für sich, 1 für seine Familie .	4	—	1
Für seine Bagage	—	1	—
Ein Obristwachtmeister	4	1	1
" Regimentsquartiermeister, 2 Zimmer für sich, 1 für seine Familie	3	—	1
Für seine Bagage	—	1	—
Ein Auditor und Sekretär, 1 Zimmer für sich, 1 für seine Familie	2	—	1
" Adjutant oder Wachtmeister-Lieutenant	1	—	1
" Caplan	1	—	1
" Regimentsfeldscherer	2	—	1
" Pauker	1	—	1
Der Profoß cum suis, einschliessig eines Zimmers für das Stockhaus	3	—	1

Compagnie Oberofficiers.	Zimmer.	Kammer.	Küche.
Ein Hauptmann, Rittmeister oder Capitänlieutenant	3	1	1
" Ober- oder Unterlieutenant.	2	—	1
" Fähnrich oder Cornet . . .	2	—	1

Gubernialverordnung vom 14. Februar 1820, Zahl 2456.

31.

Auslagen auf Miethung, Herstellung und Erhaltung der Landwehrdepositorien werden vom Militär bestritten.

Laut Hofkanzleyverordnung vom 24. Jänner 1820, Zahl 34300, werden alle Auslagen auf Miethung, Herstellung und Erhaltung der Landwehr-Compagniedepositorien, welche statt den bisherigen Divisionsdepositorien ausgemittelt werden sollen, vom Militär bestritten.

Gubernialverordnung vom 16. Februar 1820, Zahl 2663.

32.

Den Militärentlassungsgesuchen im Concertationswege sind die Stiftbüchel beyzulegen.

Das k. k. Generalcommando hat aus Anlaß eines sich ergebenen specifischen Falles hieher

vorgestellt, daß es allerdings nothwendig sey, bey vorkommenden Entlassungsgesuchen im Concertationswege die Stiftbüchel vorzulegen, um hieraus genau ersehen zu können, ob die Wirthschaft, auf welche die Entlassung angesucht wird, nach der zu entrichtenden Steuer in die Classe der Bauernwirthschaften gehöre. In jenen Fällen aber, wenn das Stiftbüchel eben zu jener Zeit, wo es einem Entlassungsacte beyliegen sollte, auch bey der Herrschaft zur Berichtigung der Contribution höchst nothwendig wäre, hat das k. k. inneröster. Generalcommando dem Regiment Chasteller aufgetragen, sich mit Beylegung eines von der Obrigkeit beglaubigten Auszuges aus dem Stiftbüchel zu dem Entlassungsact, zu befriedigen.

Gubernialverordnung vom 19. Februar 1820, Zahl 3132.

33.

Zollregulirung für die in keine Hauptclassification gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel.

Se. Majestät haben nach dem Inhalte der eingelangten hohen Hofkammerverordnung vom 20. v. M., Zahl 529, mittels allerhöchster Entschliessung vom 29. November v. J. die von der k. k. Commerzhofcommission in Antrag gebrachte Zollre-

gulirung für die in keine Hauptclassification gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie zu genehmigen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmung fest zu setzen geruhet:

1. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygefügten Tariffe für die darin benannten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.
2. Der Verkehr mit diesen, im Inlande erzeugten Artikeln wird im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neuerworbenen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Districte, unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beygepackt sind.
3. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monar-

chie, haben, in soferne als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen, allgemeinen, oder die durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze, und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4. Endlich werden vom Tage der Kundmachung angefangen, alle jene, in diesem Tariffe enthaltenen Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie, als außer Handel gesetzt erklärt, wovon die Zollsätze zur näheren Bezeichnung mit größern Ziffern ausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten haben, wenn einem, oder dem andern Private die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche, gegen vorläufig zu erhebenden Paß, von der Landesstelle ertheilt werden sollte.

Die Wirksamkeit dieser neueren höchsten Bestimmung wird auf den 1. April d. J. festgesetzt.

Gubernialkundmachung vom 23. Februar 1820, Zahl 3576.

Tarif

der Ein- und Ausfuhrsgebühren von inbenannten außer Handel gesetzten, und einigen denselben verwandten, jedoch in der Einfuhr erlaubten Waarenartikeln.

Post Nummer	Benennung der Artikel
1	Bastplatten, siehe Strohgeflechte.
2	Bettgeräthe (Bettgewand) alte und neue ohne Unterschied wie Kleidungen.
3	Bleystifte . . . . .
	— ungarische gemeine im weichen Holze . . . . .
	— aus den Provinzen des österreichischen Zollverbandes nach Ungarn . . . . .
	— feine ungarische im harten Holze, als: Ceder-, Kirschbaumholze und dergleichen . . . . .
	— dergleichen aus den Provinzen des österreichischen Zollverbandes nach Ungarn . . . . .
4	Drechslerwaaren, feine von Holz, Horn und Bein .
	— gemeine von Holz, als: Zapfen (Pippen), Spindel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln und Klöppel . . .
5	Fischbein, ohne Unterschied . . . . .
	— Weißfischbein (ossa sepiæ) eigentlich Fischschuppen für Goldschmiede . . . . .
	— Barten (Wallfischbarten), woraus das Fischbein gespalten wird . . . . .
	— Arbeiten von Fischbein wie Krämereywaaren.
6	Galanteriewaaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber, Achat, Agtstein, Alabaster, Jaspis, Krystall, und andern Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlemutter, Schildkröte und dergleichen, dann alle andere in edle Metalle gefaßte, oder

Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
1 Pfund	4	48	—	C.	—	2	—	—
detto	—	2	2	—	—	—	1	—
detto	—	—	—	—	—	—	1	—
detto	—	30	—	—	—	2	—	—
detto	—	—	—	—	—	2	—	—
v. Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
detto	—	12	—	C.	—	—	1	—
1 Pfund	—	36	—	C.	—	—	1	—
1 Centner	—	4	1	—	—	1	3	—
detto	1	30	—	—	—	7	2	—

Post Nummer	Benennung der Artikel.
	damit eingelegte, oder mit Gemählden verzierte Arbeiten, Compositions- und sogenannte plattirte, das ist, mit Gold und Silber aufgelegte, Argent haché- und Bronce-Waaren, Email- oder Schmelz-, alle lakirte und auch solche Waaren, die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren . . . . .
7	Gürtlerwaaren, wie Metall- oder Galanteriewaaren.
8	Handschuhmacher-Arbeiten ohne Unterschied . . . .
9	Hüte, Kastorhüte . . . . .
	— alle übrigen Filzhüte, dann Filzhauben . . . .
	— dergleichen ungarische . . . . .
10	Kämme, Haarkämme, ohne Unterschied wie Krämerey- oder Galanteriewaaren.
11	Kappen von Leder, wie Handschuhmacher-Arbeiten.
12	* Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Rauchwerk gefütterte, und Bettgeräthe (Bettgewand) . .
	— aus Ungarn in die Provinzen des österreichischen Zollverbandes . . . . .

* Anmerkung. Alte Wäsche, altes und neues Bettgeräth, wie auch gebrauchte Kleider, wel-

Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage
v. Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
detto	—	36	—	C.	—	—	1	—
1 Stück	3	—	—	C.	—	1	1	—
detto	—	36	—	C.	—	—	1	—
detto	—	6	—	—	—	—	1	—
v. Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
detto	—	6	—	—	—	—	1	—

Post Nummer	Benennung der Artikel
13	Krämereywaaren, das ist: gemeine aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, oder aus einem Stoffe bestehende, zum Kleinhandel geeignete, nicht besonders genannte Artikel, als: Brieftaschen ohne Unterschied, Kratzbürsten von Drath, lakirte Bürsten und Bürstenhölzer, Fingerhüte aller Gattungen, Flaschenkeller mit oder ohne Einrichtung, Futterale aller Gattungen, Larven, Laternen aller Art, Schirme, oder sogenannte spanische Wände, Spiegel- und Bilderrahmen, Spielwerk für Kinder von Holz, Bein und Metall aller Gattungen, Tabacksdosen, Tabackspfeifen (mit Ausnahme der sogenannten köllnischen), wie auch Tabackspfeifenköpfe und dergleichen Röhre, ohne Unterschied . . .
14	Meerschaum, roher und in Klötzen . . . . .
15	Nadeln, Nähnadeln ohne Unterschied . . . . .

che Reisende mit sich führen, dann neue Kleidungsstücke, welche fremde Reisende bey sich haben, sind, in so ferne sie zum eigenen Gebrauche bestimmt, und ihrem Bedürfnisse und Stande angemessen befunden werden, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrey zu behandeln. Eben so gebrauchte Shawls und Shawls-Tücher, diese jedoch nur in so weit, als sie der orientalischen Tracht eigen, und dem strengsten Bedürfnisse angemessen sind.

Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
v. Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
Sporco 1 Pfund	—	3	—	—	—	—	1	—
1 Pfund	2	—	—	—	—	2	2	—

Zoll-Nummer.	Benennung der Artikel.
16	Posamentierer-Arbeiten ohne Unterschied des Stoffes, woraus sie gemacht sind . . . . .
17	Putzwaaren, als: Männer- und Frauen-Putzwaaren ohne Unterschied, Federschmuck-Arbeiten, Stickereyen und Fransen aller Art; Stroh-, Holz- und Basthüte, wie auch andere Stroh- und Holzwaaren, als: Strohkappen, Strohteller, Borduren, Krepinen und dergleichen, (mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten) künstliche Blumen und falsche Perlen ohne Unterschied, wie Galanteriewaaren.
18	Siegellack . . . . .
19	Strohgeflechte und Bastplatten, gegen Bewilligung der Landesstelle, ohne Paß, zur Verarbeitung . . .
20	Tapezierer-Arbeiten, wie die Stoffe, woraus sie bestehen.

Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage
v. Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	—
1 Pfund	1	12	—	C.	—	—	2	—
v. Guldenwerthe	—	12	—	—	—	—	1	—

34.

Wie die Sträflinge bey ihrer Entlassung aus den Strafhäusern zu behandeln sind.

Um eine Einheit in dem Verfahren bey Entlassungen der Sträflinge aus den Strafhäusern in allen Provinzen zu erzielen, ist dem Gubernium aus Gelegenheit eines specifischen Falles mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 3. Februar, Zahl 2970, erinnert worden, daß sich bey derley Entlassungen vollkommen nach jenen Grundsätzen zu benehmen sey, welche in Folge allerhöchster Entschliessung vom 9. August 1815 bey dem Wiener Strafhause in Anwendung stehen. Nach diesen sind nur jene nach der Strafzeit austretenden Sträflinge Inn- oder Ausländer, bey welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittels Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern, alle Uebrigen hingegen sind mittels gebundener Marschroute von der Polizeybehörde dahin zu instradiren; in beyden Fällen ist aber die Obrigkeit, wohin der Sträfling gelangen soll, drey Wochen vorher, unter Mittheilung der vorgeschriebenen Notiztabellen hiervon zu verständigen.

Gubernialintimation vom 23. Februar 1820, Zahl 3582.

35.

Die Bestimmung des Criminalgerichtes, welchem das Verfahren mit Flüchtlingen, zu deren Verfolgung Steckbriefe erlassen werden, zusteht.

Laut herabgelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. Februar d. J., Zahl 3681, haben Se. Majestät über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag des obersten Gerichtshofes nach Einvernehmung der Hofcommission in Justizgesetzsachen zu entschliessen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminalgerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

Gubernialkundmachung vom 23. Februar 1820, Zahl 3585.

36.

Privat-Concursprüfungen für geistliche Beneficien kann das Gubernium nur in dringenden und wichtigen Fällen bewilligen.

Das Hofdekret vom 29. October 1812, Zahl 14200, bestimmt, daß keine Privat-Con-

cursprüfung für geistliche Beneficien zugestanden werden soll. Nachträglich zu dieser Verordnung wurde aber das Gubernium mit Hofkanzleydekret vom 3. Februar d. J., Zahl 3167, ermächtiget, solche Prüfungen, jedoch nur in erwiesenen dringenden und wichtigen Fällen, und nur unter der Bedingung zu erlauben, daß dieselben ganz nach der Vorschrift für die allgemeinen Concurse, folglich nie per delegationem außer dem Sitze des Consistoriums gehalten werden.

Gubernialintimation vom 23. Februar 1820, Zahl 3590.

37.

Legitimation der Waaren in dem Verkehre zwischen den einsweilen noch durch Zolllinien getrennten Provinzen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 31. Jänner d. J., Zahl 53236, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Bezug auf die Legitimationen der Waaren in dem Verkehre zwischen den einsweilen noch durch Zolllinien getrennten Provinzen im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofcommission als den schon bestehenden Zollvorschriften entsprechend, zu verfügen gefunden:

1. Alle inländischen Waaren, dieselben mögen ihrer Gattung nach aus dem Auslande ein-

zuführen erlaubt seyn oder nicht, müssen im zollfreyen Verkehre zwischen den alten und neuerworbenen Provinzen mit dem Nationalitätszeugnisse begleitet seyn.

2. Ausländische einzuführen erlaubte Waaren aber sind mit der Zahlungsbollete über die nach dem neuen Tariffe geleistete Verzollung zu versehen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle durch die neuen Zolltarife regulirten Artikel, jene Fälle ausgenommen, wo diese Vorschrift in dem Tariffe selbst, oder rücksichtlich bestimmter Artikel ausdrücklich aufgehoben ist.

3. Zur Erleichterung des täglichen Verkehres an der Gränze wird jedoch gestattet, von der hier vorgeschriebenen Legitimation rücksichtlich aller Artikel (mit Ausnahme jedoch der Lein-, Baum-, Schafwoll-, und Seidenwaaren, und überhaupt aller Artikel, welche schon früher in den alten Provinzen außer Handel gesetzt waren, und es auch jetzt noch sind) jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung abzugehen, daß die Waare bloß in einer kleinen dem eigenen Gebrauche einer einzelnen Person oder Familie angemessenen Quantität vorkömmt, worüber die nähere Bestimmung dem Ermessen der Zolladministration überlassen wird.

4. Die oben angeführten Ursprungszeugnisse sind, in so ferne solche in den deutschen Provinzen ausgestellt werden, keinem Stempel und keiner Taxe zu unterziehen.

Gubernialerledigung vom 23. Februar 1820, Zahl 3593.

38.

Neu errichtete Curatien dürfen nur dann eingezogen werden, wenn sie aus Mangel an Seelsorgern mit jungen Geistlichen besetzt werden sollten.

Vermög hohem Hofkanzleydekret vom 4. d. M., Zahl 3289, haben Sr. Majestät in Ansehung der Frage, ob die neu errichteten Pfarreyen, Localien und Exposituren nicht zur bessern Dotirung der übrig bleibenden zu vermindern wären? Folgendes zu entschliessen geruhet:

Von Verminderung gestifteter Pfarreyen kann keine Rede seyn. Eben so wenig soll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreyen, Localien und Exposituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorger-Stationen besser zu dotiren, sondern sie soll bey deren Erledigung nur da Statt haben, wo die neu errichteten nicht nothwendig sind, und sie durch den Mangel an Seelsorgern nicht besetzt, oder sie nur durch junge Geistliche besetzt werden können. Wo es dann

besser wäre, in soweit es ohne Nachstand der Seelsorge geschehen kann, den alten Pfarreyen diese jungen Geistlichen als Capläne beygeben, und die Seelsorge in den neuen Stationen von den alten Pfarreyen, aus denen sie zugetheilt werden, besorgen, als diese jungen Geistlichen selbstständig ausgesetzt zu belassen, damit diese unter der Aufsicht der Pfarrer gehörig ausgebildet, und vor allen Gefahren, bis sie zu einem reifern Alter gelangen, geschützt werden.

Gubernialintimation vom 23. Februar 1820, Zahl 3777.

39.

Bezirksobrigkeiten dürfen keinen Unterthan eines fremden Bezirks eine Entlassung ertheilen, oder ihn als Besitzer aufnehmen ohne Vorwissen und Bewilligung seiner eigentlichen Bezirksobrigkeit.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Bezirksobrigkeit einem Rekrutirungsflüchtling einer andern Bezirksherrschaft, der noch Aeltern am Leben hatte, aus der Ursache, weil er vorgab, daß er älternlos sey, die Bezirksentlassung ertheilte, welches zur Folge hatte, daß dieser Rekrutirungsflüchtling von einer Grundherrschaft als Besitzer aufgenommen wurde.

Um solchen Unfügen vorzubeugen, wird den Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen Bezirks-

obrigkeiten bey widrigens strengster Ahndung zu untersagen, einem Unterthane eines fremden Bezirkes eine Bezirksentlassung zu ertheilen, oder ihn als Besitzer aufzunehmen, ohne sich vorläufig mit jener Bezirksobrigkeit, unter welcher er geboren ist, in das Einvernehmen zu setzen, und sich von der Angabe der Aelternlosigkeit mittels Abforderung der Todtenscheine der verstorbenen Aeltern zu überzeugen; übrigens ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß selbst Aelternlose, wenn sie sich nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer eigentlichen Bezirksobrigkeit zu einem eigenen Aufnahmsbogen qualificiret, oder im Bezirke sich nationalisiret haben, nicht zu der einheimischen Bevölkerung jenes Bezirkes, wo sie sich aufhalten, sondern zu jenem Bezirke gehören, wo sie gebürtig sind, oder wo ihre Aeltern zuletzt ihren legalen und bleibenden Aufenthalt hatten.

Gubernialverordnung vom 25. Februar 1820, Zahl 3377.

40.

Die Druckkosten der Theses zu den öffentlichen Disputationen der philosophischen Jugend sollen aus dem Studienfonde bezahlt werden.

Da der Nutzen der öffentlichen Disputation am Ende des Schuljahres zur Aneiferuag der

philosophischen Jugend nicht zu verkennen ist, ja diese tentamina publica sogar in dem Studienplan §. 12 verlangt werden, und da die dazu geeignetsten Talente nicht allemahl bemittelt genug sind, die Druckkosten für die dießfälligen Theses zu bestreiten, so hat die hohe Studienhofcommission mit Verordnung vom 12. Februar d. J., Zahl 929, nach dem Antrage des Guberniums bewilliget, daß dieselben aus dem steyermärkisch-kärntner'schen Studienfond verabfolget werden. Die betreffenden Studiendirectorate haben diese Auslagen nach Thunlichkeit zu beschränken, und mit Vorlegung der Berechnung jedesmahl die Verabfolgung des Betrages bey dem Gubernium anzusuchen.

Gubernialverordnung vom 1. März 1820, Zahl 4506.

41.

Zur Transportirung der Conscriptionsacten soll nach Umständen auch ein Viertelwagen verwendet werden.

Wegen künftiger gleichmäßiger Behandlung des Conscriptionsacten-Wagens mit allen übrigen Vorspannswägen wird den Kreisämtern mit Beziehung auf die Gubernialverordnung, Zahl 3733, d. J., erinnert, daß, nachdem für den Conscriptionsacten-Wagen von Seite des Mili-

tärs kein Meilengeld bezahlt wird, derselbe auch von der feldkriegscommissariatischen Anweisung keineswegs abhängig sey, die Kreisämter können daher unmittelbar diesen Wagen durch die betreffenden Vorspannscommissariate, denen sie die erforderlichen Daten des Bedarfs und der Richtungen, welche er zu befahren hat, mitzutheilen haben, beystellen machen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dort, wo ein Viertelwagen für diese Acten, nach ihrer Schwere, dann nach Beschaffenheit der Straßen, des Pferdeschlags und der gewöhnlichen Einrichtung des Fuhrwerkes zulässig und anwendbar ist, auch nicht mehr als ein Viertelwagen hiezu verwendet werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 3. März 1820, Zahl 4194.

42.

Berichtigung der Interessen von jenen ständischen Capitalien, welche in andern Provinzen verzinset werden.

Es sind Fälle vorgekommen, daß von jenen ständischen Capitalien, welche in andern Provinzen verzinset werden, die Interessen bey den Provinzialkreditscassen für Rechnung der Universalstaats- und Banco-Schuldencasse berichtiget wurden. Hierüber fand die hohe Hofkammer

mit Verordnung vom 14. v. M., Zahl 4047, zu bemerken, daß dieses Verfahren nach der bestehenden Cassemanipulation nicht Statt haben könne, und daß die Obligationsbesitzer die Zinsbehebung selbst zu besorgen haben. Das nähmliche Verhältniß findet nach ferneren Inhalt der gedachten Verordnung auch bey jenen ständischen Capitalien Statt, welche politischen Fonds gehören.

Gubernialverordnung vom 8. März 1820, Zahl 4345.

43.

Militär- und Landwehroffiziere, wie sie bey erlangenden Civilanstellungen in Rücksicht der Charakteurs, und Carenztaxe zu behandeln sind.

Ueber die bey Gelegenheit der Anstellung eines gewesenen Fähnrichs der Landwehre in Ansehung der Charakteurs, und Carenztaxen gemachte Anfrage, hat die hohe Hofkanzley unterm 2. Februar d. J., Zahl 4119, erwiedert; daß hierüber in der allgemeinen Hoftaxordnung (weltliche Taxen II. Rubrik bey den Rangsverhältnissen) und in der Ländertaxordnung Nr. 60 Folgendes enthalten sey: Die Militäroffiziers, welche einen Civildienst erlangen, zahlen von der Zulage der Civilbesoldung die gewöhnliche Carenztaxe,

die Charakteurstaxe aber nur dann, wenn sie einen ihrer obliegenden Militärcharge vorgehenden Charakteur erlangen. Unter die Militäroffiziere müssen auch jene der Landwehr gerechnet werden, die also auf diese Taxbegünstigung den gleichen Anspruch haben.

Gubernialverordnung vom 8. März 1820, Zahl 4623.

44.

Die bey den Provinzial-Invalidenfonden vorhandenen und künftig eingehenden Gelder sind zum Ankauf von öffentlichen 2 1/2percentigen Fondsobligationen zu verwenden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 21. Februar d. J., Zahl 4674, erinnert, sie sey mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß alle bey den Provinzial-Invalidenfonden vorhandenen und künftig eingehenden baren Gelder zum Ankauf öffentlicher 2 1/2percentiger Fondsobligationen zu verwenden seyen, um auf das richtige Eingehen der Interessen zu jeder Verfallszeit rechnen zu können.

Gubernialverordnung vom 8. März 1820, Zahl 4764.

45.

Erläuterung des Circulars und Zolltariffs über die in keine Hauptclassification gehörigen auſſer Handel geſetzten Waaren, in Hinſicht der Strohgewebe und Strohgewinde.

Die hohe Hofkammer hat unterm 21. Februar d. J., Zahl 6945, nachträglich zu dem unterm 20. v. M. erlaſſenen Circular, mit welchem der allerhöchſt genehmigte neue Tarif über die in keine Hauptclaſſification gehörigen auſſer Handel geſetzten Waaren bekannt gemacht wurden, dem Gubernium erinnert, daß zwar der Artikel Strohgewebe, in der Art, wie in dem neuen Tariffe die Einfuhr der Strohgeflechte geſtattet iſt, alſo gegen vorläufige Bewilligung der Länderſtellen und Entrichtung des 20percentigen Zolles für die Strohhutfabrikanten nach Maßgabe ihres wirklichen Bedürfniſſes zur Einfuhr bewilliget werde, daß jedoch unter dieſen Geweben nur ſolche zu verſtehen ſeyen, bey welchen das Stroh den Hauptbeſtandtheil und die Seide nur einen Nebenbeſtandtheil bildet, und welche ihrer Beſchaffenheit nach für ſich allein zur Verfertigung vollſtändiger Strohhüte geeignet ſind. Dagegen kann das Strohgewinde, welches zur Verzierung der Strohhüte gebraucht

wird, daher zu keiner weitern Fabrikation geeignet ist, und schon ein selbstständiges Ganzes bildet, dem Strohgeflechte um so minder gleich gehalten werden, als dieses den Fabrikanten nur aus der Ursache gegen besondere Bewilligung einzuführen gestattet wird, weil es nur ein Halbfabrikat ist, welches als Stoff zur Strohhutverfertigung dienet, was bey den Strohgewinden nicht der Fall ist. Das Strohgewinde ist daher unter die Frauenputz-Waaren, welche in dem Zolltariffe unter die Galanteriewaaren oder künstlichen Blumen gehören, und auffer Handel gesetzt sind, zu zählen.

Gubernialerledigung vom 8. März 1820, Zahl 5003.

46.

Umsetzung der Taglia für die Einbringung eines Räubers auf Conventions-Münze.

Se. Majestät haben laut eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. v. M., Zahl 6387, mit allerhöchster Entschliessung vom 27. des nähmlichen Monaths, die für die Einbringung eines Räubers mit 25 fl. festgesetzte Taglia in den Provinzen, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, vom Tage der Kundmachung

dieser allerhöchsten Entschliessung wieder in Conv. Münze zu bezahlen allergnädigst bewilliget.

Gubernialverordnung vom 8. März 1820, Zahl 5175.

47.

Anempfehlung der Jahrbücher des polytechnischen Institutes in Wien, und Aufforderung zu Beyträgen für dieses Institut.

In der Verfassung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien ist auch die Herausgabe von Jahrbüchern desselben gegründet, wovon nun der erste Band im Druck erschienen ist. Da diese Jahrbücher überhaupt dazu bestimmt sind, Licht und Aufklärung über die interessantesten Gegenstände des Commerzes, der Industrie und der Staatswirthschaft im Allgemeinen zu verbreiten, so werden sie in Folge hoher Hofcommissionsverordnung vom 19. v. M., Zahl 154, als ein von der Staatsverwaltung besonders beachtetes Werk anempfohlen, welches jede Behörde und Anstalt, so wie die im Lande befindlichen Corporationen und Gesellschaften, welche irgend einen directen oder indirecten Einfluß auf Handel, Industrie und staatswirthschaftliche Verhältnisse haben, benützen, und auch mit Beyträgen in einzelnen ihr zugewiesenen Fächern bereichern können, um die allgemeine Kenntniß der

reichen Hülfsquellen der Monarchie bis in das kleinste Detail zum allgemeinen Vortheil immer mehr zu verbreiten, es wird zugleich beygefügt, daß jeder sachkundige zur Publicität und Einrückung in die Jahrbücher geeignete, in die erwähnten Fächer einschlagende Beytrag, der im Wege der Landesstelle und der Commerzhofcommission an das Institut eingesendet werde, willkommen seyn, und mit Dank aufgenommen werden wird.

Gubernialverordnung vom 8. März 1820, Zahl 5176.

48.

Vorspann zur Verführung der Conscriptions-Bücher ist aus den Landesbeytragsgeldern zu vergüten.

Ueber eine geschehene Anfrage, von wem die Vergütung für die zur Verführung der Conscriptionsbücher beygestellten Vorspannswägen zu leisten sey, findet man zu bedeuten, daß künftig diese Vorspann, wie jede andere legale Vorspann, bey welcher keine Bezahlung eines Meilengeldes von Seite des Militärs eintritt, durch die Kreisämter bey den Vorspannscommissariaten anzuweisen, aus den Landesbeytragsgeldern vollständig zu vergüten, und mit allen übrigen Vorspannswägen in der Vorspannsrechnung zu ver-

rechnen sey. Diese Post hat daher aus den Bezirksrechnungen von nun an gänzlich zu entfallen, und die Kreisämter werden hierüber bey Prüfung der Bezirksrechnungen genau zu wachen haben.

Gubernialverordnung vom 10. März 1820, Zahl 3733.

49.

Bey Subarrendirungscommissionen in den Hauptstationen sind die bürgerlichen Bäcker hierzu aufzufordern, und über die Vortheile für sie zu belehren.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 16. Februar d. J., Zahl 4288, hat der k. k. Hofkriegsrath wiederholt eingeschärft, bey Subarrendirungsbehandlungen in den Hauptstationen den Localcommissionen zu empfehlen, insbesonders die bürgerlichen Bäcker über die Vortheile zu belehren, welche denselben bey Beziehung dieses Militärbedarfs in größerer Quantität aus den angränzenden Kreisen schon an dem Einkaufspreis, ausser dem aber auch an dem ergiebigeren Gewichte des Korns, welches bey Maßstabsberechnungen nur zu 72 2/3 Pfund in Anschlag ist, ferners an dem im Allgemeinen für 1 Klafter weiches Holz, für 20 Centner Mehl angenommenen Brandbedarf bey der Verbackung,

dann noch an dem Bäckerlohn selbst durch die ihnen miethweise überlassenen Bäckereybehältnisse und Requisiten zufliessen, und sowohl diese Gewerbsleute, als die sonst unternehmungsfähigen Einwohner angelegener für die Mitwerbung bey dieser Unternehmung aufzumuntern, damit das Unverhältniß, welches sich zuweilen im Vergleich der angränzenden Kreise über den Maßstab der Entfernung überspannt darstellt, für die Folge gehoben würde.

Diese hofkriegsräthliche Weisung haben die Kreisämter besonders in den Hauptstationen geltend zu machen, und sich künftig hiernach genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 11. März 1820, Zahl 4491.

50.

Die in die Staatscassen einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge sind vom 1. May 1820 angefangen in Conventions-Münze zu entrichten.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 28. v. M., Zahl 414, mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. die Einhebung sämmtlicher in die k. k. Aerarial- oder Staatscassen einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge, worun-

ter die Aufschläge, Accise, Trankſteuer, und überhaupt die indirecten Verzehrungsſteuern gehören, in Conventions-Münze in dem urſprünglich bemeſſenen Betrage anzuordnen, und in Beziehung deſſen Folgendes zu beſtimmen geruhet:

a) Vom 1. May 1820 angefangen, ſind dieſe indirecten Verzehrungsſteuern, in ſoweit eine oder die andere derſelben hierlandes beſteht, in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße, oder in Banknoten nach dem folgenden Tarif zu entrichten.

b) Die in Beziehung auf die Verwaltung, Einhebungsart, Verrechnung und Abfuhr dieſer Abgaben bisher beſtehenden Vorſchriften haben, ſo wie auch alle in Anſehung der dieſen Giebigkeiten unterliegenden Artikel ſowohl, als auch in Hinſicht der Strafen in Uebertretungsfällen bis gegenwärtig beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen noch fortwährend in voller Kraft und Wirkung zu bleiben.

Gubernialkundmachung vom 15. März 1820, Zahl 5485.

Sammlung

sämmtlicher am 1. Jänner 1799 bestandenen Tariffe über alle damahls in der Provinz Steyermark und dem Klagenfurter Kreise in Kraft und Wirkung gestandenen, und in die Aerarial- oder Staatscassen zum Behufe des Staatsaufwandes einfliessenden Verzehrungssteuern, als Tranksteuer, Aufschläge und Accise.

In Steyermark.

Tarif

des durch das Patent vom 9. July 1776 eingeführten Bancal-Getränkaccises, welcher von nachstehenden, in dem durch das Nachtrags-Patent vom 30. October 1776 für die Stadt Grätz und deren Vorstädte bestimmten Accis-District eingeführt werdenden Getränken zu entrichten ist.

		Betrag in C. M. oder in Banknoten fl.	kr.
Branntwein, Liqueur, Rosoglio, Rack, Rhum und alle aus Branntwein verfertigte derley Getränke	von der Maß	—	2
Wein und Weinmost in- und ausländischer	vom Startin	1	—
Obstmost	do.	1	—
Meth	vom Eimer	—	10

Tarif

des durch das Patent vom 8. März 1786 eingeführten Cameral-, dann ehemahls ständischen Reparationswegaufschlags, welcher von folgenden Artikeln in der Einfuhr aus Ungarn und Croatien, dann aus den übrigen österreichischen Erblanden zu entrichten ist.

	Cameral-Reparationswegaufschlag in C. M. oder in Banknoten			Bankal-Reparationswegaufschlag in C. M. oder in Banknoten		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
B.						
Bier aus- und erbländisches Kesselbier nur pro Consummo . . vom Eimer	—	18	—	—	18	—
Bier aus- und erbländisches Steinbier nur pro Consummo . . vom Eimer	—	9	—	—	9	—
F.						
Fische, ungarische, kroatische und türkische pro Consummo und Transito vom Centner	—	6	—	—	—	—
G.						
Getreide und Hülsenfrüchte ungarische und kroatische nur pro Consummo, als:						
Weitzen gemeiner vom Metz.	—	4	2	—	4	2
do. türkischer do.	—	3	—	—	3	—

	Cameral-Reparationswegaufschlag in C. M. oder in Banknoten			Bankal-Reparationswegaufschlag in C. M. oder in Banknoten		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Weitzenmalz vom Metzen	—	4	2	—	4	2
Gersten gemeine do.	—	1	2	—	1	2
do. Malz . do.	—	1	2	—	1	2
Getreid schwarzes do.	—	1	2	—	1	2
do. Weißmischet do.	—	3	3	—	3	3
Hafer . . . do.	—	—	3	—	—	3
Hafermehl . . do.	—	1	—	—	1	—
Haiden . . . do.	—	1	2	—	1	2
Hanfsamen . . do.	—	4	2	—	4	2
Hirse . . . . do.	—	—	3	—	—	3
Roggen . . . do.	—	3	—	—	3	—
Wicken . . . do.	—	—	3	—	—	3
Mehl . . . . do.	—	1	—	—	1	—
H.						
Häute rohe, ungarische, kroatische u. ausländische über Ungarn zum eigenen Consummo oder Apretur gänzlich frey.						
Häute rohe und gearbeitete zum Handel, ungarische, kroatisch und ausländische über Ungarn und pro Consummo, als:						
Ochsenhäute vom Stück	—	—	—	—	15	—
Kühhäute . . . . do.	—	—	—	—	7	2

	Cameral-Reparationsweg-aufschlag in C. M. oder in Banknoten			Bankal-Reparationsweg-aufschlag in C. M. oder in Banknoten		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Kalbshäutel vom Stück	—	—	—	—	2	—
Bock- u. Geishäutel do.	—	—	—	—	3	—
Schaaf- u. Kastraunhäutel vom Stück	—	—	—	—	1	—
Honig, ungarisches, kroatisches und ausländisches nur pro Consummo vom Centner	1	—	—	1	—	—
Honig, aus andern österreichischen Erblanden vom Centner	—	30	—	—	30	—
W.						
Wachs, ungarisch-kroatisch- und ausländisches nur pro Consummo vom Centner	1	—	—	1	—	—
Wachs, aus andern österreichischen Erblanden vom Centner	—	30	—	—	30	—

Tarif

des sogenannten Zellnitzer Wegconservations-Aufschlages vom 6. October 1753.

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
A.			
Achat, in Stücken oder Figuren vom Centner	—	6	—
Aepfel, allerhand, welsche, siehe Früchten.			
Agtstein, zur Medicin und in Figuren . . . . vom Centner	—	6	—
Ahlen, Schusterahlen, siehe Eisengeschmeid.			
Alabaster, in Stücken vom Centner	—	4	—
do. in Figuren, wie Galanterie-Waaren . . vom Centner	—	6	—
Alantwurzen, rohe . . do.	—	4	—
Alaun, aller Sorten . do.	—	2	—
Alkermes, eingesottener . do.	—	6	—
Alantwurzen, überzuckerte do.	—	6	—
Aloe, aller Sorten . . do.	—	6	—
Ambra, . . . von einer Unze	—	1	—
Anieß-Samen . . vom Centner	—	6	—
Angelica, Wurzel . . do.	—	4	—
Amiens, siehe wollene Zeuge.			
Anstrich, allerhand . vom Pfund	—	1	—
Anthophylli, wie Materialwaaren vom Centner	—	6	—
Antimonium, oder Spießglas vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Apotheker, wie Materialwaaren vom Centner	—	6	—
Aqua Fort, oder Scheidwasser vom Centner	—	6	—
Armaturen, aller Sorten do.	—	6	—
Arsenicum, roth, weiß und gelb vom Centner	—	4	—
Asche, gemeine Hausasche, wegmauthfrey.			
Asche, Kappel, Potasche spanische, dann Zinn und Zunderasche vom Centner	—	4	—
Asflor, siehe Saflor.			
Assa foetida, oder Aßank jeder Sorte . . . vom Centner	—	6	—
Astar, eine baumwollene türkische Leinwand . . . vom Centner	—	6	—
Attichsulze, rohe . . . do.	—	4	—
do. eingesottene do.	—	6	—
Auripigmentum, oder Operment vom Centner	—	4	—
Austern, in Schaalen und ausgestochene . . . vom Centner	—	3	—
B.			
Badian, od. Sternanieß vom Centner	—	6	—
Bäume, siehe Fruchtbäume.			
Balsam, aller Gattung vom Pfund	—	1	—
Bänder seidene, aller Sorten vom Centner	—	6	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Bänder harraſſene oder wollene vom Centner	—	4	—
do. leinene, gebleichte, Küperbänder und Lanquetten, dann Fatſchen, beſſere Sorten vom Centner	—	6	—
do. derley gemeiner, gebleichter und ungebleichter Gattung vom Centner	—	3	—
Barcan, ſiehe wollene Zeuge.			
Barchet, aller Sorten vom Centner	—	6	—
Battiſt, ebenfalls . . do.	—	6	—
Baumöhl, ſiehe Oehl.			
Baumwolle, rohe, gekämmte, geſponnene oder Baumwollgarn, dann daraus verfertigte Fabrikate ohne Unterſchied vom Centner	—	6	—
Beſen, Sammetbeſen, gemeine Kleiderbeſen, oder zum Zimmerkehren von Reisröhren von 100 Stück	—	4	—
Beine, Ochſenbeine, wenn ſelbe in dem Tarif vorkommen, vom Centner	—	3	—
Berchtoldsgadnerwaare, . do.	—	6	—
Berggrün, eine Farbe, die feine vom Centner	—	6	—
do. do. gröbere do.	—	4	—
Berlinerblau, eine Farbe von mittlerer Sorte . . vom Centner	—	6	—
Beuteltuch, . . vom Centner	—	6	—
Biber, ſiehe Fiſch.			

	Betrag in C. M. oder in Banknoten.		
	fl.	kr.	dl.
Bibergeil, . . . vom Centner	—	6	—
Biberhäute, wie Kirschnerwaare vom Centner	—	12	—
Bienenkäulen, oder Wachskoth vom Centner	—	2	—
Bier, in der Ein- Aus- oder Durchfuhr . . . . . vom Eimer	—	5	—
Bilder, als Bildhauerarbeit vom Centner	—	4	—
do. in Gyps gegossene, metallene und Steinstatuen vom Centner	—	6	—
do. in Wachs possirte Figuren vom Centner	—	6	—
do. Holzstiche, . vom Centner	—	4	—
do. gemahlene in Oehl- und Wasserfarben vom Centner	—	6	—
Bisam, oder Moschus vom Pfund	—	1	—
Biskoten, oder Zwiback wie Confect . . . . vom Centner	—	6	—
Blech, schwarzes Sturzblech und Vorderblech . . vom Centner	—	4	—
Blech, übrige Gattungen Eisenblech . . . . vom Centner	—	3	—
Blechwaaren, siehe Klempnerwaaren.			
Blett, siehe Gold und Silber.			
Bley, in Blöcken oder Mulden, wovon die Gebühr bey der Einfuhr zu entrichten kömmt vom Centner	—	3	—
Schrott, Kugeln und Fensterbley vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Bleyerz, . . . vom Centner	—	3	—
Bleyweiß, ... do.	—	4	—
Reißbley, aller Gattung do.	—	6	—
Bleyzucker, ... do.	—	4	—
Blusch, aller Sorten . do.	—	6	—
Blut, siehe Drachenblut in litt. D.			
Blutstein, oder Haematitest vom Centner	—	6	—
Bolus armena . . . . do.	—	4	—
Branntwein, Rosoglio, Liqueurs, und derley zum menschlichen Genusse abgezogene Geister ohne Unterschied . . von der Maaß	—	—	1
Braunstein, zum Glasmachen vom Centner	—	4	—
Brot, süsses, auf Tyrolerart, wie Confect . . . vom Centner	—	6	—
Brunellen, oder eingelegte Zwetschken . . . . vom Centner	—	6	—
Brustbeeren, oder Sebestena und Jujubee . . . vom Centner	—	4	—
Brustwurzen, wie Calmusröhre vom Centner	—	4	—
do. verzuckerte, wie Confect vom Centner	—	6	—
Buchdruckerbuchstaben, do.	—	4	—
Buchdruckerwaaren, gebundene und ungebundene . . vom Centner	—	6	—
Bürstenbinderwaaren, . do.	—	4	—
Butter, ... do.	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
C.			
Cacao, und Kaffeh vom Centner	—	6	—
Cadis und Cassa, dann Calamang, siehe Wollenzeuge.			
Calmuswurzen, . vom Centner	—	4	—
do. überzuckerte do.	—	6	—
Camehlhaar, siehe Haar.			
Camelot, siehe Wollenzeug.			
Cammertuch, siehe Battist.			
Campher, oder Camphora do.	—	4	—
Cana, oder Radix Nisi, auch Ginsenes genannt . . vom Pfund	—	1	—
Cannefaß, siehe Leinwand.			
Cannel, oder Zimmet . do.	—	—	1
Cantharides, oder spanische Mücken vom Pfund	—	—	1
Cappern, ... vom Centner	—	4	—
Catarides Cardamomen in- und äußere . . . vom Centner	—	6	—
Carmin, eine feine Farbe von einer Unze	—	—	1
Carobe, oder Böckhörnl vom Centner	—	4	—
Castanien, oder Maronen inländische . . von einem Metzen	—	—	3
Castanien, oder Maronen ausländische . . . . vom Centner	—	4	—
Cervelat-Würste . . do.	—	4	—
Chocolata, ... do.	—	6	—
Citronen, siehe Früchten.			

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Citronen-Schaalen vom Centner	—	4	—
do. do. überzuckerte, ein Confect . . vom Centner	—	6	—
do. Saft . . vom Eimer	—	1	—
do. eingesottene in Flaschen vom Centner	—	6	—
Coculi di Levante, oder Fischköder vom Centner	—	4	—
Cochenille, zur Färberey do.	—	6	—
Colophonium, . . . do.	—	4	—
Corallen, allerhand . . do.	—	6	—
Coriander, ... do.	—	4	—
Cortices, allerhand . . do.	—	4	—
Cotton, ... do.	—	6	—
Cronwet oder Wachholderbeeren, vom Metzen	—	—	3
do. Saft . . vom Centner	—	4	—
Crystall, in Stücken und gearbeiteter . . . . vom Centner	—	6	—
Cubeben . . . . . do.	—	6	—
Cucumern eingemachte do.	—	4	—
do. rohe . . vom Metzen	—	—	3
Curcume, nach aller Eigenschaft vom Centner	—	4	—

D.

Dachshäute, siehe Futterwerk.
Dacken, siehe Matten.
Damast, siehe leinene und wollene Zeuge.

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Danniſter, Bauerndanniſter vom Centner	—	4	—
Därme, Viehdärme . do.	—	4	—
Datteln, ... do.	—	4	—
Decken, Bettdecken . vom Stück	—	1	2
do. . . . . vom Blatt	—	—	2
Degengriffe verſchiedene, wie Galanteriewaaren . vom Centner	—	6	—
Drachenblut, ein Gummi, eingebunden oder ledig vom Centner	—	6	—
Draht, Eiſendraht, ſiehe Eiſen.			
do. Meſſing, Metall und übrige Gattungen . vom Centner	—	6	—
Drechslerwaaren, allerhand, Holz und Bein . . vom Centner	—	4	—
Droguerie, ſiehe Materialwaaren.			
Droguet, ſiehe Seiden, Wollenzeug, dann Tuch.			
Düntuch aller Sorten vom Centner	—	6	—
E.			
Edelgeſtein, ſiehe Juwelen.			
Einſchlag, aller Sorten vom Centner	—	4	—
Eiſenſtein, oder Stuffen do.	—	4	—
Eiſen in Gänſen und Floſſen do.	—	2	—
do. gebrochenes . . do.	—	2	—
do. in Stangen aller Sorten do.	—	2	—
do. in der Stadt erkauft von einer Stange	—	—	2
do. do. von einer kurzen Schinn	—	—	1

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Eisen, Amlor, in der Ein- und Durchfuhr . . vom Centner	—	5	—
do. Blech, siehe Blech.			
do. Draht in der Ein- und Ausfuhr anhero . vom Centner	—	4	—
do. Draht kleinweis wieder hinaus vom Pfund	—	—	1
do. Hufeisen . . vom Centner	—	5	—
do. Gußeisen . . . do.	—	2	—
do. Krampen, Schaufeln und Hauen . . von 100 Stück	—	6	—
do. Nägel aller Sorten vom Centner	—	5	—
do. do. von einem Kistel pr. 125 Pfund	—	6	—
do. Lattennägel von 1000 Stück	—	3	—
do. Spornägel do.	—	1	2
do. Schindelnägel do.	—	1	—
do. Schuhnägel do.	—	—	2
do. Pfannen, Ofenröhre vom Centner	—	5	—
do. Schufterahlen . . do.	—	6	—
do. Sensen- und Strohmesser von 100 Stück	—	8	—
do. Sicheln . . . do.	—	4	—
do. Klampfen . . . do.	—	2	—
do. Maurerkehlen von 1 Trag oder Centner	—	6	—
do. Pflugscharren vom Centner	—	5	—
Eisengeschmeid und Schlosserarbeit ohne Ausnahme vom Centner	—	5	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Eisenstacheln . . vom Centner	—	4	—
Elendklauen od. Ungula Alcis do.	—	4	—
Enzianwurzel . . . . do.	—	3	—
Erde, verschiedene Farberde do.	—	4	—
Essig, frey	—	—	—
Erz, Stuffen allerhand . do.	—	4	—
F.			
Fackeln und Windlichter, siehe Pech und Wachs.			
Farben, Holz- und Erdfarben vom Centner	—	4	—
Federkiele frey	—	—	—
Federn, Bettfedern, ungeschlissene vom Centner	—	4	—
do. do. geschlissene vom Centner	—	6	—
Federweiß . . . . . do.	—	4	—
Feigelwurzen . . . . do.	—	4	—
Feigen . . . . . do.	—	4	—
Feilen, allerhand, feinere Sorten vom Centner	—	6	—
do. grobe, wie Eisengeschmeid	—	5	—
Felle, Bockfelle . . vom Buschen à 10 Stück	—	1	—
do. Gaißfelle . . . do.	—	1	—
do. Schaaf- u. Schöpsenfelle do.	—	1	—
do. Gemsenfelle . . . do.	—	2	—
do. Hirschhäute . von 1 Stück	—	1	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Felle, Kalbfelle . vom Buschen à 10 Stück	—	2	—
do. Lamm- und Kitzfelle do.	—	1	—
do. Kühe- und Terzenhäute von 1 Stück	—	1	—
do. Rehhäute . vom Buschen	—	1	—
do. Roßhäute . von 1 Stück	—	1	—
do. Ochsenhäute . . do.	—	1	—
do. Schweinhäute vom Buschen	—	1	—
do. und Häute rohe, die aus Krain oder sonst woher kommen, sind, wie sie nach den Stücken beansagt werden, nach obigem Conservationsentwurf zu bezahlen, oder dem Gewichte nach zu verauffschlagen . vom Centner	—	6	—
do. gearbeitete, siehe Futterwerk und Leder.			
Felpa, siehe seidene und wollene Zeuge.			
Fenchel . . . . vom Centner	—	4	—
Fingerhüte, messingene von 1 Trag oder 1 Centner	—	6	—
do. eiserne aller Sorten vom Centner	—	4	—
Fischbein, für die Schneider allerhand . . . . vom Centner	—	12	—
Fischbein, für die Goldschmiede oder Ossa Sepiae . . vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Fische, als: Pücklinge oder Häringe von der Tonne à 250 Pfund	—	12	—
do. alle übrigen Sorten, frische geräucherte, eingesalzene oder marinirte . . vom Centner	—	6	—
do. derley sämmtliche Sorten aus Ungarn, Kroatien in der Ein- und Durchfuhr vom Centner	—	6	—
Fischköder, siehe Coculli di Levante vom Centner	—	4	—
Fischschmalz oder Thran, von der Tonne	—	12	—
Flachs, gehechelt oder ungehechelt vom Centner	—	4	—
Flaschenkeller, . . vom Eimer	—	1	—
Fleisch, allerhand ohne Ausnahme vom Centner	—	4	—
do. derley aus Ungarn in der Ein- und Durchfuhr, das rindene . . . vom Centner	—	4	—
do. do. das schweinene, wovon 1 Centner auf ein Schwein zu rechnen kömmt vom Centner	—	4	—
Flintensteine, aller Sorten do.	—	4	—
Flöre oder Crepons aller Gattungen vom Centner	—	6	—
Forentiner Lack . . . do.	—	6	—
Foenum Graecum, . . do.	—	4	—
Folia Dictamni cretici . do.	—	4	—
Frauenhaar . . . . do.	—	6	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl
Früchten, welsche: als Citronen, Limonien, und derley Saftfrüchte ohne Unterschied . vom Centner	—	4	—
Futter, Rauchwerk, gearbeitetes ausländisches ohne Unterschied vom Centner	—	12	—
Futter, Rauchwerk, derley aus Ungarn und den Erblanden, auch inländisches von feinen Sorten vom Centner	—	12	—
Futter, Rauchwerk, gemeines Pelzwerk . . . . vom Centner	—	6	—
G.			
Galanteriewaaren ohne Unterschied vom Centner	—	6	—
Galgant, eine Wurzel do.	—	6	—
Gallonen, allerhand . . do.	—	6	—
do. harrassene, wollene und leinene Gallonenborden und Schnüre . . . vom Centner	—	4	—
Gallus oder Galläpfel vom Centner	—	4	—
Galmey . . . . . do.	—	4	—
Garn, kamehlhaarenes do.	—	6	—
do. kattunenes oder baumwollenes vom Centner	—	6	—
do. harrassenes, wollenes und leinenes . . . vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Getreide aller Sorten, so wie Greiselwerk, aus- und inländisches vom Metzen	—	—	3
davon ein gemahltes Mehl vom Centner	—	4	—
Gewürzwaaren ohne Ausnahme vom Centner	—	6	—
Gläser aller Gattung . do.	—	6	—
Glasgalle oder Fel Vitri do.	—	6	—
Glasscherben . . . . do.	—	4	—
Glette . . . . . do.	—	4	—
Glocken und derley Speis do.	—	6	—
Gold gesponnenes, Blühte, Draht, Flinderl . . . . do.	—	6	—
Gürtlerwaaren . . . do.	—	6	—
H.			
Haare, außer nachbenannten Sorten ohne Unterschied vom Centner	—	6	—
Haare, Roßhaare gesottene do.	—	6	—
do. do. ungesottene do.	—	4	—
Haarpuder, ... do.	—	4	—
Hafnergeschirr gemeines do.	—	4	—
Handschuhe allerhand von Leder, Seiden u. dergl. vom Centner	—	6	—
Hanf ohne Unterschied do.	—	4	—
Harraßwaaren . . . do.	—	4	—
Hausenblasen . . . . do.	—	4	—
Hecheln, Haar und Rübenhecheln vom Centner	—	3	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Häfteln, messingene vom Centner	—	6	—
do. eiserne . . do.	—	4	—
Helfenbein ohne Unterschied do.	—	6	—
Hirschhorn und Hirschinschlitt vom Centner	—	4	—
Holz zur Arzney, Tischler- und dergleichen Färberey vom Centner	—	4	—
Holzarbeit, von der groben do.	—	4	—
do. feineren . do.	—	6	—
Anmerkung. Die Bürger des Marktes St. Lorenzen bezahlen, wenn sie sich mit einem von ihrem Richter gefertigten gedruckten Paß legitimiren können, von jedem vorbeyführenden Flosse . .	—	4	2
andere Parteyen von do.	—	6	—
Von Hüfeln oder Stangen von 100 Stück	—	3	—
Bäume ohne Unterschied von 1 Stück	—	—	2
Bodenstücke . . . do.	—	—	2
Laden, als gemeine und Scharten . . von 100 Stück	—	4	—
Reihladen . . . do.	—	6	—
Doppelladen . . do.	—	8	—
Halbe Doppelladen do.	—	6	—
Bankladen . . . do.	—	6	—
Staffeln . . . do.	—	4	—
Latten . . . . do.	—	3	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Preßstücke . . von 1 Stück	—	1	—
Weingartstecken von 1000 do.	—	1	—
Schindeln . . do. do.	—	1	—
Honig, von jeder Sorte vom Centner	—	1	2
Hopfen . . . . . do.	—	3	—
Horn, Ochsen- oder Kühhorn von 100 Stück	—	3	—
do. Spitzen . vom Centner	—	4	—
Hüte, gemeine Sorten do.	—	6	—
I.			
Jalapa und dessen Magisterium vom Centner	—	6	—
Indigo aller Sorten . do.	—	4	—
Ingber, als wie Gewürz do.	—	6	—
Inschlitt und do. Kerzen, dann Hirschinschlitt . vom Centner	—	4	—
Instrumente musikalische, medicinische, aller Sorten vom Centner	—	6	—
Juwelen aller Gattungen do.	—	6	—
Juchten-Leder . . . do.	—	6	—
K.			
Kämme allerhand, feinere vom Centner	—	6	—
do. zu Fabriken . do.	—	4	—
Käse inländische und erbländische vom Centner	—	4	—
do. ausländische . . do.	—	6	—
Kalk . . . . vom Startin	—	1	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Kappen gemeine . vom Centner	—	4	—
do. von Seide, Sammet und dergl. . . . vom Centner	—	6	—
Karten, Spielkarten, und andere Sorten, frey	—	—	—
Kartatschen, . . vom Centner	—	3	—
Keppernek, ... do.	—	4	—
Kienruß, ... do.	—	4	—
Klauen, Ochsen- und Küh- do.	—	4	—
Kleesamen, ... do.	—	6	—
Kleidungen, alt und neu, zum Verkauf . . . . do.	—	6	—
Klempner- oder Blechwaaren do.	—	6	—
Klingen, allerhand . . do.	—	6	—
Knoblauch, aller Gattung do.	—	4	—
Knöpfe aller Sorten . . do.	—	6	—
Knoppern, von 1 Metzen, zu 60 Pfund gerechnet	—	—	3
Korbmacherarbeit, vom Centner	—	4	—
Köſten (Kaſtanien), inländiſche vom Metzen	—	—	3
Kotzen, Pferddecken, Kulterer vom 1 Stück	—	—	2
Krämereywaaren vom Centner	—	4	—
do. feinerer Gattung do.	—	6	—
Krebſen, . . . von 100 Stück	—	1	—
do. Meerkrebſen wie Fiſche vom Centner	—	6	—
Krebsaugen . . . . do.	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Kreide in Stücken und geschnitten vom Centner	—	4	—
Kupfer altes und neues, auch do. Geschirr . . . vom Centner	—	6	—
Kirschnerwaare, siehe Futter und Rauchwerk.			
L.			
Lebzelten, . . . vom Centner	—	4	—
Leder, gelb, spanisch und allerley Weißgärberleder ohne Unterschied, vom Centner	—	12	—
Leder, zu Sesseln, vom Buschen à 10 Stück	—	1	2
do. Kalbfelle in Loh gearbeitet vom Buschen	—	5	—
do. Sohlenlederhäute, 1 Stück zu 36 Pfund gerechnet vom Centner	—	6	—
do. Carmesin, Corduan, Geißfelle, Elendleder, Safian, Meschinhäutel, Hundshäute, Schaaffelle, Lammfelle vom Buschen à 10 Stück	—	1	2
oder vom Centner	—	12	—
do. Spalierleder vom Buschen à 10 Stück	—	3	—
do. Leimleder, oder Lederabschnitze vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten		
	fl.	kr.	dl.
Leim, Tischlerleim vom Centner	—	6	—
do. Vogelleim . . do.	—	4	—
Leinwand, welche die Gutensteiner, Saldenhofer, Weitensteiner und Windischgrätzer-Insassen zum Verkauf nach Marburg abführen vom Centner	—	6	—
Was diese aber weiter abführen, hievon zahlen sie folgende Gebühren:			
Reistenleinwand, wovon 10 Stücke auf 1 Centner gerechnet werden von 1 Stück	—	3	—
Rupfen do., wovon 8 Stücke auf einen Centner gerechnet werden . von 1 Stück	—	2	—
Leinwand von andern Orten her, als: aus Oesterreich, Schlesien und andern Ländern vom Centner	—	6	—
in der Durchfuhr vom Stück feinerer Sorten, à 15 Stück pr. Centner	—	1	2
Rupfen, von der gröbern Sorte à 8 Stück pr. Centner, von 1 Stück	—	1	—
Wachsleinwand . vom Centner	—	6	—
Leuchter eiserne, auch Küchenleuchter, wie Eisengeschmeid vom Centner	—	5	—

	Betrag in C. M. oder in Bankноten. fl.	kr.	dl.
Leuchter drahtene, Stangelleuchter, vom Centner	—	4	—
do. messingene do. aller Sorten . . . . vom Centner	—	6	—
Lichtputzer . . . . do.	—	5	—
Löffel, Eßlöffel metallene und zinnerne . . . . vom Centner	—	6	—
Löffel, blecherne . . do.	—	4	—
Lohe, Lederlohe . vom Metzen	—	1	2
Lorberbeeren, . . vom Centner	—	2	—
Lunten, Sailerarbeit . do.	—	6	—
M.			
Majolica und holländisches Geschirr vom Centner	—	4	—
Malz zum Bierbrauen, siehe Getreide.			
Mandeln in und auſſer den Schalen vom Centner	—	2	—
Marmorstein, . . . do.	—	4	—
Mastix, ... do.	—	6	—
Materialwaaren, feine Sorte do.	—	6	—
do. ordinäre do. do.	—	4	—
Matten oder Decken von Rohr oder Bast . . . . vom Centner	—	4	—
Maurachen oder Morcheln vom Centner	—	6	—
Messer und Gabeln, derley auch Klingen . . . vom Centner	—	5	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Messing, alt, neu und daraus verfertigte Sachen . vom Centner	—	6	—
Metall dergleichen . . do.	—	6	—
Meth . . . . . vom Eimer	—	2	—
Muscheln . . . . vom Centner	—	3	—
Myrrhen, eine Gummi do.	—	6	—
N.			
Nadeln und do. Waaren aller Sorten . . . . vom Centner	—	4	—
Nässel frische, sage Obst, eingemachte aller Sorten vom Centner	—	4	—
Netze, allerhand, wie Sailerarbeit vom Centner	—	6	—
Nüsse gemeine . . vom Metzen	—	—	3
do. Haselnüsse, . . do.	—	4	—
O.			
Obst allerhand, frisches Landobst, frey; gedörrtes aber vom Metzen	—	—	3
Pfirsichspalten und Weichseln aus andern Ländern vom Centner	—	4	—
Oehl aller Sorten zum Hausgebrauch, gemeines vom Centner	—	2	—
Oehl feiner Gattung . do.	—	4	—
Oliven . . . . . do.	—	4	—
do. Zweig . . . do.	—	2	—
Opium . . . . vom Pfund	—	1	—
Orlean und Orseille vom Centner	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
P.			
Pantoffelholz und derley Stöpsel vom Centner	—	4	—
Papier aller Sorten . vom Riß	—	1	—
do. do. vom Centner	—	3	—
Pappendeckel . . . do.	—	4	—
Pech und Harz . . . do.	—	4	—
do. Fackeln . . . do.	—	6	—
Pergament aller Sorten vom Buschen à 10 Stück	—	5	—
Perlmutterschalen do. do.	—	3	—
Pfeffer, Pfirsichkern, Pignoli, Pimsenstein, Pistazzien, Porzellain, Posamentierarbeiten und Pulver . . . vom Centner	—	6	—
Q.			
Queckſilber . . vom Centner	—	6	—
do. jenes von Idria mit Paß ist frey.			
R.			
Radices allerhand, oder Wurzeln vom Centner	—	4	—
Rauschgold . . . vom Pfund	—	—	1
Reiß . . . . . vom Centner	—	2	—
Reißbley aller Gattung do.	—	6	—
Rhabarbara . . . vom Pfund	—	—	1

	Betrag in C. M. oder in Banknoten.		
	fl.	kr.	dl.
Riemerarbeit . . . vom Centner	—	6	—
Röhre allerhand spanische do.	—	6	—
do. für die Weber von 1000 St.	—	4	—
Röthe, eine Farbe vom Centner	—	4	—
Rosinen oder Weinbeerl do.	—	4	—
Rothschmiedarbeit und Rubinstein vom Centner	—	6	—
S.			
Samen und Samenwerk aller Sorten, worunter auch die medicinischen und Gewürzsamen gehören . . . vom Centner	—	6	—
Saflor, dem Safran ähnlich do.	—	6	—
Safran . . . . vom Pfund	—	1	—
Saftgrün, eine Farbe vom Centner	—	6	—
Saiten, Geigensaiten vom Pfund	—	—	1
do. do. drathene vom Centner	—	6	—
Salami . . . . . do.	—	6	—
Salniter oder Salpeter do.	—	6	—
Salze, mineralische und medicinische aller Sorten . do.	—	6	—
Sattlerarbeit . . . do.	—	4	—
Sessel . . von einem ledernen	—	—	2
Scheren und Schermesser aller Sorten . . vom Centner	—	5	—
Schildkröten . . . do.	—	4	—
do. Schalen . do.	—	2	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Schittgelb, eine Farbe, vom Centner	—	4	—
Schleifsteine . . . vom Stück	—	—	2
Schleyer aller Sorten vom Centner	—	6	—
Schlosserarbeit, wie Eisengeschmeid vom Centner	—	5	—
Schliff, zur schwarzen Farbe von der Tonne	—	3	—
Schmalz und Schmeer vom Centner	—	4	—
Schmelzglas und Schmelzwaare in Schnüren . . vom Centner	—	6	—
Schmelztiegel und Schmirgel do.	—	4	—
Schnecken . . von 100 Stück	—	1	—
Schuhmacherarbeit vom Centner	—	6	—
Schwämme, Badschwämme do.	—	6	—
do. ordinäre gedörrte Waldschwämme, Kropf- und Frauenschwämme . . . do.	—	4	—
Schwertfegerwaare . do.	—	6	—
Sebesten oder schwarze Brustbeeren . . . . vom Centner	—	4	—
Seiden aller Sorten . do.	—	6	—
Seife und Oehlseife zu Manufakturen . . . . . do.	—	6	—
Silberwaaren ohne Unterschied vom Centner	—	6	—
Senf . . . . . von der Maß	—	—	1
Siebböden oh. Unterschied vom Centner	—	4	—
Sieberarbeit oh. Unterschied do.	—	4	—
Siegelwachs . . . do.	—	6	—
do. leonisches do.	—	4	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Spaliere aller Gattung vom Centner	—	6	—
Speck . . . . . do.	—	4	—
Spiegel und Spiegelgläser do.	—	6	—
Spitzen, von Gold, Silber, Seide und Zwirn . . do.	—	6	—
Sporerarbeit aller Gattung do.	—	6	—
Stärke oder Kraftmehl do.	—	4	—
Stahl, siehe Eisen . do.	—	4	—
Stein, Mühlsteine . von 1 Stück	—	6	—
Stroh in Schober von 1 Schock oder 60 Garben	—	1	—
do. verfertigte Waaren vom Centner	—	4	—
do. von Sesseln aus Stroh gemacht . . . von 1 Stück	—	—	1
Strigel, eiserne . vom Centner	—	5	—
Strümpfe, baumwollene, siehe B.			
do. , harrassene, gewirkt und gestrikt vom Centner	—	4	—
do. , feinwollene und andere feine von Zwirn vom Centner	—	6	—
do. , gemeine Bauernsorten vom Centner	—	4	—
Stuffen und spanische Asche do.	—	4	—
Surlimoni und Süßholzsaft do.	—	4	—
T.			
Taback aller Sorten und detto Pfeifen . . . vom Centner	—	6	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Tamarinden . . vom Centner	—	6	—
Taschnerarbeit . . . do.	—	6	—
Teppiche, ohne Unterschied do.	—	6	—
Teppich, einzeln . . von 1 Stück	—	1	—
Terpentin oder Loriet vom Centner	—	4	—
Thee, ohne Unterschied vom Pfund	—	1	1
Tripel . . . . vom Centner	—	4	—
Tuch, feine Sorten . do.	—	6	—
—, Flanel ohne Unterschied, Tuch-Enden oder Leisten vom Centner	—	6	—
do., ordinäre . . do.	—	4	—
do., Loden . . . do.	—	6	—
do., Droquet, Futter, Flanel und Futterboy ohne Ausnahme vom Centner	—	6	—
Tüchel, allerhand, wie baumwollene, leinene und seidene vom Centner	—	6	—
U. und V.			
Uhren allerhand, wie Gallanterie-Waare . . vom Centner	—	6	—
do. hölzerne Berchtoldsgadner-Waare . . . vom Centner	—	6	—
Viktualien, nach Idria, Tschüber und Eisenerz gegen Paß von der Bergwerks-Direction sind frey.			

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Vieh, als: Schlachtochsen vom Stück	—	2	—
— — Zuchtochsen do.	—	2	—
— — Kühe und Terzen do.	—	2	—
— — Kälber säugende do.	—	1	—
— — do. abgespänte do.	—	1	—
— — Schweine und Wildschweine vom Stück	—	1	—
— — Böcke, Kastraun, Geiße und Schafe vom Stück	—	—	2
— — Lämmer und Kitzel do.	—	—	2
— — Spanferkel do	—	—	2
Vitriol oder Kupferwasser vom Centner	—	2	—
W.			
Wachs jeder Sorte vom Centner	—	6	—
— derley Fackeln und Kerzen vom Centner	—	6	—
Wagenschmier . . . do.	—	4	—
Waid zur Färberey . do.	—	4	—
Wagenwinden . . . von 1 Stück	—	4	—
Waldrauch . . . vom Centner	—	4	—
Weihrauch . . . . do.	—	6	—
Weine aller Sorten, ausländische, erbländische, hungarische, tyrolische u. dergl., mithin nicht im Lande Steyer erzeugte . . vom Eimer	—	5	—
do. über Zelnitz transitirende vom Startin	—	15	—

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Weinvergemasch, dem Weine gleich zu zahlen.			
Weinstein roher . vom Centner	—	1	2
do. präparirter . do.	—	4	—
Wetzsteine zu Sensen und Sicheln vom Centner	—	4	—
Wildpret, Hirsch, Reh, und Gemse ꝛc. . . . . vom Stück	—	2	—
Wildschweine . . . do.	—	1	—
Wild, Federwild vom Centner	—	6	—
Wolle, Schaafwolle u. dergl. vom Centner	—	4	—
do. do. feine aus Kärnten und Italien . vom Centner	—	6	—
Wollene Zeuge, als Cronrasch vom Centner	—	4	—
do. alle übrigen Sorten do.	—	6	—
Z.			
Zibeben . . . . vom Centner	—	4	—
Zinn und alle daraus verfertigte Arbeit . . . vom Centner	—	6	—
Zucker aller Sorten . do.	—	6	—
Zwiback . . . . . do.	—	6	—
Zwiebel . . . . . do.	—	6	—
Zwirn aller Gattungen do.	—	6	—

In Kärnten.

Tarif

des vermög der Norma vom 24. August 1756 bestehenden, und durch die mittels Banco-Hof-Deputations-Verordnung vom 17. August 1771 erflossene Norma vom 31. July 1771 regulirten Zapfentaz- und Brandsteuer-Gefälls.

	Zapfentaz in C. M. oder in Banknoten		Brandsteuer in C. M. oder in Banknoten	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weine aller Gattung in- und ausländische vom $\frac{1}{8}$ Eimer	—	$7\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$
" " " " " $\frac{1}{4}$ do.	—	$14\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$
" " " " " $\frac{3}{8}$ do.	—	$21\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$
" " " " " $\frac{1}{2}$ do.	—	29	—	7
" " " " " $\frac{5}{8}$ do.	—	$36\frac{1}{4}$	—	$8\frac{3}{4}$
" " " " " $\frac{3}{4}$ do.	—	$43\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$
" " " " " $\frac{7}{8}$ do.	—	$50\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{4}$
" " " " " Ein do.	—	$58\frac{1}{4}$	—	$14\frac{1}{2}$

Tarif

des durch das Patent vom 4. Februar 1769 eingeführten Aerarial-Getränkaccises.

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.
Bier, unabfermentirtes Kessel- und Steinbier . vom österreichischen Eimer	—	18
Branntwein, aus- und inländisch, aus Wein- und Bierlager, Obst und allsonstigen Ingredienzien gebrannten Branntwein, ohne Ausnahme von der österreichischen Maß	—	3
Branntwein, aus Getreid do.	—	6
Rosoglio, aus- und erbländischer von der österreichischen Maß	—	12
Meth . . . . do.	—	2
Most, Obstmost vom österreichischen Eimer	—	18
Wein, welcher inner Landes gefechsnet wird, . . . vom Eimer	—	30

Von allem vorstehenden Getränke ist der Accis auf dem eigenen Hausconsummo zu entrichten, und hat keine Befreyung Statt, welche in dem obbesagten Patent nicht ausdrücklich zugestanden ist.

Tarif,

nach welchen die landschaftliche Ordinäre- und Erbhuldigungs-Gebühr in Ansehung aller ein-, aus- und durchgeführt werdenden Weine, Branntwein, Rosoglio, Obstmost, Meth ꝛc. ꝛc. über allschon eingerechneten Limito, gemäß der österreichischen Maßerey zu beheben, deßgleichen wie die landschaftliche Körner-Mauth zu beziehen seyn wird. Gegeben zu Klagenfurt den 17. Februar 1774.

Oesterreichischer Eimer.	Getränk-Vermauthung.	Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
	Görzer, Gradiskaner, und derley erbländische, welsche, item Tyroler Weine.				
1/8	. . . . .	—	9½	—	6
1/4	. . . . .	—	18¾	—	11¾
3/8	. . . . .	—	28½	—	17¾
1/2	. . . . .	—	37½	—	23½
5/8	. . . . .	—	47¼	—	29½
3/4	. . . . .	—	56¼	—	35¼
7/8	. . . . .	1	5¾	—	41¼
1	. . . . .	1	15	—	47
	Was unter 1/8 Eimer, und also kleinweis ein- und durchgeführt wird, zahlt von einer österreicher Maß	—	2	—	1¼

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
	Venetianische, und übrige ordinäre ausländische Landweine.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	$9\frac{1}{2}$	—	7
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	$18\frac{3}{4}$	—	14
$\frac{3}{8}$	. . . . .	—	$28\frac{1}{2}$	—	21
$\frac{1}{2}$	. . . . .	—	$37\frac{1}{2}$	—	28
$\frac{5}{8}$	. . . . .	—	$47\frac{1}{4}$	—	35
$\frac{3}{4}$	. . . . .	—	$56\frac{1}{4}$	—	42
$\frac{7}{8}$	. . . . .	1	$5\frac{3}{4}$	—	49
1	. . . . .	1	15	—	$56\frac{1}{4}$
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer, und also kleinweis ein- und durchgeführt wird, zahlt von einer österreicher Maß . . .	—	2	—	$1\frac{1}{2}$
	Steyerische neugefechsnete Weine, von der Weinlese-Zeit bis inclusive Maria Lichtmeß.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	$10\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	$20\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$
$\frac{3}{8}$	. . . . .	—	$31\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	. . . . .	—	$41\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$
$\frac{5}{8}$	. . . . .	—	52	—	$3\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	. . . . .	1	$2\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$
$\frac{7}{8}$	. . . . .	1	13	—	5

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
1	. . . . .	1	23½	—	5½
	Was unter ⅛ Eimer, und also kleinweis vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß . .	—	2	—	¼
	Steyerische alte Weine zu allen Zeiten gleich, also auch die neu gefechsneten Weine von Lichtmeß an durch die übrige Jahrszeit.				
⅛	. . . . .	—	11	—	¾
¼	. . . . .	—	21¾	—	1½
⅜	. . . . .	—	32¾	—	2¼
½	. . . . .	—	43¾	—	2¾
⅝	. . . . .	—	55¾	—	3½
¾	. . . . .	1	5½	—	4¼
⅞	. . . . .	1	16½	—	5
1	. . . . .	1	27½	—	5½
	Was unter ⅛ Eimer, und also kleinweis vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß . .	—	2¼	—	¼

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten			
		Pro' Consummo.		Per Transito.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Wenn derley Steyerische bey Unterdrauburg oder Mußbrück durch einen kleinen District des Landes Kärnten wieder in Steyermark nach Windischgrätz durchgeführt werden, haben solche zu allen Zeiten zu bezahlen:				
1/8	. . . . .	—	—	—	1/2
1/4	. . . . .	—	—	—	3/4
3/8	. . . . .	—	—	—	1
1/2	. . . . .	—	—	—	1 1/4
5/8	. . . . .	—	—	—	1 3/4
3/4	. . . . .	—	—	—	2
7/8	. . . . .	—	—	—	2 1/4
1	. . . . .	—	—	—	2 1/2
	von einer österreicher Maß	—	—	—	1/4
	Oesterreicher = Tokayer- und alle andere ungarische Weine zu allen Zeiten gleich.				
1/8	. . . . .	—	11	—	4 1/2
1/4	. . . . .	—	21 1/2	—	9
3/8	. . . . .	—	32 3/4	—	13 1/2
1/2	. . . . .	—	43 3/4	—	18

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	$53\frac{3}{4}$	—	$22\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	. . . . .	1	$5\frac{1}{2}$	—	27
$\frac{1}{8}$	. . . . .	1	$16\frac{1}{2}$	—	$31\frac{1}{2}$
1	. . . . .	1	$27\frac{1}{2}$	—	36
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer, und also kleinweis vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß . .	—	$2\frac{1}{4}$	—	1
	Special-Weine, welsche, spanische, dann levantinische, als; Moscat, Malfasia, Cipro, Vin di Canca, Leatica u. dergl., item Burgunder, Frontignac, Pontac und andere französische, also auch Mosler-Rhein- und Franken-Weine in Fässern und Lägeln zu allen Zeiten.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	22	—	$16\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	$43\frac{3}{4}$	—	$32\frac{3}{4}$
$\frac{3}{8}$	. . . . .	1	6	—	$49\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	. . . . .	1	$27\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
$\frac{5}{8}$	. . . . .	1	49¼	1	22
$\frac{3}{4}$	. . . . .	2	1 ¼	1	38½
$\frac{7}{8}$	. . . . .	2	33¼	1	54¾
1	. . . . .	2	55	2	11¼
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer, und also kleinweis in Fässeln, Pütschen ꝛc. einkömmt, von einer österreicher Maß . .	—	4½	—	3½
	Sämmtliche obige Special-Weine in Flaschen und Bouteillen.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	25	—	18¾
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	50	—	37½
$\frac{3}{8}$	. . . . .	1	15	—	56¼
$\frac{1}{2}$	. . . . .	1	40	1	15
$\frac{5}{8}$	. . . . .	2	5	1	33¾
$\frac{3}{4}$	. . . . .	2	30	1	52½
$\frac{7}{8}$	. . . . .	2	55	2	11¼
1	. . . . .	3	20	2	30
	Was kleinweis, und unter $\frac{1}{8}$ Eimer in Flaschen oder Bouteillen vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	5	—	3¾

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten.					
		Pro Consummo.		Per Transito.		Per Essito.	
	Branntwein aller Gattungen in Fässern und Lägeln.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/8	. . . .	—	22	—	16 1/2	—	7 3/4
1/4	. . . .	—	43 3/4	—	32 3/4	—	15 1/4
3/8	. . . .	1	6	—	49 1/4	—	23
1/2	. . . .	1	27 1/2	1	5 1/2	—	30 3/4
5/8	. . . .	1	49 1/4	1	22	—	38 1/2
3/4	. . . .	2	11 1/4	1	38 1/2	—	46
7/8	. . . .	2	33 1/4	1	54 3/4	—	53 3/4
1	. . . .	2	55	2	11 1/4	1	1 1/4
	Was unter 1/8 Eimer in Fässeln, Pütschen ꝛc. vorkömmt, zahlt von einer österreicher Maß	—	4 1/2	—	3 1/3	—	1 1/2
	Brantnweine aller Gattungen, item Rosoglio, und Liqueurs in Flaschen und Bouteillen.						
1/8	. . . .	—	25	—	18 3/4	—	8 1/4
1/4	. . . .	—	50	—	37 1/2	—	17 1/2
3/8	. . . .	1	15	—	56 1/4	—	26 1/4

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten.					
		Pro Consummo.		Per Transito.		Per Essito.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$\frac{1}{2}$	. . . . .	1	40	1	15	—	35
$\frac{5}{8}$	. . . . .	2	5	1	$33\frac{3}{4}$	—	$43\frac{3}{4}$
$\frac{3}{4}$	. . . . .	2	30	1	$52\frac{1}{2}$	—	$52\frac{1}{2}$
$\frac{7}{8}$	. . . . .	2	55	2	$11\frac{1}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$
1	. . . . .	3	20	2	30	1	10
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer, also kleinweis vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß .	—	5	—	$3\frac{3}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$

		Betrag in C. M. oder in Banknoten.			
		Pro Consummo.		Per Transito.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Florentiner- und Toskanische Weine über Triest und Fiume, oder durch die Mantuaner Diligence mit Finance-Paß und Polo begleitet.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	$12\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	25	—	$18\frac{3}{4}$

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Bankoten. Pro Consummo. fl.	kr.	Per Transito. fl.	kr.
$\frac{3}{8}$	. . . . .	—	$37\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	. . . . .	—	50	—	$37\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	. . . . .	1	15	—	$56\frac{1}{4}$
1	. . . . .	1	40	1	15
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	$2\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$
	Florentiner- und Toskanische Weine ohne Finance-Päße, oder auf andern Straßen eingeführt, oder nach exspirirten Päßen.				
$\frac{1}{8}$	. . . . .	—	22	—	$16\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	. . . . .	—	$43\frac{3}{4}$	—	$32\frac{3}{4}$
$\frac{3}{8}$	. . . . .	1	$5\frac{3}{4}$	—	$49\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	. . . . .	1	$27\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	. . . . .	2	$11\frac{1}{4}$	1	$38\frac{1}{2}$
1	. . . . .	2	55	2	$11\frac{1}{4}$
	Was unter $\frac{1}{8}$ Eimer vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	$4\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$

Oesterreichischer Eimer.		Betrag in C. M. oder in Banknoten. Pro Consummo sowohl als per Transito et Essito. fl.	kr.
	Obst-Most.		
¼	. . . . .	—	2
½	. . . . .	—	4¼
¾	. . . . .	—	6¼
1	. . . . .	—	8½
	Was unter ⅛ Eimer vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	¼
	Meth.		
¼	. . . . .	—	6¾
½	. . . . .	—	13½
¾	. . . . .	—	20¼
1	. . . . .	—	27
	Was unter ⅛ Eimer vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	¾
	Aqua di Nocera.		
¼	. . . . .	—	3¼
½	. . . . .	—	6¼
¾	. . . . .	—	9¼
1	. . . . .	—	12½
	Was unter ⅛ Eimer vorkommt, zahlt von einer österreicher Maß	—	½

Körner-Vermauthung.	Betrag in C. M. oder Banknoten.									
	In der Einfuhr oder per Consummo.		In der Ausfuhr oder per Essito.				In der Durchfuhr oder per Transito.			
			In fremde Länder.		Nach Tyrol und in andere Erbländer.		In fremde Länder.		Nach Tyrol und in andere Erbländer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weitzen, Korn oder Roggen, Gerste, Erbsen Bohnen, Linsen, Fisolen; item Haide- u. Hirsebrey, Haferkörner, Rendelgerste, Malz-Talgen von einem niederösterreichischen Metzen . .	—	3	—	6	—	3	—	6	—	3
Hafer, Haide, Hirse, von einem niederösterreichischen Metzen.	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3

Tarif

der dem vormahligen Banco abgetretenen, durch Reſcript der k. k. Miniſterial-Banco-Hof-Deputation vom 15. Jänner 1768 limitirten Klagenfurter Stadt- dermahligen Aerarial-Mauth.

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
B.			
Branntwein . . von der Yhren	—	10	—
do. . . . . vom Eimer	—	8	1 1/3
do. . . von einem Viertel	—	—	1
Bock . . . . . von ein Stück	—	—	2
Bier . . . . von der Yhren	—	1	—
do. . . . . vom Eimer	—	—	3 1/3
Brey . . . . . vom Metzen	—	1	1/2
Bohnen . . . . do.	—	—	2 1/8
C.			
Caſtraun . . von einem Stück	—	—	2
E.			
Erbſen . . . . vom Vierling	—	—	3
do. . . . . vom Metzen	—	—	2 1/8
Eſſig von einer Yhren pr. 40 Maß	—	1	—
do. . . . . vom Eimer	—	—	3 1/3

		Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
F.				
Fisch	vom Centner	—	3	—
do. geselchten . .	do.	—	6	—
Fleisch	do.	—	3	—
do. geselchtes . .	do.	—	6	—
Fisolen	vom Vierling	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
Fennich	vom Vierling	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
do. Brey . . .	vom Vierling	—	1	2
G.				
Gartengewächs, grünes, als Salat u. dergl.	vom Wagen	—	2	—
do. . .	von der Trag	—	—	2
Geise	vom Stück	—	—	2
Gersten . . .	vom Vierling	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
H.				
Hopfen	vom Centner	—	4	—
do.	vom Vierling	—	—	2
Haiden	do.	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
do. Brey . . .	vom Vierling	—	1	2
Hafer	do.	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Haferkörner vom Vierling oder Centner	—	3	—
Hausen, frische . vom Centner	—	3	—
Hirse . . . . vom Vierling	—	—	3
do. . . . . vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
do. Brey . . vom Vierling	—	1	2
K.			
Kalb . . . von einem Stück	—	1	2
do. Duttelkalb . vom Stück	—	—	2
Kitzl und kleine Lämmer do.	—	—	1
Käß, inländische . vom Centner	—	3	—
Knoblauch . . . . do.	—	3	—
Kraut . . . von 100 Stück	—	1	—
Kletzen . . . . vom Vierling	—	3	—
Kösten oder Kastanien inländische vom Vierling oder Centner	—	3	—
Kühe . . . . . vom Stück	—	1	—
Krebsen . . von einem Wagen	—	6	—
do. . . . . von der Trag	—	2	—
Kümmel inländischer vom Vierling	—	6	—
do. . . . von einer Maß	—	—	1
Kirschen . . von einem Wagen	—	2	—
do. . . . . von einem Korb	—	—	2
L.			
Lämmer . . . . vom Stück	—	—	1
Linsen . . . . vom Vierling	—	—	3
do. . . . . vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Leim, Vogelleim . vom Centner	—	8	—
M.			
Maurachen gedörrt . vom Pfund	—	—	2
Meth . . . . von einer Yhren	—	2	—
do. . . . . vom Eimer	—	1	$2\frac{1}{3}$
Merl . . . von einem Wagen	—	2	—
do. . . . . von einer Trag	—	—	2
Magensamen (Mohn) vom Vierling	—	6	—
do. . . . . vom Metzen	—	4	2
do. . . . . vom Maßel	—	—	1
Mehl aller Gattungen vom Vierling	—	—	3
do. . . . . vom Metzen	—	—	$2\frac{1}{8}$
Malz . . . . vom Vierling	—	—	2
do. . . . . vom Metzen	—	—	$1\frac{1}{2}$
Most, Aepfel- und Birnmost von der Yhren	—	1	—
do. do. . . vom Eimer	—	—	$3\frac{1}{3}$
N.			
Nüsse . . . . vom Vierling	—	3	—
O.			
Ochsen . . . . . vom Stück	—	1	2
do. . . . von einem Terzen	—	1	2
Obst aller Sorten von 1 Wagen	—	2	—
do. . vom Vierling	—	1	—
do. . . vom Korb	—	—	2

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
P.			
Pferd . . . . von 1 Stück	—	3	—
Pohnen, siehe Bohnen vom Vierling	—	—	3
R.			
Rübensamen . . vom Vierling	—	6	—
do. . . . . vom Metzen	—	4	2
do. . . . . vom Maßl	—	—	1
Rüben . . . . vom Vierling	—	—	2
Roggen . . . . . do.	—	—	3
do. . . . . vom Metzen	—	—	2 1/8
S.			
Schweinfleisch geselchtes . vom Centner	—	6	—
Schmalz . . . . . do.	—	3	—
Schwein von einem Mastschwein	—	3	—
do. von einem mittlern oder Frischling	—	1	2
do. . . von einem Spanferkel	—	—	1
Schmer . . . . vom Centner	—	3	—
Speck . . . . . do.	—	3	—
W.			
Wein, Special-Wein . von der Yhren	—	12	—
do. do. . . vom Eimer	—	10	—

		Betrag in C. M. oder in Banknoten.		
		fl.	kr.	dl.
Wein, ordinäre Trieſtiner, Fiumaner, Friauler, Görzer und Steyeriſcher, .	vom Eimer	—	1	1
do. do.	von der Yhren	—	1	2
Weitzen	vom Vierling	—	—	3
do.	vom Metzen	—	—	2 1/8
Weinbeer-Trauben	von der Trag	—	2	—
Z.				
Zwiebel	vom Wagen	—	2	—
do.	vom Korb	—	—	2
Zwetſchken . . .	vom Vierling	—	3	—

Tarif

des durch das Patent vom 1. October 1764 eingeführten Aerarial-Fleischkreuzer-Gefälls.

	Betrag in C. M. oder in Banknoten. fl.	kr.	dl.
Von einem ungarischen Ochsen .	6	40	—
" einem inländischen do. der bessern Gattung	5	—	—
" einem geringeren Landochsen .	3	45	—
" einer Kuh	2	24	—
" einem Terzen	1	40	—
" einem Kalb	—	30	—
" einem Kastraun, Schöpsen oder Schaaf	—	20	—
" einem großen Mastschwein .	1	—	—
" einem mittleren Schwein .	—	30	—
" einem kleineren Schwein oder Prieling	—	15	—
" einem Lamm oder Kitz . .	—	6	—
" einem Spanferkel	—	2	—
" einem Pfunde frischen, gesalzenen und geselchten Fleisch ohne Unterschied	—	1	—

51.

Polizeytaxen und Gebühren sind vom 1. May 1820 bey allen Polizeydirectionen in Conventions-Münze abzunehmen.

Nachdem seit dem 1. September 1819 bey den Städten und sämmtlichen Dominien die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrem ursprünglichen Ausmaße in Conventions-Münze eingehoben werden, so steht es mit dem Zwecke dieser Maßregel ganz im Einklange, daß auch die bey den Polizeydirectionen für ämtliche Ausfertigungen und Licenzen bisher in Wiener-Währung eingehenden Taxen und sonstigen Gebühren in Conventions-Münze nach ihrem ursprünglichen Ausmaße abgenommen werden. Die hohe Hofkanzley hat daher mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 5669, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium und der k. k. Polizeyhofstelle bestimmt, daß die Einhebung der erwähnten Polizeytaxen und Gebühren in der bezeichneten Art bey den Polizeydirectionen allgemein, und zwar vom 1. May d. J. an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialintimation vom 15. März 1820, Zahl 5661.

II. Frachten-Tarif.

Vom Gewichte und Pfund.	Von Postmeilen.																																			
	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 12		12 16		16 20		20 24		24 28		28 32		32 36		36 40		40 44		44 48		48 52		52 56		56 60		60 64		64 68		68 72		72 76	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschliess. 1	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
über 1 — 2	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	16	—	19	—	22	—	25	—	28	—	31	—	34	—	37	—	40	—	43	—	46	—	49	—	52
" 2 — 3	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	21	—	25	—	29	—	33	—	37	—	41	—	45	—	49	—	53	—	57	1	1	1	5	1	9
" 3 — 4	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	27	—	32	—	37	—	42	—	47	—	52	—	57	1	2	1	7	1	12	1	17	1	22	1	27
" 4 — 5	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	28	—	34	—	40	—	46	—	52	—	58	1	4	1	10	1	16	1	22	1	28	1	34	1	40	1	46
" 5 — 6	—	9	—	12	—	16	—	21	—	27	—	34	—	41	—	48	—	55	1	2	1	9	1	16	1	23	1	30	1	37	1	44	1	51	1	58	2	5
" 6 — 7	—	10	—	14	—	19	—	25	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
" 7 — 8	—	11	—	16	—	22	—	29	—	37	—	46	—	55	1	4	1	13	1	22	1	31	1	40	1	49	1	58	2	7	2	16	2	25	2	34	2	43
" 8 — 9	—	12	—	18	—	25	—	33	—	42	—	52	1	2	1	12	1	22	1	32	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22	2	32	2	42	2	52	3	2
" 9 — 10	—	13	—	20	—	28	—	37	—	47	—	58	1	9	1	20	1	31	1	42	1	53	2	4	2	15	2	26	2	37	2	48	2	59	3	10	3	21
" 10 — 12	—	15	—	23	—	32	—	42	—	53	1	5	1	17	1	29	1	41	1	53	2	5	2	17	2	29	2	41	2	53	3	5	3	17	3	29	3	41
" 12 — 14	—	17	—	26	—	36	—	47	—	59	1	12	1	25	1	38	1	51	2	4	2	17	2	30	2	43	2	56	3	9	3	22	3	35	3	48	4	1
" 14 — 16	—	19	—	29	—	40	—	52	1	5	1	19	1	33	1	47	2	1	2	15	2	29	2	43	2	57	3	11	3	25	3	39	3	53	4	7	4	21
" 16 — 18	—	21	—	32	—	44	—	57	1	11	1	26	1	41	1	56	2	11	2	26	2	41	2	56	3	11	3	26	3	41	3	56	4	11	4	26	4	41
" 18 — 20	—	24	—	35	—	48	1	2	1	17	1	33	1	49	2	5	2	21	2	37	2	53	3	9	3	25	3	41	3	57	4	13	4	29	4	45	5	1
" 20 — 25	—	26	—	39	—	53	1	8	1	24	1	41	1	58	2	15	2	32	2	49	3	6	3	23	3	40	3	57	4	14	4	31	4	48	5	5	5	22
" 25 — 30	—	29	—	43	—	58	1	14	1	31	1	49	2	7	2	25	2	43	3	1	3	19	3	37	3	55	4	13	4	31	4	49	5	7	5	25	5	43
" 30 — 35	—	32	—	47	1	3	1	20	1	38	1	58	2	18	2	38	2	58	3	18	3	38	3	58	4	18	4	38	4	58	5	18	5	38	5	58	6	18
" 35 — 40	—	35	—	51	1	8	1	26	1	46	2	8	2	30	2	52	3	14	3	36	3	58	4	20	4	42	5	4	5	26	5	48	6	10	6	32	6	54
" 40 — 50	—	39	—	57	1	17	1	39	2	3	2	27	2	51	3	15	3	39	4	3	4	27	4	51	5	15	5	39	6	3	6	27	6	51	7	15	7	39
" 50 — 60	—	43	1	3	1	25	1	49	2	16	2	43	3	10	3	37	4	4	4	31	4	58	5	25	5	52	6	19	6	46	7	13	7	40	8	7	8	34
" 60 — 70	—	47	1	9	1	33	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—	4	30	5	—	5	30	6	—	6	30	7	—	7	30	8	—	8	30	9	—	9	30
" 70 — 80	—	51	1	15	1	42	2	12	2	45	3	18	3	51	4	24	4	57	5	30	6	3	6	36	7	9	7	42	8	15	8	48	9	21	9	54	10	27
" 80 — 90	—	55	1	22	1	52	2	25	3	1	3	37	4	13	4	49	5	25	6	1	6	37	7	13	7	49	8	25	9	1	9	37	10	13	10	49	11	25
" 90 — 100	—	59	1	29	2	2	2	38	3	17	3	56	4	35	5	14	5	53	6	32	7	11	7	50	8	29	9	8	9	47	10	26	11	5	11	44	12	23

Vom Gewichte und Pfund.	Von Postmeilen.																																			
	76 80		80 84		84 88		88 92		92 96		96 100																									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.																								
bis einschliess. 1	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48																								
über 1 — 2	—	55	—	58	1	1	1	4	1	7	1	10																								
" 2 — 3	1	13	1	17	1	21	1	25	1	29	1	33																								
" 3 — 4	1	32	1	37	1	42	1	47	1	52	1	57																								
" 4 — 5	1	52	1	58	2	4	2	10	2	16	2	22																								
" 5 — 6	2	12	2	19	2	26	2	33	2	40	2	47																								
" 6 — 7	2	32	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12																								
" 7 — 8	2	52	3	1	3	10	3	19	3	28	3	37																								
" 8 — 9	3	12	3	22	3	32	3	42	3	52	4	2																								
" 9 — 10	3	32	3	43	3	54	4	5	4	16	4	27																								
" 10 — 12	3	53	4	5	4	17	4	29	4	41	4	53																								
" 12 — 14	4	14	4	27	4	40	4	53	5	6	5	19																								
" 14 — 16	4	35	4	49	5	3	5	17	5	31	5	45																								
" 16 — 18	4	56	5	11	5	26	5	41	5	56	6	11																								
" 18 — 20	5	17	5	33	5	49	6	5	6	21	6	37																								
" 20 — 25	5	39	5	56	6	13	6	30	6	47	7	4																								
" 25 — 30	6	1	6	19	6	37	6	55	7	13	7	31																								
" 30 — 35	6	38	6	58	7	18	7	38	7	58	8	18																								
" 35 — 40	7	16	7	38	8	—	8	22	8	44	9	6																								
" 40 — 50	8	3	8	27	8	51	9	15	9	39	10	3																								
" 50 — 60	9	1	9	28	9	55	10	22	10	49	11	16																								
" 60 — 70	10	—	10	30	11	—	11	30	12	—	12	30																								
" 70 — 80	10	58	11	33	12	6	12	39	13	12	13	35																								
" 80 — 90	11	57	12	37	13	13	13	49	14	25	15	1																								
" 90 — 100	12	56	13	41	14	20	14	59	15	38	16	17																								

Anmerkungen:

A. Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 zu 4 Meilen weiter zugerechnet.

B. Für Frachtstücke von großem Umfange und leichtem Gewichte wird ¼ dieser Gebühren zugerechnet.

C. Für Schriften, welche nur im Gewichte von wenigstens einem Pfunde angenommen werden dürfen, bis einschliessig fünf Pfund, ist die doppelte, und wenn sie ein höheres Gewicht haben, die einfache Gebühr für gemeine Frachtstücke zu entrichten.

Zur Seite 231.

I. Tarif für Geldsendungen.

Vom Geldbetrage in Gulden.	Von Postmeilen.																															
	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 bis 12		12 bis 16		16 bis 20		20 bis 24		24 bis 28		28 bis 32		32 bis 36		36 bis 40		40 bis 44		44 bis 48		48 bis 52		52 bis 56		56 bis 60		60 bis 64		64 bis 68	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschl. 10 fl.	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	6
über 10 bis 25 =	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	7	—	7	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	10	—	11	—	11
= 25 = 50 =	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22
= 50 = 75 =	—	9	—	10	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26	—	27	—	29	—	30	—	32	—	33
= 75 = 100 =	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44

Vom Geldbetrage in Gulden.	Von Postmeilen.																															
	68 bis 72		72 bis 76		76 bis 80		80 bis 84		84 bis 88		88 bis 92		92 bis 96		96 bis 100																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.																
bis einschl. 10 fl.	—	6	—	7	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8																		
über 10 bis 25 =	—	12	—	12	—	13	—	13	—	14	—	14	—	15	—	15																
= 25 = 50 =	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30																
= 50 = 75 =	—	35	—	36	—	38	—	39	—	41	—	42	—	44	—	45																
= 75 = 100 =	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—																

Anmerkungen:

1) Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 zu 4 Meilen weiter zugerechnet.

2) Für Geldbeträge über 100 Gulden bis einschliessig 1000 Gulden, schreitet die Gebühr nach diesem Maßstabe in gleichem Verhältnisse fort.

3) So wie die Aufgabe 1000 Gulden übersteigt, wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publikum $\frac{1}{5}$ zu Guten gelassen.

4) Bruchtheile eines Kreuzers gelten für einen vollen Kreuzer.

5) Außer diesen Gebühren wird jedesmahl auch, ohne Rücksicht, ob der Sendung ein Brief beyliegt oder nicht, die Briefpost-Gebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet.

Würde ein Brief von einem höheren Gewichte als $\frac{1}{4}$ Loth beyliegen, so ist dieser nach dem Briefpost-Tariffe zu taxiren.

A. Für gemünztes Silber wird die Gebühr nach diesem Tariffe und den beygefügten Bestimmungen im vollen Betrage angerechnet.

B. Für Kupfergeld bis einschliessig zwölf Gulden eben so. Höhere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtstücke behandelt, und wenn das Gewicht 10 Pfund übersteigt, ist Niemand zur Aufgabe des Kupfergeldes auf den k. k. Postwagen verpflichtet.

C. Für gemünztes Gold .. .. ist bloß die Hälfte
D. Für Banknoten .. .. = das Viertel
E. Für Einlösungs- und Anticipations-Scheine .. .. = = Sechstel
F. Für Obligationen und Wechsel .. .. = = Zwölftel

} der für gemünztes Silber entfallenden Gebühr zu entrichten.

G. Edelsteine, Perlen, Bijouterien und Goldstangen sind in der Gebühr dem gemünzten Golde gleich zu halten.

H. Für andere Waaren von hohem Werthe, als: Silber in Stangen und gearbeitetes Silber, Tressen und Stoffe von echtem Gold und Silber, Korallen, Indigo, Safran, kostbare Gemählde und Kupferstiche sind die Gebühren wie für gemünztes Silber zu entrichten. Wenn jedoch nach dem Gewichte und Tariffe für gemeine Frachtstücke hiervon eine höhere Gebühr zur Zahlung entfallen würde, so muß diese eingehoben werden.

52.

Die Postwagensgebühren werden herabgesetzt.

Gemäß Verordnung der hohen k. k. Hofkammer vom 20. Februar d. J. 1819, Zahl 35461, werden die Postwagensgebühren vom 1. April 1820 angefangen nach den nebigen für Frachtstücke und Geldsendungen bedeutend herabgesetzten Tariffen zu entrichten seyn.

Gubernialkundmachung vom 15. März 1820, Zahl 5742.

53.

Abgesonderte Behandlung des Schulwesens der Akatholiken von jenem der Katholiken.

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät nach der Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 6. März d. J., Zahl 1608, unterm 28. Februar d. J. gnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholiken in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß

die Schuldistrictsaufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertrauet werde, und daher die Senioren oder da, wo ein nahes Pastorat von den Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schuldistrictsaufseher in Ansehung der von ihm zu respicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

Es ist zu erwarten, daß Akatholiken und besonders ihre Geistlichkeit sich bestreben werden, das gnädigste Zutrauen zu verdienen, welches in ihre genaue Aufsicht auf das Volksschulwesen, und in ihre Betriebsamkeit dasselbe zu befördern und immer vollkommener zu machen, gesetzt wird.

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens betrifft, ist auf folgende Art vorzugehen,

1. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren und nur da den katholischen Schullehrern zu überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.
2. Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden,

die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulfähigen Kinder zu beobachten ist.

3. Jeder evangelischer Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspiciret, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten.

4. Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen nach dem beygedruckten Entwurfe (S. 234 u. 235) spätestens bis zur Hälfte October einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl, als dem Superintendenten zu überreichen.

5. Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten, der Superintendent aber hat aus den Seniorats-ausweisen eine allgemeine Uebersicht über den Zustand aller in dem Superintendentie-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen und zu

Ta

über den Zustand der evangelischen Schulen augsburgischer

Pastorat.	Prediger.	Ort der Schule.	Lokal Schul-Aufseher.	Schulfähige Kinder			Darunter gehören zu einer andern Confession.	Schulbesuchende Kinder		
				Knaben	Mädchen	Zusammen		Knaben	Mädchen	Zusammen
Nahme und Tage desselben.	Nahme, Geburtsort, und Alter desselben.									

b e l l e

Confession in dem . . Seniorats-Bezirke im Jahre . .

Anmerkungen.	Darunter gehören zu einer andern Confession.
	Sprache, in welcher der Unterricht ertheilt wird.
	Ob die Knaben mit den Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden.
	Nahme, Geburtsort, und Alter desselben. | Schul-Katechet.
	Dessen Kenntniße, Lehrgabe, und Verwendung.
	Nahme, Geburtsort, Alter verheirathet oder ledig. | Schullehrer
	Dessen Kenntniße, Lehrgabe, Verwendung, sittlicher Lebenswandel.
	Dessen Einkünfte.
	Nahme, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig. | Schulgehülfe.
	Dessen Kenntniße, Lehrgabe, Verwendung, sittlicher Lebenswandel.
	Schulgebäude, Beschaffenheit desselben.

trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen.

Die von den Superintendenten delegirten Senioren haben als Schuldistrictsaufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Seniorats-districte in Verbindung entweder mit einem Kreiscommissär oder mit einem anderen von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu visitiren und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl als an den Superintendenten einzusenden.

Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auf eine Remuneration von drey Gulden, und die kostenfreye Abholung von den Gemeinden angetragen; Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schulvisitationen auf die für die Gemeinden mindest lästige, und überhaupt auf die mindest kostspielige Art Statt finden. Für die Kreiscommissäre haben Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruhet, daß sie für die Visitation der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schulfonde in so weit erhalten sollen, als die Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden.

Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pa-

ſtoren die nöthigen Notizen über den jedesmahligen Zuſtand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht iſt, hierüber auch auf anderen Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine alljährliche Viſitation der ihnen anvertrauten Schulen zu viele Zeit benehmen, ihren Paſtoratsgeſchäften nachtheilig ſeyn würde, ſo wird geſtattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchenviſitationen gegen dem jedoch, daß alle zwey Jahre wenigſtens einmahl jede Schule viſitirt werde, genauer und ſtrenger viſitirt werden, hiervon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Umſtände eintreten, die es nothwendig machen ein oder die andere der Schulanſtalten öfters zu unterſuchen.

In Erwägung, daß die evangeliſchen Schullehrer in dem Falle ſich befinden, den Religions-Unterricht entweder ſelbſt zu ertheilen, oder doch zu wiederholen, ſoll in Zukunft nicht jedem Prediger frey ſtehen, die eine Lehrſtelle ſuchenden Individuen über ihre Religionskenntniſſe und katechetiſche Geſchicklichkeit zu prüfen, ſondern dieſe Prüfung iſt dem Superintendenten, der ſelbſt prüfen, oder einen Senior oder Paſtor hierzu delegiren kann, zuzuweiſen, und es iſt demnach keinen neuen Schullehrer das Anſtellungsdekret verabfolgen zu laſſen, wenn er ſich über eine ſolche Prüfung auszuweiſen nicht im Stande iſt.

Es wurde bereits oben angeführet, daß an den Orten wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilet sind, von den katholischen Schullehrern die Zahl der Schulfähigen zu erheben sey.

Hier wird nun weiters bestimmt, daß man in der für die katholischen Schulen bestimmten Uebersichtstabelle eigene Rubriken und zwar sowohl für die schulfähigen als auch für die schulgehenden akatholischen Kinder mit Beyrückung der Confession anzubringen habe, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hie und da geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen. Eben dieses hat in Absehen auf die Kinder der nicht unirten Griechen und der Juden, wo keine eigene Schulen für diese Religionsgenossen bestehen, zu geschehen.

Wie hiernach die Rubriken der erwähnten Uebersichtstabelle einzurichten seyn, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gubernialverordnung vom 22. März 1820, Zahl 6152.

54.

Aufmunterung zur Uebernahme von Subarrendirungen.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, nicht nur erst bey der Subarrendirungsbehandlung

selbst, sondern schon früher und insbesonders bey Gelegenheit von Commissionen die möglichst größte Concurrenz durch Aufmunterung geeigneter Individuen und Schilderung der, mit der Subarrendirung verbundenen Vortheile vorzubereiten.

Gubernialverordnung vom 26. März 1820, Zahl 6357.

55.

Patent über die Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. d. M., Zahl 5381, wurde nachstehendes allerhöchste Patent über die Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes zur Kundmachung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 29. März 1820, Zahl 5909.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beystimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, mit Beschluß vom 23. Juny 1817, zur Vollziehung des Artikels XVIII., Litt. C,

der Bundesacte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dort selbst zugesicherten Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) in so fern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1. Bey jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unseren Ländern und Gebiethen, womit Wir dem deutschen Bunde beygetreten, und welche in der von Unserer Bundestagsgesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung nahmentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freyzügigkeit in Anwendung gebracht werden.
2. Diese Vermögensfreyzügigkeit hat sich in so ferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen

nun bisher in Unsere landesfürstliche Cassen geflossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrationstaxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr Statt findet.

3. Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreyzügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinaus gezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist; so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen bestehenden Abzüge auch fernerhin bey dem in das übrige deutsche Bundesgebieth zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögensfreyzügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir

a) daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögensexportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bey der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreyung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Julius 1817 eine Vermögensexportation in einen andern deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrationstaxe oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partey zurück zu erstatten ist, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Julius 1817 die Vermögensfreyzügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiethe nach dem

Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5. Die Länder und Gebiethe der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:
   a) das Erzherzogthum Oesterreich;
   b) das Herzogthum Steyermark;
   c) das Herzogthum Kärnten;
   d) das Herzogthum Krain;
   e) das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
   f) das Gebieth der Stadt Triest;
   g) die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer;
   h) das Herzogthum Salzburg;
   i) das Königreich Böhmen;
   k) das Markgrafthum Mähren;
   l) der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. März, im Ein tausend acht hundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz.

56.

Vorschrift über die Beschreibung und Pfändung der Fahrnisse eines Miethers wegen rückständigen Miethzinses.

Ueber eine gemachte Anfrage: ob die von dem Vermiether nach Einklagung eines rückständigen Miethzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers unbedingt Statt finde? hat der k. k. oberste Gerichtshof nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. März 1820, Zahl 7113, folgende Belehrung zu ertheilen befunden. Da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen Gerichtsordnung erhellet, daß die gerichtliche Beschreibung mit Pfändung der Fahrnisse in nächster Verbindung steht, und der §. 1101 des bürgerlichen Gesetzbuches die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung sich befinden, für Pfandstücke des Vermiethers erklärt, so räumt ihm dieser §. auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen, sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen, daher es also außer besonders obwaltenden Bedenklichkeiten hierzu keiner Tagsatzung bedarf.

Gubernialerledigung vom 29. März 1820, Zahl 6278.

57.

Bayerische Kronenthaler mit ihren Abtheilungen dürfen bey öffentlichen Cassen und Aemtern nicht mehr angenommen werden.

Die hohe Hofkanzley hat über ein von der k. k. Hofkammer unterm 4. März d. J. dahin gemachtes Ansuchen mit Verordnung vom 14. d. M., Zahl 7621, hieher erinnert, daß die bayerischen Kronenthaler mit ihren Abtheilungen (welche in dem Münztariffe vom Jahre 1816 als gesetzliche Zahlungsmittel nicht aufgeführet wurden) künftig bey allen dem Gubernium unterstehenden Cassen und Aemtern nicht mehr angenommen werden dürfen.

Gubernialintimation vom 29. März 1820, Zahl 6279.

58.

Erläuterung einiger §§. des Hausirpatentes vom 5. May 1811, dann über das Hausiren der Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen.

Vermöge des 9. §. des Hausirpatentes vom 5. May 1811 ist nicht nur das Hausiren mit Waaren auf bespannten Wägen verbothen, sondern es ist auch der Grundsatz ausgesprochen

worden, daß das Hausiren bloß auf dem kleinen Detailhandel beschränkt seyn soll. Nach dem 5. §. dieses Patents können Weibspersonen vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreyßigsten Jahres, wenn diese letztern nicht etwa früher zum Militärstande auf immer untauglich erkläret worden sind, Hausirpässe nicht erhalten. Der 17. §. des erwähnten Patents enthält endlich die Vorschrift, daß kein Hausirpaß als giltig angesehen werden kann, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Nahme er lautet, weßhalb auch denjenigen, welche Hausirpässe erhalten, auf das strengste verbothen ist, dieselben an wem immer abzutreten. Hieraus folgt offenbar, daß den Hausirern weder die Betreibung ihres Handels auf bespannten Wägen, noch die Errichtung von förmlichen Niederlagen und das Halten von Gehülfen unter irgend einem Vorwande gestattet werden könne, weil sonst den Hausirern, die noch eine unbedeutende Erwerbsteuer bezahlen, und überhaupt jene Handelserforderniße nicht auszuweisen haben, die den ordentlichen Handelsleuten nach der noch bestehenden Handlungsverfassung obliegen, ein höchst unbilliger Vorzug vor den letztern eingeräumt werden würde, weil unter dem Deckmantel von Gehülfen alle Classen von Menschen zum Hausirhandel berechtiget würden, die

es nach dem Hausirpatente offenbar nicht sind, weil unter diesem Deckmantel gegen alle Bankal- und Polizeyrücksichten allerley Gesindel zum Hausirhandel zugelassen werden würde, und weil überhaupt die oben angeführten Bestimmungen des Hausirpatents leicht umgangen würden, und nicht mehr gehandhabt werden könnten. Aus diesen Rücksichten hat die hohe Commerzhofcommission mit Verordnung vom 16. März d. J., Zahl 524, die Weisung gegeben, daß auf die genaue Beobachtung des Hausirpatents mit Bedachtnahme auf die obigen Bemerkungen gesehen, sich aber dabey die in Beziehung auf die Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen erlassenen Vorschriften insbesondere aber die an das böhmische Gubernium aus Anlaß eines specielen Falles dießfalls erflossene nachstehende Verordnung genau gegenwärtig gehalten werden soll, nachdem den gedachten Unterthanen von uralten Zeiten her ihrer besondern Verhältnisse wegen eigene Begünstigungen beym Hausirhandel zustehen, welche ihnen zu benehmen nicht räthlich wäre.

Gubernialintimation vom 29. März 1820, Zahl 6467.

Verordnung der k. k. Commerzhofcommission

an das königlich böhmische Gubernium vom 13. April 1818, Zahl 6221, wegen des Hausirens der Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen.

Den Gottscheern, welche mit ordentlichen Hausirpässen auf welsche Früchten versehen sind, steht der Hausirhandel mit diesen in dem Hausirpatente vom Jahre 1785 benannten Früchten, in Städten und Märkten, wie auch auf dem flachen Lande, gleich allen andern Hausirern, das ganze Jahr hindurch, sohin an Wochenmarkts-Tagen eben so, wie an den übrigen Werktagen zu, doch bleiben dieselben immer nur auf das Hausiren, das ist, auf den Verkauf von Haus zu Haus beschränkt, und es ist ihnen (außer auf den zum freyen Handel mit allen erlaubten Waaren bestimmten Jahrmärkten) nicht gestattet, bey Hause oder in offenen Gewölben oder auf Ständchen ihre Waaren feil zu biethen. Was den Bezug ihrer Waaren betrifft, so kann ihnen um so minder verwehrt werden, sich solche mittels Fuhren in beliebigen Quantitäten zum Betriebe ihres Hausirhandels zu verschaffen, als diese Art des Bezuges schon aus der Beschaffenheit der italienischen Früchte, und aus der großen Entfernung dieser Händler von ihrer Heimath und dem Orte des Bezuges nothwen-

dig folget, dagegen ist ihnen das Hausiren selbst mit bespannten Wägen, so wie allen Hausirern strenge untersagt. Eben so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß diesen welschen Früchtenhändlern, wie es bereits in dem Hofkammerdekrete vom 30. July 1796 bestimmt wurde, das Halten eigener Einsätze, in denen sie ihre zum Hausiren bestimmten, und dem Verderben zu sehr ausgesetzten Waaren aufbewahren können, auf keine Weise untersagt werden kann; es bleibt ihnen jedoch strenge verbothen, in diesen Einsätzen ihre Waaren zu verkaufen, und in denselben einen förmlichen stabilen Handel zu treiben, worüber die Ortsobrigkeiten zu wachen haben. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß Handelsleute derley Waaren in größeren Partien von den Gottscheer Früchtenhändlern abnehmen, und sohin letztere solche an erstere auch im Großen absetzen können, indem dafür selbst das Interesse der Handelsleute spricht, die auf solche Art ohne auf irgend eine Weise gebunden zu seyn, sich dieser Händler, wenn sie es ihrem Handelsvortheile angemessen finden, zur Beyschaffung der erwähnten Artikel bedienen können.

59.

Fuhrleute und Landkutscher müssen, wenn sie Reisende verführen wollen, sich mit obrigkeitlichen Certificaten über das Befugniß hierzu versehen.

Um die Postmeister in den ihnen nach den Postpatenten vom Jahre 1772 und 1782, zustehenden Rechten schützen zu können, ist es nothwendig, sie so viel möglich in den Stand zu setzen, dieselben gegen die Uebertreter des Gesetzes wirklich ausüben zu können. In dieser Hinsicht hat die hohe Hofkammer vermög Verordnung vom 26. v. M., Zahl 5890, einverständlich mit der hohen Hofkanzley zur genauen Handhabung der in der letzten Circularverordnung vom 31. December 1819, Zahl 44611, erneuerten Bestimmungen Folgendes anzuordnen befunden. Die Ortsobrigkeiten haben unter eigener Verantwortung nur denjenigen Fuhrleuten, welche sich mit ihren Befugnissen und den gelösten Erwerbsteuerscheinen ausweisen, und welche überhaupt nach den erflossenen Vorschriften zur Verführung der Reisenden auf der Poststraße in gedeckten Wägen und Kaleschen berechtiget sind, nach der Zahl ihres Fuhrwerks Certificate auszufertigen, worinn zur Legitimirung gegen die Postmeister lediglich die Bestätigung beygesetzt wird: daß N. N. ein befugter Fuhr-

mann oder Landkutscher sey. Jeder derley Fuhrmann wird sodann vom 1. May d. J. anzufangen, jedesmahl seinen Knecht, sobald er Reisende auf der Poststraße zu führen übernimmt, mit einem solchen Certificate versehen und ihn anweisen, in Fällen, wo er bey einer Poststation angehalten wird, durch dessen Vorzeigung das Befugniß seines Dienstgebers zu erweisen. Um übrigens jedem Mißbrauche vorzubeugen, darf die Giltigkeit eines derley Certificats nicht über ein Jahr ausgedehnt werden, und nach Verlauf dieses Termins ist der befugte Fuhrmann verpflichtet, die Ausfertigung neuer Certificate bey seiner Ortsobrigkeit anzusuchen.

Gubernialverordnung vom 29. März 1820, Zahl 6608.

60.

Bey Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen, oder ihrer Witwen dürfen auch die bey Trivialschulen zugebrachten Jahre eingerechnet werden.

Se. Majestät haben laut eingelangten hohen Studienhofcommissionsdekretes vom 14. Februar l. J., Zahl 442, mit allerhöchster Entschliessung vom 9. desselben Monathes allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in Hinkunft bey Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen, oder

ihrer Witwen auch jene Jahre eingerechnet werden dürfen, während welcher sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen. Jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hiernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn.

Gubernialbekanntmachung vom 30. März 1820, Zahl 5500.

61.

Bestimmung der Salzpreise in Steyermark.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. März dieses Jahres, in Verbindung mit den übrigen auf die Einziehung des Papiergeldes berechneten Finanzmaßregeln, die Umsetzung der Salzpreise vom Papiergeld auf Conventions-Münze anzuordnen, und den Termin, von welchem die neuen Preise in Wirksamkeit zu treten haben, auf den 1. May 1820 festzusetzen geruhet.

Die hiernach ausgemittelten Preise in Conventions-Münze, nach welchen die Salzgattungen in Steyermark bey allen landesfürstlichen Salzämtern, Salzverstilberungen und deren Filialen, so wie auch von allen befugten Kleinverschleissern, vom 1. May dieses Jahres angefangen, verkauft werden sollen, werden in dem beygefügten Tariffe dem Publikum zur Wissen-

schaft und Richtschnur mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die früheren Anordnungen wegen des Salzverschleisses im Großen und Kleinen, so wie wegen der verbothenen Einfuhr des ausländischen Salzes, noch ferner in Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Gubernialkundmachung vom 2. April 1820, Zahl 6760.

Tarif

der Salzpreise in Conventions-Münze, nach welchem zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1820 die nachstehenden Salzgattungen in Steyermark, vom 1. May 1820 angefangen, zu verkaufen sind.

	Magazins-Preis der Centner.		Kleinverschleiß das Pfund.
	fl.	kr.	kr.
Aussеer Sudsalz . . .	7	56	5
Berg- oder Pfannenkern und ungarisches Stein-Salz	7	56	5

62.

Einführung der Gebäudesteuer.

Se. k. k. Majestät haben vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. December d. J., Zahl 351, mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner d. J. die Grundsätze festzusetzen geruhet, nach welchen Allerhöchstdieselben die bereits vorlängst beschlossene und schon in dem hierorts ergangenen Circulare vom 1. May v. J. als ein Theil des Grundsteuer Provisoriums angekündigte Gebäudesteuer ausgeführt wissen wollen. Diese Grundsätze sind in der nachstehenden Circularverordnung ausgedrückt.

Gubernialverordnung vom 5. April 1820, Zahl 7024.

Circulare wegen Einführung der Gebäudesteuer.

Mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 1. May vorigen Jahres, womit die allerhöchsten Bestimmungen zur provisorischen Regulirung der Grundsteuer bekannt gemacht worden sind, werden nunmehr die Grundsätze, nach welchen die Besteuerung der Gebäude vorzunehmen ist, in Folge der durch das hohe Hofkanzleydekret vom 29. vorigen Monaths herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 23. vorigen Mo-

naths nachstehender Maßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen.

§. 2. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22. des Patentes vom 23. December 1817 bemerket wurden, nähmlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und Spitäler, wenn diese beyden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

§. 3. Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Classification.

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 4. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Provinzial Hauptstadt Grätz sammt ihren Vorstädten, dann in Klagenfurt.

§. 5. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznieſſern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden.

§. 6. Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem

Curse von 250 auf Metall-Münze zu reduciren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

§. 7. Von dem wirklichen Zinse werden 15 Procente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

§. 8. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

§. 9. Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

§. 10. Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controlle:

a) durch die Bestätigung der Parteyen, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bey der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

§. 11. Werden Verheimlichungen des Zinsertrags entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theils desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse zu entrichten.

Auch unterliegen die Parteyen, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe.

§. 12. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

§. 13. Bey neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreyen Jahre zugestanden.

§. 14. So ferne diese Puncte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bey den Erhebungen der Hauszinse an die Grund-

sätze des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 gehalten.

§. 15. Die Erhebung der Hauszinserträgnisse wird von den betreffenden Kreisämtern unter der Aufsicht der zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellten Provinzialcommission vorgenommen.

II. Im Wege der Classification.

§. 16. Alle Gebäude, welche nicht in den im §. 4 nahmentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Classification unterzogen.

§. 17. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Classen eingereihet, und zwar:

I.	Classe	mit	einem	Steuerbetrage	von	30	fl.	M.	M.
II.	do.	"	"	"	"	"	25	—	"	"
III.	do.	"	"	"	"	"	20	—	"	"
IV.	do.	"	"	"	"	"	16	—	"	"
V.	do.	"	"	"	"	"	12	—	"	"
VI.	do.	"	"	"	"	"	8	—	"	"
VII.	do.	"	"	"	"	"	6	—	"	"
VIII.	do.	"	"	"	"	"	4	—	"	"
IX.	do.	"	"	"	"	"	3	—	"	"
X.	do.	"	"	"	"	"	2	—	"	"
XI.	do.	"	"	"	"	"	1	—	"	"
XII.	do.	"	"	"	"	"	—	20	kr.	"

Alle jene Gebäude, welche mehr als 55
Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so vielmahl als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die erste Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschosse bestehen oder Stockwerke haben.

§. 18. Den Classificationen unterliegen nur die Wohngebäude, das ist, solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 19. Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification; z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dergl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benützbar sind.

§. 20. Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschosse bestehen, oder Stockwerke haben, einen der im §. 17 bemerkten Classen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bey jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen.

§. 21. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über dem Erdgeschosse errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 22. Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette u. dergl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bey der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dergl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sey denn, daß

diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 23. Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Classen wird nach dem beygedruckten Tariffe vorgenommen.

§. 24. Die Classificirung der Gebäude wird durch die zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bereits in Wirksamkeit getretenen Steuerbezirksobrigkeiten unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Leitung der Provinzialcommission bewirkt.

§. 25. Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen, im Wege der Classification sowohl als nach dem Zinsnutzen, wird im Laufe des Militärjahres 1820 in Wirksamkeit treten, es wird jedoch dabey die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen.

Häuserclassifications-Tarif.

Bestandtheile.	Ohne Stockwerk.			Mit Stockwerk.			
	Classe.	Gebühr fl.	kr.	Classe.	Gebühr fl.	kr.	
35 bis 30	II.	25	—	I.	30	—	
29 oder 28	III.	20	—	II.	25	—	
27 bis 25	IV.	16	—	III.	20	—	
24 — 22	V.	12	—	IV.	16	—	
21 — 19	VI.	8	—	V.	12	—	
18 — 15	VII	6	—	VI.	8	—	
14 — 10	VIII	4	—	VII	6	—	
9 oder 8	IX.	3	—	VIII	4	—	
7 — 6	X.	2	—	IX.	3	—	
5 — 4	XI.	1	—	—	—	—	
3 bis 1	XII	—	20	—	—	—	
Anmerkung.							
Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmahl 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	—	1	—	—	2	—	höher als die der ersten Classe von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

63.

Unterthansrückstände bey zu Ende gehenden Pachtungen sollen von den Herrschaftsbesitzern oder nachfolgenden Pächtern abgelöset werden.

Die hohe Hofkanzley hat sich nach der hieher gelangten Verordnung vom 23. März 1820, Zahl 6949, die Ueberzeugung verschafft, daß vorzüglich in Untersteyermark der Unfug häufiger zu werden beginne, daß bey zu Ende gehenden Pachtungen die Herrschaftsbesitzer oder die nachfolgenden Pächter, die Unterthansrückstände nicht ablösen, sondern die austretenden Pächter selbe wie jede andere Privatforderung nach geendigter Pachtzeit eintreiben. Da aber die Pächter während der Dauer des Pachtes in die Rechte und Verbindlichkeiten der Obrigkeiten eintreten, und sich bey ihrem Austritte in Absicht auf die ihnen noch verbleibenden Forderungen an die Unterthanen in ihrem frühern Verhältnisse nichts ändert, so sind derley Vorgänge offenbare Unterthansbedrückungen, auf deren Abstellung die Behörden mit aller Wachsamkeit zu sehen haben.

Gubernialverordnung vom 5. April 1820, Zahl 7069.

64.

Ueber rückständige Unterthans-Präſtationen dürfen ſich die Herrſchaften keine Schuldbriefe ausſtellen laſſen.

Es haben ſich Fälle ergeben, daß Herrſchaften über rückſtändige Unterthans-Präſtationen ſich förmliche Schuldbriefe ausſtellen lieſſen, und auf dem Grunde derſelben die rückſtändige Summe ſammt Intereſſen im gerichtlichen Executionswege einzubringen verſuchten. Das Gubernium ſah ſich zur Vorbeugung ähnlicher Unfüge veranlaßt, an die hohe Hofkanzley den Antrag zu machen, daß der in der hohen Hofverordnung vom 8. April 1790, Zahl 622, ausgeſprochene und mit Gubernialverordnung vom 18. April 1790, Zahl 9473, den Kreisämtern bekannt gegebene Verboth, vermög welchen die Ausſtellung der Schuldbriefe für dergleichen Rückſtände ſtrenge unterſagt, und die Eintreibung ſolcher Forderungen lediglich auf dem Wege der über Unterthans-Präſtationen beſtehenden Vorſchriften, nähmlich nach den politiſchen Executionsordnungen geſtattet worden, allgemein kund gemacht werden ſolle.

Da nun die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 23. März d. J., Zahl 8036, dieſen Antrag genehmigte, ſo wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, dieſen Verboth nicht nur den

Dominien, sondern auch den Unterthanen mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß jede solche Ausstellung von Schuldbriefen als null und nichtig angesehen, und wenn sich damit auch noch die Bedingung von Interessen oder andere derley Anforderungen vereinigten, nebst der Ungiltigkeit des Actes auch noch als Unterthans-Bedrückung nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden würden.

Gubernialverordnung vom 5. April 1820, Zahl 7070.

65.

Polizeyverordnungen wegen der herumziehenden Comödianten, Seiltänzer, Gaukler ꝛc. sind auch auf die Wachsfiguren-Cabinette anzuwenden.

In Gemäßheit der allgemeinen längst bestehenden Polizeyverordnungen sind in dem k. k. österreichischen Staate die herumziehenden Comediantentruppen, Seiltänzer und dergleichen gymnastische Künstler, wandernde Musikbanden und Bänkelsänger beyderley Geschlechts, Bärentreiber, Affen- und Hundscomödianten, Besitzer von Menagerien oder einzelnen fremden Thieren, wenn selbe Eckel erregend, oder nicht vom ausgezeichneten Werthe sind, Riesen, Zwergen und dergleichen, sobald mit deren Vorzeugung irgend

etwas eckelhaftes verbunden ist, Policinellen- und Marionetten-Inhaber, Menschen mit kleinen Lottospielen, oder andern verbothenen Spielen, Gaukler und Marktschreyer, überhaupt alle Gattungen ähnlichen herumziehenden Gesindels, welches in Städten sowohl als in Dörfern sein Unwesen treibet, und für seine Unbedenklichkeit nicht in jeder Beziehung vollständige Gewähr leistet, durchaus nicht zu dulden.

Die neuesten Wahrnehmungen haben die Ueberzeugung herbeygeführt, daß zu der obbezeichneten Gattung von Leuten auch die Inhaber von Wachsfiguren-Cabinetten zu rechnen sind, welche dem Publikum allerley Darstellungen von gräßlichen Mordscenen und andern abscheulichen, das bessere Publikum empörenden, das Gefühl des rohen Haufens aber abstumpfenden Bildern zur Schau bringen.

In Erwägung, daß derley Wachsfiguren, die ohnehin gewöhnlich keinen wahren Kunstwerth haben, einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität des Volkes, und vorzüglich auf die Bildung der Jugend haben, überhaupt aber Eckel und Abscheu zu erregen geeignet sind, findet die hohe Polizeyhofstelle angemessen und nothwendig, daß die oberwähnten allgemeinen Polizeyverordnungen auch auf derley Wachs-

(Formular zur Seite 267.)

Ausweis

Des im Lande (Galizien) vom (1. November 1819) bis (Ende April 1820) vorgekommenen Aus- und Einwanderungen.

Post Zahl	Vor- und Zunahme, Charakter und Geburtsort des Familien-Hauptes.	Ausgewandert																		Eingewandert								Anmerkung.
		Wohin? und Warum?	Mit Bewilligung								Ohne Bewilligung.								Geschlecht		Kinder.	Zusammen.	Darunter sind Professionisten.	An Staats-Aushülfe erhalten		Mit eigenem Vermögen		Woher?	
			Geschlecht		Alter				Zusammen.	Mit Vermögen		Geschlecht		Alter				Zusammen.	Mit Vermögen									
			Männlich.	Weiblich.	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 17 Jahre	von 17 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre		fl.	kr.	Männlich.	Weiblich.	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 17 Jahre	von 17 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	von 50 hinab.		fl.	kr.	Männlich.	Weiblich.				fl.	kr.	fl.	kr.		
	(z. B.)																														
1	Casimir Wieniawsky Gutsbesitzer aus Pielnia, Sandomir Kreises.	Nach Radom im Königreiche Pohlen, kraft der in Wien am 3. May 1815, abgeschlossenen Convention.	2	3	1	1	2	1	5	30000																			
2	Michael Skowron Bauerns-Sohn aus Chorostków, Czortkover Kreises.	Nach Kiow in Rußland aus Furcht von der Rekrutirung														1			1										
3	Jordaki Moruzeno Handelsmann aus Jassy in der Moldau.																					3	3	4	6			15000		aus Odessa in Rußland.	

Anmerkung.

(In dieser Rubrik ist bey den Auswanderern vor Allem ersichtlich zu machen ob? und von wem die Reversalien de observando reciproco ausgestellt wurden? — Wer die Bewilligung zur Auswanderung ertheilte? — Unter welcher Geschäftszahl die Hofbewilligung erfolgte? ob die Auswanderung in der nähmlichen Anzahl Personen geschah, auf welche die Bewilligung lautete? u. s. w., dann bey den Auswanderern ohne Bewilligung: ob? und welche Schritte zur Wiedereinbringung, Bestrafung u. dergl. gethan wurden.

Bey den Eingewanderten kommt zu bemerken, ob die Reversalien von dem fremden Staate gefordert, und demselben ausgestellt worden sind? — Uebrigens ist das ein- und ausgeführte Vermögen nicht nach Reichs- oder sonstiger Währung sondern nach den Wiener- oder Zwanzig-Guldenfuß zu berechnen.

figuren-Cabinette ausgedehnt, sohin auf selbe mit aller Strenge angewendet werden.

Gubernialerledigung vom 5. April 1820, Zahl 7077.

66.

Aus- und Einwanderungs-Ausweise, wie sie künftig vorzulegen sind.

Um den seit einiger Zeit wahrgenommenen Mißdeutungen, hinsichtlich der, wegen Einsendung der doppelten Aus- und Einwanderungs-Ausweise bestehenden Vorschriften zu begegnen, und zugleich Vereinfachung des Geschäftsganges mit Gleichförmigkeit in sämmtlichen Provinzen zu erzielen, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 17. März d. J., Zahl 7197, das nebige Formular mit der Weisung mitgetheilt, die Aus- und Einwanderungs-Ausweise künftig allein nach solchen verfassen zu lassen, und solche alle halbe Militärjahre bey Zeiten vorzulegen, um die Verfassung des Sr. Majestät vorzulegenden Totalausweises nicht zu verspäten.

Gubernialverordnung vom 6. April 1820, Zahl 7117.

67.

Die in die steyermärkisch-ständischen Cassen einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge sind, vom 1. May 1820 angefangen, in Conventions-Metallmünze oder in Banknoten zu entrichten.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar d. J. die Einhebung auch der — in die steyermärkisch-ständischen Cassen einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge, so wie dieselben nachfolgend benannt vorkommen,

a) vom 1. May 1820 angefangen in Conventions-Metallmünze nach dem Zwanzig-Guldenfusse, oder in Banknoten, und zwar nach den ursprünglich bemessenen Tarifbeträgen allergnädigst anzuordnen geruhet. Hieher gehören

1. der Bieraufschlag, welcher durch das allerhöchste Patent ddo. Grätz am 10. November 1773 mit der einen Hälfte dem Aerariallandesweg- und Straßenfonde, mit der anderen Hälfte den Herren Ständen Steyermarks, und zwar von jedem Eimer Kesselbier mit achtzehn Kreutzer, und Steinbier mit neun Kreutzer in Conventions-Münze, von weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia eingeräumt wurde.

2. Der steyermärkisch ständische Fleischaufschlag von den, durch das allerhöchste Patent vom 3. July 1764, bestimmten Gattungen Schlachtviehes, welchen die Fleischer, Wirthe und Feilschlächter zu bezahlen haben, und zwar nach der in diesem Patent bemessenen Tarif; ausdrücklich wird jedoch jener Fleischaufschlag ausgenommen, welcher bis zum Jahre 1820 auf Grund und Boden in Steyermark umgelegt worden ist. Zur Beseitigung aller Zweifel wird die vorgedachte ursprüngliche Tarif specifisch hier nachfolgend beygesetzt:

Von einem ungarischen Ochsen	6 fl.	40 kr.	C. M.
" " inländischen Ochsen besserer Gattung . . .	5 "	— "	"
" do. geringere Gattung	3 "	45 "	"
" einer Kuh	2 "	24 "	"
" einem Terzen	1 "	40 "	"
" einem Kalb	— "	30 "	"
" einem Kastraun, Schöpsen, oder Schaaf	— "	20 "	"
" einer großen Mastschwein	1 "	— "	"
" einer mittleren Schwein	— "	30 "	"
" einer kleinen Schwein oder Prieling	— "	15 "	"
" einem Lamm oder Kitzel	— "	6 "	"
" einem Spannferkel . .	— "	2 "	"

Von einem Pfund eingesalzenen, oder geselchten Fleisch, so aus fremden, diesem Aufschlage nicht unterworfenen Ländern eingeführt wird, ... — fl. 1 kr. C. M.

3. Der steyermärkische Weinaufschlag, welcher für die fremden in die Provinz Steyermark eingeführten Weine mit einem Gulden dreyßig Kreutzer, und für die Obstmöste mit achtzehn Kreutzer in Conventions-Münze, jedoch mit Beybehaltung der in der dießfälligen gedruckten ständischen Instruction vom 21. Juny 1796 enthaltenen, für einige Ortschaften und einzelnen Parteyen ausgesprochenen Mäßigung und festgesetzten Vorschriften, auch künftighin bey den betreffenden Gränz-, Zoll- oder Mauthämtern zu bezahlen ist.

b) Die in Beziehung auf die Verwaltung, Einhebungsart und Abfuhr dieser ständischen Gefälle bisher bestandenen Vorschriften haben, so wie auch alle in Ansehung der diesen Abgaben unterliegenden Artikel sowohl, als auch in Hinsicht der Strafen in Uebertretungsfällen bis gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch fortwährend in voller Kraft und Wirkung zu bestehen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. März l. J., Zahl 7234, zu Jedermanns Wis-

senschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gubernialkundmachung vom 7. April 1820, Zahl 7776.

68.

Die Taxen und Gebühren bey der Polizeydirection in Grätz sind vom 1. May l. J. in Conventions-Münze zu entrichten.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 2. März 1820, Zahl 5669, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium, und der k. k. Polizeyhofstelle zu bestimmen befunden, daß, wie seit 1. September 1819 bey den Städten und sämmtlichen Dominien die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrem ursprünglichen Ausmaße in Conventions-Münze eingehoben werden, auch die bey den Polizeydirectionen für ämtliche Ausfertigungen und Licenzen bisher in Wiener-Währung eingehenden Taxen, und sonstige Gebühren in Conventions-Münze nach ihrem ursprünglichen Ausmaße abgenommen werden sollen, und die Einhebung dieser Polizeytaxen in Conventions-Münze vom 1. May l. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialkundmachung vom 12. April 1820, Zahl 7160.

69.

Die Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen auf Rechnung des Invalidenfonds unterliegen keiner Stempeltaxe.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. März d. J., Zahl 8713, sind in Folge eines zwischen der k. k. Hofkammer und dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Uebereinkommens die Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen, welche sie in den Orten ihres Aufenthaltes durch die Magistrate, Wirthschaftsämter u. dergl. auf Rechnung des Provinzial-Invalidenfondes erhalten, keiner Stempeltaxe unterworfen.

Gubernialintimation vom 12. April. 1820, Zahl 7247.

70.

Bestimmung, wie die Postrittgebühren, dann die Postillions Trink- und Schmiergelder, endlich die Gebühren für die mit dem Postwagen reisenden Personen mit 1. May d. J. zu entrichten seyn werden.

Se. Majestät haben mit der durch hohe Hofkammerverordnung vom 3. d. M., Zahl 13889, hieher eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 27. März d. J. zu befehlen geruhet,

daß in den altösterreichischen Provinzen, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inneröstterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, so wie in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen, die bisher sowohl für Aerarial- als Privatritte in Papiergeld bemessenen Postrittgebühren, wie auch die Postillions Trink- und Schmiergelder vom 1. May d. J. anzufangen, auf Conventions-Münze umgesetzt werden sollen, daß hiernach auch die Berichtigung der Aerarialritte geleistet, den Privaten aber freygelassen werde, diese Gebühren auch in Papiergeld, und zwar nach der, in dem hier beygefügten Tariffe Nr. I. festgesetzten Ausmaß zu zahlen.

Nach diesem allerhöchsten Befehl werden ferner in dem eben angehängten Tariffe Nr. II. diejenigen Gebühren bestimmet, welche die mit dem Postwagen reisenden Personen auf gleiche Weise nach ihrer Willkühr entweder in Wiener-Währung, oder in Conventions-Münze zu entrichten haben werden.

Uebrigens hat es im Allgemeinen bey der bisherigen Bestimmung der Kaleschengebühr zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche ein Viertel des für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten ist.

Gubernialkundmachung vom 13. April 1820, Zahl 7794.

I. Tarif

über die Postrittgebühren, welche vom 1. May 1820 angefangen, in den altösterreichischen Provinzen, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inneröstterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, so wie in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen zu entrichten seyn werden.

	In den deutsch-österreichischen Provinzen				In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen.			
	in C. M.		in W. W.		in C. M.		in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Station	—	48	2	—	—	36	1	30
b. Postillionstrinkgeld für Pferd und eine einfache Station	—	12	—	30	—	9	—	22½
c. Schmiergeld, wo das Schmeer vom Postillion beygegeben wird	—	8	—	20	—	8	—	20
detto, außerdem	—	4	—	10	—	4	—	10
d. Kaleschengeld, für eine gedeckte Kalesche	—	24	1	—	—	18	—	45
detto, für eine ungedeckte Kalesche	—	12	—	30	—	9	—	22½

II. Tarif

für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

	In den deutsch österreichischen Provinzen				In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen			
	in C. M.		in W. W.		in C. M		in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens auf eine einfache Station	—	32	1	20	—	24	1	—
b. Für einen Sitz auf dem Vordertheile des Wagens für do.	—	24	1	—	—	18	—	45
c. Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, für detto	—	6½	—	16	—	5	—	12
d. Für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet	—	8	—	20	—	6	—	15
An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillion 3 kr. in CM. oder 7 kr. in W. W. für jede einfache Station auf die Hand zu bezahlen.								

71.

Die Erfordernisse zu Anstellungen im Baufache werden bekannt gemacht.

Um bey dem Baufache die Auswahl von gehörig qualificirten Individuen zu erleichtern, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 16. v. M., Zahl 7251, folgende Bestimmungen als Normale rücksichtlich der Erfordernisse zu Anstellungen im Bauwesen für sämmtliche ihr unterstehende Provinzen festzusetzen befunden:

1. Niemand kann in Zukunft eine Anstellung im Baufache erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hülfswissenschaften, nähmlich: der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situations- und anderer Planzeichnung mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern aus Civil- oder Militäranstalten auszuweisen vermag; und von nun an hat die Beybringung solcher Zeugnisse auch eine Bedingung der Annahme als Practicant bey was immer für einer Baubehörde zu seyn.
2. Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hülfswissenschaften der Baukunst muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache der Beweis geliefert worden seyn, daß der Bewerber sich gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bey wel-

chem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art sich eigen gemacht habe; welcher Beweis durch eine strenge theoretisch-practische Prüfung bey der Direction jenes Baufaches, wobey der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird.

Diese Prüfung muß in Gegenwart des Vorstehers der betreffenden Baubehörde, und noch eines Oberbeamtens derselben vorgenommen, und ihr Ausschlag durch ein von beyden gefertigtes Zeugniß bestätiget werden, welches Zeugniß der politischen Stelle, die einen Dienst zu vergeben hat, von jedem Bewerber als Beglaubigung seiner Fähigkeit zu überreichen seyn wird.

3. Wenn nun auch durch den vorhergehenden Absatz denjenigen, welche ihre Dienstleistung auf einen Zweig des Baufaches beschränken wollen, nur die Beybringung des Fähigkeitszeugnisses aus diesem einzelnen Fache, jedoch immer mit Voraussetzung der im ersten Absatze bezeichneten Vorkenntnisse zur Pflicht gemacht ist, so haben doch jene, welche zu den wichtigen, alle Zweige umfassenden Amte eines Kreisingenieurs gelangen wollen, sich aus allen drey, und für die Küstenprovinzen aus allen vier Zweigen der Bauwissenschaften, nähmlich: dem Civil-, dem Wasser-, dem Straßen- und bezüglich auch aus dem

Hafenbaue prüfen zu lassen, und den Beweis zu liefern, daß ihnen keines der benöthigten Fächer fremd sey.

4. Von den angeordneten theoretisch-practischen Prüfungen sind die bereits beym Bauwesen Angestellten, deren Geschicklichkeit in dem Fache, wobey sie angestellt sind, schon aus ihrer Dienstleistung zu kennen seyn muß, nicht aber die Practicanten frey zu lassen.

5. Alle Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen können nur von der hohen Hofkanzley bewilliget werden, welche es sich zum Gesetz gemacht hat, eine Dispens von der Prüfung nur solchen Personen zu ertheilen, die bereits vollständige Beweise ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geliefert haben.

Indem nach diesen Vorschriften sich von Seite der Landesstelle, und der ihr untergeordneten Baubehörde, bey welcher es sich vor Anstellung eines Beamtens, oder Aufnahme eines Practicantens um Erstattung eines Besetzungsvorschlages handelt, genau benommen werden muß, so werden diese Vorschriften auch in Folge vorgedachter hoher Hofkanzleyverordnung zur Belehrung derjenigen, welche beym Bauwesen einst verwendet werden wollen, hiermit kund gemacht, damit sie schon vorläufig die Bedingungen ken-

nen lernen, unter welchen ihre Bewerbung allein von Wirkung seyn kann.

Gubernialkundmachung vom 19. April 1820, Zahl 7540.

72.

Den Gewerbsleuten des flachen Landes den Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Wochenmärkten zu gestatten, findet nicht Statt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 6. d. M., Zahl 9443, über einen vorgekommenen Antrag, den Gewerbsleuten des flachen Landes den Absatz ihrer Erzeugnisse auf Wochenmärkten zu gestatten erinnert, daß dieser Antrag um so weniger Platz greifen könne, als durch dessen Genehmung eine gänzliche Störung aller bestehenden Gewerbsverhältnisse und Marktprivilegien herbeygeführt werden würde.

Gubernialverordnung vom 19. April 1820, Zahl 8112.

73.

Den bey Assentirung der Landwehr- oder Reservemänner verwendeten Civilärzten werden die Diäten mit zwey Gulden C. M. bewilliget.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 6. April d. J., Zahl 14084, die Bewilligung

ertheilt, den bey der Assentirung der Landwehr- oder Reservemänner verwendeten Civilärzten die Diäten mit zwey Gulden Conventions-Münze aus dem Cameralfond erfolgen zu lassen.

Gubernialintimat vom 21. April 1822, Zahl 8243.

74.

Die Strafbeträge für Uebertretungen der allerhöchsten Vorschriften rücksichtlich der in Conventions-Münze einfliessenden Getränkabgaben, und Verzehrungsaufschlägen sind vom 1. May 1820 an in Conventions-Münze zu notioniren und zu entrichten.

Nachträglich zur Gubernialcurrende vom 15. März d. J., Zahl 5485, wird hiermit gemäß eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 18. d. M., Zahl 940, zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht, daß vom 1. May l. J. an für alle Uebertretungen der allerhöchsten Vorschriften rücksichtlich der von diesem Tage an in Conventions-Münze einfliessenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschlägen, die vorgeschriebenen Strafbeträge in Conventions-Münze zu notioniren und zu entrichten sind.

Gubernialkundmachung vom 21. April 1820, Zahl 8578.

75.

Von den Salzfuhren in Steyermark und im Klagenfurter Kreise sind mit 1. Juny d. J. die Weg- und Brückenmäuthe zu entrichten.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. d. M., Zahl 10552, wurde erinnert, daß die k. k. Hofkammer unterm 5. d. M. aus Anlaß der neuen, mit 1. Juny l. J. beginnenden Salztransportspachtung von Aussee nach Leoben, Grätz und Ehrenhausen befunden habe, die allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der Wegmauthfreyheit für die Salzfuhren eintreten zu lassen, sohin von jenem Zeitpuncte an die Salzfuhren in Steyermark und im Klagenfurter Kreise ohne Unterschied, es mag das Salz noch ärarialisch, oder durch Verkauf in Privateigenthum übergegangen seyn, der Weg- und Brückenmauthentrichtung, so wie es bereits in anderen österreichischen Provinzen eingeleitet ist, ebenfalls zu unterziehen.

Gubernialkundmachung vom 26. April 1820, Zahl 8237.

76.

Für die sich auszeichnenden Gymnasiallehrer können nach Umständen Anträge auf Personalzulagen gemacht werden.

Ungeachtet die allerhöchste Entschliessung vom 20. September v. J., welche dem Gymnasialpersonale nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium ein Drittel seines Gehaltes als Zulage zusichert, nicht zurückwirkt, sondern erst vom Tage der höchsten Entschliessung in Wirksamkeit tritt, so dürfen doch, nach Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 1. April d. J., Zahl 2034, für Gymnasiallehrer, welche lange mit Auszeichnung beym Lehrfache dienen, besonders, wenn es zweifelhaft ist, ob dieselben ein Decennium noch erstrecken werden, Anträge auf Personalzulagen bey Sr. Majestät gemacht werden.

Gubernialintimat vom 26. April 1820, Zahl 8438.

77.

Die Vorsichtsmaßregeln bey dem Gebrauche der Schwefelräucherungs-Apparate werden bekannt gemacht.

Um Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schwefelräucherungs-Apparate vorzubeugen, ist

von der hohen Hofkanzley unterm 6. April d. J., Zahl 9195, verordnet worden, daß jeder solcher neu verfertigte Apparat vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitätsbeamten besichtiget, und von diesem, nach Betreff der Umstände, der Gebrauch entweder zugestanden, oder verweigert werden müsse. Auch ist der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztens für keinen Fall zu gestatten.

Gubernialkundmachung vom 26. April 1820, Zahl 8697.

78.

Landwehre-Eintheilung auf 12 Compagniestationen und Errichtung der Compagniedepositorien.

Die Aufhebung der Divisions-, und die Einführung der Compagniedepositorien der Landwehre hatte zum Zwecke, die Compagniestationen zugleich zu Abrichtungsstationen zu machen.

Die Eintheilung der Landwehrmannschaft in das erste und zweyte Bataillon, je nachdem sie den betreffenden Grundsätzen gemäß geeigenschaftet ist, bedingt jedoch mit Rücksicht auf obigen Grundsatz folgende durch hohe Hofkanzleyver-

ordnung vom 7. April d. J., Zahl 9663, ertheilte nähere Bestimmungen:

1. Die Eintheilung der Regiments-Werbbezirke in 12 Landwehr-Compagniestationen muß in der Art zweckmäßig geschehen, daß solche, wo möglich, gleich weit von einander entfernt liegen, und abwechselnd eine Station für das erste und die andere dieser zunächst liegenden für das zweyte Bataillon bestimmt werde.

   Die Festhaltung dieser Maßregel wird die Folge haben,

   a) daß nach dem 17. und 18. §. der Instruction der größte Theil der Landwehrmänner von seiner eigenen Compagniestation über 4 Meilen nicht weit entfernt seyn wird.

   b) Daß die Depositorien, welche nun mit den für den Stand der Compagnie bemessenen Gewehren, Rüstungen ꝛc. versehen seyn werden, auch für den Stand der zu übenden Mannschaft den hinlänglichen Vorrath besitzen werden.

2. Um den mehrmahl angedeuteten Zweck der Schonung des Landwehrmannes mit der Dienstesbedingung im Einklange zu erhalten, daß der größtmöglichste Theil der Mannschaft mit seinen unmittelbaren Vorgesetzten bekannt, und umgekehrt, letztere mit den Eigenschaften und Verhältnissen der Landwehrmänner

vertraut werden können, haben in der Regel die Landwehrmänner bey ihren eigenen Compagnien zu der jährlichen Musterung und Uebung einzurücken, und nur jene, welche mehr als 4 Meilen von ihrer eigenen Compagniestation entfernt leben, ist ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß sie, anstatt zu den weiter entfernten Compagniestationen, zu der ihrem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Compagniestation einrücken dürfen.

Dieser Verfügung ungeachtet haben doch alle in Bezug auf die Uebung der Landwehre im hofkriegsräthlichen Rescripte vom 7. Juny 1819 *) enthaltenen Modalitäten fortan ihre Kraft.

Es würde übrigens keineswegs dem Geiste der Landwehrinstruction entsprechen, wenn die im Bezirke einer Compagnie liegenden Dominien ausschließlich zur Stellung und Ergänzung dieser Compagnie verhalten würden, sondern es müssen bey der Verschiedenheit der Eigenschaften der Landwehrmannschaft des 1. und 2. Bataillons, in der Herbeyschaffung der Mannschaft für beyde Abtheilungen alle Dominien nach einem gleichen Maßstabe concurriren.

Gubernialverordnung vom 26. April 1820, Zahl 8700.

*) Siehe I. Band der Provinzial-Gesetzsammlung Seite 237.

79.

Quittungen einzelner Personen, Gemeinden ꝛc. über Requisitionslieferungen für das Militär sind stempelfrey.

Ein vorgekommener Fall hat die hohe Hofkammer veranlaßt, mit Verordnung vom 12. April d. J., Zahl 14964, zu erinnern, daß nach dem Hofkammerdekrete vom 25. Nov. 1813 und nach dem §. 49 der im Jahre 1818 bekannt gemachten Erläuterungen des Stempelpatentes, jene Quittungen, welche von einzelnen Personen, Gemeinden ꝛc. über Zahlungen für gebothene, oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs (Requisitionslieferungen) ausgestellt werden, stempelfrey zu lassen seyen.

Gubernialverordnung vom 28. April 1820, Zahl 8702.

80.

Die Inkolats- und die dem ständischen Dienstpersonale gebührenden Ausfertigungs-Schreibtaxen sind nach ihrem ursprünglichen Ausmaße in Conventions-Münze zu entrichten.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. v. M. zu gestatten geruhet, daß die Indigenatstaxen künftighin in allen Pro-

vinzen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, und wo sie nicht bereits in Münze eingehoben werden, in Conventions-Münze entrichtet werden sollen. Diese Art der Inkolatstaxen-Einhebung in Metallmünze hat nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 16. April d. J., Zahl 10394, vom Tage der allerhöchsten Entschliessung, und nur nach dem ursprünglichen Ausmaße zu gelten; auch sind künftighin die dem ständischen Dienstpersonale gebührenden Ausfertigungs-Schreibtaxen auf diese Art zu entrichten.

Gubernialintimation vom 3. May 1820, Zahl 9230.

81.

Den Kreisamtsbeamten gebühren auf Reisen zu den Landwehrmusterungen keine Diäten, wohl aber die Fuhrkosten und systemmäßigen Reiseauslagen.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 21. April d. J., Zahl 15925, erinnert; daß die Reisen der Kreisamtsbeamten zu den Musterungen der Landwehr und ihre Verwendung hierbey unstreitig in die Reihe der officiosen Geschäfte dieser Beamten gehören, bey welchen die Aufrechnung von Diäten nicht gestattet ist. Was jedoch die Fuhrkösten und sonstige systemmäßige Reiseauslagen der bey der Land-

wehrmusterung verwendeten politischen Commissäre betrifft, so dürfen selbe aus der 2ten Abtheilung des Cameralzahlamtes bestritten werden.

Gubernialverordnung vom 4. May 1820, Zahl 9235.

82.

In wie weit einseitige Adoptirungen Statt finden.

Ein vorgekommener Adoptionsfall hat den Anlaß zu einer besondern Erörterung über die zweyfache Frage gegeben,

a) ob die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten zulässig sey,

b) ob in solchen Fällen, wo der adoptirende Theil zwar das gesetzliche Alter erreicht, und keine ehelichen Kinder hat, aber dessen ungeachtet die Wahrscheinlichkeit eigene Kinder zu erhalten, noch (z. B. wegen des jüngern Alters der Gattinn) vorhanden ist, die Adoption Statt finden könne?

Zur Beseitigung allenfälliger Zweifel und als Richtschnur zur Nachachtung der Behörden in vorkommenden Fällen hat die hohe Hofkanzley unterm 21. v. M., Zahl 10720, Folgendes verordnet:

ad a) die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten ist allerdings zulässig,

weil das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Adoption gleichzeitig von beyden Ehegatten erfolgen müsse, und weil der §. 755 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der des Erbrechts der Wahlkinder erwähnt, sogar ausdrücklich des Falles gedenkt, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Gatten geschehen ist;

ad b) eben so genügt es nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht habe, und zur Zeit der angesonnenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seyen, ohne daß wegen der allenfälligen Möglichkeit noch einige Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann, weil (obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahin ging, die Rechte der eigenen Kinder zu schützen) doch bey der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, gehalten, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtiget werden konnten.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9427.

83.

Die Gehalte der aus dem Religionsfond besoldeten Meßner werden auf Conventions-Münze zurückgeführt.

Durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 20. April d. J., Zahl 10863, wird das Gubernium ermächtiget, sämmtlichen Meßnern, welche aus dem Religionsfonde wirkliche Gehalte, und nicht etwa bloße Unterstützungsbeyträge beziehen, diese Gehalte, zurückgeführt auf den schon im Jahre 1799 bestandenen Betrag vom 1. November 1818 in Conventions-Münze aus dem Religionsfonde verabfolgen zu lassen.

Gubernialintimation vom 10. May 1820, Zahl 9434.

84.

Taxen für alle verliehene Gewerbe hat die Landesstelle zu bemessen, auch darf dieselbe zur Bezahlung der Beamtens-Diensttaxen acht vierteljährige oder vier zwanzig monathliche Fristung bewilligen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 21. v. M., Zahl 11016, wurde diesem Gubernium die Bemessung der Taxen für alle Gewerbsbefugnisse ohne Unterschied, ob deren Verleihung

in dem Wirkungskreise der Landesstelle liegt, oder von einer Hofstelle abhängt, von nun an unbedingt überlassen, und zur Richtschnur vorgeschrieben, daß bey Ertheilung eines solchen Befugnisses, für welches die Taxbestimmung nicht schon in der allgemeinen Taxordnung und in den nachträglich erflossenen Verordnungen enthalten ist, immer 25 Procento des wahrscheinlichen jährlichen Ertrags ein für allemahl als Cameraltaxe zu bemessen, und solche vor der Ausübung des Befugnisses von der Partey einzuheben sey. In gleicher Absicht wurde dem Gubernium die Macht eingeräumt, acht vierteljährige oder vier und zwanzig monathliche Zahlungsfristen auf für die von dem k. k. Generalhoftaxamte vorgeschriebenen Diensttaxen gegen dem zu bewilligen, daß die Bewilligung der politischen, Justiz-, Cameral- und Gefälls-, so wie ferners den ständischen und städtischen Beamten nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen ertheilt werden darf, hierüber aber auch die Einleitung getroffen werden muß, daß die Taxen vom Tage der neuen Gehaltsanweisung oder der Beförderung, wo die erste nicht Statt findet, in Abzug gebracht werden.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9436.

85.

Die in dem Postvertrag mit dem Schweizer Kanton Graubünden vom 8. Februar l. J. §. 16 bedungene gegenseitige Frankirungsfreyheit betreffend.

Das hohe Hofkammerpräsidium hat mit Verordnung vom 20. v. M., Zahl 353, erinnert, daß in Folge eines mit dem Schweizer Kanton Graubünden unterm 8. Februar l. J. geschlossenen Postvertrages im §. 16 die gegenseitige Frankirungsfreyheit ausbedungen worden ist. Da die Correspondenz von keinem besondern Belange ist, und sich wahrscheinlich bloß auf die Hauptstädte beschränkt, so genügt es, daß mit 1. Juny 1820 in den Postämtern zu Grätz und Klagenfurt mittels geschriebenen Anschlags das Publikum in Kenntniß gesetzt werde, daß es Jedermann freystehe, die in dem Postbezirk von Graubünden adressirten Briefe bey der Aufgabe, wie bisher, bis an die Gränze zu frankiren, oder aber bis an den Abgabsort in Graubünden zu frankiren, oder endlich ganz unfrankirt aufzugeben.

Im ersten Falle wird sich nach der bisherigen Uebung zu benehmen seyn, im zweyten Falle, wenn nähmlich Briefe bis an den Abgabsort in Graubünden frankirt werden wollen,

muß nebst demjenigen Porto, welches nach dem hierlandes bestehenden Tariffe zu entrichten ist, auch die Gebühr für das Postamt zu Chur eingehoben werden, und zwar für jeden einfachen Brief bis einschliessig 1/2 Loth Wienergewicht, welcher bis einschliessig Chur zu laufen hat, 2 kr., und wenn er über Chur, nähmlich in den südlichen Theil Graubündens bestimmt ist, 4 kr., und für schwerere Briefe von 1/2 Loth zu 1/2 Loth im gleichen Verhältnisse, wornach also ein Brief bis einschliessig 1 Loth mit 4, und rücksichtlich 8 kr., bis einschliessig 1 1/2 Loth mit 6 kr., und rücksichtlich 12 kr. u. s. w. zu taxiren ist. Die für Chur eingehobene Frankirungsgebühr muß auf dem Briefe unter das dießseitige Porto wohl sichtbar angeschrieben, und insbesondere verrechnet werden. Im dritten Falle, wenn nähmlich Briefe ganz unfrankirt für Graubünden aufgegeben werden, muß die dießseitige Taxe angeschrieben, und in der Briefkarte dem weitergehenden Postamte zugerechnet werden, da diese Gebühren von dem Postamte zu Bregenz jenem zu Chur zur Einbringung und Zahlung werden vorgeschrieben werden.

Was nun diejenigen Briefe anbelangt, welche zu Chur bis an den Abgabsort im Oesterreichischen frankirt werden, so wird von dem Gränzpostamte zu Bregenz das betreffende dießseitige Porto in Rechnung gestellt, und dem

Churer Postamte zur Last vorgemerkt werden. Langen die Briefe von Chur unfrankirt ein, so wird das dortige Postamt die ihm zustehende Taxe mit 2 oder 4 kr., und für schwerere Briefe nach gleichem Verhältnisse an jeden Brief anschreiben, und dem Postamte zu Bregenz zur Last schreiben, und dieses muß die österreichische Postgebühr wie gewöhnlich bis an den Abgabsort beyrücken, und wenn der Brief weiter läuft, die beyden Beträge zur Einbringung ansetzen. Das Postamt, wo die Abgabe geschieht, wird alsdann nebst der österreichischen Postgebühr auch jene für Chur einheben, und diese eben so verrechnen, wie andere Transitotaxen für ausländische Briefe verrechnet werden.

Sollten bezüglich auf die Verrechnung einige Anfragen nothwendig werden, so haben sich die Postverwaltungen unmittelbar an die Hofpostbuchhaltung zu wenden, um jeden Verzug zu vermeiden.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9437.

86.

Kreishauptleute haben für die Reisen zu den Versammlungen der steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft weder Diäten noch Reisekosten-Vergütung, die statt ihnen abgeordneten Kreiscommissäre aber nur die Reiseauslagen-Vergütung zu erhalten.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 14. v. M., Zahl 14991, wurde ausgesprochen, daß die Reisen der Kreisvorsteher oder der von ihnen abgeordneten Kreiscommissäre zu den Versammlungen der steyermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft unter die bloß officiosen gerechnet werden müssen, und daß also den Kreishauptleuten, da sie für die Reisen in ihrem Kreise ein Pauschale beziehen, weder der Diätenbezug, noch die Vergütung der Reisekosten, den an ihre Stelle beordert werdenden Kreiscommissären aber nur die Vergütung der Reiseauslagen bewilliget werden könne.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9577.

87.

Befreyung mehrerer Militärbehörden und Körper von Bezahlung des Briefporto.

Die hohe Hofkammer hat gemäß eingelangter Verordnung vom 30. v. M., Zahl 13496,

unter die von der Bezahlung des Briefporto befreyten noch folgende Behörden und Körper nahmentlich aufzunehmen befunden:

Die General-Artilleriedirection.
Die General-Geniedirection.
Die General-Montursinspection.
Die Militär-Verpflegsdirection.
Die Casernverwaltung.
Das Pontonierbataillon.
Die Marine Oberkriegscommissariate.
Die Marine Commissariate.
Das Matrosen Kanoniercorps.
Das Marine Infanteriebataillon.
Die armirten Kriegsfahrzeuge.
Die Marine Divisionscommanden.
Die Arsenalsdirection.
Die Hafenmarinegenie- und Marineartilleriedirection.
Das Marine Stabsauditoriat.
Die Gränzregimenter.
Die Subarrendirungs-Revisionscommission auf ihren Bereisungen und das Büchsenmacherlehrinstitut.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Ansehung dieser Branchen die in der hohen Hofverordnung vom 9. März v. J., Zahl 6181, und in der frühern vom 4. November 1818, Zahl 38063, enthaltenen Bestimmungen, worunter auch schon die vorgeschiebene Journalist-

rung ihrer Dienstcorrespondenz begriffen ist, zu gelten haben.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9648.

88.

Weisung zur Abrechnung der etwaigen Steuerrückstände von den zur Zahlung angewiesenen ältern Militärschulden.

Nachdem mit hohem Hofkammerdekret vom 21. Jänner d. J., Zahl 2808, befohlen worden, bey Anweisung und Auszahlung der Fuhrlohnsforderung von der 1813ner Körnerlieferung, so wie überhaupt aller älteren Militärschulden darauf Rücksicht zu nehmen, daß die bey den Militärgläubigern aushaftenden Steuerrückstände von dem Betrage ihrer Forderung in Abzug gebracht, und diese Beträge sodann als eine Steuerrückstandsforderung des Aerars wieder in den Staatsschatz zurückgeleitet werden, wobey jedoch über die Modalitäten und die Ausführung dieser Abrechnung die nähere Belehrung der k. k. Hofkanzley zugesichert wurde; erinnerte nunmehr die hohe Hofkanzley mittels Verordnung vom 26. v. J., Zahl 3205, daß diese Maßregel, welche einerseits den Finanzen die schnellere Tilgung dieser Rückstände sichert, und sie andererseits in die Lage setzet, die zur Berichtigung

dieser alten Schulden festgesetzte jährliche Summe zu erhöhen, in der Ausführung keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn könne.

Die baren Hinauszahlungen der älteren Militärforderungen können, so ferne sie aus allgemeinen Leistungen hervorgehen, nur Obrigkeiten und einzelne Unterthanen oder Bezirke und Gemeinden betreffen.

Nur bey der Abrechnung der Forderung der letzteren könnte die Abrechnung der Steuerreste im letzten Resultate etwas verwickelter werden; allein durch Abschreibung der Quote der Vergütung an den in dem Steuernormale vorkommenden Rückständen der individuellen Contribuenten doch ausführbar seyn.

Die Modalität dieser Ausführung müsse sich nach der in der Provinz bestehenden Steuereinhebungsart richten, und werde deren Ausmittlung lediglich der Landesstelle im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden überlassen.

Diesemnach wird den Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie alle noch dermahl zur Bezahlung älterer Militärschulden bey ihnen vorhandenen Gelder an die betreffenden Percipienten nicht eher zu erfolgen haben, bis sie sich von den bey den individuellen Percipienten bis zum Tage der Bezahlung aushaftenden Steuerrückständen und zwar rücksichtlich der zur Einhebung der Domi-

nien gehörigen oder gehörig gewesenen Steuern mittels Einvernehmen der Dominien ihres Bezirkes in die verläßliche Kenntniß und Lage gesetzt haben, den einzelnen Percipienten von ihrer für die Militärprästation zu erhaltenden liquiden Bezahlung, die liquiden Steuerrückstände in Abzug zu bringen, welcher Abzug dann auch, so wie auch gegenseitig die Abschreibung der mittels Compensation getilgten Steuerrückstände von den Bezirks- und rücksichtlich Grundobrigkeiten sowohl in den Steuerbücheln als in den Steuerregistern gegen dem zu geschehen hat, daß die Percipienten auf den vollen von dem Aerarium erhaltenen Vergütungsbetrag die Empfangsbestätigung auszustellen, die Bezirksobrigkeiten über das ganze Auszahlungsgeschäft mit Beylegung dieser Empfangsbestätigungen und Anschliessung der durch Abrechnung der Steuerrückstände erübrigten baren Geldbeträge einen tabellarischen Ausweis den Kreisämtern, und diese das Ganze dem Gubernium vorzulegen haben.

Die Rubriken dieses Ausweises haben in folgenden zu bestehen:

1. Nahmen des Percipienten.
2. Dessen liquidirter Forderungsbetrag.
3. Dessen liquidirte sämmtliche Steuerrückstände, und zwar:
   a) mit Angabe der Steuergattung (indem nur wirkliche landesfürstliche Steuern und Lie-

ferungen, keineswegs aber Rückstände an Landespräſtationen, z. B. Vorſpann oder Caſernbeytrag zur Compenſation geeignet ſind); dann

b) der nummeriſche Betrag der vorſpecificirten ſämmtlichen Steuerrückſtände,

c) ob die Abſchreibung geſchah, wo, und von wem.

4. Nach Compenſation dieſer Rückſtände

a) hat Percipient im Baren erhalten, oder zu erhalten,

b) verbleibt Percipient noch in einem Steuerrückſtande von —

5. Die geſchehene vollſtändige Befriedigung des Percipienten bewähret deſſen anverwahrte von 2 Zeugen beſtätigte, und von der Bezirksobrigkeit coramiſirte Empfangsbeſtätigung Nr. — mittels Nahmensfertigung oder im Falle der Unkenntniß des Schreibens mittels Kreuzzeichen.

Ueber dieſe geſammelten tabellariſchen Ausweiſe der Bezirke haben die Kreisämter den Totalbericht mit Beylegung einer Conſignation, worin die Reſultate der bezirksobrigkeitlichen Ausweiſe ſummariſch recapitulirt ſind, oder doch die negative Anzeige, daß ſich keine zur Auszahlung älterer Militärſchulden beſtimmte Gelder bey den Bezirksobrigkeiten und den Kreisämtern mehr befinden, dann mit Anſchluß der

erübrigten baren Geldbeträge dem Gubernium vorzulegen.

Auf eben diese Art wird in der Folge bey allen von den hohen Hofstellen zu erfolgenden Anweisungen der Vergütungen von Militärschulden fürgegangen, somit vor wirklicher Erfolgung des Betrages an die Kreisämter und Bezirke der specifische Ausweis über die bis auf den letzten Moment rückständigen landesfürstlichen Steuern der einzelnen Individuen abverlangt werden; daher sich die Bezirksobrigkeiten ununterbrochen in der Lage zu erhalten haben, auf jedesmahlige an sie gelangende Aufforderung die Steuerrückstände der Aerarialgläubiger, mögen diese nun in einzelnen Individuen oder in Gemeinden und sonstigen Communitäten bestehen, nachweisen zu können, damit den Unterthanen in möglichst kürzester Zeit die ihnen nach Abrechnung der Steuerrückstände noch gebührende Vergütung erfolgt werden könne.

Gubernialverordnung vom 10. May 1820, Zahl 9725.

89.

Die in Steyermark erzeugten Weine müssen bey ihrer Ausfuhr nach Krain, vom 1. Juny 1820 angefangen, mit Ursprungszeugnissen versehen seyn.

In der Betrachtung, daß die krainerischen Weinimpositions- und Aufschlagsgefälle dadurch, daß die aus Ungarn oder aus dem grundsteuerfreyen Croatien nach Steyermark zum dortigen Consummo declarirt, gelangenden Weine oft von dort aus, unter der falschen Angabe, als steyermärkische Erzeugnisse nach Krain ausgeführt werden, vielfältige Beeinträchtigungen erleiden, hat die hohe k. k. Hofkammer mit Dekret vom 3. d. M., Zahl 17270, angeordnet, daß die in Steyermark erzeugten Weine, ohne Unterschied, wenn sie nach Krain ausgeführt werden, bey ihrem Eintritte in die letztere Provinz mit Ursprungszeugnissen der Orts- oder Bezirksobrigkeiten vom 1. Juny d. J. angefangen, zu versehen seyen, und nur gegen solche mit der begünstigten Gebühr behandelt werden sollen.

Gubernialkundmachung vom 17. May 1820, Zahl 9823.

90.

Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden, dann der Schüblinge.

Se. Majestät haben gemäß hoher Hofkanzley-Verordnung vom 30. April d. J., Zahl 12170, mit allerhöchster Entschliessung vom 24. v. M., über die Frage, wie die heimath- und älternlosen Vagabunden zu behandeln seyen, folgende Bestimmung festzusetzen geruhet.

Die Beybehaltung der Vagabunden in Hinsicht deren weder der Geburtsort noch ein zehnjähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, ist nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher und zwar am längsten aufgehalten haben, und sind diese Dominien und Gemeinden verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Verforgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis eruirt werden kann, wo selbe geboren worden, oder wo sie durch ein Decennium Unterstand gefunden haben.

Uebrigens wollen Se. Majestät, daß derley Vagabunden, in so weit sie zum Militärdienst tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne Weiteres dazu gestellt werden.

Schüblinge, welche vom Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich rückzuweisen.

Uebrigens sind die wegen der Vagabunden bestehenden Vorschriften strenge handzuhaben.

Gubernialverordnung vom 17. May 1820, Zahl 10097.

91.

Kenntnißnehmung der politischen Behörden von der Assentirung der freywillig in Militärdienste tretenden Conscriptionspflichtigen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. May d. J., Zahl 11528, erinnert: Es besteht zwar die Vorschrift, daß die Werbbezirks-Regimenter die betreffenden politischen Behörden in jedem Falle von der erfolgten Assentirung der freywillig eintretenden Conscriptionspflichtigen sogleich in die Kenntniß setzen sollen, allein die von den Hofstellen bemerkten Abweichungen in den von den Militär- und politischen Behörden verfaßten Ausweisen über die freywillig Eingetretenen gaben dem k. k. Hofkriegsrathe zu der Vermuthung Raum, daß diese Anordnung nicht genau befolgt werde.

Die Generalcommanden haben sonach den Auftrag erhalten, sämmtliche Werbbezirks-Regimenter neuerlich dafür verantwortlich zu machen, damit über jeden aus der Population oder aus der Reserve freywillig in active Militärdienstleistung tretenden conscribirten Unterthan gleich nach dessen Assentirung dem Kreisamte, aus dessen Bezirk der Mann gebürtig ist, die vollständige Nationalliste mit Bemerkung des Datums der Assentirung zur Wissenschaft und weiteren Verständigung des betreffenden Dominiums verlässig zugesendet werde.

Damit aber auch die Werbbezirks-Regimenter immer baldmöglichst von dem Eintritte der bey der Artillerie oder bey den andern Waffengattungen sich freywillig engagirten Leute die Kenntniß erlangen, erhalten sämmtliche Artillerie-Regimenter und Abtheilungen, soweit letzteren die freye Werbung zugestanden ist, mittels der Generalcommanden den Auftrag, den betreffenden Werbbezirks-Regimentern über die von Zeit zu Zeit für die Artillerie angeworbenen Conscriptionspflichtigen, dann über die aus der Reserve zur wirklichen Dienstleistung eingetretenen Leute, die genauen Nationalisten verlässig zuzusenden, damit die Werbbezirks-Regimenter solche gehörig vormerken, und von ihrem Eintritte in die Militärdienstleistung auch die be-

treffenden Kreisämter auf die oben bemerkte Art verständigen können.

Für die übrigen Waffengattungen, denen die freye Werbung nicht zugestanden ist, darf ohnehin kein Mann unmittelbar angeworben werden. Damit jedoch auch hinsichtlich der zu derley Waffengattungen freywillig in den activen Dienst tretenden Reservemänner jeder möglichen Irrung vorgebeugt werde, macht der Hofkriegsrath die betreffenden Truppenabtheilungen dafür verantwortlich, daß dieselben die bey ihnen freywillig in die Dienstleistung eintretenden Reservemänner immer sogleich jenen Werbbezirks-Regimentern bekannt geben, zu deren Bezirk diese Leute gehören.

Gubernialverordnung vom 24. May 1820, Zahl 10351.

92.

Die Einverleibung der Demolitionsreverse in die Landtafel oder Grundbücher wird angeordnet.

Da dem Vernehmen nach die von Haus oder Grundbesitzern an das Wasserbauamt oder sonst ausgestellten Reverse und eingegangenen Verpflichtungen bisher nicht überall und immer in die betreffenden Landtafel- oder Grundbücher eingetragen worden, ja manchmahl die Docu-

mente hierüber sogar in Verlust gerathen, und mit den Häusern oder Grundstücken ohne Erneuerung der Verpflichtung Besitzveränderungen vorgegangen seyn sollen, welches in vielen Fällen von nachtheiligen Folgen für das Aerarium und das Allgemeine seyn könnte, so haben Se. Majestät laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. April d. J., Zahl 11819, mittels allerhöchsten Handschreibens vom 21. des nähmlichen Monaths aufgetragen, ohne Zeitverlust, in so weit es nicht schon geschehen ist, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reverse und der auf die von Haus und Grundbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten bezugnehmenden Documente in die betreffende Landtafel oder Grundbücher, in so weit es die Gesetze noch gestatten, und mittlerweilige Besitzveränderungen keine unübersteiglichen Hindernisse entgegen stellen, zur Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen zu veranlassen; dort, wo die hierwegen bestandenen Documente allenfalls in Verlust gerathen sind, auf deren Erneuerung und Einverleibung in die öffentlichen Bücher, im gütlichen oder gerichtlichen Wege, jedoch mit genauer Beobachtung der Gesetze und Bewahrung wohlerworbener Privatrechte zu dringen, und auch bey mittlerweile ohne ausdrückliche Erneuerung der Verpflichtung vorgefallenen Besitzveränderungen nachträglich für die noch nach

den Gesetzen möglichste Sicherstellung des Aerariums und des Allgemeinen angelegentlich zu sorgen, für die Zukunft aber alle Behörden, an welche Baureverse und Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten ausgestellt zu werden pflegen, streng und bey Haftung der betreffenden Individuen anzuweisen, jede solche Verpflichtung immer unverzüglich in die betreffenden Landtafel- oder Grundbücher eintragen zu lassen.

Gubernialintimation vom 24. May 1820, Zahl 10357.

93.

Vorschrift über das Verfahren bey der steigerungsweisen Verpachtung der öffentlichen Bauführungen.

Um das der Maxime nach schon bestehende System der versteigerungsweisen Verpachtung der ärarischen Bauführungen allgemeiner, und bey allen auf öffentliche und Gemeindekosten geführt werdenden Bauten in Anwendung zu bringen, und dadurch wohlfeilere Preise zu erzielen, dann um Umtriebe und Einverständnisse zu beseitigen, wird hiermit die von allerhöchst Sr. Majestät über einen von der hohen Hofkanzley einvernehmlich mit den übrigen betreffenden hohen Hofstellen erstatteten allerunterthänigsten Vor-

trag, unterm 17. April d. J. erlassene und dem Gubernium mit hohem Hofkanzleydekrete vom 28. April 1820, Zahl 11438, intimirte allerhöchste Entschliessung nebst den nähern Erläuterungen und Weisungen, welche die Intimation der hohen Hofstelle enthält, zur Nachachtung der betreffenden Baubehörden, und der die Baurechnung und überhaupt die ökonomischen Baugeschäfte führenden politischen Behörden bekannt gemacht.

Bey dem vorliegenden Gegenstande handelt es sich um die Lösung der zwey Hauptfragen:

1. Welche Bauobjecte und
2. Unter welchen Modalitäten sie zu verpachten seyen.

Hierüber ist nun unterm 17. v. M. die allerhöchste Entschliessung herabgelangt.

Zu 1. In Absicht auf den ersten Fragepunct haben Se. Majestät Höchstihren Willen dahin zu erklären geruhet, daß alle jene Baugegenstände und Reparaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelliget werden können, nach dieser Art zu vollführen seyen. Es sind daher in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in neuen Bauführungen oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu accordiren, und zwar sowohl beym Civil-, als auch beym Wasserbaue, und bey den sogenannten Extrabaulichkeiten an den Straßen, indem das Verfahren

rückſichtlich der eigentlichen Fahrbahn auf den Straßen durch beſondere umfaſſende Vorſchriften ſchon geregelt iſt.

Bey neuen Bauten werden der Ausführung im Wege der Verſteigerung nicht leicht Hinderniſſe entgegen ſtehen, ſchwieriger aber könnte die Verpachtung der Reparaturen ſcheinen; es iſt daher nothwendig, die Geſichtspuncte zu bezeichnen, von welchen hierbey ausgegangen werden muß.

Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder ſolche ſeyn, die einer genauen Beſtimmung rückſichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig, und zugleich beträchtlich genug ſind, um das Object einer beſonderen Verſteigerung zu bilden, oder ſolche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, ohne genau im Voraus beſtimmt, und an und für ſich der Mühe einer beſonderen Verſteigerung lohnend zu ſeyn. Im erſtern Falle hat die Verpachtung derſelben auf die nähmliche Art, wie jene der neuen Baute zu geſchehen. Nicht genau beſtimmbare, oder zu geringfügige Reparaturen hingegen ſind collectiv und bedingt im Vorhinein nach einem Einheitsmaße zu licitiren; ſo dürften z. B. die ſämmtlichen Maurer-, Zimmermanns-, Tiſchler-, Schloſſer-, Glaſerarbeiten u. ſ. w., die bey einem Gebäude im Laufe des Jahres vorkommen, dergeſtalt auf ein Jahr im Vorhinein verlicitirt werden, daß demjenigen, wel-

cher sich verbindet, den Kubikschuh-Mauer, den Quadratschuh-Anwurf oder Weissung; ein bestimmtes als Einheit geltendes Maß von Zimmermanns-, Tischlers-, Glasers-, Schlossersarbeiten u. s. w. um den billigsten Preis in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommende solche Arbeiten zugewiesen, und nach gehöriger Uebernahme von dem dazu berufenen Beamten und Erprobung des Maßes und der Qualität der hergestellten Arbeit in dem Lizitationspreise bezahlt werden.

Auf gleiche Weise können die Arbeiten an den einzelnen Bauobjecten der Straßen, z. B. Brückenkanäle, Parapeten u. s. w., dann jene bey Wasserwerken z. B. Ueberschlächten, Dämmen u. s. w. nach einem Maße von Mark zu Mark lizitirt werden, so, daß während der Dauer eines solchen Accordes nur über das Maß der Arbeit, nicht mehr aber über den Preis derselben, und über die zu ihrer Ausführung zu berufenden Personen Verhandlungen nothwendig sind, sondern Preis und Arbeiter bestimmt bleiben, es möge nun schon viel oder wenig zu thun geben.

Wo die Versteigerung von Bauobjecten auf was immer für einer Art unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Se. Majestät den Behörden nach dem Geiste der erwähnten allerhöchsten Entschliessung das Befugniß,

einen andern Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruhet; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung bey einer Reparatur, oder wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände auch bey einem neuen Baue abzugehen sey, nur jener höhern Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtiget ist: niemahls also der ausführenden untern oder technischen Behörde.

Zu 2. Bey der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst haben in Folge der allerhöchsten Entschliessung nachstehende Modalitäten Statt zu finden.

1. Jedes zu verpachtende Bauobject soll, so viel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materials ausgebothen werden; also z. B. bey einem Gebäude das Ziegelmateriale, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und eben so auch die Maurers-, Zimmermanns-, Tischlers-, Schlossers-, Glasersarbeit u. s. w. eine jede für sich; wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder auch alle Theile bey ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen unter der

Voraussetzung nicht auszuschliessen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen mache, und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leiste.

2. Da nach dem vorstehenden Absatze bey Baulichkeiten die Lieferung des Materials abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entsteht die Frage, ob in dem Falle, wenn wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materials ein Bau im Ganzen, oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Material verbrauchende Arbeiter, oder etwa der Lieferant dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch die allerhöchste Entschliessung dahin entschieden, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materials dem Aerar für allen, an dem von ihm ausgeführten Baue, sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich sey, da es ihm zustehe, die nicht in contractmäßiger, guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustossen. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die in Folge des folgenden 9ten Absatzes bey den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu

wachen haben, damit nur gute Materialien contractmäßig geliefert und angenommen werden.

3. Zur Sicherstellung für ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Caution abzufordern. Diese ist in der Regel auf nicht weniger als fünf, und nicht mehr als zehn vom Hundert des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrages festzusetzen.

Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Caution, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Caution liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist (also niemahls den technischen Behörden allein), zu überlassen.

Den Pachtunternehmern ist in der Regel frey zu stellen, entweder die vorgeschriebene Caution vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine oder nach Umständen mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung in so lange zur Sicherheit des Aerars zurück zu lassen, bis der Pachtvertrag ihrerseits in allen Puncten vollkommen erfüllt worden seyn wird; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letzteren Falle von Unternehmern die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes (Vadium) der Beweis ge-

liefert werden müsse, daß es mit der Erstehung des Unternehmens Ernst ist.

Die Caution kann auch auf andere Art als durch die Einlage des baren Geldes, z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotirung auf Häuser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen, oder auch fideijussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabey erreicht wird.

Die Behörde, welche eine Caution annimmt, bleibt dafür verantwortlich, daß die beabsichtigte Versicherung des Aerars erreicht werde.

4. Um die Concurrenz der Unternehmer bey Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle nicht unumgänglich nothwendige, die freye Wirksamkeit des Unternehmers beschränkende Bedingungen auszulassen, und insbesondere bey größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerungen einige Monathe vor dem Beginnen des Baues, und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

5. Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht bloß auf die im Orte der Bauführung selbst be-

findlichen Unternehmer beschränkt zu seyn, und um entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen, oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehrern Orten zu versteigern, haben Se. Majestät zu entschliessen geruht, daß die Versteigerung von Bauführungen zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bey ausgedehnteren Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betroffenen Provinz, sondern auch in mehrern Provinzen so früh als möglich allgemein kund zu machen sey, damit die Pachtlustigen bey derselben entweder in Person, oder durch Bestellte zu gehöriger Zeit erscheinen können.

6. Bey allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und Niemand, sobald er der Bestbiethende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt seyn muß, so handelt es sich hierbey nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet und berechtiget sind. Geschieht dieß, so ist es vollkommen gleichgültig, ob der Unternehmer auch zugleich der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen andern führen läßt; denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Caution für die richtige Ausführung haftend.

7. Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauobjecte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden, wobey bis zur Feststellung einer besondern Norm die dießfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

8. Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höhern Bestätigung eines Lizitationsactes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken, wird bestimmt, daß jede Lizitation von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmigt, und bestätigt zu betrachten sey, sobald sie mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen wurde, und dabey der von dieser

Behörde bestimmte Fiskalpreis nicht überschritten worden ist; nur dann, wenn eine solche Ueberschreitung Statt gefunden hätte, müßte die Ratification von der competenten höhern Behörde erst eingeholt werden.

9. Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bey den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde, einen, und bey besonders wichtigen, schwierigen oder umfassenden Bauführungen, auch mehrere Baubeamten bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben nach dem vorgezeichneten Hauptplan und den Detailplänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die competente Behörde zu machen haben.

10. Da jede technische Behörde, und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu controliren.

11. Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen; nach voller Ueberzeugung, daß wirklich alles in contractmäßig gutem Stande hergestellt sey, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß ihm sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bey verlaufener Zahlungsfrist zur Auslösung der erlegten Caution unentbehrlich ist.

Die hiermit bekannt gemachten Grundsätze haben zur unabweichlichen Richtschnur für alle auf öffentliche Aerarialkosten, dann auf Kosten eines politischen Fonds, und auf Kosten einer landesfürstlichen Stadtgemeinde künftig geführt werdenden Baute zu dienen.

Gubernialverordnung vom 24. May 1820, Zahl 10533.

94.

Türkische Unterthanen sind zum Realitätenbesitz in den österreichischen Staaten unfähig.

Se. Majestät haben Sich laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. May 1820, Zahl

12347, durch einen zur Verhandlung gekommenen und der allerhöchsten Schlußfassung unterzogenen Antrag (die Unterthanen der ottomannischen Pforte zum Ankaufe von Staatsgütern zuzulassen, veranlaßt gefunden, mit allerhöchster Entschliessung vom 26. v. M. anzuordnen, daß es bey der unterm 19. Februar 1816 erlassenen auf der Beobachtung des Reciprocums gegen die Pforte gegründeten und der Justizgesetzsammlung sub 1214 eingeschalteten allerhöchsten Vorschrift, wodurch die Gattinnen türkischer Unterthanen eben so, wie ihre Gatten zum Realitätenbesitz in den österreichischen Staaten unfähig erkläret werden, zu verbleiben habe, und sich hiernach genau zu achten sey.

Gubernialverordnung vom 24. May 1820, Zahl 10711.

95.

Bestimmung der Zollsätze für die verschiedenen Tabackgattungen.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 3. d. M., Zahl 17734, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. März d. J. die von der k. k. Commerzhofcommission für den ganzen Umfang der Monarchie in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die

verschiedenen Tabackgattungen zu genehmigen, und folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Vom Tage gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung angefangen, d. i. vom 1. July l. J. an, haben die in dem hier beygefügten Tarif für die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Tabackgattungen bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Alle jene Vorschriften, welche in Zoll- und tabackämtlicher Beziehung in den altösterreichischen, deutschen, illyrischen Provinzen, dann in dem lombardisch-venetianischen Königreich bey dem Bezuge der verschiedenen Tabackgattungen aus Ungarn, Siebenbürgen, und aus dem Auslande dermahl bestehen, haben nicht nur ferner in Kraft und Wirkung zu bleiben, sondern auch in dem Falle gesetzliche Anwendung zu finden, als Tabackgattungen aus Tyrol oder Voralberg, wo dermahl die k. k. ärarial Tabackregie noch nicht bestehet, nach den altösterreichischen, deutschen oder illyrischen Provinzen oder nach dem lombardisch-venetianischen Königreich bezogen werden sollten.

Diese allerhöchste Vorschrift hat vom 1. July d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialkundmachung vom 24. May 1820, Zahl 10758.

Ta

der Ein- und Ausfuhrsgebühren von

Post Nummer	Benennung des Artikels
1	Tabackblätter ausländische, als: amerikanische, levantiner, türkische u. dergl. . . . .
2	— ungarische . . . . .
3	— galizische . . . . .
	Tabackfabrikate.
4	Rauchtaback, Knaster in Rollen und geschnitten, und übrigens ausländ. geschmttene, in Fässern u. Briefen.
5	— ungarischer, gesponnen und geschnitten . . . .
6	— galizischer derselben Art . . . . .
7	Schnupftaback, spanischer, als Sevilla, Havana u. dergl.
8	— übriger ausländischer, als spanische Kleyen, Tonka, Trienter, Brasil in Rollen, und zermalmt, Pariser Rapée, St. Omer, St. Vincent, gemeiner Straßburger, u. dergl. in Stangen und gerieben.
9	— ungarischer, ...
10	— ungarisches Tabackmehl oder Tabackstaub . . . .
11	— galizischer Schnupftaback . . . . .
12	— galizisches Tabackmehl oder Tabackstaub . . . .

Anmerkung. Die Einfuhr der Tabackblätter sowohl, als des fabrizirten Rauch- und Schnupf-Tabacks in die deutschen Provinzen ist nur gegen Pässe der k. k. Tabackgefälls-Administration gestattet.

r i f

den verschiedenen Tabackgattungen.

Verzollungs-Maß	Einfuhrs-Zoll			Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll			Lit. der Patents-Beylage.
Sporco.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
1 Centner	15	—	—		—	15	—	
1 Centner	—	30	—		2	—	—	
1 Centner	—	—	—		2	—	—	
1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	2	
1 Centner	—	45	—		—	45	—	
1 Centner	—	—	—		—	45	—	
1 Pfund	2	—	—	C.	—	1	1	
1 Pfund	—	36	—	C.	—	—	2	
1 Centner	1	—	—		—	5	—	
1 Centner	—	45	—		2	—	—	
1 Centner	—	—	—		—	5	—	
1 Centner	—	—	—		2	—	—	

96.

Die Druckkosten der Schlafkreutzerbolleten und Gegenscheine sind aus dem Landesbequartierungsfonde zu bestreiten.

Ueber einen hier vorgekommenen Antrag, die Verrechnung der Schlafkreutzer aufzuheben, und die Druckkosten der Schlafkreutzerbolleten den Bezirksobrigkeiten und Magistraten aufzubürden, hat man weder einen noch den andern dieser Anträge zweckmäßig befunden.

Nicht den ersten, weil es doch immer besser ist, eine Controlle einzuleiten, um sich zu überzeugen, daß der Quartierträger den Schlafkreutzer immer unaufgehalten und vollständig erhält; nicht den zweyten, weil man die Bezirksobrigkeiten und Magistrate bey denen nach der zufälligen Verschiedenheit der Lage in einem Orte oft sehr häufig in den andern nur höchst selten Statt findenden Einquartierungen durch eine solche Auflage höchst ungleichartig in das Mitleid ziehen würde, und dieß zwar in Angelegenheit der Militäreinquartierung, welche Pflicht des ganzen Landes ist. Auch kann man den Bezirksobrigkeiten bey ihren ohnedieß häufigen Arbeiten nicht wohl auferlegen, diese Einquartierungsbolleten und Gegenscheine immer schriftlich auszufertigen, welches für manche sehr zeitraubend und Dienstverzögernd seyn würde.

Aus diesen Rücksichten findet man es angemessen, auch die Druckkosten der Schlafkreutzerbolleten und Gegenscheine dem Landesbequartierungsfond, welcher zur Bestreitung aller unausweichlichen und durch sonstige Zuflüsse nicht bedeckten Erfordernissen der dem ganzen Lande obliegenden Militäreinquartierung bestimmt ist, zuzuweisen.

Gubernialverordnung vom 29. May 1820, Zahl 10613.

97.

Rangordnung für die Civil- und Militärbehörden bey öffentlichen Kirchenfeyerlichkeiten.

Unterm 24. August 1816 ist von der bestandenen Centralorganisirungs-Hofcommission an die ihr unterstehenden Landesstellen in Folge allerhöchster Entschliessung vom 12. n. M. und Jahres ein Dekret über die Rangsbestimmung und den Platz, welchen die Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten in der Kirche einzunehmen haben, erlassen worden. Da obiges Dekret auch in den ältern Provinzen seine Anwendung findet, indem es auf einer allerhöchsten Entschliessung beruhet, welche eigentlich nur die schon früher dießfalls bestandene allerhöchste Resolution vom 8. July 1808 bestätigte, solche aber zugleich,

während dort nur von Landesstellen die Rede war, auch auf die Kreisämter ausdehnte, so wird dieses Dekret in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 2. d. M., Zahl 15476, zur Wissenschaft und Darnachachtung im Anschlusse bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 2. Juny 1820, Zahl 12063.

Dekret der bestandenen Centralorganisirungs-Hofcommission.

Se. Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 12. d. die bereits am 8. July 1808 ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung, daß der Chef der politischen Landesstelle vereinigt mit dem ganzen Körper der Administrationsgewalt den höchsten Landesfürsten repräsentire, und daß dem zu Folge bey öffentlichen Feyerlichkeiten alle Civil- und Militärbehörden ohne Unterschied der ordentlichen in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen an die administrirende Behörde sich anzuschliessen haben, somit einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen bey dergleichen Anlässen niemahls Statt gegeben werden könne, neuerlich zu bestätigen und in deren Gemäßheit zu bestimmen geruhet, daß auch jedes Kreisamt als politische Oberbehörde und Organ der administrirenden Landesstelle in seinem Kreisbezirke

bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten ohne Rücksicht auf den Rang einzelner Personen den höchsten Landesfürsten vorstellen, und daß sohin die dießfällige Repräsentation dem Kreisamte, nähmlich dem Kreishauptmanne in Verbindung mit seinen Kreiscommissären zustehe, und die übrigen Civil- und Militärbehörden demselben sich anzuschliessen haben.

Zugleich haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß das Gubernium bey öffentlichen Feyerlichkeiten künftig nicht in dem Oratorium, sondern unmittelbar in der Kirche zu erscheinen und als repräsentirende Stelle im Presbyterium auf der Evangeliumsseite, das Appellationsgericht hingegen gegenüber auf der Epistelseite, und das Militär in den vordern Stühlen des Schiffes der Kirche Platz zu nehmen habe.

Wien am 24. August 1816.

98.

Quittungen über Zahlungen von Requisitionsleistungen sind stempelfrey.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. dieß, Zahl 12159, wurde diesem Gubernium bekannt gegeben, daß im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer festgesetzt worden; daß für Interessen, welche für ältere aus Requisitionslieferun-

gen entstandenen Schulden bezahlt werden, keine besondern mit Stempel versehenen Quittungen abzuverlangen, sondern die Zahlung sowohl der Requisitionsleistung, als auch der Interessen in eine Summe zusammengezogen, auf einer ungestempelten Quittung zu bestätigen sey.

Dieser Beschluß stehe im Einklange mit der Hofkammerverordnung vom 25. November 1813, daher hier auch unter Requisitionslieferung oder Leistung eine gebothene oder Zwangslieferung oder Leistung gegenüber einer freywilligen oder vertragsmäßigen verstanden werden müsse.

Gubernialerledigung vom 21. Juny 1820, Zahl 12159.

99.

Umsetzung der Strafbeträge für Briefpost und Estaffettenverspätungen auf Conventions-Münze.

Da nunmehr vom 1. May d. J. angefangen, auch in allen altösterreichischen Provinzen das Rittgeld in Conventions-Münze bezahlt wird, so hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 30. May d. J., Zahl 21056, von dem gedachten Tage an auch die Strafe für die Briefpost und Estaffettenverspätungen, welche dermahl fünfzehn Kreutzer Papiergeld von jeder Viertelstunde beträgt, in eben demselben Betrage

in Conventions-Münze vorzuschreiben befunden. Aus eben demselben Grunde, und weil zugleich auch an der genauen und schnellen Einsendung der Rechnungen, d. i. der Briefporto-Journale zu mehreren Bestimmungen sehr viel gelegen ist, und diese Rechnungen mit Schluß jeden Monaths von jeder Station leicht gelegt werden können, wird die Strafe für die Nichteinsendung dieser Rechnungen, welche vermög der Verordnung vom 3. September 1816, Zahl 36314, für jeden Tag bey den Poststationen auf dreyßig Kreutzer, und bey den Oberpostämtern und Postwagensexpeditionen auf einen Gulden in Papiergeld festgesetzt war, vom 1. May d. J. angefangen, ebenfalls in den erstgedachten bisherigen Beträgen, jedoch in Conventions-Münze vorgeschrieben. Dagegen wird die Strafe für die Verwendung der Amtspapiere zu Couverten, welche vermög der Verordnung vom 18. November 1818, Zahl 50869, auf zwey Gulden in Papiergeld für jeden Bogen, und auf den doppelten Betrag im wiederholten Betretungsfalle festgesetzt wurde, vom 1. May d. J. angefangen, auf den Betrag von einem Gulden in Conventions-Münze von jedem Bogen und auf den doppelten Betrag für den wiederholten Betretungsfall festgesetzt.

Gubernialintimation vom 21. Juny 1820, Zahl 12290.

100.

Vorschrift, wie der Schliessung ungiltiger Ehen durch Beybringung falscher Todtenscheine vorzubeugen ist.

Nachdem die hohe Hofkanzley unterm 10. May d. J., Zahl 12267, einen vom k. k. Gubernium zu Laybach gemachten Antrag zur Erlassung einiger Vorschriften und die Schliessung ungiltiger Ehen durch Beybringung falscher Todtenscheine zu verhüthen, genehmiget, und selben zum allenfälligen Gebrauche anher eröffnet hat, diese Vorschriften aber auch hierlandes zweckmäßig um so mehr befunden werden, als hiebey auch für die Aufbewahrung der Beweise der Legalität geschlossener Eheverträge fürgesorgt wird, so haben die Ordinariate folgende Vorschriften dem Curat-Clerus zur genauen Beobachtung hinauszugeben, und bey Vornahme der kanonischen Visitationen über die Beobachtung derselben sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

a) So, wie alle Ehewerber sich mit den Taufscheinen bey dem trauenden Pfarrer ausweisen müssen, so hat jede verwitwete Person, die zu einer zweyten Ehe schreiten will, wenn der Tod des ersten Ehegatten im Orte der Trauung nicht vollkommen bekannt ist, den ämtlichen Todtenschein des vorigen Ehegatten beyzubringen, welcher so wie alle übrigen die

Giltigkeit des geschlossenen Ehevertrags beweisenden Urkunden nicht nur in dem Trauungsbuche angedeutet, sondern auch den Trauungsacten beygeschlossen, und aufbewahret werden muß.

b) Ausländer, die sich in den österreichischen Staaten verehelichen wollen, müssen sich über die persönliche Fähigkeit, einen Ehevertrag einzugehen, ohnehin noch vor der Trauung gehörig ausweisen, und haben sich die Seelsorger in diesem Bezug so, wie über die Belehrung der Bräute, die sich an Ausländer verheirathen wollen, streng an die Weisungen des hohen Hofkanzleydekrets vom 22. December 1814 zu halten.

c) Jede selbstständige Seelsorgstation, wo Matrikelbücher geführet werden, hat sich ein eigenes Amtssiegel beyzuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs-, Todtenscheinen oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beyzudrucken. Es ist zweckmäßig, daß Abdrücke davon bey dem vorgesetzten Ordinariate zur Vergleichung aufbewahret werden.

d) Feldkapläne dürfen ohne Erlaubniß und Legalisirung des Regimentscommandanten Todtenscheine vermög Militärreglement nicht ausfertigen. Die von ihnen ausgestellten dieß-

fälligen Urkunden können daher ohne dieses gesetzliche Erforderniß zu keinem Amtsgebrauche dienen.

e) Unbekannte aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, haben ihre beyzubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von jenem Ordinariate bestätigen zu lassen, welchem der Seelsorger untersteht, der den Schein ausstellet.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1820, Zahl 12704.

101.

Bestimmung der Wegmauth- und Brücken-Geldgebühren auf der Italienerstraße zwischen Bruck und Friesach.

Da die früher von der Herrschaft Großlobming zu erhaltende Straßenstrecke zwischen Liesingdorf und Einödhube pr. 917 Klafter, dann zwischen der Lorenzer- und Gobernitzer-Murbrücke samt 5 1/2 Joch dieser Letzteren der Cameralstraße inkammerirt, und dafür die Gobernitzer-Privatmauth eingezogen wurde, so sind in Zukunft die Wegmauthgebühren und Brückengelder nach beygefügter Tarif auf der Italienerstraße von Bruck bis Friesach, und von Friesach bis Bruck bey nachbenannten Stationen abzunehmen.

Gubernialkundmachung vom 28. Juny 1820, Zahl 12947.

Tarif

über die auf der Italienerstraße von Bruck bis Friesach, und von Friesach nach Bruck bey nachbenannten Stationen abzunehmende Wegmauthgebühr und Brückengeld.

Nr.	Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr. für Meilen	Wegmauthgebühr. für 1 Pferd o. 1 P. Och. am schweren Fuhrwerk zu 4 kr.	Wegmauthgebühr. für 1 Pferd o. 1 P. Och. am geringen Fuhrwerk zu 3 kr.	Brückengeld am schweren detto	Brückengeld am geringen detto.	Wegmauth für 1 Stück schweres zu 1 kr.	Wegmauth für 1 Stück geringes zu 1/2 kr.
		f. jede Meile			Fuhrwerke		f. jede Meile	
		Kreuzer.			Kreuzer.		Kreuzer.	
	Auf der Italiener Straße von Bruck bis Friesach.							
1	Station Bruck, Leobner-Thor	2	8	6	3	2	2	1
2	Station Leoben, im Mühlthale	2	8	6	—	—	2	1
3	Station Leoben, am Waasen	—	—	—	3	2	—	—

Brückengeld		Anmerkung.
Triebvieh		
schweres zu 1 kr.	geringes zu 1/2 kr.	
Kreuzer.		
1	1/2	Mit Ausnahme der Stadtbewohner, haben alle bey dieser Station hinausfahrenden Parteyen, welche keine, oder nur eine von 24 Stunden ausgestellte, und daher nicht mehr gültige Mauthbollete von der Station Bruck am Wiener- oder Grätzer-Thore vorweisen können, die Mauthgebühr und das Brückengeld, sonst aber gleich den Stadtbewohnern nur das Brückengeld zu entrichten. Die Befreyung der hinausfahrenden Stadtbewohner von der Mauthgebühr gründet sich auf hohen Gubernial-Beschluß vom 16. September 1818, Zahl 22,256.
—	—	
1	1/2	Mit Ausnahme der Stadtbewohner, haben alle bey dieser Station hinausfahrenden Parteyen, welche keine, oder nur eine vor 24 Stunden ausgestellte und daher nicht mehr gültige Mauthbollete von der Station Leoben im Mühlthale vorweisen können, die Mauthgebühr von der Station Mühlthal, und das Brückengeld, sonst aber gleich den Stadtbewohnern nur das Brückengeld zu entrichten. Die Befreyung der hinausfahrenden Stadtbewohner von der Mauthgebühr gründet sich auf den unter dem Posten Nr. 1. erwähnten hohen Gubernial-Beschluß.

Nr.	Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr.			Brückengeld		Wegmauth.	
		für 1 Pferd o. 1 P. Ochs					für 1 Stück	
		für Meilen	am schweren Fuhrwerk zu 4 kr.	am geringen Fuhrwerk zu 3 kr.	am schweren detto.	am geringen detto.	schweres zu 1 kr.	geringes zu 1/2
			f. jede Meile		Fuhrwerke		f. jede Meile	
			Kreuzer.		Kreuzer.		Kreuzer.	
4	Station Knittelfeld, dermahl Gobernitz ..	4	16	12	11	8	4	2
5	Station Judenburg....	2	8	6	3	2	2	1
6	Station Unzmarkt.....	3	12	9	—	—	3	1 1/2
7	Station Dürnstein	4 1/2	18	13 1/2	—	—	4 1/2	2 1/4

Brückengeld		
Triebvieh		
schweres zu 1 kr.	geringes zu 1/2 kr.	Anmerkung.
Kreuzer		
2	1	Diese Station wurde vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. September 1817 Zahl 22,095, neu errichtet. Wenn daher eine Partey von Leoben kömmt, so hat selbe an der Gobernitz-Brücke für dieselbe allein 8 oder 6 kr., für die St. Lorenzer aber 3 oder 2 kr., zusammen also 11 oder 8 kr. an Brückengeld nebst der Wegmauthgebühr zu entrichten. Unter diesem die St. Lorenzer- und Gobernitz-Brücke betreffenden Brückengelde ist auch die vorhinnige Privatmauth mit 5 und 4 kr. eingerechnet.
1	1/2	Da in Judenburg nur eine Mauthstation und eine Brücke sich befindet, so ist die Mauthgebühr, so oft als einer die Schranken passiret, außer der gewöhnlichen Befreyung mit Felderzeugnissen zu entrichten; das Brückengeld aber nur, wenn wirklich die Brücke befahren wird, auch vorhinein abzunehmen, weil es unthunlich ist, dasselbe bey einer andern Station abzunehmen.
—	—	
—	—	Hier ist die Einöden-Privathmauthgebühr mit eingeschaltet.

Nr.	Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth oder ein Brückengeld abzunehmen ist.	Wegmauthgebühr. für Meilen	für 1 Pferd o. 1 P. Och. am schweren Fuhrwerk zu 4 kr.	für 1 Pferd o. 1 P. Och. am geringen Fuhrwerk zu 3 kr.	Brückengeld am schweren detto	Brückengeld am geringen detto.	Wegmauth für 1 Stück schweres zu 1 kr.	Wegmauth für 1 Stück geringes zu 1/2 kr.
			f. jede Meile		Fuhrwerke		f. jede Meile	
			Kreuzer.		Kreuzer.		Kreuzer.	
	Auf der Italienerstraße von Friesach bis Bruck.							
1	Station Dürnstein	2	1/2	1	—	—	1/2	1/4
2	Station Unzmarkt	4	16	12	—	—	4	2
3	Station Judenburg	3	12	9	3	2	3	1 1/2
4	Station Knittelfeld, dermahl Gobernitz	2	8	6	9	6	2	1
5	Station Leoben am Waasen.....	4	16	12	3	2	4	2
6	Station Leoben, Mühlthal.....	2	8	6	—	—	2	1
7	Station Bruck, Leobner-Thor	2	8	6	3	2	2	1

Brückengeld		
Triebvieh		
schweres zu 1 kr.	geringes zu 1/2 kr.	Anmerkung.
Kreuzer.		
—	—	Hier ist die Einöden-Privatmauthgebühr mit eingeschaltet.
—	—	
1	1/2	Wie voran bey Nr. 5.
2	1	Hier ist für die St. Lorenzer- und Gobernitzer-Brücke das Brückengeld abzunehmen, auch ist bey der Gobernitzer-Brücke das Privatmauthgeld mit 3 und 2 kr. zugezählet.
1	1/2	
—	—	Hier zahlen nur jene hinausfahrenden Parteyen, welche keine Stadtbewohner sind, und eine vor 24 Stunden ausgestellte Mauthbollete von der Station am Waasen oder Zeltenschlag nicht vorweisen können.
1	1/2	

102.

Militärschulden-Bezahlung nur mit Abzug der Steuerrückstände.

In Folge einer hohen Hofkammerverordnung sind die Kreisämter angewiesen worden, von den zur Vergütung angewiesenen Beträgen für Militärschulden keine Hinauszahlung zu leisten, bevor nicht die Steuerrückstände der betreffenden Gläubiger nachgewiesen, und von der zu vergütenden Summe in Abschlag gebracht worden sind. Um diese Abzüge bewirken zu können, wurde das k. k. inneröstterreichische Generalcommando um Mittheilung der individuellen Verzeichnisse jener Gläubiger, welche an diesen Vergütungen Antheil zu nehmen haben, ersucht; das k. k. Generalcommando hat auch einer hierher gemachten Eröffnung zu Folge den betroffenen Verpflegsmagazinen aufgetragen, aus den denselben übermachten Liquidationen specifische Auszüge zu verfassen, und diese zur Einberufung der Gläubiger den Kreisämtern zuzustellen; zugleich sind die Verpflegsmagazine angewiesen worden, diese Auszahlungen nur mit Intervenirung eines kreisämtlichen Beamtens zu leisten. Die Kreisämter haben daher unter eigener Verantwortung mittels dieses bey der Auszahlung zu intervenirenden kreisämtlichen Commissärs dafür zu sorgen, daß die Auszahlung nur nach gehöriger Li-

quidation, und gegen Abzug aller Steuerrückstände Statt finde, daher zum Behuf der Liquidation die individuellen Ausweise der Percipienten, ihrer Forderungen und sämmtlicher Steuerrückstände, wie die Ausweise von den Magazinen an die Kreisämter gelangen, gleich zur Amtshandlung und Prüfung der Stände und Provinzial Staatsbuchhaltung hierher vorzulegen seyn werden.

Die von den Gläubigern bey der hernach zu erfolgenden Auszahlung auf den vollen Betrag der Forderungen auszustellenden Percipientenquittungen hat der kreisämtliche Commissär zu coroboriren, und die Steuerrückstände bey der Ausbezahlung zur weitern Abfuhr an die Kreiscasse an sich zu ziehen; worüber hernach das Kreisamt den specifischen Ausweis mit den Geldbeträgen anher zu senden, zugleich aber dafür zu sorgen haben wird, daß den Gläubigern ihre mittels dieser Compensation getilgten Steuerrückstände, sowohl in den Steuerbücheln, als in den Steuerregistern gehörig abgeschrieben werden.

Gubernialverordnung vom 1. July 1820, Zahl 12725.

103.

Wundärzte sind nur dann in das Verzeichniß der Austretenden aufzunehmen, wenn sie die strengen Prüfungen aus der Wundarzneykunst und Geburtshülfe überstanden haben.

Laut eingelangter hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 10. Juny 1820, Zahl 3645, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. May d. J. zu befehlen geruhet, daß die Wundärzte nur dann in das Verzeichniß der austretenden Schüler aufzunehmen seyen, wenn sie die strengen Prüfungen aus der Wundarzneykunst und Geburtshülfe überstanden haben, und daß sie nur einfach aufzunehmen seyen, damit die Zahl der austretenden Schüler nicht irrig verdoppelt werde, wenn sie einmahl als Wundärzte, und dann wieder als Geburtshelfer aufgezeichnet werden. Die Schüler der Medicin, welche der strengen Prüfung aus der Geburtshülfe sich unterziehen wollen, können nur dann zu derselben zugelassen werden, wenn sie die beyden strengen Prüfungen aus der Heilkunde mit Erfolg überstanden haben.

Gubernialintimat vom 5. July 1820, Zahl 13058.

104.

Rangbestimmung zwischen Cassеoffizieren und Kanzlisten.

Se. Majestät haben nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 20. Juny d. J., Zahl 25236, mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juny d. J. über das Rangverhältniß zwischen den Kanzlisten und Cassеoffizieren zu bestimmen geruhet, daß Kanzlisten bey den Länderstellen bey ihrer Anstellung als Cassеoffiziere bey einer Provinzialcasse am Range gewinnen, und daher die Charakterstaxe zu entrichten haben, daß dagegen Hofkanzlisten, wenn sie zu Provinzialcassen als Cassеoffiziere übersetzt werden, keiner Charakterstaxe unterliegen.

Gubernialintimat vom 12. July 1820, Zahl 13673.

105.

Ständchenkrämer-Befugnisse zu Grätz sind weder zu erweitern noch zu vermehren.

Bey Gelegenheit einer von einem Grätzer Stadtkrämer angesuchten Erweiterung seines Ständchenbefugnisses hat die k. k. Commerzhofcommission mit Verordnung vom 26. Juny 1820, Zahl 1648, diesem Gubernium erinnert, die

sogenannten Ständchenbefugnisse seyen ihrer ursprünglichen Bestimmung zu Folge bloß persönliche Gestattungen zum Verschleisse einiger geringfügiger, immer ausdrücklich benannter Artikel, welche der Regel nach nur an solche Individuen, die nicht leicht einen andern Erwerb finden können, als Mittel ihrer Erhaltung, jedoch mit steter Rücksicht auf die eintretenden Localverhältnisse verliehen werden sollen. Schon aus dieser beschränkenden Bestimmung leuchte hervor, daß es in keiner Beziehung die Absicht seyn könne, derley Ständchenbefugnisse, die dabey sehr oft mit den Platz greifenden Local- und Polizeyrücksichten streiten, allzusehr zu vermehren, oder die Gewerbsrechte der damit Betheilten zu erweitern, besonders da bey dem Bestande einer angemessenen Anzahl ordentlicher Handelsleute und Krämer weder die Nothwendigkeit noch auch der Vortheil des Publikums für eine solche Vermehrung oder Erweiterung das Wort führen.

Gubernialintimat vom 12. July 1820, Zahl 13785.

106.

Kreis- und Distrietsärzte haben beym Ausbruch einer Epidemie den Wundärzten sogleich eine Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. Juny d. J., Zahl 19411, ist die Weisung hierher gelangt, den Kreis- und Distrietsärzten den geschärften Auftrag zu ertheilen, daß sie den Wundärzten gleich bey dem Ausbruch einer Epidemie die Anleitung zu einer einfachen, dem Zwecke zusagenden Heilmethode angeben, und sich bey jedesmahliger Bereisung der Ortschaften unter eigener Dafürhaftung hiervon überzeugen sollen.

Gubernialintimat vom 12. July 1820, Zahl 13799.

107.

Pensionirte Offiziere, die bey den Landwehrbataillonen in wirklicher Dienstleistung stehen, sind personalsteuerfrey.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie sich mit der Einhebung der Personalsteuer von den bey den Landwehrbataillons angestellten pensionirten Militäroffiziers zu benehmen sey? hat die hohe Hofkanzley in Folge der Uebereinkommung

mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Verordnung vom 22. Juny l. J., Zahl 17308, die Belehrung gegeben, daß die bey den Landwehrbataillonen der verschiedenen k. k. Infanterieregimenter in der wirklichen Dienstleistung sich befindenden pensionirten Offiziers, so lange sie bey derselben verbleiben, gleich den bey den Linientruppen dienenden Offizieren von Bezahlung der Personalsteuer befreyet bleiben sollen.

Gubernialverordnung vom 12. July 1820, Zahl 13802.

108.

Die auf den unbefugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetzten Geldstrafen werden vom 1. November 1820 an in Conventions-Münze eingehoben.

Da die Einlös- und Verkaufspreise des Salpeters und Schießpulvers dermahl in Metallmünze regulirt, und die Strafbeträge auf Uebertretungen der in Conventions-Münze einfliessenden Abgaben im Allgemeinen in Conventions-Münze eingehoben werden, so sind die hohen Hofstellen laut Hofkanzleyverordnung vom 30. v. M., Zahl 17573, in der Bestimmung übereingekommen, daß die mit dem Patente vom Jahre 1807, über die Pulver- und Salnitererzeugung nuf den unbefugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetz-

ten Geldstrafen vom 1. November l. J. an, auch in denjenigen Provinzen, wo bisher noch Papiergeld im Umlaufe ist, in Conventions-Münze eingehoben werden sollen.

Gubernialkundmachung vom 19. July 1820, Zahl 14075.

109.

Abänderung des achten Absatzes der Grätzer-Polizeyordnung vom 10. November 1810 in Rücksicht der Gewerbssperre, wegen öftern Uebertretungen.

Ueber hierortige unterm 10. Nov. 1810 festgesetzte nachstehende Polizeyordnung, womit in dem 8. Absatz auf den 4. Uebertretungsfall der verschiedenen in erstgedachter Ordnung enthaltenen Vorschriften die Unfähigkeits-Erklärung des Gewerbführers zum Betrieb des Gewerbes verhängt ist, wurde mit hohem Hofkanzleydekrete vom 15. Juny d. J., Zahl 15556, erinnert, daß, nachdem diese Strafe keineswegs mit einem blossen Polizeyvergehen im Verhältnisse stehe, die Abänderung des gedachten 8. Absatzes dahin zu verfügen sey, daß auf den 3. und die folgenden Uebertretungsfälle die zeitliche Gewerbssperre, und zwar stufenweise auf 24 Stunde, 3 und 8 Tage und so weiter verhängt werde. Im

übrigen hätte besagte Polizeyordnung in ihrer Wirkung zu verbleiben.

Gubernialintimat vom 19. July 1820, Zahl 14080.

Ordnung

für die Kaffehsieder, Gast- und Schankwirthe, nach der sie sich künftig zu halten, und die sie unter Strafe in allen Gastzimmern aufzuschlagen haben, damit sie sich bey den allenfalls nicht unterrichteten, zuweilen auch unruhigen und widerspänstigen Gästen mit diesem obrigkeitlichen Befehle zu bedecken im Stande sind.

Die Polizeyordnung, welche mit 1. Jänner 1811 in Wirksamkeit tritt, wird hiermit zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 10. Nov., Erhalt 16. December, Zahl 19487, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

1. Um 11 Uhr vor Mitternacht wird das Glockenzeichen gegeben, welches eine Viertelstunde anhält, und dem Gewerbsführer zum Befehle dienen wird, daß er den Gästen nichts mehr einschenke, sie aus dem Hause entferne, und dann sein Gewerb schliesse.

Wer um 12 Uhr noch Gäste bey sich aufhält, und sein Gewerb nicht geschlossen hat, wird ohne Rücksicht bestraft; dieß gilt das

ganze Jahr hindurch für alle Werktage, so wie für Sonn- und gebothene Feyertage.

Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderer bestimmter Erlaubniß der Polizeydirection Statt haben.

2. Wer Tanzmusik halten will, muß den Erlaubnißschein bey der k. k. Polizeydirection lösen; wofür nebst der Musikimpost die Licenztaxe zu entrichten ist.

Ohne einen Erlaubnißschein der Polizeydirection ist alles Tanzen in Schank- und Kaffehhäusern verbothen.

3. Musik und Tanz darf in keinem Falle vor 4 Uhr Nachmittags, wenn aber der Gottesdienst in der Bezirkspfarre um 4 Uhr noch nicht geendet seyn sollte, erst nach dessen Endigung angefangen werden.

4. Alles Hinausbegleiten der Gäste mit Musik aus dem Zimmer auf die Gasse bleibt wie bisher verbothen. Wirthe und Musikanten sind dafür verantwortlich. Die Zeiten und Tage, an welchen weder Musik noch Tanz abgehalten werden, sind folgende:

a) Alle Freytag und Normaltäge, als das Fest Maria Verkündigung, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, der 14. May wegen wayland Ihrer Majestät der Kaiserinn Louise Sterbtag, das Fest Maria Geburt, den 22., 23. und 24. December als die

letzten Tage der Weihnachten, und der Christtag selbst, den 19. Februar wegen weyland Kaiser Joseph II. Sterbtages, den 28. Februar wegen weyland Kaiser Leopold II. Sterbtages, den 13. April wegen des Sterbetages Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia.

b) Die ganze Adventzeit, und zwar bis zum zweyten Weihnachtsfeyertage.

c) Die ganze Fasten hindurch, und zwar vom Aschermittwoch bis zum Ostermontage.

5. Alles Musiciren und Singen von Fremden und Einheimischen, die einzig auf solche Art sich zu ernähren suchen, ist ohne Erlaubnißschein der k. k. Polizeydirection verbothen; der Gewerbsführer, bey dem sie singen und musiciren, ist straffällig, wenn er es ihnen gestattet, ohne sich den Erlaubnißschein vorzeigen zu lassen.

6. Alle Masken und Verkleidungen sind nur in den Redouten erlaubt, und sonst streng verbothen.

7. Das Spielen betreffend, bleiben

a) alle Glücks- oder Hazardspiele nach Vorschrift der Currende vom 17. Februar 1802 auf das Strengste untersagt. Diese sind folgende:

Pharao, Bassete, Würfel, Passa dieci, Lanquenet, Quindici, Trenta, Qua-

ranta, Rauschen, Färbeln, Traschack sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccaro, Halbzwölf, oder Mezzo Duodici, Vinti uno, oder Einundzwanzig, Piribitsch, Häufeln, und das sogenannte Labeten oder Zwicken und Ramschen.

b) Die erlaubten Commerzspiele, so wie das Kegelscheiben darf man an Sonn- und gebothenen Feyertagen am Vormittag nicht spielen; Nachmittag aber darf erst um 4 Uhr, oder wie §. 3 nach geendigtem Gottesdienste, wenn selber später endet, angefangen werden.

c) An den heiligen Tagen, als am Christtag, Osterſonntag, Pfingsten und Frohnleichnamstag, Maria Verkündigung, und Maria Geburt sind alle Spiele, so wie das Kegelscheiben verbothen.

In der heiligen Charwoche, so wie am Vorabende des heiligen Christtages hat alles Kegelscheiben ebenfalls zu unterbleiben.

Der Wirth und die Spielenden sind dafür verantwortlich.

8. Die Strafen für die gesetzübertretenden Gewerbsführer sind: das erste Mahl fünf Gulden, das zweyte Mahl zehn Gulden, auf den dritten, und die folgenden Uebertretungsfälle wird aber die zeitliche Gewerbssperre, und zwar in stufenweiser Verlängerung der

Zeit von 24 Stunden, drey und acht Tagen und so weiter verhänget.

Die Strafe wegen verbothener Spiele ist nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen §. 266 für jeden Fall neun hundert Gulden, wovon der Denunciant, wenn die Strafe zu Recht erkannt wird, ein Dritt-Theil mit dreyhundert Gulden, gegen Verschweigung seines Nahmens, erhält.

Wer diese Strafe zu erlegen unvermögend ist, wird mit einem strengen Arreste bestraft.

110.

Clausel, welche den Aerarialcontracten wegen Vorbehaltung des Rechtsweges einzuschalten ist.

Aus Anlaß der von einigen Länderstellen mit Beziehung auf das Hofkanzleydekret vom 7. October v. J., Zahl 31633, erregten Anstände gegen die Vollziehung der allerhöchsten Entschliessung, wodurch die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarialcontracten hinweg zu lassen angeordnet wurde, ist die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 29. v. M., Zahl 16658, nach gepflogener Rücksprache mit den übrigen Hofstellen dahin übereingekommen, daß statt der bisher in den Aerarialcontracten aufgenommenen Clausel der Verzichts-

leistung auf den Rechtsweg folgende gesetzt werden soll: „Es stehet den politischen oder sonstigen, mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen; wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll."

Gubernialintimat vom 19. July 1820, Zahl 14317.

111.

Der Ausfuhrszoll für die rohe Schaafwolle wird herabgesetzt.

Se. k. k. Majestät haben vermög hoher Hofkammerverordnung vom 12. d. M., Zahl 28833, unterm 3. July l. J. allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß zur größeren Belebung der inländischen Schaafzucht der bisher bestandene Ausfuhrszoll von acht Gulden für jeden Wiener Centner roher Schaafwolle vom 1. August d. J. angefangen, auf einen Gulden Conventions-Münze für den ganzen Umfang der Monarchie herabgesetzt werde.

Gubernialkundmachung vom 19. July 1820, Zahl 14415.

112.

Mit Erläuterung des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Betreff der auf die Erben übergehenden Geldstrafen.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, in wiefern durch Notionen der Cameralbehörden auferlegte Geldstrafen nach dem Sinne des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Erben übergehen, unterm 8. April d. J. zu entschliessen geruhet, daß die in dem §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommende Verfügung, nach welcher die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, auf die Erben nicht übergehen, in Beziehung auf den Ausdruck verurtheilt, dahin zu verstehen sey, daß der Verstorbene nur dann als verurtheilt angesehen werden kann, wenn gegen das vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr gesetzlich ergriffen werden konnte, das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in die Rechtskraft erwachsen war.

In Folge dessen können die von Cameralbehörden auferlegten Geldstrafen nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Notion noch bey Lebszeiten dessen, gegen den sie lautet, weil weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen eine Beschwerde angebracht

wurde, rechtskräftig geworden ist, oder, wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten Recurses die Entscheidung der höheren Behörde, im Falle einer gerichtlichen Aufforderung das rechtskräftige Endurtheil der Justizbehörden noch vor dem Tode des Angeschuldeten erfolgt, und dadurch die Notion bestätiget worden ist.

Dagegen behält die rechtmäßig geschehene Confiscation auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird.

Diese Erläuterung des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird demnach in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. Juny d. J., Zahl 18813, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 19. July 1820, Zahl 14518.

113.

Die Militärvorspann-Instruction vom Jahre 1782 soll noch ferner als Richtschnur gelten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 6. July d. J., Zahl 2939, erinnert, daß einige in verschiedenen Provinzen Statt gefundene Anstände und Mißbräuche bey dem Gebrauche der Vorspann die Veranlassung gebothen haben,

nach gepflogener Rücksprache mit dem Hofkriegsrathe zur Beseitigung aller Anstände, welche dießfalls für die Folge etwa Statt finden könnten, die allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben sonach mit allerhöchster Entschliessung vom 29. December v. J. zu befehlen geruhet, daß bis zu dem Erscheinen eines neuen allgemeinen Normals die von Sr. Majestät im Jahre 1782 über die Militärvorspann genehmigte und im Nachhange abgedruckte Instruction jeden Falls zur Richtschnur zu gelten habe. Eben so haben Se. Majestät in Folge einer besondern Verhandlung die Anweisung der Vorspann für Fouriere und Offiziersfrauen, dann für die wegen Ankauf von Uniformirungssorten nach Wien gesendeten Offiziere abzustellen geruhet.

Gubernialintimation vom 19. July und 4. October 1820, Zahl 14521 und 20500.

Vorschrift vom Jahre 1782,

in Betreff der Reiseparticularien, nähmlich von der Vergütung der Vorspanns- und Postpferde, dann der bedungenen Fuhren und Wasserfahrten, so wie über die bey der Vorspann überhaupt vorfallenden Beobachtungen.

Von der Vorspann.

Ordnung der Vorspann.

Die Vorspann ist bloß zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes gewidmet.

Die Nothwendigkeit der dießfälligen Abgabe ergibt sich:

1. In Friedenszeiten überhaupt,
2. Besonders im Lager, und
3. In Kriegszeiten.

Erster Artikel.

Von der Vorspann in Friedenszeiten.

§. 1.

Es ergibt sich die Vorspann in Friedenszeiten:

a) wenn ordentliche Truppenmärsche von Regimentern, Bataillons, Compagnien oder Escadrons in dem nähmlichen Lande, oder von einem Lande in das andere vor sich gehen,

und denselben Vorräthe an Montur, Gewehre und Feldrequisiten mit transportiret werden.

b) Für die auch ausser einem ordentlichen Truppenzug aus einem Lande, Kreise, Districte oder Comitate in den anderen sich ergebenden Monturs-, Feldrequisiten-, Artilleriemunition- und Privat-Transporte.

Hiebey ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wo entweder zu Wasser oder mit Militär-Fuhrwesen oder mit gedungenen Fuhren, wohlfeiler und sicherer, wie z. B. mit Pulverwägen des Auf- und Abladens fortzukommen ist, keine Vorspann abzureichen sey.

c) Wenn kranke Mannschaft und derley Weiber sammt Kindern transportirt, oder Commandirte zur Beschleunigung eines Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert, oder estropirte Invaliden in die Invaliden-Häuser, oder Knaben in die Militär-Erziehungshäuser abgeschickt werden müssen.

d) Wenn Commanden abgeschickt, dann Rimonten, Rekruten oder Arrestantentransporte vor sich gehen, und endlich

e) Wenn Militärparteyen, Generals, Stabs-, Oberoffiziers und andere Regiments-Individuen, wie auch sonstige, besondere Aufträge habende Parteyen im Dienste oder Regiments-Angelegenheiten zu reisen bemüssiget sind.

§. 2. Anweisung der Vorspann.

Bey allen in Friedenszeiten vorfallenden Märschen, es mag die Abrückung eines ganzen Regimentes und Bataillons, oder die Abschickung eines Commando, eines Transportes oder einzelner Offiziers oder Militärbeamten in Dienstangelegenheiten betreffen, muß die kriegscommissariatische Vorspannsanweisung anverlanget werden.

In den deutschen Erblanden und in Galizien wird nach der kriegscommissariatischen Anweisung die Vorspann von den respectiven Kreisämtern erfolgen gemacht.

In Ungarn wird nach der, vom Kriegscommissariate gemachten Designationen, durch das Provinzial-Commissariat die Assignation in Absicht auf die vom Lande zu erfolgende Vorspann verfasset, und auf die nähmliche Art in Siebenbürgen, vermög der kriegscommissariatischen Designation vom Landescommissariat, die Vorspannsassignation besorget.

In Niederlanden wird auf beschehendes Verlangen des Kriegscommissariates die Vorspannserforderniß vom Gouvernement angewiesen.

In der österreichischen Lombardie wird auf Ansinnen des Kriegscommissariats von dem Landescommissariate der Provinzialbehörden die Vorspann angewiesen.

Im römischen Reiche wird die Vorspann auf kriegscommissariatische Assignation vom Lande erfolgen gemacht.

Wenn die Entfernung und der schleunige Vollzug einer Dienstvorfallenheit es nicht zuliesse, vom Kriegscommissariate die Vorspanns-Anweisung anzuverlangen, muß in den sämmtlichen Erblanden das marschirende Militär oder die einzeln reisende Partey die Anweisung bey dem nächsten Kreisamte, Districtsamte oder von dem sonst ex parte provincialis bestellten Commissariat begehren. In sehr dringenden Fällen, wo auch diese Einholung nicht möglich ist, muß der Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadronscommandant, wenn z. B. ein erkrankter Mann in das Spital abzuschicken wäre, ein Certificat oder respective Anweisung für die betreffenden Individuen ausstellen, weil Niemand ausser demjenigen, welcher sich auf eine oder die andere vorberührte Art ausweisen kann, einige Vorspann anverlangen darf.

In einer jeden Vorspannsanweisung, sie mag von dem Kriegscommissariate oder von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten ausgestellt werden, muß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon, dann das etwa einzeln reisende Individuum benennt, sondern auch alle nöthigen Umstände, vorzüglich aber die Ursache der Reise, und in was für Angelegenhei-

ten eigentlich die Vorspann angewiesen werde, dann wie viel für jedes Stück Zugvieh zu Meile und Station, oder auch nach dem Gewichte zu bezahlen ist, und falls Kranke transportirt würden, nicht nur die Anzahl, sondern auch der Nahme der Leute und die Compagnie oder Escadron, zu welcher die Mannschaft gehört, jedesmahl beygesetzt werden.

Wenn der Kriegscommissär in Loco ist, wo ein Transport abgeht, muß er solchen selbst in Augenschein nehmen, und die Anzahl der Fässer, Ballen und Verschläge nebst Gewicht und was darinnen sich befindet, in der Designation anführen. Ist er aber nicht in Loco, so muß der den Transport führende Offizier oder Unteroffizier mittels Document von dem Zeughause, von der Oekonomie-Commission oder sonstigen Uebergabsbehörden obige Umstände darthun, damit sie in die Marschdesignation eingesetzet, und nichts Mehreres aufgeladen werden dürfe.

Im Falle ein kriegscommissariatischer Beamter sich beygehen liesse, eine wider gegenwärtige Vorschrift laufende Vorspann anzuweisen, oder in der dießfälligen Assignation eine von den erst-erwähnten Umständen auszulassen, und dadurch die Ausstellung unrichtiger Quittungen zu verursachen, oder auf unrichtige Bescheinigungen bey dem Comput pro aerario zur Vergütung anzunehmen, so wird derselbe im ersteren Ueber-

tretungsfalle mit dem doppelten Ersatz ex propriis, das zweyte Mahl aber nach Befund mit schärferer Ahndung angesehen werden.

Jeder kriegscommissariatische Beamte soll über die ausgestellten Vorspannsanweisungen ein ordentliches Protokoll führen.

§. 3. Ausmaß der Vorspannswägen für die Regimenter oder Corps.

Die ordentlichen Truppenmärsche in Friedenszeiten theilen sich in zweyerley Gattungen, nähmlich, wenn ein Regiment, Bataillon, Division, dann Compagnie oder Escadron seine Station ändert, und alle Bagage mitnehmen muß, oder wenn diese zwar ausmarschiren, jedoch in ihre vorige Station wieder einrücken, mithin sämmtliche Geräthschaften mitzunehmen nicht nothwendig haben.

Wenn ein Regiment p. p. von seiner Station mit ganzer Bagage marschirt, so sind in den deutschen Erblanden in der Lombardie, im römischen Reiche, und in den Niederlanden für den Stab für 2 Feldbataillons sowohl, als für eine jede Compagnie oder Escadron zwey vierspännige oder vier zweyspännige Vorspannswägen anzuweisen.

In ungarischen Erblanden und dem dazu incorporirten Banate, dann in Siebenbürgen, werden wegen des schwachen Fuhrwerks und

Zugviehes, jeder Compagnie oder Escadron, dann dem Regimentsstab drey, in Galizien aber, wegen den übeln Wegen und schlechten Viehes, vier vierspännige Wägen passiret.

Wenn die Garnisonsbataillons marschiren, so sind jeder Compagnie die Vorspannswägen nach der bereits oben in den verschiedenen Ländern bestimmten Ausmaß anzuweisen, dahingegen ist für den Stab des Garnisonsbataillons nur die Hälfte von der vorwärts nach Verschiedenheit der Länder für den Regimentsstab ausgemessenen Vorspann zu verabreichen.

Für die marschirenden Grenadierbataillons wird pr. Compagnie die Vorspann ebenfalls nach der obbestimmten Ausmaß angewiesen, und für den dabey befindlichen Stab die Hälfte von der für den Regimentsstab ausgemessenen Vorspann passirt.

Wenn die Regimenter, Bataillons oder Corps nicht mit ganzer Bagage ausmarschiren, und wieder in die vorigen Stationen zurückkehren, so ist in allen Erblanden, wie auch im Reich nur die Hälfte von der oberklärten Vorspannsausmaß zu passiren.

Wo Proviantwägen bey Regimentern sind, und die Vorspann angewiesen wird, sind von der bestimmten Anzahl der Vorspann so viele Wägen, als Proviantwägen mitgeführet werden, und zwar dergestalten abzuschlagen, daß in der-

ley Fällen ein beſpannter Proviantwagen in ungariſchen Erblanden, im Banate und Siebenbürgen für 1 1/2 und in Galizien für 2 vierſpännige Vorſpannswägen zu gelten hat.

Halbe oder zweyſpännige Wägen können zwar in Siebenbürgen angewieſen werden, aber nur Sommerszeit, wenn der Mann auf einem Wachpoſten oder Paß unverſehens erkrankte, und in das Spital zu bringen, oder aber ein Chirurgus oder Unteroffizier zu verſchicken wäre. Im Winter iſt auch in dieſem Falle ein vierſpänniger Wagen zu aſſigniren.

§. 4. Ausmaß der Vorſpann bey kleinen Commanden, Reconvalescenten ꝛc.

Wenn kleine Commanden, Reconvalescenten, Rekruten, Civil- oder Militärarreſtanten, oder andere Transports von 20 bis 50 Köpfen vorfallen, kann für ſolche nach vorwaltenden Umſtänden und Einſicht des commiſſariatiſchen Beamten in Deutſchland, im Reiche, in der Lombardie und in den Niederlanden, ein zweyſpänniger, für 60 bis 100 Köpfen aber ein vierſpänniger, oder zwey zweyſpännige, in Galizien für 20 bis 50 Köpfe ein vierſpänniger, und für 60 bis 100 Köpfe zwey vierſpännige, dann in ungariſchen Erblanden, Banat und Siebenbürgen einem derley Commando oder Transporte bis 100 Kö-

pfen allezeit ein vierspänniger Wagen angewiesen werden.

Wenn Commandirte zur Beschleunigung eines Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müssen, so sind die Vorspannsfuhren nach den Köpfen dergestalt zu bestimmen, daß in Deutschland, Niederlanden und Italien, wenigstens 10 Köpfe mit ihrer beyhabenden nöthigen Bagage fortgebracht werden können, und weil so viele Leute auf einem Wagen nicht allzeit Platz haben dürften, sind in diesem Falle statt der vierspännigen Wägen 2 zweyspännige zu gebrauchen.

In ungarischen Erblanden, nebst dem dazu incorporirten Banat, dann in Siebenbürgen kommen 6 Köpfe auf einen vierspännigen Wagen, in Galizien aber nur 4 Köpfe auf einen derley Wagen mit Inbegriff ihrer unentbehrlichen Bagage zu rechnen.

Bey Transportirung der Knaben, welche in die Militär-Erziehungshäuser kommen, wird es in Ausmessung der Vorspann immer auf die Beurtheilung desjenigen ankommen, welcher die Vorspann anweiset, maßen mit derley Knaben allemahl auch einige Leute zur Aufsicht mitgeschickt werden müssen, mithin auch auf selbe bey Anweisung der Vorspann die Rücksicht zu nehmen ist.

§. 5. Ausmaß der Vorspann bey Transportirung der Kranken.

Bey Transportirung der kranken Mannschaft und derley Weibern mit Kindern oder estropirten Invaliden, in die Invalidenhäuser, ist die Vorspann, so wie bey den Commandirten, die der geschwinderen Beförderung halber auf den Wägen geführt werden, erstbesagter Maßen nach den Köpfen zu behandeln. In jenem Falle hingegen, wo nur 1 oder 2 Kranke p. p. zu führen wären, ist in deutschen Erblanden, im Reiche, in der Lombardie, in den Niederlanden und in Galizien, ein zweyspänniger Wagen anzuweisen.

In Siebenbürgen wird in solchem Falle zur Sommerszeit ein zweyspänniger, im Winter aber ein vierspänniger Wagen erfolget.

In ungarischen Landen, und dem dazu incorporirten Banate, werden nur vierspännige Wägen angewiesen. Ueberhaupt wird von der Beurtheilung des commissariatischen Beamten die Ausmaß abhängen, ob die Beschaffenheit der Kranken, wenn z. B. ein oder anderer liegen müßte, es gestatte, die oben erklärte Anzahl der Kranken auf den Wägen zu führen, oder ob da, wo es unumgänglich nothwendig ist, eine verhältnißmäßige Vermehrung der Vorspannswägen Platz greife.

Wenn ausmarschiret wird, haben alle Kranke oder nicht marschiren könnende Leute bis zu ihrer Reconvalescirung zurück zu bleiben.

Die unter Weges Erkrankten sind nicht weiter mitzuführen, als bis sich die Gelegenheit zu derselben schicksamen Unterbringung ergibt.

Diejenigen, welche während dem Marsch zwar mit keinem schweren, doch mit solchen Zustand befallen werden, der sie auf einige Zeit zum Gehen untüchtig machet, sind mit der Truppe bis zur ersten Station, in welcher ein kriegscommissariatischer Beamter befindlich ist, fortzubringen, und demselben anzuzeigen. Dieser hat ihre Beschaffenheit wohl zu untersuchen, und nach Befund die nöthige und verhältnißmäßige Vorspann für dieselbe anzuweisen.

In allen, in diesem und den vorgehenden 4 Paragraphen angeführten Fällen wird die Vorspann ab aerario vergütet.

§. 6. Anzahl der Vorspannspferde für Parteyen.

Was einer jeden, im allerhöchsten Dienst reisenden Partey an Vorspann passiret wird, enthält die Anlage sub Nr. 1.

Bey derley Gelegenheiten darf die darin ausgemessene Anzahl der Vorspannspferde nicht überschritten werden, es wäre dann, daß der Percipient sich über die Nothwendigkeit der dieß-

fälligen mehreren Erforderniß mit glaubwürdigen Atteſtaten ausweiſen könnte, wie es beſonders in Fällen geſchehen kann, wo der Reiſende ſeine ganze Familie oder Bagage mitzunehmen hätte, in welchem Falle für derley umſiedlende Parteyen die Gebühr von der vorgeſetzten Behörde nach vorhergegangener billigmäßiger Beurtheilung allemahl dergeſtalt beſtimmt werden müßte, daß in keinem Falle das Duplum von der Nr. 1 beſtimmten Ausmaß überſchritten werde, worüber ſodann das Veranlaßte in einem jeden dergleichen Falle allemahl gleich dem Hofkriegsrath zur Wiſſenſchaft einzuberichten wäre.

Wer hingegen die ausgemeſſene volle Gebühr nicht brauchet, darf nicht mehr, als er nöthig hat, verlangen, mithin nur die wirklich abgenommene Vorſpann in Aufrechnung ſetzen.

Wenn mit eigenen Pferden, worauf auch keine Naturalien bezogen werden, gereiſet wird, kann keine Vorſpann angeſetzt werden, gleichwie auch im Reiche nur damahls der Kaleſchebetrag aufgerechnet werden kann, wenn ſich nicht des eigenen Fuhrwerks bedienet, folglich dießfälliger Aufwand entrichtet worden iſt.

Wo keine Pferde zu bekommen ſind, müſſen ſich die Reiſenden mit Ochſen begnügen, und wird in ſolchem Falle ein Ochs für ein Pferd gerechnet.

§. 7. Bestimmung der Fälle zu Vergütung der Vorspann.

Die Gelegenheiten, in welchen Generäle, Stabsoberoffiziers, Militärparteyen oder Beamte im Dienst, auch wegen besonderen Aufträgen oder Transferirungen zu reisen, folglich auf die Erlangung der Vorspann und der dießfälligen Vergütung Anspruch zu machen haben, sind folgende:

1. Die Reisen der Gränzinspecteurs bey vornehmenden Visitationen und anderen ihrer Activität anklebenden Verrichtungen in der Militärgränze, wegen welchen sie sich von ihren Posten zu entfernen haben.
2. Die Reisen der Brigadiers zu den allenfalls außer der Exercierzeit abgehalten werdenden Musterungen und Uebergaben der Regimentscommanden, dann jene der zur Arbitrirung der Rimonten commandirten Generäle und Stabsoffiziers, wenn die Rimonten uneingetheilt sind, und zu einer anderen Brigade gehören.
3. Wenn Districtscommandanten vom Geniecorps und der Garnisons-Artillerie zur Visitirung ihres Districtes, dann der Pontoniers Bataillonscommandant zur Visitation der detaschirten Pontoniers und schiffsämtlichen Commanden reiset.

4. Die Reisen der Ingenieuroffiziers in Festungen und anderen Militär-Bauangelegenheiten.
5. Damahlen, wenn Militärs und Beamte im Landes-Conscriptionsgeschäfte abgeschickt werden, denen Offiziers in Galizien, welche die jährliche Werbbezirksrevision zu bewirken, und sonst in Conscriptions- und Werbbezirksangelegenheiten herum zu reisen haben, sind so lange, als die politischen Commissarien aus Mangel der deutschen Sprache suppliren, und bey den Revisionen nebst der militärischen auch die politischen Ortschaftsbücher rectificiren müssen, zu ihrer besseren Subsistenz über den zu ihrem eigenen Fortkommen sowohl, als zur Fortbringung der militärischen Ortschaftsbücher passirten vierspännigen Vorspannswagen noch weiter 10 kr. pr. Meil als eine extra ordinäre Zulage bewilliget.
6. Die Reisen der Offiziers und Parteyen, welche zur gemeinschäftlichen Uebernahme der uneingetheilten Rekruten und Rimonten für die Armee der Beschälern verwendet werden, und den Einkauf der Rimonten in Ländern für die Armee besorgen, hingegen wird denen zum Pferdankauf mit einem berittenen Commando beordneten Cavallerieoffiziers die unumgänglich nöthige Vorspann nur bey empfangenden mehreren Geldern, oder wenn

sich ereignete, daß die Dienstpferde auf starken Märschen zu sehr mitgenommen würden, oder der commandirende Offizier die Vorspann auf seinen im Rimontirungsgeschäfte erforderlichen Reisen brauchen sollte, bewilliget.

7. Die Reisen der zur Landesmappirung beordneten Offiziers vom General-Quartiermeisterstabe, oder von den Regimentern bis in ihren Mappirungsbezirk, und wann selbe von der Mappirung wieder zu andern weitern Anstellungen, oder zu ihren Regimentern zurückkehren müssen, und zur Zeit der hinterlegenden Reise nicht schon im Genuß der Mappirungszulage gestanden sind, weil sie sonst die Vorspann auch von der Zulage zu bestreiten hätten.

8. Wenn Offiziers oder Beamte, die bey Monturscommissionen angestellet sind, in Monturs- und anderen Geschäften, des Dienstes halber, verschickt werden, nicht minder

9. jene Stabs- und Oberoffiziers, dann Rechnungsführer, welche zu einer Oekonomiecommission in die Prüfung abgehen, und entweder allda beybehalten, oder wegen dazu nicht befundener Tauglichkeit wieder zurückgeschickt, oder wenn Individuen von einer Oekonomiecommission zur anderen übersetzt werden, und wenn von Oekonomiecommissionen der

Invalidität halber ein oder anderer Offizier austritt, welchen Falls ihm die Vorspann bis zu dem künftigen Aufenthaltsort zu erfolgen ist.

10. Die Reisen, welche in den Militärgränzen und Ansiedlungsbezirken, oder gewöhnlichen Conscriptionen, oder sonst des Allerhöchsten Dienstes Willen von Offiziers und Beamten vorgenommen werden.

11. Wenn Individuen zu besonderen Untersuchungscommissionen verschickt werden.

12. Die Reisen, welche die Superiores zur Prüfung der Regimentscapläne und Untersuchung ihrer Capellen vornehmen.

13. Wenn ein Stabsauditor außer seinem Posto, oder ein Regimentsauditor zu Supplirung des Ersteren ein Verhör oder Kriegsrecht halten, oder sonstige den Dienst betreffende Untersuchungen vornehmen muß. Wenn aber derley Gerichtsuntersuchungen auf Anverlangen einer Partey vorgenommen würden, so hätte der betreffende Theil die Vorspann zu tragen.

14. Kriegscommissariatische Beamte, welche zu den Campement- Musterungen, Uebergaben der Regimentscassen und Richtigkeiten, zu Revisionen, Dissolvirungen, Reductionen, Assentirungen der Rekruten und Rimonten, zu Visitirungen der Casernen und Spitäler

abgehen, und deßwegen von ihrem Anstellungsort sich entfernen müssen.

15. Die Reisen der Fortificationsbeamten in Militär-Bauangelegenheiten.

16. Wenn Regiments- und Bataillonschirurgen zur Anhörung der neuen Arzneylehre nach Wien berufen werden, so wie

17. die in das Wiener Thierspital zu Einholung des Unterrichtes beordneten Regimentsschmiede.

18. Wenn Offiziers oder allenfalls Cassebeamte, oder Fortificationsbeamte ärarische Gelder aus einer Kriegscassa in die andere transportiren.

19. Die Reisen der Verpflegsbeamten in Naturalverpflegsgeschäften und der Individuen, vom Bäckermeister abwärts, wenn deren einige auf etwelche Tage oder Wochen aus ihren gewöhnlichen Stationen in Verpflegsgeschäften reisen, und es die Beschleunigung ihres Auftrages erheischet, denn außer einem dringenden Fall hat diese Mannschaft vom Bäckermeister abwärts, zu Fuß zu gehen. Wenn mehrere von dem Bäckerpersonale von einer Station in die andere mitsammen abzugehen haben, gebührt denselben nur die Vorspann zur Fortbringung der Bagage nach dem Verhältniß, welches §. 4 bey kleinen Commanden ausgemessen ist.

20. Die Reisen der Individuen, welche bey der Contumaz in Sanitätsangelegenheiten zu unternehmen sind, mit Ausnahme der Contumazdirectoren, welche in Sanitätsreisen täglich für die eigene oder bedungene Fuhr 1 fl., dann der Contumazchirurge, welchen in eben dieser Absicht täglich 30 kr. bewilliget sind, damit sie den umliegenden Gränzen mit der sonstigen Vorspannsleistung nicht zur Last fallen.

21. Die zur Prüfung in die Neustädter Akademie abgehenden, und von da zurückkehrenden Offiziers, wenn letztere von der Akademie zur Bestreitung der Reise keine Vergütung erhalten.

22. Die Reisen der Kriegskanzley-, commissariatischen Kriegscasse, Bau-, Verpflegs- und Gerichtsbeamten bey Gelegenheit ihrer, oder in dem nähmlichen Lande oder in ein anderes Land in Dienstangelegenheiten vorgehenden Verschickung oder Transferirung, worunter auch die zur Interimalsupplirung Anderer verschickt Werdende begriffen sind, bey Versendung der Ingenieurs-, Garnisons-, Artillerieoffiziers, Stabsmedikern und Stabschirurgen, wenn bey allen diesen Parteyen die Transferirungen und Uebersiedlungen ohne eine Verbesserung vor sich gehen.

23. Die jezuweilen von Garnisonsregimentern zu anderen Dienstleistungen transferirte, dann aus dem Pensionsstande und Invalidenhäusern wieder zu Anstellungen gelangte Stabs- und Oberoffiziers, dann andere Militärindividuen, wenn solche ohne Avancement oder merkliche Verbesserung in utili beschiehet.

24. Wenn Offiziers von Garnisonsregimentern ausmarschiren, und keine Pferdportionen geniessen.

25. Denen zur deutschen Garde von Regimentern transferirt werdenden Offiziers, wie auch

26. denjenigen auf Werbung in Reichslanden stehenden Offiziers, welche etwa im Krieg wegen Feindesgefahr abziehen müssen, wird die Vorspann vergütet, und so weit solche nicht gleich in dem festgesetzten Preise zu bekommen, wäre die Vergütung der hierwegen erweislich zu machen habenden Auslagen eingestanden.

27. Diejenigen Artillerieoffiziers vom 1ten und 2ten Feldartillerie-Regimente, welche mit den in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien stehenden, alle 2 Jahre abgelöst werdenden Commanden detaschirt werden, ist die Vergütung der Vorspann nach der charaktermäßigen Gebühr auf dem Hin- und Rückmarsche aus der Rücksicht verwilliget, weil derglei-

chen ordentlich alle zwey Jahre erfolgende Detaschirungen in so entfernte Länder bey anderen Regimentern nicht vorzukommen pflegen, und den betreffenden Artillerieoffiziers zu schwer fallen würde, den Vorspannsaufwand, welchen sie in zwey Jahren zweymahl machen müssen, aus Eigenem zu bestreiten.

28. So oft Stabs- und Oberoffiziers vom Militär-Zollcordon und von denen zur Unterstützung des Cordons gehörigen Garnisonsbataillons ausserordentliche Visitationen zu machen haben, in wie weit nähmlich denen Ersteren die verwilligten Pferde nicht hinlänglich sind. —

Im Falle ein oder anderer beym Militär-Zollcordon bestellter Unteroffizier seinen District wegen des allzu großen Umfanges zu Fuß zu bereisen nicht im Stande wäre, so kann nach Befund des Generalcommando in deutschen Erblanden hiezu eine einspännige Vorspann pr. Pferd und Meile à 10 kr. angewiesen werden.

Ueberhaupt sind zu obstehenden Gelegenheiten alle Dienstesaufträge zu rechnen, zu deren Vollzug ein Militär oder Beamter aus seinem Stationsorte verreisen, und die Reise nicht ohnehin vermöge seiner begleiteten Charge bestreiten muß.

§. 8. Bestimmung der Fälle, in welchen keine Vorspannsvergütung gebühret.

Von dem Anspruche auf die ab aerario beschehende Vergütung der Vorspann sind ausgenommen:

1. Die commandirenden Generäle, die zur Visitation reisen.
2. Alle Militärs und Beamte, welche neu angestellet, oder mit einer Beförderung oder Vermehrung ihres Gehaltes, oder auf ihr Ansuchen, oder sonst Anlaß gegeben haben, um transferirt zu werden.
3. Die Brigadiers, welche bey ihren unterstehenden Truppen zum Campement reisen, oder mit ihrer Brigade marschiren müssen.

Die Obristen, welche Brigadiersdienste versehen, und mit Beförderung zu einer andern Brigade übersetzt werden, dann

4. Die Stabs- und Oberoffiziers, welche zu einem andern Regiment oder bey dem nähmlichen Regiment, von einer Compagnie, Escadron, oder von einem Bataillon zum andern, oder zu einem Freycorps mit Avancement übertreten, dann die von einem reducirten Corps zu einem anderen, oder aber von dem Feld- zum Garnisonsregiment, wie nicht minder die Supernumerären, welche mit Einrückung in die Wirklichkeit zu ande-

ren Regimentern und Corps transferirt werden, haben so, wie

5. bey den Märschen der Regimenter, Corps und Bataillons, dann den gewöhnlichen Commanden mit einer Truppe, die Stabs- und Oberoffiziers die Vorspann selbst zu bestreiten.
6. Die Gränz- Stabs- und Oberoffiziers sind schuldig, die in Gränzdiensten vorfallende Reise mit eigenen Pferden zu machen, so wie
7. die im Reich auf Transportirung stehenden Offiziers die Vorspann auch im Rückmarsche von ihrem Beytrage zu bezahlen haben.
8. Den Offiziers oder sonstigen Regimentsparteyen, welche die Regimentsangelegenheiten, nähmlich im Regiments Numero zur Musterung, zum Compat, Exercieren, Verhören, dann außer dem Regiment zur eigenen, oder Reichsrekrutirung und Rimontirung, Fassung der Gelder und Medicamenten, wie auch in sonstigen die Regimentsrichtigkeit angehenden Verrichtungen commandirt werden, oder wenn der Regimentscaplan wegen der österlichen Beicht zu den Compagnien oder Escadronen fahren muß, oder wenn Regimentschirurgen in entlegenen Stationen Kranke besuchen müssen, oder aber bey der Cavallerie in dringenden Regimentsangelegenheiten Unteroffiziers zur Schonung der Dienstpferde mit Vorspann geschickt würden, wel-

ches auch auf die bey Nachsetzung der Deserteurs allemahl gleich gedungen werden müssenden Pferde sich verstehet, ist ab aerario nichts zu vergüten, sondern die hiezu verwendet werdenden Vorspannsauslagen sind aus den im Regimentsunkostenfond dazu gewidmeten Rubriken zu bezahlen.

Nur in jenen Fällen, wo den Regimentern aus den Kriegscassen viel Kupfergeld bezahlet würde, kann ihnen nach behöriger Erkenntniß die erforderliche Vorspann ab aerario vergütet werden.

Es werden auch bey Fassungen der Montur den Regimentern nicht mehr als bloß die zur Transportirung der Montur wirklich erforderlichen Vorspannswägen ab aerario passirt.

Ferners haben auf sothane Vergütung keinen Anspruch:

9. Die bey der Mappirung angestellten Offiziers vom Generalsstab, die in ihren Mappirungsbezirk zu reisen haben, weil sie zu dem Ende die Natural-Pferdportionen genieſſen, denen also nur für die Transportirung ihrer Instrumente allenfalls die unumgänglich nöthige Vorspann zu vergüten ist.

10. Der Reichswerbungsdirecteur, weil er von dem jährlich erhaltenden Avversionsquanto alle wegen der Reichswerbung vorfallende

ordinäre Reisen und übrige von daher entspringende Auslagen von was Gattung sie auch seyn mögen, zu bestreiten hat.

11. Die beym Militär-Zollcordon angestellten Offiziers können außer den vorerwähnten zu machen habenden Visitationen die Vorspann nicht verlangen, da sie Natural-Pferdportionen bekommen.

12. Die Visitationsreisen von den Stabsoffiziers, welche bey den Regimentern und Corps, oder statt denselben durch die dazu commandirten Offiziers vorgenommen werden, sind aus Eigenem zu bestreiten.

Alle jene Offiziers und Parteyen, welche nicht des Dienstes halber, sondern in ihren eigenen und Privatangelegenheiten zu reisen haben, müssen sich der Post oder gedungenen Fuhren bedienen, und darf selben ohne einem besondern Befehle keine Vorspann angewiesen werden. Wenn jedoch in Ungarn und Siebenbürgen ein oder andere Militärpartey ohne kriegscommissariatische Anweisung mittels Vorspann und Landfuhren zu reisen verlanget, solle selbe für einen für ihre Person gewidmeten Wagen 2 fl., für einen eigenen mit Bagage beladenen Wagen aber 1 fl. 30 kr. auf jede Station zu entrichten gehalten seyn.

§. 9. Bestimmung des aufzuladen kommenden Gewichtes.

Die Last, welche ein vierspänniger Vorspannswagen bey allen Transporten zu führen hat, wird in den deutschen Erblanden wie auch im römischen Reiche auf 20 Centner gerechnet, wenn aber die Verschiedenheit der Bagage und der erforderliche Raum nicht zuliesse, auf einen Wagen 20 Centner zu packen, so müssen dieserwegen 2 zweyspännige Wägen genommen werden, deren jeder 10 Centner führet.

In Niederlanden werden insgemein auf einen vierspännigen Wagen bis 28 Centner, dann auf einen zweyspännigen bis 14 Centner gerechnet, wornach dann auch das Verhältniß auf die in Niederlanden bisweilen abgereicht werdenden sechs- und dreyspännigen Wägen zu nehmen ist.

In der Lombardie ist die Ladung auf einen vierspännigen Wagen mit 145 Rubbi, oder 21 1/2 Centner, dann auf einen zweyspännigen Wagen mit 70 Rubbi oder 10 3/4 Centner ausgemessen.

In Siebenbürgen werden auf einen vierspännigen Wagen nicht mehr als 13 Centner und in Gallizien 10 Centner gerechnet. Es müssen die Fässer und Ballen, Verschläge oder Kisten bey vorfallenden Transporten und Märschen abgewogen, und über das ausgesetzte Gewicht kein Wagen mit mehrere beschweret wer-

den. Sollten aber nur 3 oder 4 Centner übrig bleiben, so ist ein halber Vorspannswagen anzuweisen.

Für die ungarischen Erblanden nebst dem dazu incorporirten Banate ist eigentlich kein Gewicht bestimmt worden; es muß jedoch immer die Rücksicht genommen werden, damit die Vorspann nicht übermäßig beladen werde.

Dem Vorspannsbauer kann nicht verwehret werden, seine Fourage auf die Bagage oder Transportswagen zu legen.

§. 10. Bezahlung der Vorspann.

Was nach Verschiedenheit der Länder für einen vier- oder zweyspännigen Wagen und für ein Reitpferd auf 2 Meilen oder eine Station bey jeder §. 1. aufgeführten Gelegenheit, theils vom Aerario, von Regimentern selbst, theils von Stabs- und Oberoffiziers und sonstigen Militärparteyen und Beamten, mithin auch damahlen zu bezahlen ist, wenn bey vorkommenden Verschickungen und Märschen die Vorspann angewiesen wird, zeiget der sub Nr. 2 anverwahrte Aufsatz.

Reitpferde werden in deutschen Erblanden, im römischen Reich und Siebenbürgen lediglich bey Truppenmärschen damahls nähmlich erfolget, wenn die Offiziers von der Infanterie im Frieden mit keinen eigenen Pferden versehen sind,

und ohnehin gelegenheitlich des Marsches mit der Truppe Vorspannswägen angewiesen werden, außer solchen Fällen aber sind keine Reitpferde gestattet.

In Niederlanden und Italien werden sowohl bey Truppenmärschen als auch in solchen Fällen, wo einzelne Offiziers in Dienstesangelegenheiten verschicket oder transferirt werden, Reitpferde erfolgt.

Im Königreiche Ungarn werden überhaupt keine Reitpferde angewiesen. Wenn Kranke transportirt, oder Commandirte zu mehrerer Beförderung auf Wägen geführet werden müssen, sind für jeden Kopf pr. Meil in deutschen Erblanden und Galizien 4 kr. zu bezahlen.

Wenn aber in Siebenbürgen zugleich mit dem Truppenzug, Montur, Gewehre und Rüstungssorten, oder wenn Kranke oder Commandirte an Ort und Stelle auf Wägen geführt werden müssen, so ist zwar das §. 4 und 9 ausgemessene Gewicht und die Anzahl der Köpfe für jeden Wagen zu beobachten, jedoch allezeit 48 kr. für einen vierspännigen Wagen und 24 kr. für einen zweyspännigen pr. Station zu vergüten, wenn auch dieses volle Gewicht und respective Anzahl der Köpfe nicht vorhanden wäre.

In Ungarn und dem dazu incorporirten Banate wird allemahl in der derley Fällen ein vierspänniger Wagen vergütet.

Sollten aber nur 1 oder 2 Kranke zu transportiren seyn, so wird die Vorspann in Deutschland, Niederland und Italien nicht mehr pr. Kopf, sondern pr. Wagen, in Galizien aber allezeit pr. Kopf bezahlet.

Wenn außer einem ordentlichen Truppenmarsch, Montur, Gewehre, Feldrequisiten und Artillerietransporte nach dem Gewichte eingeleitet werden, so geschieht die Bezahlung in deutschen Erblanden und Galizien mit 2 kr. für jeden Centner pr. Meile, im Falle aber der Wagen mit dem vorwärts erklärten Gewichte beladen wäre, und nur 1 Ballen oder Kiste übrig bleibe, die nur 3 oder 4, und in Galizien 4 oder 6 Centner wiegten, so wäre der dazu angewiesene halbe Wagen nicht nach dem Gewichte, sondern pr. Station nach dem in der Beylage ausgewiesenen Unterschiede der Länder zu vergüten.

Für die zu den verpflegsämtlichen Naturaltransporten erforderliche Vorspann wird in den deutschen Erblanden und Galizien die Vergütung ebenfalls mit 2 kr. pr. Centner und Meile geleistet.

Falls in Galizien mit bedungenen Fuhren nicht auszukommen wäre, und das Holz mittels Vorspann zugeführt werden müßte, so wäre für jede Klafter pr. Meile 30 kr. zu bezahlen.

In Ungarn ist außer einem ordentlichen Truppenmarsch für Montur oder andere Kriegsgeräthschaften, besonders von einer Provinz in die andere, oder von einem Comitate in das andere, oder aber wenn die Artillerie in dem Königreiche selbst zu transportiren wäre, für jede Meile pr. Pferd oder Ochsen 6 kr. zu vergüten.

Wenn ein verpflegsämtliches Naturale innerhalb des Königreichs Ungarn verführet wird, so ist die Vergütung für das Mehl pr. Centner und Meile à 2 kr. für das Getreide pr. Metzen und Meile à 1 1/2 kr., für einen Sack Hartfutter zu 2 Metzen pr. 1 Centner gerechnet à 2 kr., dann für einen Centner Heu pr. Meilen à 3 kr. zu leisten.

In Siebenbürgen sind außer einem ordentlichen Truppenmarsch für Montur- und andere Kriegsgeräthschaften-Transports ebenfalls für jede Meile pr. Pferd 6 kr. zu vergüten, die zum Artillerie- und Proviantdienst erforderliche Vorspann hingegen wird in Siebenbürgen gratis gegeben.

Für einen zum Festungsbau oder zu sonstigen Festungsnothdurften im erforderlichen Falle vom Land tagweise gestellten vierspännigen Wagen sammt Knecht ist in Ungarn und Siebenbürgen 1 fl. 15 kr. zu bezahlen.

Die Militär-Gränzbezirke sind mit der Vorspannsanweisung möglichst zu verschonen, oder wo solche nicht ausgewichen werden können, die

Gränzinwohner in Anſehung der Vorſpannsanweiſung und Bezahlung, den Provinzialunterthanen gleich zu halten. Uebrigens hat es in denjenigen Landen, wo in ein und anderen Fällen die unentgeltliche Vorſpann gewöhnlich iſt, dabey auch für die Zukunft ſein Verbleiben.

§. 11. Art wegen Bezahlung der Vorſpann.

In geſammten deutſchen und ungariſchen Erblanden, in Siebenbürgen und Galizien muß die Vorſpann durchgehends in der Station, wo ſie abgenommen wird, es betreffe ſolche das Aerarium oder den Percipienten mit Ausnahme derjenigen, welche ein oder anderes Land etwa ohnehin gratis zu leiſten hat, bar bezahlt werden.

In Niederlanden und Italien wird die Vorſpann pro aerario nur quittiret, und bey der Landesabrechnung die gehörige Vergütung geleiſtet; bar geſchiehet aber die Bezahlung der Vorſpann auch in dieſen 2 Ländern in ſolchen Fällen, wo einzelne Ober- und Unteroffiziers, dann Primaplaniſten im Allerhöchſten Dienſt reiſen, oder vom Regimente verſchickt werden, oder in allen §. 7 und 8 angeführten Gelegenheiten, wo Parteyen außer einem ordinären Truppenmarſch mit der Vorſpann reiſen müſſen, wobey jedoch ebenfalls auf die in ein oder anderm Lande ohnehin unentgeltlich zu leiſten kommende Vorſpann die Rückſicht zu nehmen iſt.

In Niederlanden wird die Vorspann wie auch die Reitpferde nur für den Tag, da sie gebraucht werden, und für die Rückkehr bezahlet, für den Tag wo selbe anlangen, wird nichts vergütet, dann haben die Gemeinschaften das Recht, von den Offiziers, welche Reitpferde haben wollen, das Geld im Voraus auf 2 Tage, nähmlich für den Tag, da sie gebraucht werden, und für jenen der Rückkehr nach dem Fuß des Regulaments zu begehren; die Vorspann und Pferde, welche man bloß zu einem Durchmarsch brauchet, werden in der Provinz Luxemburg, in dem Limburgischen, in dem Geldrischen, in der Provinz Mecheln und Namür nicht vergütet, sondern als eine Charge de Quartier oder Quartierslast angesehen.

In den Ländern, wo nach der vorwärts erwähnten Art die Vorspann quittirt oder bezahlet wird, muß bey dem aus mehreren Regimentern bestehenden Transporte die Quittung, es möge die Vorspann bezahlet oder nur bescheiniget werden, auf das Regiment des dabey das Commando führenden Ober- oder Unteroffiziers ausgestellet werden.

§. 12. Deutlichkeit der auszustellenden Quittungen.

Die Quittungen, welche von den Regimentern oder andern Percipienten dem Lande, wo nähmlich die Vorspann vermöge §. 11 nicht

bar bezahlet wird, ausgestellet werden, müssen sowohl den Nahmen desjenigen, dem die Vorspann abgereichet worden, als die Ursache der gebrauchten Vorspann, desgleichen auf wessen Assignation solche erfolget worden, die Anzahl der Pferde und der Distanz, dann wie viel für jedes Stück zu vergüten ist, in sich fassen.

Würde dieses in den Quittungen auszusetzen unterlassen, so muß sich der Unterschriebene selbst beymessen, wenn derley nicht deutlich genug ausgestellte Quittungen, wenn sie auch vom Aerar zu vergüten kommen, bey der Landesabrechnung ihm selbst aufgerechnet würden. Eben so sorgsam müssen die Regimenter darauf sehen, daß ihnen von dem Landmanne für die bezahlte Vorspann deutliche und alle nöthige Umstände enthaltende Quittungen ausgestellet werden.

Um die ohne eine Designation vielfältig ausgestellt werdende, zu der Landesabrechnung kommende unrichtige Quittungen desto kenntlicher und sichtbarer zu machen, haben sich die Regimenter in den Ländern, wo laut §. 11 die Vorspann nur quittiret wird, gedruckter Quittungen zu bedienen, welche sie von einem zu bestimmenden Tage einem jeden Transport führenden Ober- und Unteroffizier mitgeben. Dieser muß laut Marschroute und Diarium erweisen, wie viele Stücke er verbraucht oder ausgestellet hat.

Würde mit gedruckten Quittungen ein Unterschleif begangen, so geschehe es nur aus einer Fahrläßigkeit oder mit Vorwissen des Regimentes selbst, welches daher desto schärfer angesehen werden würde, da die von solcher Zeit an zur Landesabrechnung kommenden Quittungen ihre Unrichtigkeit selbst erweisen.

Particularquittungen dürfen von den Regimentern nicht eingehoben, und dagegen Hauptquittungen gegeben werden.

Die bey einer Landesabrechnung vorkommenden Vorspannsquittungen, welche von Individuen indebite ausgestellt, und wo die Vorspann erschlichen worden, oder die sonst unrichtig sind, desgleichen jene, welche von den Percipienten oder aus dem Regimentsunkostenfonde hätten bezahlt werden sollen, werden dem Lande vergütet, und die Quittungen den Regimentern bey erstem Geldempfang statt barem Gelde zugerechnet werden.

In den Quittungen, welche für Transporte nach dem Centner oder Köpfen abgegeben werden, ist das Gewicht und die Anzahl der Köpfe, die Distanz, dann, wenn die Vergütung pr. Meile geschieht, die Anzahl der Pferde und wie viel in jedem dieser Fälle nach dem Friedensausmaß obbesagtermaßen zu vergüten ist, oder schon bezahlt worden, umständlich anzuführen.

Alle Monathe müssen die Regimenter und Bataillons dem respicirenden Feldkriegscommissariat die mit den Designationen und Marschrouten und richtigen Quittungen oder Contraquittungen belegte Diarien, unfehlbar einreichen, und die von ihnen bezahlt gewordene oder gegen Quittung empfangene Vorspann richtig berechnen.

§. 13. Schonung der Vorspann.

Die Vorspann soll niemahls übertrieben werden, und nicht weiter als eine Station zu führen schuldig seyn. Beladene Wägen sind nur im Schritte zu fahren verbunden.

Der betreffende Ort hat allezeit für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen, derjenige, welcher einen Bauer mit der Vorspann aufhält, muß bey entstehender Klage ohne alle Ausflucht zur Strafe dem Vorspannsbauer eben so viel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch, an welcher der Bauer aufgehalten worden, geführet worden wäre.

Die nähmliche Beschaffenheit hat es damahl, wenn die Vorspann einen Tag früher als selbe gebraucht wird, abgefordert, und darüber geklagt würde.

§. 14. Bezahlung der Vorspann bey schwachem Zugvieh.

Wenn gleich wegen der Schwäche des Zugviehes von dem Vorspannsteller mehrere Pferde

oder Ochsen, als für das allenthalben, für jeden Wagen bestimmte Gewicht, oder für die Meile und stationsweise Ausmaß vorgeschrieben ist, angespannet werden müssen, so kann doch nicht mehr als die darauf passirte und angewiesene Anzahl derselben bezahlt oder quittiret werden.

§. 15. Befreyung der Vorspannspferde von der Weg- und Brückenmauth.

Die Militärvorspannswägen sind nebst ihren Pferden ohne Unterschied des Landes von allen Weg-, Brücken- und übrigen Mauthen befreyet.

Auf die vom Militär ertheilenden Vorspannszeugnisse wird jedoch keine Rücksicht getragen, sondern es werden in deutschen Erblanden der auf commissariatischen Entwurf von dem Kreisamte oder betreffenden Stadthauptmannschaft, oder nach Verschiedenheit der Länder von dem, welchem es obliegt, anzuweisenden Vorspann jederzeit eigene gedruckte Militärattestate ertheilet, gegen deren Vorweisung von dem mit solchen versehenen Vecturanten weder auf dem Hin- noch Rückweg einige Mauthabgaben gefordert werden können. In den übrigen Erblanden hat sothane Befreyung den Vorspannspferden gegen Vorweisung der Marschroute zu statten zu kommen.

Wenn aber der Vorspannsbauer auf dem Rückwege eine particulare Fracht zu führen be-

käme, so könnte demselben diese Begünstigung nicht zu Statten kommen.

Die mit Landkutschen oder anderen Fuhren reisenden Militärparteyen, Ober- oder Unteroffiziers müssen sich der Entrichtung vorbesagter Abgaben jederzeit ohne Weigerung unterziehen.

§. 16. Verboth wegen Beladung der Vorspannswägen mit denen zum Handel und Wandel gehörigen Sachen.

Die Vorspann soll niemahls mit Waaren, Wein oder sonstigen zum Handel und Wandel gehörigen Sachen, sondern nur mit denen zum Marsche gehörigen Erfordernissen und anderen Aerarialvorräthen beladen werden, und wenn dergleichen Waaren heimlich unter einem andern Vorwande mitgeführt, und auf dem Vorspannswagen bey der Visitirung, der sich jeder Vorspannswagen oder jede gedungene Fuhr zu unterziehen hat, angetroffen würden, sollen solche dieserwegen sowohl als wegen den verkürzten Mauthgefällen wie jede andere Contrabande confisciret werden.

Zweyter Artikel.

Von der Vorspann im Lager.

§. 1. Ausmaß der Vorspannswägen im Lager.

Wenn die Regimenter in oder aus dem Lager rücken, so kann in allen Ländern nur die

Hälfte der in Friedenszeiten §. 3. festgesetzten Vorspannsausmaß für jede Compagnie oder Escadron, dann für den Stab angewiesen werden, damit ein jeglicher Mann seine Bagage zu tragen, auf das Pferd zu packen und zu führen, wie es im Felde geschehen muß, gewöhnet werde.

§. 2. Vorspannsausmaß für die Schmieden.

Wenn die Regimenter die Schmieden in das Lager mitnehmen, so gebühren für solche in deutschen Erblanden, in der Lombardie und in Niederlanden zwey angeschirrte Pferde, dann in Galizien, in Ungarn nebst dem dazu incorporirten Banate, und in Siebenbürgen vier angeschirrte Pferde.

§. 3. Vorspann zur Artilleriebespannung und Service.

In Ansehung der Bespannung der Artillerie, der Zufuhr des Holzes, Stroh, Brot, dann der Better für die Kranken in die angewiesenen Spitäler und Transportirung der Kranken während der Lagerszeit werden, so weit solches nicht durch das Militärfuhrwesen geschehen kann, oder nicht ohnehin vom Lande gratis zu bewirken ist, bedungene Fuhren contrahiret, und ist dießfällige Erforderniß nebst Bemerkung des contrahirten Preises von dem betreffenden Ge-

neralcommando mit dem Lagerplan zur Approbation des Hofkriegsrathes einzusenden.

§. 4. Vorspann für kleine Commanden, Arrestanten und Kranke.

Für kleine Commanden, Kranke, oder auch allenfalls für Arrestanten, welche nach vollendetem Lager transportirt werden müssen, hat die Ausmaß Statt, die in dem Artikel von Friedenszeiten §. 4. und 5. nach dem Unterschied der Länder dießfalls bestimmt worden.

§. 5. Vorspann für commissariatische Beamte und Verpflegspersonale.

Denen in das Lager mitrückenden kriegscommissariatischen Beamten und Verpflegspersonale ist die für selbe §. 6. bereits vorwärts festgesetzte Vorspann anzuweisen.

§. 6. Bezahlung der Vorspann.

Die Vergütung dieser Vorspann geschieht in und aus dem Lager nach dem §. 10 bey dem ersten Artikel für jedes Land erklärten Verhältniß. In dem Lager selbst aber, so weit solche nähmlich nicht durch das Militärfuhrwesen bestritten wird, wird der gehörig contrahirte Fuhrlohn bezahlt.

In Siebenbürgen sind die im Lager zur Herbeyschaffung der Brod- und Pferdportionen

erforderlichen Vorspannswägen auf eine Station weit, oder darunter gratis zu erfolgen, und nur damahls, wenn diese Vorspann weiter zu fahren hätte, kommen in jeder deren folgenden Stationen 48 kr. für einen vierspännigen Wagen zu vergüten.

Die zur Artillerie und zum Proviant erforderliche Vorspann wird in Siebenbürgen auf allen Stationen gratis abgereichet, für Reitpferde aber damahlen, wenn solche nach dem vorigen Artikel §. 10. gestattet werden, 10 kr. pr. Station bezahlt.

So viel aber die Vorspannswägen betrifft, welche zur Herbeyschaffung des täglichen Service und sonst täglichen Gebrauch im Lager abgegeben worden, muß in Siebenbürgen für einen vierspännigen Wagen nebst dem dazu gehörigen Knecht 1 fl. 15 kr. täglich bezahlt werden.

§. 7. Bare Bezahlung und respective Quittirung.

In Ansehung der baren Bezahlung und respective Quittirung nach dem Verhältniß der Länder wird sich auch in Betreff des Reitpferdes auf die §. 10, 11 und 12, bey der Abtheilung in Friedenszeiten enthaltene umständliche Vorschrift bezogen.

§. 8. Vorschrift in Ansehung der Schonung der Vorspann, Deutlichkeit der Quittungen.

In gleicher Genauigkeit ist sich alles dasjenige gegenwärtig zu halten, was in Absicht auf die bey allen Vorspannserfordernissen immerhin vorher zu gehen habende commissariatische Assignationen, die Deutlichkeit der auszustellenden Quittungen, die Schonung der Vorspannspferde, in Ansehung des Gewichtes der während dem Marsche und Rückkehr aus dem Lager geniessenden Mauthfreyheit, dann der Hindanhaltung aller Excessen bereits in dem vorgehenden §. zur steten Beobachtung vorgeschrieben worden ist.

Wenn in einem Lager auf Befehl des commandirenden Generalen die Vorspann aufgehalten, oder zur Artilleriebespannung oder zu einer andern Lagererforderniß verwendet wird, so hat das Kriegscommissariat zu sorgen, daß für das Land die nach Umständen billigermaßen gebührende Vergütung assignirt werde, die Erkenntniß wird dem commandirenden Generalen eingeräumet, und das Commissariat hat hierüber die Weisung einzuholen.

Dritter Artikel.

Von der Vorspann in Kriegszeiten.

§. 1. Von der Vorspann in verschiedenen Fällen im Kriege.

Die Vorspann in Kriegszeiten wird nöthig

1. von der Armee in die Länder;
2. aus den Ländern zur Armee, und
3. in der Armee selbst.

Von der Armee in die Länder wird solche erforderlich:

Bey Abschickung der verschiedenen Commanden, um Rekruten, Rimonten, Montursſorten, und andere Kriegserforderniſſe abzuholen.

Bey Transportirung der Kranken in die Spitäler. Bey Escortirung der Militär- und Civilarreſtanten, feindlicher Kriegsgefangenen und Geiſel ꝛc. ꝛc.

Aus den Ländern zu der Armee ergibt ſich die Vorſpannserforderniß:

Bey denen zu den Armeen abgehenden Regimentern, Bataillons, Freycorps, oder anderen kleinen Commanden.

Bey Convoirung der zur Armee abſchickenden Rekruten und Rimonten.

Bey Abſchickung der Reconvalescenten aus den Spitälern zu ihren Regimentern.

Bey Transportirung der Montursſorten und ſonſtigen Regimentsnothwendigkeiten, und zu denen Fouragetransporten.

In der Armee ſelbſt iſt die Vorſpann nöthig:

Bey Wartwägen, bey Bauernpferden, zu Briefordonanzen in dem Hauptquartiere.

Bey Fortbringung der Feldrequiſiten in Ermanglung einiger Zelterwägen oder Tragpferde, dann wenn letztere nicht brauchbar wären.

Bey Zuführung der Naturalien für die auf Vorpoſten ſtehende Mannſchaft, wo entweder keine Proviantwägen vorhanden ſind, oder dieſe nicht auf Vorpoſten mitgenommen werden können, oder aber ein Regiment an mehrern Orten getheilt iſt ꝛc. ꝛc.

Für die Effecten des Stabsſtockhauſes iſt der nöthige Wagen vom Militärfuhrweſen zu erfolgen.

§. 2. Anweiſung der Vorſpann.

Die Anweiſung hat von dem Oberkriegscommiſſär, oder wenn derjenige, der die Vorſpann nöthig hat, von dieſem zu entfernt, und der Fall von der Vorſpannsſtellung ſehr dringlich wäre, von dem bey der Armee eingetheilten betreffenden Feldkriegscommiſſär unter der Mitfertigung des Brigadiers nach vorher beſtätigter und anerkannter Nothwendigkeit von der Vorſpannsabgabe zu geſchehen.

Derley Anweisungen haben alle Umstände in sich zu fassen, die in Friedenszeiten §. 2 bereits angeführt worden sind.

Die zu den Naturaltransporten bey der Armee erforderliche Vorspann wird nach Anleitung des Verpflegsinspecteurs von dem Ober-Landescommissariat erfolgen gemacht.

§. 3. Ausmaß der Vorspann für Regimenter.

Wenn Regimenter, Corps, Freybataillons oder Freycorps zur Armee abgehen, so hat die bereits für die Friedenszeiten bestimmte Ausmaß auf jede Compagnie und den Stab nach der Verschiedenheit der Länder auch in Ansehung der vorhandenen Proviantwägen allenthalben Statt, für welch letztere aber solche nur damahl Platz greifet, wenn die Proviantwägen nicht bespannt wären, solche vor dem Feinde verloren gingen, oder aber zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten oder von der Armee in Dienstesangelegenheiten von einem Corps d'Armee zum anderen oder wo immer hin beordert werden.

Die Offiziers und sonstigen Parteyen genieſſen die für die Friedenszeiten §. 6 ausgemessene Vorspann auf den Fall, wenn selbe keine Pferdeportionen beziehen, widrigen Falls aber sie alle im Dienste vorfallenden Reisen außer einer besonderen Bewilligung, in Folge welcher das

Aerarium die Vergütung zu tragen hat, mit eigenen Pferden zu bestreiten haben.

§. 4. Vorspannsausmaß für die Kriegsgefangenen.

Wenn mehrere Kriegsgefangene, Offiziers und Geiseln convoiret werden, oder dießseitige aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen, so ist ein ganzer Vorspannswagen auf 3 bis 4 Köpfe, im Falle aber nur einer oder zwey wären, nur ein halber Wagen a Conto des Aerariums gegen bare Bezahlung anzuweisen.

§. 5. Gewicht, mit welchem die Vorspannswägen zu beladen sind.

Ein vier- oder zweyspänniger Wagen ist, wie in Friedenszeiten mit dem gleichen Gewichte zu beladen, mithin auch in dem Falle, wo es nur um geringes Gewicht zu thun wäre, soll sich dasjenige zur Richtschnur genommen werden, was hierwegen in Friedenszeiten §. 10, und in Absicht auf die dabey nöthige Vorsicht, dazumahl, wenn es thunlich wäre, §. 9. vorgesehen worden ist.

§. 6. Bezahlung der Vorspann.

Die Vergütung für jede Vorspann, es sey für marschirende Truppen, Offiziers, sonstige Militärparteyen oder Beamte, kleine Commanden, Arrestanten, Transports, Kriegsgefangene,

Geiseln, Kranke, Reconvalescirte, zur Convoirung der Rekruten oder Rimonten, Montur, Gewehr, Feldrequisiten, Proviant, Medicamenten zur Zufuhr der Naturalien, für die auf Vorposten stehende Mannschaft ꝛc. ꝛc. ist nach dem Verhältnisse der Länder mit denjenigen in Friedenszeiten gleich, und muß sich in Ansehung der außer dem noch in Kriegszeiten ergebenden Vergütungsfällen Folgendes gegenwärtig gehalten werden.

Für ein Bauernpferd, welches bey der Armee zur Bestreitung der Briefordonanzen ausgestellt ist, wird auf jeden Tag, wo selbes zum Ritt wirklich verwendet wird, Ein Gulden ausgemessen, an Tagen, wo derley Pferde nicht gebraucht werden, sind pr. Pferd täglich 30 kr. zu vergüten.

Für Vorspannswägen, die bey der Armee in der Nähe des Hauptquartiers auf unvorgesehene Fälle zu halten, jeweils der Befehl ergehet, werden an täglichen Wartgeld:

Für einen Zweyspännigen — fl. 30 kr.
" " Dreyspännigen — " 45 "
" " Vierspännigen 1 " — "

solchergestalt bezahlet, daß, weil jeder Knecht eine Brotportion, und jedes Pferd auf Anverlangen des Bauern eine Heu- und eine Haferportion nebst ein oder zwey Kreutzer zu seiner Subsistenz bekömmt, der Vorspannsteller von

dieſem Wartgelde täglich 2 kr. für das Brod, und reſpective 6 kr. für jede Pferdportion, wie auch den zur Subſiſtenz bezogenen Geldbetrag zurück zu laſſen hat.

Dieſe nähmliche Bezahlung hat auch damahls Statt, wenn die Regimenter zur Zufuhr der Naturalien für die Vorpoſten Wartwägen nöthig haben. Im Feindeslande müſſen derley Pferde unentgeldlich abgegeben werden.

Zur Fortbringung der Feldrequiſiten von den Gränz-Truppen, dann von den Chevauxlegers- und Huſaren-Regimentern ſind für einen vierſpännigen Vorſpannswagen täglich 28 kr., 4 Heu- und eine Brodportion abzureichen.

Die Naturalien werden entweder auf die repartirte Schuldigkeit von den Dominien oder von Unterthanen für ſich ſelbſt in die Verpflegsmagazine eingeliefert, oder aus einem Magazine ins andere verführet. In Fällen, wo es um die von den Dominien zu geſchehen habende Naturallieferungen ſich handelt, welche durch ihre Unterthanen in die Magazine verführet werden, bezahlet das Aerarium in deutſchen Erblanden und Galizien, nach Abſchlag der erſten 2 Meilen, für welche keine Vergütung geleiſtet wird, 2 kr. pr. Centner für jede Meile, und der dritte Kreutzer kommt von Seiten der Dominien dem Unterthan zu entrichten.

Für die Lieferungen, welche die Unterthanen für sich selbst vom Hause in die Magazine verführen, hat die Vergütung ebenfalls nach Abschlag der 2 ersten Gratismeilen mit 2 kr. pr. Centner für jede Meile ab aerario zu geschehen.

Bey den von einem Verpflegsmagazine in das andere verführten Naturalien wird pr. Zentner und Meile der Ersatz mit 2 kr. ab aerario geleistet. Bey den Heulieferungen aber wird die Vorspann ohne Abzug der zwey Gratismeilen vergütet.

In Ansehung der aus Ungarn zur Armee geliefert werdenden Naturalien wird die Transportirung allemahl nach dem Verhältnisse der Distanz, wohin nähmlich die Lieferung zu geschehen hat, zu den nach der verschiedenen Gattung des Naturals bestimmt werdenden Preisen gleich mit zugerechnet.

Im römischen Reiche, in den Niederlanden und in Italien wird respectu der für die mittels der Vorspann geschehende Naturalienzufuhr, Ordonanzpferden und Wartwägen zu leisten kommende Vergütung allemahl nach Umständen das Nähere bestimmt werden.

§. 7. Bare Bezahlung und respective Quittirung der Vorspann.

Die Vorspann wird von der Armee in die rückwärtigen Länder und aus den Ländern zur

Armee durchgehends bloß quittiret; für die Vorspannswägen, welche in den Armeen selbst nöthig sind, als Wartwägen, Ordonanz, Bauernpferde ꝛc. ꝛc. wird die Vergütung aus der Feld-Operationscassa bar geleistet, so wie die Vorspann, welche für Kriegsgefangene, Offiziers und Geiseln während ihrer Transportirung angewiesen wird, in jeder Station in allen Ländern bar bezahlet werden muß, und die Kriegsgefangenen Offiziers, wie auch Geiseln zu sothanem Ende mit dem nöthigen Geldverlage gegen ihre Quittungen versehen sind.

Damit aber in Ansehung der in der Armee zu Briefordonanzen nöthigen Bauernpferde, Wartwägen und übrigen zur Zufuhr der Naturalien, für die auf Vorposten stehenden Commanden erforderlichen Vorspannswägen, kein Mißbrauch sich ergebe, soll Niemand, als der beym Hauptquartier angestellte Offizier vom Generalstabe, und der allda befindliche commissariatische Beamte für die in Reservo stehenden Wartwägen und Bauernpferde, für derley auf Vorposten stehenden Wägen und Pferde aber nur der betreffende Corps-, Bataillons- oder auch der detaschirt stehende Divisions-Commandant, jedoch nach hierüber eingeholter Bestätigung des Brigardiers oder des etwa nach Umständen unmittelbar vom Generalcommando der Armee abhangenden Stabsoffiziers die gewöhnlichen Beschei-

nigungen ausstellen, gegen welche sodann die betreffenden Parteyen auf Anmelden und Vorzeigung derselben den Betrag gleich auf der Stelle aus der Feldoperationscassa zu empfangen haben.

§. 8. Deutlichkeit der zu verfassenden Quittungen.

Im Felde müssen die Quittungen, welche der Percipient für die Vorspann ausgestellet, dergestalt verfaßt seyn, daß bey der nachherigen Liquidirung und Vergütung das Aerarium nicht verkürzet werde, daher das hierwegen in Friedenszeiten §. 12 Vorgeschriebene genau zu beobachten ist.

Die Quittungen, welche die Corps-, Bataillons- oder detaschirten Divisionscommandanten für die zur Fortbringung der Feldrequisiten in Ermanglung oder Untauglichkeit der Zelter-, Wägen- oder Tragpferden, dann für die zur Naturalienzufuhr auf den Vorposten passirlichen Vorspannswägen für die Zeit ausstellen, als solche gebraucht werden, haben die Distanz, die Zahl der Wägen und der Pferde mit der Bemerkung, wie oft sie im Gebrauche waren, und was dafür zu vergüten ist, zu enthalten.

Wenn derley Vorspannswägen einige Tage beybehalten werden müssen, so hätten die Quittungen, welche wegen Vergütung des täglichen

Wartgeldes und wegen der Wartwägen und Brief-Ordonanzbauernpferden die in dem Hauptquartier in Reserve stehen, ausgestellt werden, die Anzahl der Tage, dann die genossenen Brod-, Heu- und Haferportionen, nebst den sonst zu ihrer täglichen Subsistenz besagtermaßen erhaltenen Geldbetrag in sich zu fassen.

In den Quittungen, welche für Transports nach dem Centner oder Köpfen abgegeben worden, ist das Gewicht, und die Anzahl der Köpfe, die Distanz, dann, wenn die Vergütung pr. Meile geschieht, die Anzahl der Pferde, und wie viel in jedem dieser Fälle nach der Kriegsausmaß zu vergüten ist, oder schon bezahlet worden, umständlich anzuführen.

So weit Vorspannsteller gleich in der Armee die bare Bezahlung erhalten, ist nöthig, daß in der Quittung, welche der Unterthan oder die Herrschaft über den erhaltenen Betrag ausstellet, ebenfalls die Anzahl der Pferde und Wägen, die Tage, wie lange und zu was solche im Gebrauche waren, dann die Herrschaft oder der Ort, von wo die Vorspann gestellet worden, genau angemerkt, und hiezu von einer glaubwürdigen Person die Bestätigung beygedruckt werde. Dieses hat in Ansehung der bisweilen an mehreren Orten vertheilten Ordonanzbauernpferde, wo keine Militäroffiziers gegenwärtig sind, von der Ortsobrigkeit zu geschehen.

Machet der Mangel an Geld bey Militär-Verpflegsmagazins die Ausstellung der Quittungen über Naturaltransports nothwendig, so muß der betreffende Verpflegsbeamte in derselben Ausstellung die vorzüglichste Rücksicht dahin nehmen, daß in derley Quittungen nebst den Nahmen der Dominien, und nebst dem Gewichte zugleich die wahre Entfernung des zu machen gehabten Weges, und der Umstand, wegen Abschlagung der 2 Gratismeilen, da, wo es nach der Gattung der Naturalien vorgeschrieben ist, ausgedrückt werden.

Die Vorspann für alle feindliche Kriegsgefangene, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, muß immerhin abgesondert von dem Convoy ausgestellet werden, damit nach Maß der cartelmäßigen Convention dafür dem Aerario die Vergütung geleistet werden könne.

Uebrigens ist in allen das nähmliche, was in der Abtheilung von der Vorspann in Friedenszeiten §. 12. respectu der Verfassung der Quittungen bemerkt worden, ununterbrochen einzuhalten.

§. 9. Schonung der Vorspann, Vermeidung der Excessen.

Die in Ansehung der Schonung der Vorspann, Befreyung von Weg- und andern Mauthen, Hindanhaltung der Excessen und des Ver-

bothes, fremde oder andere nicht zur Bagage gehörigen Waaren aufzuladen, in Friedenszeiten bestehende Vorschrift, hat auch in Kriegszeiten ohne Unterschied der Länder, allenthalben zu gelten.

§. 10. Bestrafung der Vorspanns-Excedenten.

Sollte sich Jemand beygehen lassen, gegenwärtige, auf die Kriegs- und Friedenszeiten eingerichtete Vorschrift zu überschreiten, oder gar mit Ungestüm oder Gewalt die Vorspann ohne kriegscommissariatische Anweisung vom Landmanne unentgeltlich zu erzwingen, und desselben Zugvieh durch Uebertreibung zu Grunde zu richten, so haben die Regimenter derley Excessen zu bestrafen, zum Ersatz des verursachten Schadens zu verhalten, und durch angemessene Vorsicht und Strenge die öftere Dawiderhandlung sorgsamst einzustellen. Es muß übrigens in jeder Ablösungsstation von dem Transport führenden Ober- oder Unteroffizier dem Richter oder der sonstigen Obrigkeit in Gegenwart der Vorspannsbauern mündlich erkläret werden, daß das Vieh nicht übertrieben worden sey. Welche Vorsicht auch in Kriegszeiten, so weit es thunlich ist, beobachtet werden muß.

Von Postpferden, bedungenen Fuhren, und von Reiseparticularien überhaupt.

§. 1. Gebrauch der Postpferde.

Postpferde können nur damahls genommen werden, wenn der Auftrag besonders erheblich ist, und auf das Eilfertigste ausgeführt werden muß.

Da aber derjenige, der den Auftrag zur Reise entweder schriftlich oder mündlich ertheilet, am besten beurtheilen kann, von welcher Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Auftrag ist, so muß auch um die in der Auswahl der Vorspann oder der Post sich ergeben könnenden Mißbräuche zu beheben, von demjenigen, der den Befehl ausstellet, solchem zugleich auch die Weisung beygerücket werden, ob, wenn es in Friedenszeiten geschieht, der Stabsoffizier oder Militärbeamte die Reise mit der Post oder mit der Vorspann, und da in Kriegszeiten erstbesagte Parteyen die Naturalien ohnehin unentgeltlich genieſſen, mit ihren eigenen Pferden, oder auf was Art vorzunehmen haben solle.

§. 2. Ausmaß der Postpferde.

Die Anzahl der gebührenden Postpferde für die in Dienstes-Angelegenheiten reisenden Individuen ist in dem unter Nr. 1 vorwärts angebogenem Vorspannsausweise nach eines jeden Charakter bestimmt.

Bey dem Gebrauch der Postpferde ist in Ansehung der nach Umständen erforderlichen mehreren Postpferden, und der darüber nöthigen Legitimation das nähmliche zu beobachten, was bey Gelegenheit der Vorspann hierwegen bereits bemerkt worden, und hat es nähmlich sich auch auf die Fälle zu erstrecken, wenn nicht eben die volle Pferdeausmaß gebraucht würde, folglich nur die unumgänglich nöthige Zahl in Aufrechnung gebracht werden darf. Was an Schmier- und Trinkgeld in den k. k. Erblanden stationatim passiret wird, zeiget die Anlage Nr. 3.

§. 3. Gebrauch der bedungenen Fuhren.

Sowohl inner den Erblanden, als auch in auswärtigen Staaten können die des Dienstes halber reisenden Parteyen, wenn sie sich nicht der Post bedienen dürfen, bedungene Fuhren nehmen, doch muß ihre Beköstigung nicht übermäßig seyn, und so viel die Reisen inner den Erblanden betrifft, das bedungene Fuhrlohn, den Betrag, welcher auf die gleiche Distanz für die Vorspann zu bezahlen wäre, nicht übersteigen.

Inner den Erblanden muß allezeit darauf Rücksicht genommen werden, daß, wenn die bedungenen Fuhren zu langsam gingen, die transferirt werdenden Individuen, um eher auf ihren Dienstleistungsort zu kommen, sich alsdann der Vorspann bedienen müssen.

Wenn Offiziers oder sonstige Beamte in ihren Anstellungsstationen, so wie z. B. in Wien, Prag, welche einen großen Umfang haben, außer der ihrem Amte anklebenden ordinären Obliegenheit, besondere Dienstaufträge vollziehen müssen, wegen der allzugroßen Strecke und Entfernung nicht anders als mit bedungenen Fuhren oder Lohnwägen verrichten können, so wird denselben gegen gehörige Bestätigung des Generalcommando für derley zu erweisen kommende Auslagen die Vergütung vom Hofkriegsrathe bewilliget werden.

Der in Wien angestellte Kriegscommissär muß inner den Linien die im Dienste vorfallenden Aufträge allemahl mit eigenen Pferden bestreiten.

Der Fuhrwesenscommandant muß die kürzeren Reisen mit eigenen Pferden unternehmen.

§. 4. Benützung der Wasserfahrten.

Wenn Verschickungen und Transferirungen von ersterklärter Gattung vor sich gehen, bey welcher die Reisespesen vom Aerar bestritten werden, und es im nähmlichen Lande oder aus einem Lande in das andere geschiehet, wo Wassertransporte oder auch andere Wasserfahrten ganz oder zum Theil zu benützen, thunlich ist, wodurch dem Aerar eine Ersparniß zuginge, so muß sich derley Gelegenheiten bedient werden.

§. 5. Wassertransporte für Truppen, und Bestimmung der dabey aufzuladenden Bagage.

Wenn Truppen zu Wasser transportirt werden, so hat in Friedenszeiten Folgendes zur allgemeinen Richtschnur zu gereichen.

1. Keinem Offizier ist gestattet, Wagen und Pferde auf die Schiffe einzuladen, sondern es hat jeder dafür zu sorgen, auf was für eine Art er solche an den Ort seiner Bestimmung verschaffen möge.

   Nur den Stabsoffiziers und Adjutanten wird gestattet, die zum Dienste nöthigen Reitpferde auf die Schiffe zu embarquiren, weil selbe zu Pferde Dienste zu leisten haben.

2. Dem Offizier ist erlaubt, einen Bettsack nebst dem Zelte;

3. Den Stabsoffizieren und Hauptleuten hingegen nebst dem Bettsack und Zelt auch ein Koffer auf die Schiffe zu nehmen;

4. Der Mannschaft vom Feldwebel an wird nur der bepackte Tornister gestattet;

5. Den Soldatenweibern bleibt es ein für allemahl untersagt, unnöthige das Schiff belastende Geräthschaften mitzunehmen. Sollten

6. Die Stabs- und Oberoffiziere über obbemeldete Ausmaß noch mehrere Bagage mitführen wollen, so sind sie verpflichtet, dafür dem Aerar den Schiffsmiethlohn zu bezahlen, weß-

wegen denn auch in solchen Fällen diese mehrere Bagage in den commissariatisch gefertigten Entwürfen allemahl besonders sichtbar zu machen ist.

7. Ist jedem mit einer Truppe zu Wasser marschirenden Generalen ein besonderes, seinem Gefolge und seiner Bagage angemessenes, Schiff anzuweisen.

In Kriegszeiten bleibt die Bestimmung der embarquirt werden könnenden Offiziersbagage der Beurtheilung des Generalcommando überlassen.

§. 6. Bestimmung der Diäten oder Zulagen für die im Dienste reisenden Individuen.

Außer der in obbemeldten Fällen Platz greifenden Vergütung der Vorspannspost oder bedungenen Fuhrlohnsspesen kann de ordinario, denen im Dienste reisenden Individuen keine andere Bonification bestimmt werden, wenn jedoch ein oder anderes Individuum ohne einer Verbesserung in ein anderes Land übersetzet, oder ad tempus einer besonderen Dienstverrichtung halber im nähmlichen Lande, oder in ein anderes verschickt wird, so kann nach Verschiedenheit der Umstände de casu in casum dem Hofkriegsrathe die Vorstellung mit der Bemerkung: ob der transferirte Beamte den Hauszins etwa schon vorhinein zu anticipiren bemüssiget war, gemacht werden, um es dem allerhöchsten Ausspruche unterziehen

zu können, in wie weit derley Individuen $^2/_3$ Gage Zulage, Diäten oder sonst eine Belohnung zu bekommen haben mögen.

§. 7. Diäten und Zulagen für Commandirte.

Denen mit Geldrimessen commandirten Militäroffiziers und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts werden die Diäten und respective doppelte Löhnung, jedoch ohne der, bey der Cavallerie bestehenden Contractions-Zulage, abgereichet.

In Betreff der Zulage für die beym Pferdeeinkauf, dann zur Beschälzeit commandirten Offiziere und Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, muß sich allemahl nach der hierwegen bestehenden besonderen Belehrung geachtet werden.

Diejenigen Commandirten, welche in Kriegszeiten Rimonten für andere Regimenter transportiren, werden die Diäten, nach der in dem Regimentsunkostenfonde bestimmten Ausmaß, nähmlich dem Offizier à 2 fl. und respective 1 fl. 30 kr., dann den Unteroffiziers und Gemeinen die doppelte Löhnung exclusive der Contractionszulage ab aerario abgereichet, welches sich jedoch bloß auf die Kriegszeiten erstrecket. Bey jenen Rimontentransporten aber, die für das eigene Regiment gehören, kommen derley Diäten und Zulagen aus dem Regimentsunkostenfonde selbst zu bestreiten, und hat es in Ansehung der aus

dem Regimentsunkostenfonde abgegeben werden= den Diäten überhaupt bey dem dießfalls bestehen= den Regimentsunkosten=Normale sein Verbleiben.

Bey den Monturscommissionen erhalten jene Montursmilizer, inclusive der Ober= und Unter= meister, die mit Montursransporten oder in son= stigen Dienstesangelegenheiten verschickt werden, ebenfalls doppelte Löhnung.

Von dem bey den Lagern verwendet wer= denden Verpflegsbäcker=Personale werden einem wirklichen Bäckermeister 10 kr., einem Interims= bäckermeister 8 kr., einem Oberbäcker 7 kr., und einem gemeinen Bäcker 5 kr., nebst der gewöhn= lichen Löhnung, unter dem Nahmen eines Bey= trages, eine Zulage täglich erfolget.

§. 8. Einreichung der Reiseparticularien.

Die Individuen, welche vermöge vorher erklärten Dienstesangelegenheiten zu reisen, folg= sam auf die Vergütung der Vorspannspost oder bedungenen Fuhrenspesen ab aerario den Anspruch zu machen haben, müssen innerhalb 14 Tagen, vom Tage ihrer Eintreffung in ihr Bestimmungs= ort gerechnet, das Reiseparticulare über die be= strittenen Reiseauslagen der Behörde zur Ein= beförderung an den Hofkriegsrath, mit der da= zu gehörigen Marschroute, Quittungen und al= lenfälligen Attestaten belegt, einreichen.

In dem Reiseparticulare muß die Ursache der gemachten Reise angeführet, dann der dazu erhaltene Befehl, wenigstens in beglaubter Abschrift, dann über den eigentlichen Aufbruchs- und Eintreffungstag das kriegscommissariatische Attestat beygelegt werden. Wäre hingegen der Befehl bey der Abschickung nur mündlich gegeben worden, so muß das Individuum vor Legung der Reiseberechnung hierüber die Legitimation von demjenigen, der selbes abgehen gemacht hat, schriftlich zu Handen bringen, und der Rechnung beyfügen. Deßgleichen muß der allenfalls zur Bestreitung der Reise auf Verrechnung erhaltene Vorschuß, nebst der Kriegscasse, aus welcher, und an was für einen Tag solcher empfangen worden, verläßig angeführet, dann die Vorspannspost, sonstige Fuhrlohn- oder Wasserfahrtsauslagen, die bezahlte Sperr-, Schranken-, Weg- und Ueberfuhrmauthen stationatim angesetzet werden.

Wenn vermög einer bestehenden Bewilligung von ein oder anderem Individuum die Diäten in dem an den Hofkriegsrath einbefördert werdenden Reiseparticulare angesetzt werden, so ist davon gewöhnlichermaßen die Arha abzuziehen.

(1. Zum §. 6 des ersten Artikels.)

Aufsatz,

was bey denen im allerhöchsten Dienste erfolgenden Verschickungen an Post- und Vorspannspferden für nachbenannte Parteyen gewöhnlich ist.

	Post- oder Vorspanns-Pferde.
Ein Feldmarschall	20
" Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	12
" Generalfeldmarschall-Lieutenant	8
" Generalmajor	6
" Obrister	4
" Oberstlieutenant	4
" Oberstwachtmeister	3
" Hauptmann, Capitänlieutenant oder Rittmeister	2
" Oberlieutenant	2
" Unterlieutenant	2
" Fähnrich	2
" Fahnen-Cadet	2
" Regiments-Caplan	2
" Regiments-Auditor	2
" Regiments-Rechnungsführer .	2
" Regiments-Chirurgus . . .	2
" Regiments-Adjutant, und übrige mindere Parteyen . . .	2
Kriegs-Expedition.	
Ein Hofrath	6
" Hof- oder Feldkriegssekretär .	4

	Post- oder Vorspanns-Pferde.
Ein Concipist	3
= Registrator	3
= Expeditor	3
= Registrant	2
= Kanzelisten	2
= Accessist	2
= Kanzleydiener	2
Kriegs-Commissariat.	
Oberkriegs-Commissär	4
Feldkriegs-Commissär	3
Commissariats-Offizier	2
Buchhaltung.	
Buchhalter oder Vice-Buchhalter .	4
Raitrath	3
Raitoffizier	2
Ingrossist	2
Accessist	2
Kriegs-Casse.	
Kriegs-Zahlmeister	4
Cameral- und Militär-Zahlmeister .	3
Casse-Verwalter	2
Kriegs-Cassier	2
= Casse-Controlor	2
= = Offizier	2
= = Kanzlist	2
= = Accessist	2

	Post- oder Vorspanns-Pferde.
Verpflegs-Beamte.	
Amts-Rath	4
= Sekretär	4
Ober-Verpflegs-Verwalter . . .	3
= = Verwalter . . .	2
= = Offizier	2
= = Adjunct	2
Amtsschreiber	2
Oberbäckermeister	2
Unterbäckermeister	2
Haupt- und Feldzeugamt.	
Zeugamts-Sekretär	4
= Concipist	2
= Registrator	2
= Kanzlist	2
Professor Matheseos, nach dem bekleidenden Offiziers-Charakter .	—
Oberfeuerwerkermeister	2
Oberzeugwart	2
Unterzeugwart	2
Munitionär	2
Stuckmeister	2
Pulver-Inspector und Verwalter .	2
= Sub-Inspector	2
= Grossant und Factor . . .	2
Genie- und Fortificationsamt.	
Sekretär	4
Concipist	2

	Post- oder Vorspanns-Pferde.
Registrator	2
Registrant	2
Kanzlist	2
Fortifications-Rechnungsführer . .	2
= = Adjunct	2
Directions-Fourier	2
Ober- und Schanz-Corporal . .	2
Fortifications-Maurermeister oder Pollier	2
Fortifications-Zimmermeister . . .	2
Auditorial-Amt.	
Generalauditorlieutenant	3
Stabsauditor	2
Gerichtsschreiber	2
P. Superior	2
General-Gewaltiger	2
Stabs-Profoß	2
Stabs-Quartiermeisteramt.	
Stabs-Quartiermeister	3
Vice-Stabs-Quartiermeister . . .	2
Stabs-Fourier	2
Stabs-Wagenmeisteramt.	
Ober-Stabs-Wagenmeister . . .	2
Unter-Stabs-Wagenmeister . . .	2
Weg-Parteyen.	
Ober-Wegmeister	2
Unter-Wegmeister	2

	Post- oder Vorspanns-Pferde.
Mediker, Chirurgen und Spitalspersonal.	
Feld-Protomedicus	4
Ober-Stabschirurgus	4
Feldmedicus	2
Stabs-Chirurgus	2
Feldapotheken-Director	2
Spitals-Ober- und Unterverwalter .	2
Betterfournituren-Verwalter . .	2
Spitals-Kaplan	2
Spitals- und Betterfournituren-Assistent	2
Ober-Chirurgus	2
Contagions-Medicus	2
Contumazcommissär oder Director	2
" Chirurgus	2
Professor artis Veterinariae . . .	2
Erster Roßarzt	2
Verschiedene Parteyen.	
Dollmetsch	2
Caserne-Verwalter	2
Roßarzt	2
Demonstrator artis Veterinariae .	2
Wirthschaftsbeamte bey der Militäransiedlung	2
Rechnungs-Adjunct bey der Monturscommission	2

Anmerkung. Da die Landpferde, besonders aber in Ungarn, Slavonien, Galizien

und Siebenbürgen gemeiniglich von schwachem Schlage, und in diesen Ländern die Straßen nicht so gut, wie in den deutschen und böhmischen Erbländern beschaffen sind, werden statt zwey Vorspannspferde, drey bis vier passirt, nachdem in Ungarn, Slavonien und Siebenbürgen vier Pferde nicht mehr, als zwey in Deutschland, in Galizien aber noch weniger betragen; diese Vermehrung erstreckt sich aber nicht auf die Postpferde.

Einem Militäroffizier werden bey der jährlich vorzunehmenden Werbbezirksrevision in deutschen Erblanden nicht mehr als zwey, in Galizien aber vier Vorspannspferde passirt.

Zwischen den Seiten 422 und 423.

Ausweis,

was in nachbenannten k. k. Landen und Provinzen für die Vorspann entrichtet werden muß.

Auf zwey Meilen oder eine Station.	Im römischen Reich.	In deutschen Erblanden.	In Ungarn u. Slavonien.	In Siebenbürgen.	In Galizien.	In der österreichischen Lombardie.		In den niederländischen Provinzen										
								Brabant	Flandern	Hennegau	Namur	Luxemburg	Limburg	Geldern	Mecheln	Terres Frances	Tournay Tournaisis at pais retrocede	
	Reichs-Währung.	Kaiserliche Währung.				Mayländer Curs	Militär-Währung.	Brabanter Curant.				Luxemburger Curant.	Lukisches Curant a 30 kr. der Gulden.	Guelderisches Curant pro Portion 6 a 7.	Brabanter Curant.		Argent de Tournay auf die Halbscheid des Brabanter Curses.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Lre Sd	fl. kr.	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl	fl. kr dl		fl. pol.	
1 sechsspänniger Wagen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	5 — —	— — —	— — —	— — —	— — —		— —	— —
1 dreyspänniger = oder Charcot	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — —	9 — —	— — —	— — —		— —	— —
1 zweyspänniger =	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 — —	3 — —	— — —	2 10 —	2 — —	7 — —	9 — —	3 — —		— —	— —
1 vierspänniger, pro Aerario	2 —	1 20	— 48	— 48	— 32	7 10	2 18 $^{5}/_{32}$	5 — —	5 — —	4 — —	5 — —	4 — —	— — —	— — —	5 — —		— —	— —
1 detto für Offiziers und Parteyen	2 —	2 —	1 —	1 —	— 40	7 10	2 18 $^{5}/_{32}$	5 — —	5 — —	4 — —	5 — —	4 — —	— — —	— — —	5 — —		— —	— —
1 zweyspänniger, pro Aerario	1 —	— 40	— 24	— 16	4 —	1 13 $^{4}/_{32}$	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		— —	— —
1 detto für Offiziers und Parteyen	1 —	1 —	— —	— 20	4 —	1 13	3 — —	3 — —	— — —	— — —	— — —	2 — —	7 — —	9 — —	3 — —		— —	— —
1 Paar angeschirrte Ochsen, für alle Fälle	— —	— —	— —	— —	3 —	— 55 $^{5}/_{32}$	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —		— —	— —
1 zweyspänniger Karren oder Charette	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 10 —	2 10 —	2 — —	2 10 —	2 — —	7 — —	9 — —	2 10 —		— —	— —
1 leerer Karren oder Charette	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 10 —	— 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —		— —	— —
1 angeschirrtes Pferd, pro Aerario	— 30	— 20	— 12	— —	— 8	— —	1 — —	1 — —	— — —	1 — —	1 — —	2 5	4 — —	1 — —		— —	— 30
1 detto detto für Offiziers	— 30	— 30	— 15	— —	— 10	— —	1 — —	1 — —	— — —	1 — —	1 — —	2 5	4 — —	1 — —		— —	— 30
1 einspänniger Karren oder Charette	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 10 —	1 10 —	1 — —	1 10 —	1 — —	4 10	5 — —	1 10		— —	— —
1 Reitpferd	— 30	— —	— —	— 10	— —	2 —	— 36 $^{21}/_{32}$	1 — —	1 — —	— — —	1 — —	1 — —	2 5	4 — —	1 — —	Denen Provinzen, worinnen sie enclavirt sind, gleich.	— —	— 30

Anmerkungen.

a) Unter der hier angesetzten Art von Zahlung für die Vorspann pro Aerario wird verstanden, wenn Unteroffiziers, Gemeine, Primaplanisten, dann Montur und andere ärarische Sorten geführt werden, wo nähmlich dießfällige Transportirung nicht vermög der — im 1sten Artikel §. 10. enthaltenen Vorschrift nach dem Gewicht eingeleitet, dann für die Kranken die Vorspann nicht nach den Köpfen bezahlt wird.

b) Im venetianischen Gebiethe werden bey einem Durchmarsche aus — oder in Tyrol für jeden vierspännigen Wagen 3 fl. rheinische Währung bezahlet, dann werden in Italien auf eine Station ordin. 10 wälsche Miglien gerechnet.

c) Wenn sich außer Italien der Fall mit Ochsen zu fahren ergibt, geschieht alsdann die Vergütung, wie für ein Pferd nach Verschiedenheit der Länder.

d) Wenn in Siebenbürgen Stabs- und Ober-Offiziers mit ihren Regimentern, Corps, oder sonst einer Truppe zugleich marschiren, haben sie für einen vierspännigen Wagen pr. Station 48 kr. zu vergüten.

e) Uebrigens versteht sich von selbst, daß für halbe Stationen die Bezahlung auch nur nach solchem Verhältniß zu leisten sey.

(3. Zum §. 2 des Abschnittes: von Postpferden.)

Aufsatz

von dem Trink- und Schmiergeld, welches in den k. k. böhmisch-mährischen und österreichischen Erblanden, dann in Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen für die Postillions passirt wird.

In den gesammten böhmisch- und österreichischen Poststationen:		Pferde	Auf 1 Station		Auf 1 1/2 Stationen		Auf 2 Stationen	
		Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Trinkgeld	für	2	—	17	—	27	—	34
	-	3	—	24	—	34	—	45
	-	4	—	34	—	51	1	8
	-	6	1	—	1	30	2	—
	In Ungarn und im Antheile des Banats:							
	In Slavonien . für	2	—	15	—	22 1/2	—	30
	— Croatien . -	3	—	22	—	33	—	44
	— Siebenbürgen -	4	—	30	—	45	1	—
	— Galizien . -	6	1	—	1	30	2	—

Notandum. An Schmiergeld sind in Böhmen u. Oesterreich stationatim mit Inbegriff der Schmiere 14 kr. und ohne Schmiere 6 kr., in Ungarn mit Inbegriff des Banats, Croatien, Slavonien, Galizien und Siebenbürgen aber 12 kr. und ohne Schmiere 4 kr. angemessen. Das Postgeld wird durchaus gleichförmig mit 45 kr. auf eine einfache Post, und mit 1 fl. 7 1/2 kr. auf anderthalb Posten, dann mit 1 fl. 30 kr. auf eine doppelte Post pr. Pferd bezahlet.

Wenn der Reisende keinen eigenen Wagen hat, sondern sich einer Postkallesche bedienet, so ist der Postmeister schuldig, die Kallesche geschmiert ohne Bezahlung herzugeben.

In andern fremden Landen muß sich nach dem dasigen Post-Regulativ geachtet, und über die dießfällige Zahlung ein postämtliches Attestat dem Reise-Partikulare zugelegt, die Aufrechnung aber nur nach dem Verhältniß der dortigen gegen die österreichische Valuta gemacht werden.

114.

Vorschrift, wie die Verzögerung der Wahlen der Stiftsäbte und Pröpste hindanzuhalten ist.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 6. July d. J., Zahl 19635, ist dem Gubernium Folgendes erinnert worden: Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Wahlen der Stiftsäbte und Pröpste zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig, jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und Ordinariatsrechte möglichst beschleunigt werden.

Zur Erreichung dieser allerhöchsten Absicht kann zweyerley geschehen:

1. Die Acte, welche bey Erledigung einer Prälatenstelle in einem Stifte vorgenommen werden müssen, können beschleunigt, und
2. die Bewilligung zur Abtenwahl kann früher ertheilt werden, als alle diese Acte gänzlich vollendet sind.

Das erste kann geschehen, wenn das Stift die Erledigung der Prälatur alsogleich, da sie sich ereignet, der Landesstelle, so wie dem Ordinariate anzeigt, wenn alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes angewiesen werden, sogleich, als sich ein solcher Erledigungsfall ergibt, und ohne erst die Ankunft der Inventurs-

commission abzuwarten, alle zu dem von ihnen besorgten Theile der Stiftsöconomie gehörige Documente und Ausweise auf eine solche Art vorzubereiten, daß die Inventurscommission, ohne sie selbst mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, sie bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf diese Ausweise beruhen, zu berichtigen hat; wenn die Inventurscommission sich die Zusammensetzung und Mundirung des Inventars; wenn die Provinzial Staatsbuchhaltung sich dessen Prüfung sorgfältig angelegen seyn läßt, endlich wenn, sobald die Bewilligung zur Wahl gegeben ist, mit Bestimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverständniß der landesfürstlichen und bischöflichen Commissäre nicht gezögert wird.

Alle Behörden, Aemter, Personen, welche bey dem Erwählungsacte interveniren, haben die so eben bezeichnete Beschleunigung zwar von selbst für ihre Pflicht anzusehen. Indessen haben Se. Majestät zur Beförderung dieser Angelegenheit doch zu entschliessen geruhet, daß ihnen diese Beschleunigung mittels der Landesstelle im allerhöchsten Nahmen einzuschärfen sey.

Was den zweyten Punct betrifft, so gehört die vollständige und genaue Richtigstellung des Inventars zur Ordnung, und sie darf auf keinen Fall beseitiget werden.

Allein, um einem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, bedarf es dieser Genauigkeit nicht auch in den kleinsten Posten. Es ist hinreichend, die Ueberzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich im aufrechten Stande befindet, nicht ab- sondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande sey, den einem Abte selbst Anstands halber angemessenen Aufwand zu bestreiten.

Diese Ueberzeugung hat die Inventurscommission sogleich nach geschlossenem Inventar zu verschaffen. Darüber kann diese Commission also auch einen wohlgegründeten Bericht sogleich, und noch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammengesetzt, und ad mundum gebracht wird. Es ist den Inventurscommissionen aufzutragen, daß sie einen dergleichen Bericht erstatten. Bey der Installation, welche sogleich nach der Wahl vorzunehmen ist, wird der Regel nach das Stiftsinventar wohl mundirt und berichtiget seyn. Wäre dieses aber auch nicht, so kann die Uebergabe dieses Inventars an den neuen Prälaten dennoch mit dem Vorbehalte der künftig aber auch ehestens vorzunehmenden Berichtigung Statt finden.

Gubernialverordnung vom 26. July 1820, Zahl 14649.

115.

Wegen Verfügung der Gehaltssperre gegen magistratliche Beamte.

Es ist die Frage vorgekommen, ob wider die Glieder eines organisirten Magistrats überhaupt, insbesondere aber wegen Steuerrückständen von der politischen Landesstelle allein, und ohne Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte die Gehaltssperre verhängt werden könne. Nach der mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. July d. J., Zahl 12338, eingelangten Eröffnung haben Se. Majestät unterm 1. July 1819 und 26. April d. J. darüber Folgendes zu entschliessen geruhet: „Bey jenen Magistraten, wo die Judizial- und politischen Geschäfte von den Magistratsbeamten gemeinschaftlich ohne Absönderung im Senate, und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judizialgeschäfte, und anderer bloß für die politisch-öconomischen behandelt werden, könne im Allgemeinen auch eine Sperrung des Gehalts eines derley Magistratsbeamtens nur mit gemeinschaftlichem Einvernehmen des Guberniums und des Appellationsgerichtes verhängt werden, und sey der Fall bey nicht Statt findendem Einverständnisse den Hofstellen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen. — In einzelnen Fällen aber, wenn die Gehaltssperre bey jenen Magistraten, welche politische und

Judizialgeschäfte zugleich besorgen, gegen einen oder den andern Beamten einzutreten hat, sey sich auf folgende Art zu benehmen. Besorgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur rein politische Geschäfte, und ist derselbe mit judizielen oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die politische Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen. Dagegen steht diese Gehaltssperre dann allein dem Appellationsgerichte zu, wenn der Beamte bloß und allein mit judizielen Geschäften betheilt ist. Das gemeinschaftliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle und dem Appellationsgerichte über die Gehaltssperre eines Magistratsbeamten hat aber dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte oder politische und Judizialgegenstände zugleich zu versehen hat.

Gubernialintimat vom 26. July 1820, Zahl 14658.

116.

Die anbefohlene Verpachtung ärarischer Bauführungen hat sich auf alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen zu erstrecken.

Es wurde von einer Landesstelle über das Hofkanzleydekret vom 28. April l. J., Zahl 11438, womit die allerhöchsten vorgeschriebenen

Bestimmungen über die Vornahme der Verpachtungen von ärarischen Bauführungen allgemein kund gemacht wurden, ein Zweifel erhoben, in welchem Sinne hier das Wort: ärarisch, zu nehmen, und ob es auch auf öffentliche Fondsbaulichkeiten, und auf jene der landesfürstlichen Städte auszudehnen sey? Zur Behebung dieses Zweifels hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 6. July d. J., Zahl 20217, nachstehende Bemerkungen eröffnet. Als Se. Maj. von den betroffenen Hofstellen Vorschläge abzufordern geruhten, wie die Versteigerungen ärarischer Bauführungen am entsprechendsten vorzunehmen wären, und als Höchstdieselben sodann diesen Vorschlägen die allerhöchste Zustimmung ertheilten, lag es keineswegs in der Absicht Sr. Majestät, das Verpachtungssystem bey Bauführungen, welches schon vorlängst bey allen unter Leitung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauten gesetzlich besteht, in engere als die bisherige durch Vorschriften bestimmte, und nur in der Ausübung zum Theile nicht beachteten Schranken einzuschliessen; vielmehr beweiset der Wortlaut und Sinn der den sämmtlichen Länderstellen unterm 28. April l. J. bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung, daß diesem Systeme die größtmöglichste Ausdehnung gegeben werden soll. Es ist demnach wohl von selbst einleuchtend, daß der Ausdruck: ärari-

sche Bauführungen in der weitesten Bedeutung, nähmlich für alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmende Bauführungen zu gelten habe.

Gubernialverordnung vom 26. July 1820, Zahl 14812.

117.

Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Baudepartements bey den Provinzial Staatsbuchhaltungen.

Nach dem Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 14. July d. J., Zahl 20164, haben Se. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 4. Juny über einen Vortrag des k. k. General-Rechnungsdirectoriums aus Anlaß eines Zweifels über den Wirkungskreis der Baudepartements bey den Provinzial Staatsbuchhaltungen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche im Allgemeinen anzuordnen geruhet, daß die Bauwesens-Departements der Provinzial Staatsbuchhaltungen nicht bloß die Baurechnungen nach schon vollendetem Baue zu prüfen, sondern auch die Pläne, Vorausmaße und Ueberschläge vor der Führung des Baues einzusehen, und in Absicht auf die Frage zu beurtheilen haben, ob bey dem projectirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine

sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja sogar mit mehr Vortheil gemacht werden könne.

Zugleich haben Se. Majestät höchst ihren Willen dahin erklärt, daß bey Bauführungen die Baudirectionen und Ingenieurs sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes zu beschränken, und sich bey Bauführungen der möglichsten Oeconomie, so weit dieses, jenen drey Eigenschaften unbeschadet, möglich ist, zur strengsten Pflicht zu machen habe.

Gubernialverordnung vom 26. July 1820, Zahl 15008.

118.

Instruction zur Classification der Wohngebäude, dann zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung.

Das Gubernium hat durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 26. Juny d. J., Zahl 918, mit Beziehung auf die Verordnung vom 29. Februar d. J., Zahl 351, die nachfolgenden Instructionen zur Classification der Wohngebäude, und zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung, erhalten.

Gubernialerledigung vom 26. July 1820, Zahl 15009.

Instruction

zur Classification der Wohngebäude.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Classification unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen einzeln oder in Ortschaften gelegen seyn.

§. 2. Ausgenommen davon sind nur die Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und die Spitäler, in so ferne diese beyden letztern nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von den Eigenthümern der Gebäude gemiethet sind, dann die Gebäude in jenen Städten und Orten, welche nach der Bestimmung des §. 4 der Circularverordnung vom 1. d. M. für die Versteuerung nach dem Zinsertrage ausgezeichnet sind.

§. 3. Die Classification der Gebäude beruhet auf dem Grundsatze, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbiethet, ein Object der Besteuerung bilde.

§. 4. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Classen eingereihet, und zwar:

		Metall-Münze.
I.	Classe mit einem Steuerbetrage von	30 fl. — kr.
II.	" " " "	" 25 " — "
III.	" " " "	" 20 " — "
IV.	" " " "	" 16 " — "

V. Classe mit einem Steuerbetrage von 12 fl. — kr.
VI. " " " " " 8 " — "
VII. " " " " " 6 " — "
VIII. " " " " " 4 " — "
IX. " " " " " 3 " — "
X. " " " " " 2 " — "
XI. " " " " " 1 " — "
XII. " " " " " — " 20 "

Alle jene Gebäude aber, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden so vielmahl, als sich 5 Bestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 fl. höher als die I. Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschosse bestehen, oder Stockwerke haben.

§. 5. Bey der Bestimmung, ob ein Gebäude überhaupt der Classification unterliege, und welcher Classe dasselbe einzureihen ist, muß dasselbe zuerst als Wohngebäude erkannt, und dann die Zahl seiner Wohnbestandtheile, so wie der Umstand berücksichtiget werden, ob es bloß aus einem Erdgeschosse bestehe, oder ob es Stockwerke habe.

§. 6. Als Wohngebäude werden alle jene erklärt, welche solche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 7. Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand

der Classification, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dergl. vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt, noch benutzbar sind.

§. 8. Die Wohngebäude werden ohne Rücksicht auf das Materiale, aus welchem sie erbaut sind, und auf die Bevölkerung des Ortes, in welchem sie liegen, sondern bloß nach der Zahl der in ihnen enthaltenen Wohnungsbestandtheile und mit Berücksichtigung des Umstandes: ob sie nur aus einem Erdgeschosse bestehen, oder Stockwerke haben, einer der im §. 4 bemerkten Classen eingereihet.

§. 9. Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette u. dergl. für Wohnbestandtheile zu rechnen. Dagegen werden als solche bey der Classification

nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dergl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 10. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten, und über dem Erdgeschosse errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 11. Die Stockwerke werden bey jenen Gebäuden beachtet, welche aus mehr als fünf Wohnungsabtheilungen bestehen. Die Zahl der Stockwerke hat auf die Classification keinen Einfluß.

§. 12. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze ist der sub A beyliegende Tarif entworfen worden, an welchen sich bey der Classification selbst strenge zu halten ist. A

II. Abschnitt.

Practisches Verfahren bey der Classification.

§. 13. Die Classification der Gebäude haben, wie es bereits in dem §. 8 der Circular-

verordnung vom 1. May v. J. angeordnet wurde, die Steuerbezirksobrigkeiten vorzunehmen.

§. 14. Sie wird Ortschaftenweise im Wege eines Localaugenscheines aller Gebäude zu Stande gebracht.

§. 15. Der Oberbeamte oder der von demselben zur Häuserclassification einer Steuergemeinde delegirte Hülfsbeamte verfüget sich mit
B dem, nach dem sub B beygefügten Formulare verfaßten, und nach den Bestimmungen der §§. 19 Litt. d und 29 der steuerbezirksobrigkeitlichen Instruction vorbereiteten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreyer Individuen des Gemeindevorstandes von Ort zu Ort dieser Steuergemeinde, und in jedem Orte von Gebäude zu Gebäude.

§. 16. Er bestimmt daselbst vor Allem die Gattung des Gebäudes: herrschaftliches Schloß, Bauernhaus u. dergl., und macht solche in der dazu eröffneten Rubrik ersichtlich.

§. 17. Sodann durchgeht er das Innere des Gebäudes, zählt die Wohnungsbestandtheile an Zimmern und Kammern ab, und trägt die Zahl derselben in die betreffenden Colonnen ein.

§. 18. Endlich weiset er in der weitern Rubrik durch Bezeichnung mit einem Striche nach: ob das untersuchte Haus nur aus einem Erdgeschosse bestehe, oder Stockwerke habe. Tritt bey einem Hause der Fall ein, daß es zwar Stockwerke hat, daß aber selbe, weil es nicht

fünf Wohnungsabtheilungen in sich fasset, nach der Bestimmung des §. 11 nicht zu beachten kommen; so ist ein solches Haus zwar in der Rubrik: „mit einem bloßen Erdgeschosse," einzutragen, dieser Umstand aber in der Rubrik: Anmerkungen, anzugeben.

§. 19. Diese Daten werden in loco von Ort zu Ort, von Gebäude zu Gebäude erhoben, und dabey die im I. Abschnitte bemerkten Grundsätze, so weit sie hierauf Beziehung haben, strenge eingehalten.

§. 20. Ist die Erhebung im ganzen Umfange einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Classification selbst im Amtsorte unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberbeamten vollzogen.

§. 21. Es werden zu diesem Behufe zuerst die Zahlen in den Rubriken: „Zimmer, und Kammer," summirt, und diese Summe in die für sie bestimmte Rubrik eingetragen.

§. 22. Alsdann wird darauf gesehen: ob das zu classificirende Gebäude nach den Daten der Rubrik: „Bauart," als ein ebenerdiges oder als ein mit Stockwerken versehenes Gebäude zu behandeln kommt.

§. 23. Diese beyden Daten werden mit dem im §. 4 bemerkten Tariffe verglichen, und bey jedem Hause die durch diesen Vergleich sich ergebende Classe in der betreffenden Rubrik durch

einen Strich, der darnach entfallende Steuerbetrag aber in der Rubrik: „Jährliche Häusersteuer," und in der Unterabtheilung: „Einzeln nach Häusern," angesetzt. Wo Gebäude mit mehr als 35 Wohnbestandtheile vorkommen, wird der tarifmäßige höhere Betrag angesetzt, und in der Rubrik: „Anmerkung," erläutert.

§. 24. Sind die Häuser eines Ortes auf diese Art classificirt, so wird am Schlusse die Summe aller Rubriken für diese Ortschaft gezogen, der Steuerbetrag für die Ortschaft aber in der Rubrik: „Jährliche Häusersteuer," und in der Unterabtheilung: „Zusammen nach Ortschaften," ausgeworfen.

§. 25. Ist die Classification für alle Ortschaften einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Hauptsumme in allen Rubriken für die ganze Steuergemeinde gezogen.

§. 26. Das im §. 15 angeschlossene Formular macht zugleich die Anwendung dieser Bestimmung durch Beyspiele klar.

III. Abschnitt.

Einsendung der Classificationsoperate.

§. 27. Die Steuerbezirksobrigkeiten müssen die nach der Bestimmung des vorigen Abschnittes verfaßten Operate längstens binnen zwey Monathen vom Tage, an welchem ihnen diese In-

ſtruction zukömmt, dem vorgeſetzten Kreisamte für den ganzen Umfang des ihnen zugewieſenen Diſtrictes zuverläſſig übergeben.

§. 28. Ueber dieſe Operate, wovon das Concept in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit bleibt, und eine reine Abſchrift dem Kreisamte vorgelegt wird, iſt ein Summarium nach dem sub C beyliegenden Formulare zu verfaſſen, C und ſolches dem Kreisamte gleichzeitig in reiner Abſchrift zu übergeben.

§. 29. Bey der Fertigung der Häuſerclaſſificationsoperate treten die Beſtimmungen des §. 84 der ſteuerbezirksobrigkeitlichen Inſtruction ein.

IV. Abſchnitt.

Controlle der Häuſerclaſſificationsoperate.

§. 30. Die Controlle der Häuſerclaſſification ſteht dem Kreisamte zu.

§. 31. Das Kreisamt bewirkt dieſelbe im Wege der Bereiſungen, die von dem für das Steuerregulirungsgeſchäft beſtimmten Kreiscommiſſär und Domainenbeamten ohnehin von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müſſen, dann durch eine ſtrenge Würdigung der einlangenden Claſſificationsoperate.

§. 32. Bey den Bereiſungen iſt es die Pflicht der kreisämtlichen Commiſſäre, ſich die Ueber-

zeugung zu verschaffen: ob die bezirksobrigkeitlichen Beamten an der Classification mit Thätigkeit arbeiten; ob sie sich die Grundsätze derselben ganz eigen gemacht haben, und solche richtig anwenden. Sie werden zu diesem Behufe nicht nur die Arbeiten, welche im Zuge sind, untersuchen, sondern auch mehrere Gebäude in Localaugenschein nehmen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Resultate dieser Untersuchung mit den Ansätzen der steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten übereinstimmen.

§. 33. Bey Entdeckung von Nachlässigkeit, Unbeholfenheit und wohl gar absichtlichen Unrichtigkeiten, ist gegen die schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums zu verfahren.

§. 34. Außer dem liegt es den Kreisämtern ob, die einlangenden Operate selbst in Beziehung auf den Calcul und auf die Anwendung der Grundsätze, so wie in Beziehung auf die Beybehaltung der vorgezeichneten Form strenge zu prüfen, die entdeckten Fehler des Calculs zu berichtigen, bey andern Bedenken aber die Steuerbezirksobrigkeiten zur näheren Aufklärung oder zur Nachbesserung aufzufordern, wobey die Bestimmungen des §. 36 der Instruction für die Kreisämter einzutreten haben.

§. 35. Insbesondere aber werden die Kreisämter auf die größtmöglichste Beschleunigung dieser Operate dringen, und darauf halten, daß sie mit Ende des Monaths May d. J. zuverlässig in dem Besitze derselben von allen Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises sind, weil die Häuserſteuer nach der Grundlage der Classification noch im Jahre 1820 angelegt werden, und die Behebung mit dem Monathe August d. J. beginnen muß.

§. 36. Diese Resultate der Classification sind der Provinzialcommission in der sub D beyliegenden Form zu überreichen. D

Wien den 1. März 1820.

Formular A.

Häuserclassifications-Tarif.

Wohnungs-Bestandtheile.	Ohne Stockwerk			Mit Stockwerk			
	Classe.	Gebühr. fl.	kr	Classe.	Gebühr. fl.	kr	
35 bis 30	II.	25	—	I.	30	—	
29 oder 28	III.	20	—	II.	25	—	
27 bis 25	IV.	16	—	III.	20	—	
24 — 22	V.	12	—	IV.	16	—	
21 — 19	VI.	8	—	V.	12	—	
18 — 15	VII.	6	—	VI.	8	—	
14 — 10	VIII.	4	—	VII.	6	—	
9 oder 8	IX.	3	—	VIII.	4	—	
7 — 6	X.	2	—	IX.	3	—	
5 — 4	XI.	1	—	—	—	—	
3 bis 1	XII.	—	20	—	—	—	
Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, soviel-mahl 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	. . .	1	—	. . .	2	—	höher als die der I. Classe von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

Formular B.

Steuergemeinde: Kreis:

Steuerbezirk:

Verzeichniß

aller Häuser jeder Ortschaft

obiger Steuergemeinde

nach den einzelnen Hauszahlen, Eigenthümern,

Wohnungen und Bauarten

sammt einer

Classification gedachter Häuser

für die Häusersteuer

Der Ortschaften		Der Gebäude									
Posten Nr.	Nahme	Haus Nr.	Haus-Eigenthümer	Gattung	Wohnungs Bestandtheile. Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart. ohne Stockwerk	mit	Im Ganzen
1	Neudorf	1	Eigenfels (Graf), Joseph	Schloßgebäude	35	11	46	—	1	1
		2	Spengler, Joach.	Wirthshaus	6	3	9	1	—	1
		3	Tümmel, Friedr.	Bauernhaus	2	1	3	1	—	1
		4	Wanke, Heinrich	detto	3	2	5	1	—	1
		5	Berger, Wenzel	Bräuhaus	8	3	11	—	1	1
			Summe .	. . . . .	54	20	74	3	2	5
2	Steinberg	1	Holzmann, Sim.	Wirthshaus	12	8	20	—	1	1
		2	Brandl, Marcus	Freyhof	2	2	4	1	—	1
		3	Altbauer, Veit	Branntweinbrennerhaus	3	2	5	1	—	1
		4	Hauser, Paul . .	Bauernhaus	7	5	12	1	—	1
			Summe .	. . . . .	24	17	41	3	1	4
3	Altheim	1	Eger, Leopold .	Freyhof	20	8	28	—	1	1
		2	Stock, Joseph	Bauernhaus	4	3	7	1	—	1
		3	Tiller, Joseph .	detto	12	5	17	1	—	1
			Summe .	. . . . .	36	16	52	2	1	3
Haupt-Summe der Steuer-Gemeinde Neudorf					114	53	167	8	4	12

Häuser-Anzahl, welche gehöret in die												Jährl. Hauss-				Anmerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Häusern		Zusammen nach Ortschaften		
Classe zu:																
30	25	20	16	12	8	6	4	3	2	1	20 Krzr.					
Gulden																
Metall-Münze												fl.	kr	fl.	kr	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—			Wegen der die Zahl 35 um 11 übersteigenden Wohn-Bestandtheile
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—			
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—			
1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	44	20	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—			Die Häuser Nr. 2 u. 3 haben zwar jedes ein Stockwerk, wurden aber dem §. 18. der Instruction zu Folge als ohne Stockwerk classificirt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—			
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—			
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	18	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—			
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—			
—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	33	—	
1	1	—	—	1	—	2	1	1	1	3	1	—	—	95	20	



Formular C.

Steuerbezirk: Kreis:

Summarium

aller Häuser des obigen Steuer-Bezirkes

nach den einzelnen Steuergemeinden und

derselben Ortschaften

mit einer Uebersicht

der Häuserbestandtheile und Bauarten

dann mit einer

Classification für die Häusersteuer.

Der Steuergemeinden		Der Ortschaften		Der Gebäude					
				Wohnungs Bestandtheile			Bauart.		
Beylagen-Zahl	Nahme	Posten-Zahl	Nahme	Zimmer	Kammer	Im Ganzen	ohne Stockwerk	mit	Im Ganzen
1	Neudorf . . .	1	Neudorf . . .	54	20	74	3	2	5
		2	Steinberg . .	24	17	41	3	1	4
		3	Altheim . . .	36	16	52	2	1	3
			Summe .	114	53	167	8	4	12
2	Reinthal . . .	4	Reinthal . . .						
3	Weinberg . .	5	Weinberg . .						
		6	Zugfeld . . .						
			Summe .						
4	Grünau . . .		u. s. w.						
	Hauptsumme des Bezirkes Grünau .								

Häuser-Anzahl, welche gehöret in die Classe zu												jährl. Häuserst.				Anmerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Ortschaften		Zusammen nach Steuergemeind.		
30	25	20	16	12	8	6	4	3	2	1	20 Krz.					
Gulden																
Metall-Münze												fl.	kr	fl.	kr	
1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	44	20			
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	18	—			
—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	33	—			
1	1	—	—	1	—	2	1	1	1	3	1	—	—	95	20	

Formular D.

Kreis N.

Summarium

aller Häuser des Kreises

nach den einzelnen Steuerbezirken, und derselben

Steuer-Gemeinden,

mit einer Uebersicht

der Häuser-Bestandtheile und Bauarten,

dann mit einer

Classification für die Häusersteuer.

Hiervon sind jedoch ausgeschlossen

die nach ihrem Häuserzinsertrage besteuerten Orte.

1. Stadt N. N.
2. Markt N. N.

Der Steuerbezirke		Der Steuer-Gemeinden		Der Gebäude					
				Wohnungs Bestandtheile			Bauart		
Posten-Zahl	Nahmen in alphabetischer Ordnung	Posten-Zahl	Nahme	Zimmer	Kammer	Im Ganzen	ohne Stockwerk	mit	Im Ganzen
1	Burgheim . .	1	Burgheim . .						
		2	Robersthal . .						
			Summe .						
2	Eisenberg . . .	3	Eisenberg . .						
3	Grünau . . .	4	Neudorf . . .						
		5	Reinthal . . .						
		6	Weinberg . .						
		7	Grünau . . .						
			Summe .						
			u. s. w.						
			1ter Fürtrag: u. s. w.						
Wiederholung der Fürträge: Der erste Fürtrag enthält . . . . Der zweyte detto " . . . . u. s. w.									
Hauptsumme des Kreises N.									

Häuser-Anzahl, welche gehöret in die												Jährl. Haussſt.				Anmerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Steuergemeiden		Zusammen nach Steuerbezirken		
Classe zu:																
30	25	20	16	12	8	6	4	3	2	1	20 Krzr					
Gulden																
Metall-Münze												fl.	fr	fl.	fr	

Von dem k. k. Kreisamte N. N. den ten N. 1820

N. N. Kreishauptmann N. N. Kreiscommissär N. N. Obercalculant.
N. N. Oeconomischer Commissär N. N. Calculant

Instruction

zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung.

I. Abschnitt.

Von den Behörden, welche bey der Erhebung der Hauszinserträgnisse einzuwirken haben.

§. 1. Die Erhebung der Hauszinserträgnisse in den dazu bestimmten, und durch die Circularverordnung vom 1. März d. J., oder durch spätere Nachtragsverordnungen nahmhaft gemachten Ortschaften

a) hat in der Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten inner den Linien und in der Hauptstadt Prag die für dieses Geschäft in jeder dieser Städte eigens aufgestellte Commission,

b) in andern Provinzial- Haupt- oder Kreisstädten das Kreisamt,

c) in Städten oder Orten, die zur Hauszinssteuer bestimmt, und nicht Provinzial- oder Kreisstädte sind, die Steuerbezirksobrigkeit, und wo solche, wie in Böhmen, nicht bestehen, die Ortsobrigkeit, nähmlich das Dominium oder der Magistrat zu besorgen.

§. 2. Die Commission in Wien ist in Beziehung auf dieses Geschäft der zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums in Niederösterreich aufgestellten Provinzialcommission; die Commis-

sion in Prag dem dortigen Gubernium; die Kreisämter, mit Ausnahme Böhmens, sind der zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums aufgestellten Provinzialcommission; in Böhmen aber dem Gubernium; die Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate, mit Ausnahme von Niederösterreich, dem vorgesetzten Kreisamte; in Niederösterreich aber der in Wien eigens aufgestellten Commission untergeordnet.

§. 3. Den zur Erhebung bestimmten Behörden wird die erforderliche Anzahl von Hülfsindividuen für die Dauer dieses Geschäftes von der demselben vorgesetzten Behörde bewilliget.

§. 4. So ferne diese bloß zum Abschreiben bestimmt sind, erhalten sie täglich 45 kr. Metall-Münze; so ferne sie für die Arbeiten des Calculs verwendet werden, täglich 1 fl. 30 kr., und so ferne sie zu controlirenden Localuntersuchungen bestimmt sind, für die Dauer dieser Untersuchungen täglich 2 fl. Metall-Münze.

§. 5. Die Zahl dieser Individuen muß auf den strengsten Bedarf beschränket werden, und sie sind, sobald sie entbehrlich werden, sogleich zu entlassen. Bey der Wahl von Calculanten und Copisten sind vorzüglich diejenigen zu berücksichtigen, welche schon bey den Grundertragserhebungen mit gutem Erfolge verwendet wurden, und bey diesem Geschäfte entbehrlich sind.

§. 6. Zu Localuntersuchungen müssen aber rechtliche, gemäßigte Individuen, und da, wo schon dermahl die Hauszinssteuer besteht, vorzugsweise solche gewählt werden, welche mit gutem Erfolge in diesem Geschäfte verwendet wurden, und anerkannte Localkenntnisse besitzen.

§. 7. Zur Bestreitung dieser Auslagen sind durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde Vorschüsse bey der Provinzialcommission, in Böhmen bey der Landesstelle anzusuchen.

§. 8. Ueber den Fortgang der Erhebungen haben die dazu bestimmten Behörden der vorgesetzten von 8 zu 8 Tagen Arbeitsrapporte nach
I der beygeschlossenen Form, und überdieß die Geschäftsprotokolle von 14 zu 14 Tagen in der gewöhnlichen Art der kreisämtlichen vorzulegen.

Die Provinzialcommission hat den Zusammensatz der Arbeitsrapporte von 14 zu 14 Tagen der k. k. Hofkanzley zu überreichen.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung der Hauszinserträgnisse.

§. 9. Im Allgemeinen ist sich bey der Erhebung der Hauszinserträgnisse nach den mit der Circularverordnung vom 1. März d. J. bekannt gegebenen Grundsätzen zu benehmen.

§. 10. Es sind sich dabey insbesondere die Bestimmungen gegenwärtig zu halten, daß in den bestimmten Ortschaften alle Wohngebäude mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 jener Verordnung bemerkten, der Hauszinssteuer unterliegen; daß der einjährige Zins mit dem im §. 7 bemerkten 15percentigen Abzuge das Object der Besteuerung bilde, und daß dieser Zins da, wo der Fall der Vermiethung wirklich eintritt, nach dem jährlichen wirklichen Ertrage, wo er durch den eigenen Genuß der Wohnung indirecte als eine Ersparung bezogen wird, im Wege der Parification nachgewiesen werden muß.

§. 11. Die detaillirte Anwendung dieser Bestimmungen geht aus der dem Abschnitte IV. beygegebenen besonderen Belehrung, nach welcher die Zinsertragsbekenntnisse zu überreichen sind, und aus den folgenden Abschnitten dieser Instruction hervor.

III. Abschnitt.

Von den Vorarbeiten zur Zinsertragserhebung.

§. 12. Die zu diesen Erhebungen bestimmte Behörde hat vor Allem

a) das Verzeichniß der Hausbesitzer zu entwerfen, welche die Zinsbekenntnisse zu überreichen haben;

b) jedem derselben mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 1. März d. J. die Belehrung, nach welcher diese Bekenntnisse zu verfassen sind, und die dazu erforderlichen Druckbögen mitzutheilen;

c) gleichzeitig im Orte selbst die Publication zu veranlassen, daß die Betheilung mit dieser Belehrung vorgenommen worden ist, und die Hausbesitzer, welche solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben.

§. 13. Das Verzeichniß der Hausbesitzer II ist in der beygeschlossenen Form nach der Conscription sowohl in Beziehung auf den Ort selbst, als auch auf die Gebäude zu verlegen.

§. 14. Die Anzahl der Gebäude, welche unter einer eigenen Ortsbenennung conscribirt ist, muß auch in ein besonderes Verzeichniß zum Behufe der Hauszinsertragsbekenntnisse aufgenommen werden; z. B. die Stadt Wien, die Vorstädte Jägerzeile, Roßau, Wieden, Josephstadt u. s. w. sind besonders conscribirt, so muß für jedes dieser Orte auch das bemerkte Verzeichniß besonders verlegt werden.

§. 15. Wo der Ort durch den Umfang und die Zahl der Gebäude gar zu groß, in der Conscription aber als ein Ganzes behandelt ist, darf zwar für denselben auch nur ein Verzeichniß entworfen, dieses aber muß in Sectionen von der

zur Erhebung bestimmten Behörde abgetheilt werden.

§. 16. Bey dieser Untertheilung in Sectionen ist nach der topographischen Lage vorzugehen, und der Umfang und die Zahl der Gebäude zu berücksichtigen. Ohne besonders erheblicher Gründe soll die Section nicht weniger als 200 Gebäude enthalten.

Diese Abtheilung in Sectionen hat übrigens ausschliessend den Zweck, die Revision der Bekenntnisse und ihre Zusammenstellung in größeren Orten unter mehrere Beamte vertheilen zu können.

§. 17. In das nach den vorausgegangenen Bestimmungen vorbereitete Ortsverzeichniß werden alle in demselben befindlichen und conscribirten Gebäude in der Ordnung der Conscriptionsnummern nach den im Formulare II. aufgeführten Rubriken eingetragen, und nur die zwey letzten Colonnen, bis der Fall der Vormerkung eintritt, leer gelassen.

§. 18. Wäre die Erhebungsbehörde in der Kenntniß der Existenz von Gebäuden, welche nicht conscribirt sind, so müssen diese am Ende des Verzeichnisses mit fortlaufender Nummer angesetzt, statt der Conscriptionszahl aber durch Buchstaben a, b, c u. s. w. unterschieden werden.

§. 19. Hat ein und dasselbe Gebäude mehrere Conscriptionsnummern, so werden sie alle bey

dieſem Gebäude angeführt. Sind aber unter einer Conſcriptionszahl mehrere unter einem eigenen Dach abgeſonderte Gebäude begriffen, ſo werden dieſe mit wiederholter Aufführung der Conſcriptionszahl durch Buchſtaben unterſchieden und untergetheilt, z. B. 124 124/a., 124/b., 124/c., u. ſ. w.

§. 20. In das Verzeichniß müſſen die Gebäude alle ohne Unterſchied aufgenommen werden, ſelbſt diejenigen, welche nach den Beſtimmungen der Circularverordnung vom 1. März d. J. der Zinsbeſteuerung nicht unterliegen.

§. 21. Diejenigen Gebäude, welche nach dieſen Beſtimmungen notoriſch ſteuerfrey, und von der Einbekennung des Zinſes losgezählt ſind, werden als ſolche in der dazu eigens eröffneten Rubrik angemerkt, und die Urſache wird in der Anmerkung kurz angegeben.

§. 22. Im Zweifel, ob ein Gebäude ſteuerfrey iſt oder nicht, muß daſſelbe als ſteuerpflichtig in dem Verzeichniſſe erſcheinen, bis über die zu ſtellende Anfrage an die höhere Behörde die definitive Beſtimmung erfolgt.

§. 23. Um dieſe Anfragen möglichſt zu beſeitigen, werden nachſtehende nähere Erläuterungen zur Richtſchnur gegeben:

Steuerfrey ſind:

a) Kirchen, jedoch nur als ſolche. Sind ſie in der Verbindung mit dem Wohngebäude,

so wird dieses deßwegen nicht steuerfrey, es versteht sich jedoch, daß die Kirche auch in diesem Falle in keinen Anschlag kommen darf.

b) Staatsgebäude, d. i. solche, welche unmittelbar dem Staate gehören, und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauch verwendet werden.

c) Militärcasernen, wenn das Gebäude permanent nur diese Bestimmung hat, und für solche nicht etwa zeitweise gemiethet ist, in welchem Falle der Miethzins von dem Eigenthümer des Gebäudes allerdings versteuert werden müßte.

d) Spitäler, wenn das Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde angehört.

Steuerfrey in Beziehung auf das Zinserträgniß sind auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren eigene Benutzung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zustehet, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Dagegen unterliegen derley Hütten, Buden, Läden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun von dem Eigenthümer selbst benützet oder einem Dritten vermiethet seyn. So wie auch

§. 24. Alle übrigen hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

§. 25. Sobald das Verzeichniß der Gebäude, für welche die Zinsfassionen einzubringen sind, vollendet ist, hat die Behörde nach demselben jedem Hausbesitzer die Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsfassion mit dem Auftrage zuzustellen, die Fassion selbst nach dieser Instruction binnen 14 Tagen vorzubringen.

§. 26. Die Behörden erhalten zu diesem Behufe gleichzeitig mit der gegenwärtigen Instruction die erforderliche Anzahl von Zinsertragsfassionsbelehrungen.

§. 27. Mit der Betheilung der Zinsfassionsbelehrung hat die Erhebungsbehörde in jedem Orte, in welchem die Bekenntnisse einzubringen sind, die Kundmachung zu veranlassen: daß die Hauseigenthümer mit der erforderlichen Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse betheilet worden sind, daß aber diejenigen, welche solche nicht erhalten hätten, und nach dem Inhalte der Circularverordnung vom 1. März d. J. zur Ueberreichung solcher Bekenntnisse verpflichtet sind, sich darum binnen 8 Tagen um so gewisser zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassion keineswegs entschuldiget, sondern die Hausbesitzer, welche solche in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, unnachsichtlich nach den

Bestimmungen des §. 11 der Circularverordnung vom 1. März d. J. behandelt werden würden. Außerdem ist aber die geschehene Betheilung in dem §. 13 bemerkten Verzeichnisse individuel vorzumerken, sohin in der betreffenden Rubrik der Tag, an welchem die Zustellung geschah, anzusetzen.

IV. Abschnitt.

Von den Zinsertragsbekenntnissen, deren Einsammlung und Vormerkung.

§. 28. Die Hauseigenthümer haben die Zinsertragsbekenntnisse genau nach der beygedruckten III Belehrung und in der derselben beygeschlossenen Form zu überreichen.

§. 29. So wie eine Fassion einlanget, wird auf dieselbe der fortlaufende Nummer oder der Buchstabe gesetzt, in welcher das Gebäude in dem §. 13 angeordneten Verzeichnisse erscheint.

§. 30. In dem nähmlichen Verzeichnisse wird in der dazu eröffneten Rubrik das Datum, unter welchem sie eingelangt ist, eingetragen.

§. 31. Ist der Termin zur Ueberreichung der Fassionen umgelaufen, so werden die rückständigen mit Festsetzung einer Frist von 3 Tagen, und mit dem Beysatze betrieben, daß, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 10 Gulden Metall-

Münze zu erlegen ist. Bleibt dieses Zwangsmittel 8 Tage fruchtlos, so ist ein eigenes Individuum zu delegiren, welches die Fassion von dem Hauseigenthümer oder dem von ihm Bevollmächtigten aufzunehmen, in die gehörige Form zu bringen und vorzulegen hat. Dieses Individuum erhält täglich von dem Hauseigenthümer in Wien und Prag 5 Gulden, in andern Orten täglich 3 Gulden Metall-Münze.

In ganz besonderen Fällen, wo es sich nähmlich um Gebäude von gar großem Umfange handelt, kann die Erhebungsbehörde den Termin zur Ueberreichung der Bekenntnisse jedoch nicht über 4 Wochen im Ganzen verlängern.

V. Abschnitt.

Von der Revision und Controlle der Fassion.

§. 32. Die Revision und Controlle der Fassionen besteht in der Würdigung: ob dieselbe in der gehörigen Form verfaßt, die Berechnung der angesetzten Beträge dem Calcul nach richtig und das Zinserträgniß selbst wahrscheinlich ist.

§. 33. Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beysatze zurück zu stellen, diese binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als im widrigen Falle die Bestimmungen des §. 31 eintreten.

Sind aber die Vernachlässigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden, so ist darüber hinaus zu gehen, oder die Verbesserung von Amtswegen vorzunehmen.

§. 34. Calculsfehler sind in der Regel immer von Amtswegen richtig zu stellen, es sey denn, daß eine Aufklärung unbedingt nothwendig würde, welche im kürzesten Wege durch Vorladung des Fatenten einzuholen ist.

§. 35. Entstehen aber Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt wäre, so müssen diese im Wege einer Localuntersuchung gehoben werden.

§. 36. Diese Untersuchung kann in Wien und Prag inner den Linien nur auf Verfügung der Commission, in den Kreisstädten nur auf Verfügung des Kreisvorstehers, in andern Orten nur auf Verfügung der leitenden Obrigkeiten oder der in diesem Geschäfte unmittelbar vorgesetzten Behörde eintreten.

§. 37. Diese Verfügungen müssen aber erfolgen, sobald die Angabe als zu gering auffällt, oder gegründeter Verdacht verschwiegener Bestandtheile eintritt.

§. 38. Zu solchen Localuntersuchungen sind aber rechtliche und bescheidene Individuen zu de-

legiren; die Untersuchung selbst muß mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen; es müssen wenigstens zwey Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, und welche die Erhebungsbehörde eigens zu bestimmen hat, beygezogen; dem Fatenten müssen die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten, und derselbe muß durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen.

§. 39. Wäre derselbe dazu nicht zu vermögen, und beharret er auf seiner Angabe, so ist diese durch die Localbesichtigung des Gebäudes, durch Einvernehmung der Zinsparteyen zu verificiren, oder es sind in diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln.

§. 40. Ueber die Resultate der Localuntersuchung hat der Untersuchungscommissär ein Protokoll aufzunehmen, und in demselben die Bedenken gegen das Bekenntniß, den Localbefund und die Erklärung des Fatenten in Kürze und klar darzustellen, zugleich die Meinung der beygezogenen Hauseigenthümer des Ortes über die Frage: ob die zur Versteuerung einbekannten Beträge billiger Weise angenommen werden können, oder auf welche Summe sie zu erhöhen seyen, aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß es ihnen unbenommen bleiben muß, diese

Meinung in Abwesenheit des Fatenten abzugeben, wenn sie es wünschen.

§. 41. Der Untersuchungscommissär hat der Erhebungsbehörde das Untersuchungsprotokoll vorzulegen, sein Gutachten darüber bestimmt zu äußern, und die Summe in der Ziffer anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre.

§. 42. Der Commission in Wien und in Prag, und den Kreisämtern als Erhebungsbehörden steht es zu, diese Berichtigung der Fassionen aus eigenem Ansehen vorzunehmen. Wo aber die Erhebungsbehörden, Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien oder Magistrate sind, da dürfen sie zwar diese Berichtigungen in dem Ausweise IV. ansetzen, sie müssen aber die Fälle in einem besonderen Verzeichnisse unter Beylegung der Protokolle nachweisen, und die Bestätigung der Behörde, an welche sie nach der Bestimmung des VI. Abschnittes den Abschluß zu überreichen haben, gleichzeitig mit demselben vorlegen.

§. 43. Bey Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist mit Billigkeit vorzugehen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, wenn:

a) der Grund der geringen Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt, in welchem Falle keine Erhöhung der Angabe Statt findet,

wenn es auch gewiß ist, daß der Eigenthümer einen höheren Zins erwirken könnte.

b) Wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten, geringerer Classe, oder Grundproducenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden, auch da soll der Zins nicht erhöhet werden, wenn nach Abschlag von 15 Percent zwey Fünftheile desselben dem Betrage gleich kommen, der von solchen Gebäuden im Wege der Classification nach dem §. 17 der Circularverordnung vom 1. März entfiele.

§. 44. Gegen die vorgenommene Aenderung des einbekannten Zinsertrages findet der Recurs an die Provinzialcommission, in Böhmen an die Landesstelle, erst dann Statt, wenn diese dem Hauseigenthümer sammt der davon entfallenden Steuerquote bekannt gegeben ist.

§. 45. Zeigt sich aus den Resultaten der Untersuchung, daß der Fatent das Zinserträgniß mit einer absichtlichen Verschweigung geringer angegeben hat, so steht es der Behörde, welche zur Aenderung der Fassion nach dem §. 43 berufen ist, zu, darüber Amt nach den Bestimmungen des §. 11 der Circularverordnung vom 1. März zu handeln, und im Falle des Recurses diesen, der ihr in diesem Geschäfte vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

VI. Abschnitt.

Von der Zusammenstellung der Fassionsresultate.

§. 46. Sobald eine Fassion richtig gestellt ist, ist das Resultat derselben in eine nach dem beygeschlossenen Formulare eingerichtete Vormerkung, welche für jeden Ort abgesondert verlegt wird, zu übertragen. IV.

Dabey wird erinnert:

a) In die Rubrik: Post Nr. 1, wird die Nummer gesetzt, mit welcher die Fassion nach §. 29 bey ihrem Einlangen zu bezeichnen ist.

b) Der 15percentige Abzug ist zu berechnen, und in der Colonne anzusetzen.

c) Der Betrag der Steuer wird erst dann, wenn die Bestimmung des Steuerpercentes erfolgt, ausgewiesen.

§. 47. Sind alle Fassionen richtig gestellt, und in die §. 46 bemerkte Vormerkung eingetragen, so wird dieselbe in allen Rubriken der Ziffern summirt.

§. 48. Diese Summen werden dann in einem eigenen Summarium dargestellt, welches nach der nebenverwahrten Form einzurichten ist. V.

§. 49. Das Summarium haben die zur Einhebung bestimmten Steuerbezirksobrigkeiten, in Böhmen die Dominien und Magistrate der ihnen in dem Geschäfte nach den Bestimmungen des §. 2 vorgesetzten Behörde abgesondert für

jede Ortschaft zu überreichen, und das §. 46 bemerkte Vormerkungsverzeichniß in mundo beyzulegen.

§. 50. Die Commission in Wien und Prag und die Kreisämter haben daraus den Hauptzusammensatz für alle Orte, in welchen ihnen die Erhebung unmittelbar oder mittelbar übertragen ist, zu verfertigen, und diesen der Provinzialcommission, in Böhmen dem Gubernium vorzulegen.

§. 51. Die Provinzialcommission und das Gubernium in Prag verfaßt das Totale für die ganze Provinz, und überreicht dieses der Hofkanzley.

§. 52. Die Bekenntnisse müssen bis zur Hälfte des Monaths September d. J. eingebracht und berichtiget, und die Totalabschlüsse bis Ende des Monaths September vorgelegt werden.

§. 53. Die Fassionen selbst, so wie die Vormerkungen bleiben in der Verwahrung der erhebenden Behörde, und müssen von derselben in einer Ordnung, in welcher jede leicht aufgefunden werden kann, und gesichert vor jeder Beschädigung bis auf weitere Anordnung verwahret werden.

VII. Abschnitt.

Von Nachweisung der Gebäude, deren Zinserträgnisse nicht erhoben worden sind, und derjenigen, von welchen sie zwar erhoben wurden, bey welchen aber die Steuerpflicht zweifelhaft ist.

§. 54. Die Gebäude, welche nach der Bestimmung des §. 2 der Circularverordnung vom 1. März d. J., und nach den besonderen Erläuterungen des §. 23 dieser Instruction von der Erhebung des Zinserträgnisses losgezählet sind, müssen in einem besonderen nach der beygeschlossenen Form eingerichteten Verzeichnisse nachgewiesen werden. In der Rubrik: Anmerkung, ist die Begründung dieser Loszählung anzugeben. VI.

§. 55. Jene Gebäude, bey welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinsertragssteuer unterliegen oder nicht, sind in einem weiteren nach der angeschlossenen Form verfaßten Ausweise zu verzeichnen, und es sind die Gründe, welche für und gegen die Steuerbefreyung sprechen, umständlich auseinander zu setzen. Dieses hindert jedoch nicht, daß derley Fälle auch einzeln zur höheren Entscheidung gebracht werden, nur ist deßwegen der Totalabschluß nicht zu verzögern. VII.

§. 56. Die Bestimmungen der vorausgegangenen Paragraphe beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Gebäude, welche von der Zins-

ertragserhebung ganz losgezählet sind. Gebäude, welche nur zeitweise ganz oder zum Theile steuerfrey gehalten werden, müssen, allen übrigen gleich, mit ihrem wirklichen Zinserträgnisse in Anschlag kommen, da die zeitweise Befreyung von der Steuer nach den darüber abgesondert folgenden Bestimmungen eintreten wird.

Wien den 26. Juny 1820.

(Formulare I. zum §. 8.)

Land: N. Erhebungsbehörde: N.

Kreis: N.

Arbeits-Rapport

vom ten bis ten 1820

über die in dem Orte: (Stadt) (Markt) N. eingebrachten und berichtigten Hauszinsertrags-bekenntnisse.

Gegenstand der Arbeit.	Zahl der Gebäude, in welchen die Arbeiten				
	im Ganzen zu bewerkstelligen.	nach den früheren Rapporten	nach den dermahligen Rapporten	im Ganzen	rückständig
		bewerkstelliget sind.			
Mit den Fassionsbelehrungen und den Fassionsbogen betheilt . .					
Die Fassionen eingelangt . .					
Die Fassionen richtig gestellt .					

(Formulare II. zum §. 13.)

Land: N. Erhebungsbehörde: N.
Kreis: N.

Verzeichniß

der sämmtlichen Häuser und Hauseigenthümer in dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte: (Stadt) (Markt) N.

Posten Nr.	Der Gebäude. Conscriptions-Nr. oder Littera.	Der Gebäude. Section.	Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers.	Die Fassionsbelehrungen und Fassionsbogen ausgestellt den	Die Fassion eingelangt den	Von der Fassion ausgeschieden. Gerichtsbezirk.	Anmerkung.

(Formulare III. zum §. 28.)

Belehrung

für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse.

§. 1. Das Zinsertragsbekenntniß zerfällt in die detaillirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben oder für einzelne Hausbestandtheile und von dem Gebäude im Ganzen entweder directe durch die wirkliche Vermiethung oder indirecte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

§. 2. Die Beschreibung des Hauses ist nach der neben verwahrten Form, das Zinsbekenntniß selbst nach der beygeschlossenen Tabelle zu entwerfen. Die Bögen dazu erhält der Hauseigenthümer von der zur Sammlung und Controlle dieser Bekenntnisse aufgestellten Behörde. Sie müssen in der Art zusammen geheftet werden, daß erst die Beschreibung des Hauses, dann das Zinsertragsbekenntniß erscheint, und ein Ueberschlag über beyde die Aufschrift enthält: I. II.

Zinsertragsbekenntniß und Beschreibung des Hauses Nr. —
in der Stadt N.
für das Jahr 1820
von N. N.

§. 3. Die Beschreibung des Hauses enthält:

a) eine fortlaufende Nummer für jedem in demselben befindlichen Bestandtheile;

b) die Nummer des Hofes, in dem derselbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;

c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;

d) die Lage;

e) die Bestimmung des Bestandtheiles;

f) die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermiethet oder benützet wird.

§. 4. Jeder Bestandtheil des Hauses, welcher durch eigene Wände von den übrigen abgesondert ist, oder einer bestimmten Wohnung angehört, oder einer bestimmten Partey vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer.

Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche u. dergl. erhält also eine besondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abgesondert ist, erhält so viele Nummern, als derley Absonderungen bestehen; wäre er aber durch Wände wirklich nicht abgesondert, aber an verschiedene Parteyen nach einer bestimmten Ausmaß vermiethet; so erhält er so viele besondere Nummern, als sich Parteyen in die Benützung theilen.

Dasselbe gilt von Bodenlage, Stallung, Schupfe u. dergl. Es wird aber in solchen Fällen in der Rubrik: Bestimmung des Bestand-

theiles, immer die Ausmaß bemerkt, z. B. Keller auf 20 Eimer, Stallung auf 2 Pferde, Wagenremise auf 2 Wägen, ein Viertel des ganzen Bodens, u. dergl.

§. 5. Die Nummerirung der Bestandtheile fängt von dem Untersten des Hauses an, und geht in dieser Ordnung bis an das Oberste, nähmlich: erst die unterirdischen Bestandtheile, Keller, Holzlagen u. dergl., dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke, im zweyten Stocke, im dritten Stocke u. s. w., unter dem Dache. Diese Ordnung wird in der Rubrik: Lage, durch die Angabe unter der Erde, ebener Erde, erster Stock u. s. w. ersichtlich gemacht.

§. 6. Die Angabe der Nummer des Hofes und der Stiege bedarf keiner besonderen Erläuterung, eben so wenig, als die der Lage nach der eben gegebenen Erklärung.

§. 7. Unter der Bestimmung des Bestandtheiles wird seine Benutzungsart verstanden, ob derselbe nähmlich als Keller, Holzlage, Zimmer, Kammer, Boden, Stallung, Gewölbe, Kramladen u. dergl. gebraucht wird.

Diese Bestimmung wird in den eben bemerkten Worten mit den im §. 4 vorgedachten Falle bemerkten Beysatze angegeben.

§. 8. Die Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet ist, muß genau mit derjenigen übereinstimmen, unter welcher die

Wohnung in der Angabe des Zinsertrages erscheinet. Sie kann daher auch erst dann angesetzt werden, wenn jene Tabelle überhaupt und insbesondere nach der Bestimmung des §. 10 dieser Belehrung zu Stande gebracht ist.

§. 9. Die Zinsertragstabelle enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Wohnung oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;

b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;

c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammen gesetzt ist;

d) den jährlich im Ganzen und in jeder Periode der gesetzlichen Vermiethungszeit directe bezogenen oder durch die eigene Benützung ersparten Zins;

e) die Reduction desselben auf Metall-Münze nach dem Curse von 250;

f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartey;

g) die erläuternde Anmerkung.

§. 10. Jede Wohnung des Hauses, so wie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partey vermietheten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölb, welches allein an eine bestimmte Partey vermiethet ist, erhält eine eigene Nummer. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, diese Nummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar und leicht leserlich,

zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer wird in der betreffenden Rubrik der Zinsertragstabelle und nach den Bestimmungen des §. 8 in der betreffenden Rubrik der Hausbeschreibung eingetragen.

§. 11. Die Bestimmung der Lage der Wohnung erfolgt nach den Hauptbestandtheilen, aus welchen sie zusammen gesetzt ist. Eine Wohnung z. B., deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage als im ersten Stocke angesetzt, wenn gleich dazu Keller unter der Erde, Küche und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweyten Stocke, eine Bodenlage gehörte.

§. 12. Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammen gesetzt ist, geschieht durch den Ansatz der Nummern, unter welchen diese Bestandtheile in der Hausbeschreibung erscheinen. Z. B. 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 52.

§. 13. Der Zinsertrag wird für jede Wohnung im Ganzen, und für jeden an eine bestimmte Partey vermietheten Hausbestandtheil im Ganzen so angesetzt, wie er für das Jahr 1820 in den einzelnen gesetzlichen, und wo diese nicht bestehen, üblichen Miethungs- und Vermiethungsperioden, und im Ganzen für das Jahr 1820 entfällt.

§. 14. Es sind für die Vermiethungsperiode vier Colonnen eröffnet.

In diese wird der vierteljährige Zins da eingetragen, wo die Vermiethungsperiode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich ist. Wäre die gesetzliche oder ortsübliche Vermiethungsperiode halbjährig, so wird der halbjährige Zins in den Rubriken des zweyten und vierten Quartals angesetzt. In der Rubrik: Summe, wird dann der gesammte jährliche Ertrag angegeben.

Wo weder gesetzliche noch übliche regelmäßige Vermiethungsperioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monathen, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Rubrik der Summe angeben.

Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monathen vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind in dem Zinsertrage, wie Wohnungen anzusetzen, welchen sie gleich gehalten werden können.

§. 15. Als Zins selbst muß nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dergl. in Anschlag kommen. Wenn

also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. Metall-Münze entrichtet, ausserdem einen Beytrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdieß die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl. Metall-Münze, sondern er muß mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen, z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derley Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

§. 16. Auch die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer in Anschlag bringen, und zwar in dem nähmlichen Betrage, in welchem er sie vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestandtheilen des Hauses, die der Eigenthümer selbst benützet.

§. 17. Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Meublen vermiethet, so kann für den Garten und für die Meublen, wenn dießfalls nicht schon eine Absonderung in dem Contracte selbst gemacht ist, von dem stipulirten Zinse der Abzug gemacht werden, das Verhältniß muß aber aus der Anmerkung ersichtlich seyn.

Es wird nähmlich in derselben z. B. bemerket, die Wohnung Nr. — ist zwar um 1000 fl. Metall-Münze vermiethet, da aber 6 Zimmer derselben mit der nöthigen Einrichtung von Seite des Hauseigenthümers versehen, überdieß der Genuß des dazu gehörigen Gartens der Partey überlassen ist, so werden dafür 200 fl. Metall-Münze in Abschlag gebracht, und der Zins ist daher nur mit 800 fl. Metall-Münze angesetzt.

§. 18. Die Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile sind dann am Schlusse der Fassion zu summiren.

§. 19. In der Rubrik der Reduction auf Metall-Münze wird von jeder Wohnung der Zins, welcher in Wiener Währung stipulirt ist, in der Rubrik der Wiener Währung angesetzt, nach dem Curse von 250 auf Metall-Münze reducirt, und der reducirte Betrag in Metall-Münze angesetzt, in der dritten Colonne der Zins, der wirklich in Metall-Münze stipulirt ist, angegeben, und in der Summe der Zinsertrag im Ganzen in Metall-Münze dargestellt.

§. 20. Auch diese Rubriken müssen am Ende aller Wohnungen und Hausbestandtheile summirt werden.

§. 21. Die Zinsertragsangaben haben die Parteyen in der dazu eigens eröffneten Rubrik, durch ihre Nahmens Unterfertigung zu bestätigen. Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Par-

tey zu diesem Behufe die Zinsfassion mitzutheilen, und ihr Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch muß der Hauseigenthümer jeder Partey die Circularverordnung vom 1. März d. J. und insbesondere die Bestimmung des §. 11 derselben gegenwärtig halten.

§. 22. In Fällen, wo die Parteyen im Verlaufe des Jahres 1820 die Wohnung gewechselt haben, dem Eigenthümer des Hauses aber bekannt, und es demselben möglich ist, inner der zur Ueberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Angabe einzuholen, muß dieses geschehen.

Wäre aber dem Hauseigenthümer der dermahlige Aufenthalt einer solchen Partey unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik: Anmerkung, zu bemerken.

§. 23. Da der Mangel der Bestätigung der Angabe von Seite der Partey immer die Nothwendigkeit einer nähern Controlle nach sich zieht, so wird der Hauseigenthümer bedacht seyn, sich solche zu verschaffen, um dadurch nicht lästigeren Nachforschungen und Untersuchungen ausgesetzt zu werden.

§. 24. Die Hauseigenthümer werden zu gewissenhaften und wahren Angaben um so mehr aufgefordert, als dieselben einer Localuntersuchung

und Controlle unterliegen, und bey Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse nach den Bestimmungen des §. 11. der Circularverordnung vom 1. März d. J. unnachsichtlich verfahren würde.

§. 25. Insbesondere muß sich der Hauseigenthümer gegenwärtig halten, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, von ihm selbst benützet, oder unbewohnt und unbenützt seyn, anzugeben ist; im ersten Falle nähmlich: nach dem wirklichen Zinsertrage, in beyden letztern nach dem vergleichweisen, in der Voraussetzung nähmlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete.

§. 26. Für die leer stehenden und mit dem Zinsertrage unbekannten Wohnungen und Bestandtheile des Hauses wird nach den Bestimmungen des §. 12 der Circularverordnung vom 1. März d. J. die Zinssteuervergütung im besonderen Wege nach den dießfalls folgenden Anordnungen in dem nähmlichen Wege eintreten, in welchem die gesetzlichen zeitweisen Steuerbefreyungen erfolgen. Nur ist gleich dermahl das Leerstehen einer Wohnung, und die Zeit, durch welche sie leer stehet, in der Anmerkung darzustellen.

§. 27. Die nach den Vorschriften der vorausgegangenen Paragraphe verfaßten Zinsertragsbekenntnisse hat der Eigenthümer des Hauses oder

der von demselben hierzu eigends Bevollmächtigte, unter Beylegung der Vollmacht, eigenhändig mit folgender Clausel zu unterfertigen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir dabey die Bestimmungen des §. 11 der Circular-Verordnung vom 1. März d. J. gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift."

N. den

N. N.

§. 28. Bey Fideicommissen darf nur der Fideicommiß-Nutznieser oder dessen Bevollmächtigte; bey Eigenthümern, die in der Vormundschaft oder Curatel stehen, muß der Vormund oder Curator die Fassion einlegen und unterfertigen. Wenn mehrere Eigenthümer sind, müssen sie das Bekenntniß mit der §. 27 bemerkten Clausel: Alle, oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in solidum verantwortlich.

§. 29. Die Bekenntnisse sind von den dazu Verpflichteten in der festgesetzten Zeit um so gewisser zu überreichen, als sie bey längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bey noch weiterer die Erhebung durch eigene Com-

missäre auf ihre Kosten vorgenommen werden würden.

§. 30. Von dem einbekannten und richtig befundenen Hauszinserträgnisse findet nach der Circularverordnung vom 1. März d. J., §. 7 ein Abzug von 15 Percent Statt. Da aber dieser erst dann gemacht werden kann, wenn die Angaben als richtig erkannt sind, so wird solcher von der zur Erhebung und Controlle bestimmten Behörde von Amtswegen vorgenommen werden, und die Hauseigenthümer haben daher die Zinsungen ohne Rücksicht auf diesen Abschlag so wie sie bedungen sind oder bedungen werden könnten, anzusetzen.

Wien den 26. Juny 1820.

(Sub-Beylage zur Beylage III. 1 zu §. 2.)

Land:

Kreis:

Beschreibung

des Hauses Nr. in dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte: (Stadt) (Markt) N. für das Jahr 1820.

Nummer			Der Bestandtheile		Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet oder benützt wird.	Anmerkung.
der Bestandtheile des Hauses	des Hofes	der Stiege	Lage	Bestimmung		

(Sub-Beylage zur Bey

Land:
Kreis:

Zinsertrags-

des Hauses Nr. in dem zur Hauszinssteuer
für das

Nr. der Wohnung oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses.	Lage der Wohnung.	Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist.	Zu- und Vornahme der Partey.	Jährlicher							
				im I. Quartal		im II. Quartal		im III. Quartal			
				in W. W.	in M. M.	in W. W.	in M. M.	in W. W.	in M. M.		
				fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr		

lage III. 2 zu §. 2.)

Bekenntniß

bestimmten Orte: (Stadt) (Markt) N.

Jahr 1820.

| Zins | | |

(Formulare IV.

Land: N.
Kreis: N.

Vormer

über die Resultate der eingelangten Fassionen (Stadt) (Markt) N.

Des Gebäudes			Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers.	Einbekannter Zinsertrag in M. M.	
Posten und Fassions Nr. im Verzeichnisse der Häuser und Hauseigenthümer.	Conscriptions Nr. oder Litera.	Section.		fl.	kr.

zum §. 46.)

Erhebungsbehörde: N.

kung

von dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte:
für das Jahr 1820.

Dieser Zinsertrag wurde richtig gestellt.				Anmerkung.
In Metall-Münze mit	Davon 15 Procent in Metall-Münze Abzug.	Bleiben zur Versteuerung in Metall-Münze.	Davon beträgt die Steuer zu Procent in Metall-Münze.	
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	

(Formulare V. zum §. 48.)

Land: N. Erhebungsbehörde: N.
Kreis: N.

Summarium

über die Vormerkungen der Resultate der eingelangten und richtig gestellten Fassionen von dem zur Hauszinssteuer bestimmten Orte: (Stadt) (Markt) N. für das Jahr 1820.

Gegenstand.	Jährlicher Betrag in Metall-Münze. fl.	kr.	Anmerkung.
Als Zinsertrag wurden einbekannt			
Nach Richtigstellung der Bekenntniß wurde der Zinsertrag gesetzt auf			
Davon beträgt der 15percentige Abzug.			
Es bleiben sohin zur Besteuerung			

(Formular VI. zum §. 54.)

Land: N. Erhebungsbehörde: N.
Kreis: N.

Verzeichniß

jener Gebäude, welche von der Erhebung des Zinserträgnisses in dem Orte: (Stadt) Markt) N. nach der Bestimmung der Circularverordnung vom 1. März 1820, §. 2, und der Instruction für die Hauszinserhebungs-Behörden §. 23 losgezählet sind.

Posten Nr.	Haus Nr.	Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers.	Begründung der Loszählung.

(Formulare VII. zum §. 55.)

Land: N. Erhebungsbehörde: N.
Kreis: N.

Verzeichniß

jener Gebäude, bey welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinssteuer unterliegen, oder nicht.

Posten Nr.	Haus Nr.	Zu- und Vornahme des Hauseigenthümers.	Gründe, welche für oder gegen die Steuerbefreyung sprechen.

119.

Errichtung einer Einlösungscasse zu Grätz für die privilegirte österreichische Nationalbank.

Die privilegirte österreichische Nationalbank hat beschlossen, auch in Grätz eine Einlösungscasse zu errichten, wie dieselbe laut Kundmachung vom 9. März d. J. in der Hauptstadt Wien gestaltet worden.

Diese Anstalt der privilegirten österreichischen Nationalbank wird den 1. August d. J. anfangen, und in einer eigenen hierzu eröffneten Casse Einlösungs- und Antipationsscheine übernehmen, für zwey hundert fünfzig Gulden Wiener-Währung, einhundert Gulden Bankvaluta vergüten, und das übernommene Papiergeld an die hohe Staatsverwaltung zur Vertilgung übergeben. Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld muß die Summe von fünf und zwanzig Gulden Wiener-Währung erreichen, oder übersteigen, und mit 25 theilbar seyn.

Die zu diesem Ende eröffnete eigene Casse der privilegirten österreichischen Nationalbank befindet sich in dem Locale der schon bestehenden Filial-Verwechslungscasse der Nationalbank, und ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertäge, dann der Freytäge und Sonnabende, täglich

Vormittag von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen.

Gubernialkundmachung vom 26. July 1820, Zahl 15538.

120.

Die Kreisämter haben über die zur Bestreitung der Militärquartierzins-Zahlungen erhaltenen Vorschüsse halbjährig documentirte Rechnung zu legen.

Damit das Geschäft der Militärquartierzins-Zahlungen auf dem flachen Lande in guter Ordnung fortgeführt werden könne, haben die Kreisämter von halb zu halb Jahr die erforderlichen Vorschüsse gehörig anzusuchen, und die documentirten Rechnungen über die verwendeten Vorschüsse, mit Anschluß der Dislocationstabellen und der Original-Percipientenquittungen, ohne Versäumniß zu legen, so daß wenigstens vor der Erfolglassung eines neuen Vorschusses die Verwendung des frühern dargethan werde. Die steyermärkischen Herren Stände werden im Einklange mit dieser Verfügung aufgefordert, den Kreisämtern die neuen Vorschüsse immer erst nach Verrechnung der alten anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 2. August 1820, Zahl 14840.

121.

Pfändung der Steuerrückständner haben die Steuerbezirksobrigkeiten, und zwar als ein officiosum ohne Bezug einer Taxe ꝛc. vorzunehmen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Pfändungsvornahme der mit landesfürstlichen Steuerrückständen behafteten Contribuenten durch die betreffenden Steuerbezirksobrigkeiten derselben zu geschehen habe, hat die hohe Hofkanzley unterm 11. July d. J., Zahl 1135, Folgendes erinnert:

1. In den §. 10. und 11. der unterm 5. Juny 1813 für Steyermark erflossenen Executionsordnung ist keineswegs eine auch nur entfernte Hindeutung enthalten, daß der zweyte Executionsschritt, die Pfändung nähmlich, von einer andern Obrigkeit ausgeführt werden soll, als von der, die den ersten Schritt verhängte, und bey Unzulänglichkeit desselben hievon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und die Genehmigung zur Vornahme des zweyten Schrittes einzuholen hatte; vielmehr liege es in der Natur der Sache, daß jene Obrigkeit, welche mit der Steuereinhebung beauftragt ist, auch jene Zwangsmaßregeln in Ausübung bringe, die sich als nothwendige Folge derselben ergeben. Da

nun nach dem neuen Grundsteuerprovisorium die Steuereinhebung in Steyermark ganz an die Bezirksobrigkeiten übertragen wurde, so seyen auch dieselben eigentlich zur Anwendung und Ausführung der gesetzlichen Zwangsmittel berufen.

2. Versteht es sich von selbst, daß die Bezirksobrigkeiten bey Vornahme der Pfändung in ihrem Verfahren an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung sowohl in der Art der Vornahme als der Fristen sich zu halten haben.

3. Die Amtshandlung der Steuerbezirksobrigkeit bey Anwendung der Zwangsmittel in der Steuereinbringung ist eine öffentliche im Nahmen des Staats vorgenommene, für welche daher derselben weder eine Taxe, noch eine Aufrechnung von Reisekosten ꝛc. zusteht, da ohnehin den Bezirksobrigkeiten für die ihnen anvertraute Steuereinhebung 2 Steuerpercenten bewilliget worden sind.

Gubernialverordnung vom 2. August 1820, Zahl 15110.

122.

Ersatzleistung für die aus den activen Truppen und aus der Reserve im Concertationswege entlassenen Individuen.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. July d. J., Zahl 20799, rücksichtlich der Ersatzleistung der aus den activen Truppen, und aus der Reserve im Concertationswege entlassenen Individuen zu beschliessen geruhet, daß der auf diese Weise entstehende Abgang in der activen Truppe kumulativ mit dem auf andere Art und Weise sich ergebenden Ausfalle aus der Reserve, und der sich in der letztern ergebende, aus der Bevölkerung des Concretums einmahl im Jahre, beydes nach dem Grundsatze, daß die Provinzen im gleichen Verhältnisse dazu ins Mitleid gezogen werden müssen, ersetzt werde, wobey es Se. Majestät jedoch den Behörden zur unerlässigen Pflicht machen, daß bey Entlassung im Concertationswege sich streng an die in den Vorschriften ausgedrückten Fälle gehalten werde.

Auf diese Weise entfällt die Beybehaltung der seit dem Jahre 1816 in den meisten Provinzen angeordneten Vormerkung der auf diesem Wege Entlassenen, und es bedarf auch keiner weitern Ausgleichung aus diesem Titel, weil bey der dießjährigen Reserve-Ergänzung ohnehin die

Resultate der bisherigen Vormerkung außer Wirksamkeit gelassen, und die Einrechnung aller vorläufigen Stellungen bewilliget worden ist. Nur ist darauf zu sehen, daß sich die Unterbehörden bey derley Entlassungen keinen unzeitigen Rücksichten des Mitleids, oder sonst einer der Vorschriften zuwider laufenden Nachsicht hingeben.

Gubernialverordnung vom 2. August 1820, Zahl 15385.

123.

Rekrutirungsflüchtlinge sind bey den Reservestellungen auf Rechnung der Contingente anzunehmen, und sogleich zu den betreffenden Regimentern abzugeben.

Nach einer Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 24. July d. J., Zahl 22277, hat der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob bey der dießjährigen Reservestellung die eingebrachten Rekrutirungsflüchtlinge auf Rechnung des Contingents angenommen werden dürfen, das nachstehende Reskript an das k. k. Generalcommando erlassen.

Gubernialintimat vom 2. August 1820, Zahl 15527.

Abschrift

einer an das k. k. Generalcommando unterm 15. July 1820, K. 2470, ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung.

Die am 5. November 1818, K. 4059, im Einverständnisse mit der Hofkanzley erlassene Anordnung hat auch für die heurige, und für alle künftig angeordnet werdenden Reservestellungen zu gelten, und die während des Zuges der heurigen Reserve von den Dominien abgestellt werdenden Rekrutirungsflüchtlinge sind ohne Anstand auf Rechnung des dießjährigen Reservecontingents für die Reserve zu assentiren, jedoch nach ihrer Assentirung nicht wie die übrigen Reservemänner mit Reservekarten nach Hause zu entlassen, sondern sogleich zu den betreffenden Regimentern abzugeben.

Das Generalcommando hat hiernach unverzüglich die unterstehenden Werbbezirksregimenter zur Nachachtung mit dem Beysatze anzuweisen, daß sich hiernach bey allen künftigen Reservestellungen zu benehmen, jedoch darauf zu achten sey, daß diese während der jeweiligen Reservestellungen in die Contingente der betreffenden Dominien eingerechneten Leute nicht etwa auch in den jährlichen Guthabungsausweis aufgenommen werden, weil hierdurch nur zur doppelten Anrechnung derselben Anlaß gegeben würde.

124.

Vorschrift zur Vertheilung des Präsentationsrechts der Ordinariate zu Feldkaplansstellen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 17. July d. J., Zahl 18280, den nachstehenden Ausweis über die Vertheilung des Präsentationsrechts der betreffenden Ordinariate zu Feldkaplansstellen genehmiget.

Gubernialverordnung vom 2. August 1820, Zahl 15585.

Ausweis

über die Eintheilung der Regimenter der conscribirten Provinz Steyermark, und rücksichtlich ihrer Feldkapläne.

Provinz	Des Regiments- Nummer	Des Regiments- Nahme	Viertel oder Kreis des Werbbezirks.	Ordinariat, welchem die Präsentirung des Feldkaplans zusteht.	Station, in welcher der Stab des Regiments bequartieret ist.
Steyermark	27	Chasteler Infant.	Brucker Kreis ganz, Judenburger Kreis ganz, Grätzer Kreis zum größten Theil.	Leoben und Seggau alternative	Grätz.
	47	Vogelsang Infant.	Rest vom Grätzer Kreis, Marburger Kreis ganz, Cillier Kreis ganz	Seggau zweymahl, Lavant das dritte Mahl.	Marburg.
	5	Somariva Cuiraff.		Gurk, Görz, Lavant alternative	Pardubitz in Böhmen.

125.

Die Auslagen für die Ortschaftstafeln sind aus der Cameralcasse zu bestreiten.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 18., Erhalt 30. v. M., Zahl 29789, das Gubernium ermächtigt, die für die Ortschaftstafeln ausfallenden Kosten in Steyermark und Kärnten bey den betreffenden Cameralausgabscassen zu Grätz und Klagenfurt als eine das Camerale treffende Conscriptionsauslage nach jedesmahliger vorläufiger Censur der Provinzialbuchhaltung berichtigen zu lassen.

Gubernialintimat vom 2. August 1820, Zahl 15588.

126.

Verleihung ständischer Sekretärsstellen durch Concurs und Wahl.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage haben Se. Majestät am 30. l. M. zu bestimmen geruhet, daß diejenigen Individuen, welche Ansprüche auf eine ständische Sekretärsstelle machen, nebst den für jeden öffentlichen Beamten erforderlichen Eigenschaften auch die zur Erlangung dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse besitzen müssen.

Uebrigens haben Se. Majestät in Beziehung auf die Wahl der ständischen Sekretäre nachstehende Modalitäten allergnädigst genehmiget:

Vor der Abhaltung des Wahlactes für eine erledigte ständische Sekretärsstelle sey ein förmlicher Concurs mit Bestimmung eines angemessenen Competenz-Termines, dann mit Bekanntmachung derjenigen Eigenschaften und Kenntnisse, die gefordert werden, auszuschreiben, wobey jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, anzuweisen seyen, ihre mit den erforderlichen Behelfen instruirten Gesuche innerhalb des vorgeschriebenen Termines bey dem ständischen Chef einzureichen, welcher sodann die zur Vornahme der Wahl für die erledigte Stelle ausgeschriebene Landtagsversammlung damit zu beginnen habe, daß er die anwesenden Wähler auf die für eine ständische Sekretärsstelle nothwendigen Dienstes-eigenschaften aufmerksam mache, und die um Verleihung derselben eingekommenen Gesuche von dem Landtagsactuar ablesen lasse, wodurch aber das Wahlrecht keineswegs auf jene Individuen, von denen Gesuche vorliegen, beschränkt, sondern nur dahin modificirt wird, daß kein Individuum gewählt werden darf, welchem die vorgeschriebenen Eigenschaften mangeln. Es ist daher nach dem Sinne dieser allerhöchsten durch Hofkanzley-Präsidialdekret vom 14. July d. J., Zahl 20337, bekannt gegebenen Entschliessung,

in der Ausschreibung der Competenz für ständische Sekretärsstellen jedesmahl das Erforderniß der für öffentliche Conceptsbeamte nöthigen juridischen Studienzeugnisse nebst den sonst hierzu erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften auszudrücken.

Gubernialerledigung vom 9. August 1820, Zahl 15805.

127.

Vorschrift, wie sich bey Entwerfung der Bauriſſe von verschiedenen Gattungen Militärpferdstallungen zu benehmen ist.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 30. Juny 1820, Zahl 33980, wurde die nachstehende von dem k. k. Hofkriegsrathe den Militärbehörden für die neu zu erbauenden Militärstallungen erlassene Normalvorschrift mit dem Beysatze mitgetheilt, daß sich hiernach in jenen Fällen, wo es sich um einen unter Leitung und Anordnung des Politikums zu führenden Bau neuer Stallungen zum Gebrauche des Militärs handeln sollte, genau zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 10. August 1820, Zahl 15208.

Normalvorschrift,

wie und auf welche Art sich bey Entwerfung der Bauriſſe von verschiedenen Gattungen Militärpferdstallungen hinsichtlich ihrer Construction überhaupt, und der innerlichen Einrichtung insbesonders zu verhalten kömmt.

Bey Stallungen für Militärbeschäler und aufgestellte junge Hengste.

Längenmaß der innern Lichte.

Diese hat sich nach der bestimmten Anzahl der Hengste und der Standbreite zu richten.

Breite in der Lichte.

Für doppelte Reihen Pferdstände 6 Klafter, und bey einfachen Reihen 4 Klafter.

Höhe im Lichten.

15 Schuhe.

Sturzböden oder Gewölbung.

Ersterer mit 1 ½ zöllig über einander gelegten Bretern, worauf 2 Zoll Schutt, dann ein liegendes Ziegelpflaster in Lehm gegen Feuersgefahr gelegt wird.

Bey gewölbten Stallungen, welche den Vorzug vor erstern verdienen, sind die Gurten 1 Schuh und die Gewölbung 6 Zoll dick.

Oeffnungen in den Sturzböden oder Gewölbung.

Nach Maß der Länge des Stalls werden in den Böden oder der Gewölbung zum Schliessen

eingerichtete, 2 Schuhe im Gevierte haltende Oeffnungen gelassen, um das Heu vom Dachboden durch selbe gemächlich in die Stallung bringen zu können.

Bedachung.

Diese hat auf 6 Klafter 4 bis 5 Schuhe Breite sammt der Mauerdicke aus einem stehenden Dachstuhl zu bestehen, welcher nach Umständen mit Doppelschindeln, oder besser mit ins Malter gelegten Dachziegeln einzudecken kömmt.

Kaffern.

In diese Dachung kommen nach Maß der Länge von 15 zu 15 Klafter sogenannte Kaffern an der innern Seite anzubringen, durch welche man das Heu aufzubödnen pflegt.

Außer diesen sind zu beyden Seiten die gewöhnlichen Dachfenster anzulegen.

Stallthüren.

Diese haben in 8 Schuhe Breite, und in 10 Schuhe Höhe mit zwey Flügeln zu bestehen, die Anzahl richtet sich nach der Stall-Länge auf 15 Klafter von einander.

Stallfenster.

In einer Stallung dieser Art erhalten selbe 2 ½ Schuhe zur Höhe, und eine Breite von 3 Schuhen mit 2 Flügeln, das Glas nicht in Bley, sondern in Holz eingepfalzt.

Bey einem Stall von doppelten Ständen kommen die Fenster zu beyden Seiten, jedoch nicht vis-a-vis, sondern immer in den wechselseitigen Zwischenräumen, auch nicht in der Mitte der Stände, sondern immer zwischen denselben, von 3 zu 3 Klafter auseinander, 2 Schuhe ober den Heuraufen.

Bey einem einfachen Stall, in welchem nur eine Reihe Pferde aufgestellt wird, sind die Fenster in der nähmlichen Distanz und Höhe in der Rückseite des Stalls anzubringen.

Bey Stallungen hingegen, ober welchen für die Truppe Quartiers angebracht werden, erhalten die Fenster und überhaupt die Pferdestände eine ganz andere Eintheilung, wie dieses in der weitern Folge gezeigt werden wird.

Luftzüge.

Diese kommen 3 oder 4 Zoll ins Gevierte 1 Schuh unter den Sturzboden, oder nach Umständen unter der Gewölbung immer zwey zwischen zwey Fenster anzulegen. Außer diesen erhält eine solche Stallung nach Maß der Länge von 20 zu 20 Klafter Entfernung ober den Pferdständen Rauchfänge oder größere Luftzüge von 1 Schuh im Gevierte aus zusammengefügten wohl verpichten Bretern, welche am Sturzboden mit einem Schuber zum Schliessen über die Dachung hinausreichen, und gegen das Ein-

regnen oben mit einem Bretel bedeckt seyn müssen.

Stallgang.

Dieser ist von einem Stall von 2 Reihen Pferden mit Inbegriff des Jauchkanals 12 Schuhe breit. Bey einem einreihigen Stalle ebenfalls 12 Schuhe. Diese Gänge kommen nach Umständen mit weichen oder harten wohl abgerichteten Holzstückeln regelmäßig auszupflastern.

Jauch-Abzugskanäle.

Diese kommen aus Sandstein, aus eichenen oder lerchenen Holzstämmen rückwärts der Standsäulen auf die Art zu errichten, daß selbe zur Breite 15 Zoll, und zur Dicke 12 Zoll erhalten, in diese wird eine Rinne von 7 ½ Zoll Tiefe mit einem Pfalz oben von 1 ½ Zoll zu beyden Seiten eingearbeitet, um die Deckpfoste von 9 Zoll Breite und 1 ½ Zoll Dicke einlegen zu können. Diese Deckpfoste von Eichen oder Lerchenholz erhält zur Länge die Standbreite mit zwey eisernen Ringen, nähmlich an beyden Enden einen zum gemächlichen Aufheben. Der Fall von diesen Jauchrinnen ist 1 Zoll auf die Klafter. Nach Maß der Länge eines solchen Stalls kann der Fall aus der Mitte von 10 zu 10 Klafter, mithin auf 5 Klafter mit dem Fall von 5 Zoll in einem Kanal von 1 Schuh Breite, und 1 ½ Schuh Tiefe angenommen werden. Diese unterirdischen

Kanäle sind also von 10 zu 10 Klafter in der Art anzulegen, daß sie unter beyde Jauchrinnen greifen, und durch eine oder die andere Hauptseitenmauer in einen größern Abführungskanal, oder aber in eine Senkgrube, welche mit Dampföffnungen versehen seyn muß, sich einmünden.

Stand für ein Pferd.

Für die Hengste 6 Schuhe breit, und 12 Schuhe lang von der Mauer an gerechnet.

Standbrücken.

Diese erhalten von der Mauer bis an die Jauchrinnen einen Fall von 3 Zoll. Die Brücken selbst für jeden Stand insbesonders bestehen aus Eichen oder lerchenen 3 Zoll dicken und 6 Schuhe 4 Zoll langen, 10 bis 12 Zoll breiten über quer gelegten, gut an einander gefügten Pfosten, welche in 2 Zoll breite, 3 Zoll tiefe Pfalzen der von der Mauer bis an die Standsäule der Länge nach liegenden 9zöllligen Polsterhölzer einzulegen kommen.

Diese Brücken haben von der Mauer bis genau an die Jauchrinne zu reichen, wenn Pferde dahin zu stehen kommen, welche des Terrains halber im Winter mit Stollen beschlagen werden müssen. Für Pferde mit Pantofeln, oder ohne Eisen ist es jedoch zur Conservation der Hufe besser, wenn der Stand von der Mauer ange-

fangen auf 3 Schuhe weit, vorne mit Lehm, worunter Ochsenblut, Salzasche und Spreu gemischt, ausgeschlagen wird.

Aushöhlungen unter den Standbrücken für jedes Pferd insbesonders.

Diese zur Aufnahme der durch die Pfostenbrücke fliessenden Jauche bestimmte Aushöhlung besteht aus einem mit 2 Zoll Fall ins Mater gelegten liegenden Ziegelpflaster auf 2/3 der Pferdstandlänge oder in 8 Schuhe Länge von der Jauchrinne aufwärts. Dieses Pflaster erhält von den 2 Polsterhölzern gegen die Mitte des Pferdstandes einen Fall von 2 Zoll, und dient zugleich, um die Polsterhölzer mehr zu befestigen, nachdem dasselbe sich am untern Theil des Pfalzes der Polsterhölzer anstützt, bildet sonach in der Mitte des Pferdstandes eine Rinne, durch welche die Jauche in eine Oeffnung der wirklichen Jauchrinne abgeführt wird.

Standsäulen.

Diese kommen zur Absonderung der Pferdstände von 6 zu 6 Schuhe, 2 Schuhe in die Erde und 6 Schuhe über den Stallhorizont mit einer 10zölligen Dicke, rund, von Eichen oder Lerchenholz senkrecht aufzustellen, und gut zu befestigen.

An diesen Standsäulen werden gewöhnlich in gleicher Höhe des Futterbarnbaums zur Einhängung der Streubäume, dann auch auf beyden Seiten zum Anbinden der umgekehrt stehenden Pferde gute eiserne Ringe mit 3 Zoll langen Holzschrauben versehen, in der Höhe von 5 1/2 Schuhe, ferner zum Aufhängen der Wischzäume ꝛc. in gleicher Höhe auf der Rückseite ein eiserner Hagennagel angebracht.

Futterbarn.

Diese werden, wenn thunlich, aus 3zölligen harten, oder in deren Ermanglung, auch aus weichen Pfosten auf die Art zusammengesetzt, daß sie einen Schuh breit und eben so tief im Lichten sind. Auch können die Futterbarn aus ganzen Baumstämmen durch muldenmäßige Aushöhlung bey jedem Stand auf die bereits bestimmte Tiefe und Breite, so zu sagen noch besser verfertiget werden.

Diese Futterbarn ruhen in einer Höhe von 3 1/2 Schuhe auf Querriegeln, welche in die Mauer auf 6 Zoll eingelassen sind, und zugleich auf in die Erde 2 Schuhe eingegrabene Säulen, alles von 6/6zölligen Holz.

Die obern Kanten derselben werden gewöhnlich abgerundet, und mit starkem Eisenblech beschlagen, nebstbey werden in dem Futterbarnbaum oder Futterbarn bey jedem Pferdstand

zum Anhängen der Pferde und zur Befestigung des Streubaums 4 eiserne Ringe zum einschrauben angebracht.

Zwischenraum vom Futterbarn bis zur Heuraufe.

Diese ist 1 1/2 Schuhe hoch, und mit Bretern verschalt.

Heuraufen.

Anstatt von Holz wegen der längern Dauer von Eisenstäben 16 Zoll breit und tief unten zugerundet, und in der Mauer befestigt; jeder Pferdstand hätte einen solchen Korb zu erhalten.

Streubäume.

Diese sind abgerundet, von hartem Holz 4 Zoll im Durchmesser, auf beyden Seiten gut beschlagen, dann auf der einen Seite mit einem dreygliedrigen Kettel und Knebel versehen, mit welchem der Streubaum in den Futterbarnbaum eingehängt wird, und auf der andern Seite mit den bekannten Aushebhagen, mit welchen der Streubaum mit der Standsäule verbunden wird.

Hafer-, Sattel-, Stallrequisiten- und Streustroh-Kammern.

Diese werden im Verhältnisse der Pferde, welche in der Stallung unterzubringen sind, an den beyden Enden in dazu bemessenen Räumen

angebracht; Streustrohkammern sind aus der Ursache nothwendig, weil die Streustrohkasteln unter den Futterbarn im Allgemeinen als nachtheilig für die Pferde ganz aufzuhören haben.

Bey Stallungen.

Für Gebrauch der Pferde von der Cavallerie und Fuhrwesen.

Bey ganz neuer Herstellung solcher Stallungen bekommen selbe im Vergleich der Stallungen für Hengste aus der Ursache eine ganz entgegengesetzte Ausmaß, oder eigentlich eine ganz andere Construction, weil es fast in allen Fällen gewöhnlich ist, über solche Stallungen ein oder zwey Stockwerke für die Unterkunft der Truppen anzubringen. Wenn auf derley Stallungen ein oder zwey Stockwerke aufzusetzen der Antrag gemacht wird, so sind selbe theils wegen der Feuersgefahr, theils wegen besserer Consistenz des Gebäudes zu gewölben.

Diese Stallungen oder besser Casernen können für ganze oder halbe Divisionen vom Fuhrwesen, und für die Cavallerie für ganze Divisionen mit und ohne den Stab nach dem bestimmten Friedensstand entworfen und erbaut werden, wozu die Musterpläne bey den Fortificationsdirectionen erliegen.

Construction und Ausmaß dieser Stallungen.

Diese Stallungen werden abtheilig auf 16 Pferde bestimmt angenommen, sie erhalten also zur Länge im Lichten genau 6 Klafter 4 Schuhe, und in der Breite 5 Klafter 4 Schuhe.

Standbreite und Länge.

Die Standbreite ist im Allgemeinen für alle Dienstpferde auf 5 Schuhe, und die Länge desselben von der Scheidemauer bis an die Jauchrinne auf 12 Schuhe angenommen; der mittlere Gang bekömmt daher nur eine Breite von 10 Schuhe.

An diesen abtheiligen Stallungen ist ein Gang von 8 Schuhe im Lichten angebracht, so, daß dadurch die beyden Haupt- und die eine Mittelwand mit 7 Schuhe Breite zusammen mit eingerechnet, die ganze Breite des Gebäudes auf 9 Klafter 1 Schuh ausfällt; außer diesem hat jede dieser abtheiligen Stallungen vom Hof aus eine 5 Schuhe breite und 8 Schuhe hohe Thüre mit zwey Flügeln, dann 4 Fenster in der inn- und äussern Hauptmauer, wovon die untern Flügel von Holz, die obern aber von in Holz gefaßten Glas bestehen.

Die Luftzüge sind in den Scheidewänden 1 Schuh unter den Gewölbsbögen auf die Art angebracht, daß sich in jeder solchen Stallung auf beyden Seiten zusammen 8 Einhaucher von 1

Schuh Länge und 6 Zoll Breite, mit einem Schuber versehen, befinden, diese ziehen sich mit der letztern Maß in der Scheidemauer aufwärts, dann längs derselben bis unter den Kordon auf 6 Zoll im Gevierte, und bilden solchergestalt die Aushaucher, welche auf 3 Zoll einwärts mit einem Drathgitter zur versicherten Reinhaltung geschlossen sind.

Alle übrigen innern Stallbestandtheile, hinsichtlich ihrer Ausmaß, Anlage und Höhe sind jenen bey den Hengstenstallungen bereits angegebenen ganz gleich; jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Stallungen einen Fall gegen den Gang von 1 Schuh erhalten, um der Jauchrinne dadurch den erforderlichen Abzug zu verschaffen.

Bey Stallungen.

Für Mutterstuten mit Standkasteln.

Diese Art Stallungen kömmt nur bey Pferdstütereyen in Anwendung.

Längenmaß

Richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Mutterstuten und der Standkastelnbreite.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6, und für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Vom Horizont bis unter das Gewölb, oder den Sturzboden 14 Schuhe.

Stallthüren.

Diese sind 2 Klafter breit, und eben so hoch mit 2 Flügeln; die Thorgewände an beyden Seiten müssen gut abgerundet seyn.

Mutterstutenstände

bilden die Kasteln, jedes 2 Klafter lang und eben so breit, durch bretterne Zwischenwände getrennt, in die Futterbarn und Standsäulen eingepfalzt, vorne $5\frac{1}{2}$, und rückwärts 4 Schuhe hoch mit zwey Flügelthüren, jede von 4 Schuhen Breite und gleicher Höhe.

Alle übrigen Bestandtheile im Innern sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen, nur haben die Streubäume ganz hinweg zu bleiben, auch dürfen weder die Standsäulen noch die Futterbarn mit den eisernen Ringen versehen werden, so wie auch die Sattelkammern unnöthig sind.

Laufstallungen für Mutterstuten.

Längenmaß.

Nach der Anzahl der Stuten für jede eine Breite von 7 Schuhen.

Breitenmaß.

Für doppelte Reihen 6 Klafter, für einfache 4 Klafter.

Höhenmaß.

Diese ist 14 Schuhe.

Stallthüren.

Wie bey dem Mutterstutenstall mit Kasteln.

Erdboden im Stall

Von Lehm, der etwas mit Ochsenblut, Asche, Salz und Spreu gemischt, dann gleich einer Thenne gut angestampft wird, und vom Futterbarn bis in die Mitte des Stalls einen Fall von 6 Zoll erhält.

Abzugkanal.

Dieser liegt bey einem Stall von 2 Reihen Ständen in der Mitte, und bey einem einfachen auf 2 Klafter von der Mauer entfernt; hat 1 Schuh zur Breite, und 1 1/2 Schuhe zur Tiefe mit dem gehörigen Fall, und der Ableitung der Jauche in die Senkgrube, wie bey den Hengststallungen.

Anmerkung. Die Sturzböden oder die Gewölbung, Bedachung, Fenster, Luftzüge, Futterbarn und Heuraufen ohne Standsäulen, Streubäumen und Beschlägen von Eisen sind gleich jenen bey den Hengstenstallungen mit dem Bemerken, daß in einem solchen

Mutterstutenstall auf 100 Stuten auch 5 bis 6 Abfallkasteln oder Stände auf die bereits angebene Art zu errichten wären.

Laufstallungen für 3- und 4jährige Pferde.

a. Bleiben hier die Abfallkasteln weg.
b. Das Längenmaß wird so bestimmt, daß für ein Pferd nur 5 Schuhe Breite gegeben wird.
c. Die Breite eines solchen Stalls bey 2 Reihen Pferde ist mit 5 Klafter, und bey einer Reihe auf 3 ½ Klafter bestimmt zureichend.

Anmerkung. Alles übrige bleibt gleich dem Mutterstuten-Laufstall.

Laufstallungen für 2- und einjährige Follen.

Diese sind eben so beschaffen, wie jene für 3- und 4jährige Pferde, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier an Futterbarn nur ein Raum von 4 Schuhe für 1 Follen anzunehmen kommt.

Laufstallungen für Abspännfollen.

Diese sind gleich jenen für 1- und 2jährige Follen, mit der Beschränkung des Standes für jedes Follen auf 3 Schuhe, wornach im Verhältniß der Anzahl Follen die Länge des Stalls zu bestimmen ist.

Stallungen für marode Pferde.

Diese bedürfen die Untertheilung,

a. Für Externisten;
b. Für Internisten;
c. Mit Wurm, mit Schaben und verdächtigen Driesen, oder andern ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde, welche letztere alle von den übrigen, so weit es thunlich ist, abgesondert und separirt verschlagen seyn müssen. In jeder dieser Maroden Stallabtheilungen sind bey Gestüten nach Anzahl der Mutterstuten auf 100 Stück 5 Procent gerechnet, für kranke Mutterstuten sammt Säugfollen einige Kasteln nach Art der Abfollstände erforderlich; übrigens können aber diese Stallungen eben so, wie jene für Gebrauchpferde beschaffen seyn.

Allgemeine Rücksichten,

welche bey neuen Stallbauten zu beobachten wären.

Für den Bauplatz ist ein erhabener, trockner, guter Boden fürzuwählen, oder der nach Umständen auch erhöht werden kann.

Die Lage der Stallungen würde am besten seyn, wenn selbe mit der Hauptfronte in der Richtung von Morgen gegen Abend genommen werden könnte.

Wasser zum Tränken muß in der Nähe seyn. Bey Cavallerie- und Fuhrwesensstallungen kommen nach Erforderniß Pumpenbrünne in den Hof anzulegen. Bey Gestütsstallungen aber können selbe auch in dem Stall selbst angebracht werden. Das Wasser muß von ganz gesunder Art seyn; ansonst hierwegen eine andere Fürsorge getroffen werden müßte. Bey Gestütsstallungen muß die Wartmannschaft in der Nähe bequartiert seyn.

Der Terrain muß auf eine Breite von wenigstens 4 Klafter um die Stallung bey Gestüten gut ausgeglichen und angestossen, bey Cavallerie- und Fuhrwesensstallungen aber auch gepflastert werden.

Bey letztern ist es auch ein Vortheil, eine Sommerreitschule anzulegen, damit die Pferde in Bewegung erhalten werden können.

In den Beschälstationen ist in der Nähe des Stalls ein eingeplankter Belegplatz gut angeschottert, im Gevierte von 8 bis 12 Klafter, mit einem Probierstand von 1 ½ Klafter Länge und 8 Schuhe Höhe von starken Pfosten, welche sich in zwey Säulen einpfalzen, erforderlich.

Was endlich die Luftzüge, Rauchfänge, Sattel-, Hafer-, Heu- und Stohkammern anbelangt, so sind über die erstern zwey bereits bey den Stallungen die nöthigen Erklärungen gegeben worden, die letztern 3 hingegen kommen

nach Erforderniß, und nach der Anzahl der Pferde bemessen, zwar unter die nähmliche Bedachung der Stallungen, jedoch ganz getrennt von den Pferdständen zu errichten, um dadurch das Eindringen der Schärfe von diesen Requisiten und Naturalien zu beseitigen.

128.

Die Einhebung der Constructionsmauth in Oberpulsgau wird eingestellt.

Gemäß eingelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 19. v. M., Zahl 21858, hat die k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 12. v. M. die Einhebung der Constructionsmauth zu Oberpulsgau im Cillier Kreise, da die Constructionskosten der dortigen Straße bereits hereingebracht sind, eingestellt.

Gubernialkundmachung vom 16. August 1820, Zahl 15454.

129.

Vorbeugung, daß nicht uneheliche Kinder als eheliche in die Taufbücher eingetragen werden.

Die Ordinariate haben in Gemäßheit eines von dem k. k. Generalcommando unterm 1. July d. J. anher gemachten dringenden Ansinnens zur

Verhüthung, daß nicht unehelich erzeugte Kinder als ehelich in das Taufprotokoll eingetragen werden, die Curatgeistlichkeit zu belehren, sich auch bey dem Einschreiben der Kinder von Militärpersonen, welche vermög Hofkanzleyverordnung vom 15. September, Gubernialintimat vom 5. October 1808, Zahl 22598, der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit unterstehen, die mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. October, Gubernialintimat vom 10. November 1813, Zahl 23759, aufgestellte gedruckte Vorschrift gegenwärtig zu halten, vermög welcher §. 1. 6. der Nahme des Kindes, Vaters, und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen kömmt, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch 2 gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Nahme des Vaters, und die gesetzmäßige Verehelichung der Aeltern außer Zweifel gesetzt ist, wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger zu fügen habe.

Da nun auch das k. k. Generalcommando die genügende Auskunft über jede in Betreff von Trauungsscheinen solcher Militärpersonen dahin gelangende Anfrage zugesagt hat, so haben sich die Seelsorger in solchen Erforderungsfällen an die k. k. Kreisämter zur Verschaffung der nöthigen Auskunft zu verwenden. Ferner hat sich auch die Civilgeistlichkeit nach hoher Hofkanzley-

verordnung vom 15. September, Gubernialintimat vom 5. October 1808, Zahl 22598, der geistlichen Jurisdiction über alle zur militia vaga gehörigen Personen, somit auch des Taufens von Kindern solcher Militärpersonen zu enthalten, es seye dann in Noth- und in andern in §. 2 der angeführten Verordnung bestimmten Fällen, wo nähmlich die ad militiam vagam gehörigen Personen einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldkaplan, dessen Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können.

Gubernialverordnung vom 16. August 1820, Zahl 16330.

130.

Regulirung der Satzungen auf Feilschaften in doppelter Valuta.

Um in Verbindung mit den Finanzmaßregeln die allmählige Zurückführung des täglichen Verkehrs auf Metallmünze vorzubereiten, und zu erleichtern, haben Se. Majestät mit der durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 5. August d. J., Zahl 23719, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 31. v. M. zu befehlen geruhet, daß die Satzungspreise auf Feilschaften in Metallmünze berechnet, nach dem Werthsverhältnisse von 100 zu 250 auf Papiergeld reducirt, und sonach in

beyden Valuten dergestalt festgesetzt werden sollen, daß es dem Publikum freygestellt bleibt, in der einen oder andern Valuta zu zahlen.

Damit die Berechnung der Satzungen in Metallmünze bewirkt werden könne, muß, so lange der allgemeine Verkehr auf Papiergeld beschränkt ist, der Gesammtbetrag der Vorauslagen des Gewerbsmannes und seines bürgerlichen Gewinnes nach dem Verhältnisse von 250 zu 100 auf Metallgeld reducirt, und hiernach die Taxe nach den gewöhnlichen Modalitäten ausgemittelt werden. Bey diesem Vorgange können (mit Ausnahme der Brodtaxe) in den beygefügten Reductionsbetrage des Papiergeldes keine unzahlbaren Bruchtheile sich ergeben.

Bey der Brodtaxe hingegen, welche nach wandelbaren Körpergrößen durch fixe Geldbeträge sich ausspricht, müssen in Ansehung dieser Geldbeträge die entsprechenden Aenderungen vorgenommen werden.

Gubernialverordnung vom 16. August 1820, Zahl 16629.

131.

Erläuterung der §§. 22, 498 und 533 des I. Theils des Strafgesetzbuches.

Nach einer an die k. k. Hofkanzley gemachten Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle ha-

ben Se. Majestät über einen bezüglich auf die §§. 22, 498 und 533 des Strafgesetzes von derselben einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten Vortrag durch allerhöchste Entschliessung vom 2. July l. J. zu entscheiden geruhet: „Der Vollzug eines Todesurtheils wider einen Abwesenden oder Flüchtigen hat durch den Scharfrichter zu geschehen. Die Brandmarkung hingegen kann der Scharfrichter oder sein Knecht, oder ein anderes hierzu geeignetes Individuum vollbringen, nur muß dafür gesorgt werden, daß sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den gebrandmarkt Werdenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt."

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiermit in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 7., und Erhalt 13. l. M., Zahl 23194, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialkundmachung vom 16. August 1820, Zahl 16701.

132.

Postämter dürfen ausländische Zeitungen, Zeitschriften und Journale nur durch ihre vorgesetzten Oberpostverwaltungen beziehen.

Es ist zur Kenntniß der hohen Hofkammer gelangt, daß ein Postamt eine ausländische Zei-

tung unmittelbar in dem Auslande bestellet, und auch von daher unmittelbar, und ohne Vorwissen der ihr vorgesetzten Postverwaltung gezogen habe.

Nach den allgemein bestehenden Censurpolizey- und Stempelvorschriften können und sollen ausländische Zeitungen und Zeitschriften immer nur durch und von der Oberpostverwaltung bestellet und bezogen werden, weil nur dieselbe von dem Verzeichnisse derjenigen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften Kenntniß hat, deren Bestellung und Einführung erlaubt ist, und weil nur in den Hauptstädten, wo auch die Oberpostverwaltungen sich befinden, die nöthigen Anstalten bestehen, um die einlangenden einzelnen Zeitungsblätter und Journale der vorläufigen Censur und auch der vorgeschriebenen Stemplung zu unterziehen.

Zur Vermeidung ähnlicher Uebertretungen und zur gehörigen Handhabung der Censur und Stempelvorschriften wird daher sämmtlichen Postämtern in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 12. August d. J., Zahl 30166, die neuerliche Vorschrift ertheilt, daß jedes derselben, die bey ihm bestellten ausländischen Zeitungen, Journale und Zeitschriften ausschliessend nur durch seine vorgesetzte Oberpostverwaltung zu bestellen und zu beziehen habe.

Gubernialintimat vom 23. August 1820, Zahl 17009.

133.

In den Subarrendirungs-Contracten ist die Bestimmung einer Solidarhaftung wegzulassen.

In mehreren von den Kreisämtern und Verpflegsmagazinen hierher eingesendeten, mit einzelnen Contrahenten abgeschlossenen Subarrendirungscontracten, wird §. 9 zur Sicherstellung der eingegangenen Contracts-Verbindlichkeiten einer beygebrachten Solidarhaftung erwähnt; da jedoch eine Solidarhaftung nur dann bestehen kann, wenn ganze Gemeinden oder Körper contrahiren, so haben die Kreisämter künftig bey einzelnen Contrahenten diese Bestimmung hinwegzulassen, und für die Sicherstellung des Contracts auf vorschriftmäßige Art gemeinschaftlich mit den Magazinen zu sorgen.

Gubernialverordnung vom 23. August 1820, Zahl 17218.

134.

Ueber die Compensirung älterer Militärschulden mit den Steuerrückständen.

Die hinsichtlich der Abrechnungsmodalität der ältern Militärschulden von den Rückständen der landesfürstlichen Steuern unterm 10. May d. J., Zahl 9725, erlassene Verordnung hat

man dahin zu modificiren zweckmäßig befunden, daß die Bezirke die durch Compensirung der Steuerrückstände, an den zur Zahlung der Militärschulden bestimmten Geldern erübrigten Beträge auf Abschlag der Steuerrückstände an die ständischen Kreiscassen abzuführen, und nur die mit obiger Verordnung nach bestimmten Rubriken angeordneten, mit den Empfangsbestätigungen der Unterthanen über den erhaltenen vollen Vergütungsbetrag versehenen Steuerrückstands-Abrechnungsausweise dem Gubernium vorzulegen haben.

Gubernialverordnung vom 24. August 1820, Zahl 16757.

135.

Classificirung und Stellung der conscribirten älternlosen Individuen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 11. Erhalt 22. d. M., Zahl 23403, rücksichtlich der Classificirung und Militärstellung der conscribirten älternlosen Individuen folgende Weisung erlassen: Nach der dermahligen Gestaltung des Conscriptionswesens muß nach dem Sinne des 26. §. des Patentes vom Jahre 1804 die Classificirung der conscribirten Aelternlosen zur einheimischen Bevölkerung allerdings Statt haben, denn wenn dadurch die eigentliche Zahl

der einheimischen Bevölkerung als Schlüssel der Repartition der Rekrutenstellung gleich etwas unsicher wird, so kann doch meistentheils mit Grund angenommen werden, daß sich die Anzahl der auf diese Art jedem einzelnen Dominium zur eigentlichen einheimischen Bevölkerung zugezählten älternlosen Fremden durch dessen auswärts conscribirt oder classificirt werdenden eigenen Aelternlosen beynahe ausgleicht, und daß der etwaige Ueberschuß der Ersteren bey keinem Dominium so beträchtlich sey, daß bey der Repartition hierauf ein Rekrut zur Mehrstellung entfallen könne.

Es unterliegt dabey zwar keinem Zweifel, daß nur jene Aelternlosen auf Rechnung des eigenen Contingents des conscribirenden Bezirkes zum Militär gestellt werden dürfen, welche in dem Bezirke, wo sie sich aufhalten, gebürtig sind, oder sich dort ohne stattgefundener Einberufung oder Reclamation ihrer eigentlichen Obrigkeit nationalisirt, oder endlich mit Bewilligung ihrer Obrigkeit in dem Bezirke ihres Aufenthaltes übersiedelt haben. Alle übrigen conscribirten Aelternlosen gehören zwar in Bezug auf die Conscription zur einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte, dagegen steht aber rücksichtlich der Abstellung zum Militär nur jenen Dominien das Recht zu, dieselben auf Rechnung des eigenen Contingents abzustellen, zu welchen die

Aeltern dieser Individuen vermöge ihrer Geburt oder erfolgten Nationalisirung, oder vermöge bewilligter Uebersiedlung gehört haben, oder zu denen diese älternlosen Individuen ihrer eigenen Geburt und Nationalisirung nach gehören. Nach diesen Grundsätzen ist sich daher im Verständnisse mit dem Generalcommando zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 30. August 1820, Zahl 17501.

136.

Verfassung der Bauüberschläge hinsichtlich jener Gebäude, wo einen Theil der Kösten das Militärärarium, und einen der Quartierfond zu bestreiten hat.

Nach der Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1817, Zahl 1899, sollen bey eintretenden Baugegenständen und anderen Nothdurften von jenen Gebäuden, wovon dem Politico die Herstellung in sartis tectis, die übrigen Baureparationen und sonstigen Nachschaffungen aber dem Militärärar obliegen, die Untersuchung gemeinschaftlich von der Militär- und Civilbehörde gemacht, und die Gegenstände abgesondert in Commissionsprotokolle aufgenommen, und hiernach erst die Kostenüberschläge ebenfalls abgesondert verfasset werden.

Allein da in den bisher eingelangten Kostenüberschlägen alle Reparationsnothdurften, sie mögen das Land oder das Militärärar betreffen, cumulative aufgeführt erscheinen, welches zur Folge hat, daß bey jeder solchen Adjustirungsveranlassung immer ein Ausscheidungsausweis verfaßt, und die Rückvergütung des von dem Quartierfonde an die Kriegscasse etwa vorgeschossenen Betrags der das Militärärar treffenden Kosten immer mit vielen Weitwendigkeiten bey der Militärbehörde erst nachgesucht werden muß, so wird sämmtlichen Kreisämtern zur eigenen Richtschnur, dann Anweisung sämmtlicher Bezirksobrigkeiten und Magistrate, und insbesondere zur Verständigung des Kreisingenieurs wiederholt aufgetragen, über die mit dem k. k. Militär gemeinschaftlich aufgenommenen Commissionsprotokolle die Kostenüberschläge abgesondert, nähmlich für das Militärärar und den Quartiersfond zu verfassen, und auch abgesondert, wenn gleich unter einer Einbegleitung vorzulegen, wornach der eine Theil dem k. k. Generalcommando zur eigenen Veranlassung der Reparation oder Nachschaffung, und der andere Theil den Ständen zur Prüfungsveranlassung durch ihre Buchhaltung und Anweisung des adjustirten Betrags aus dem unter ihrer Verwal-

tung stehenden Militärquartierfonde übergeben werden kann.

Gubernialverordnung vom 30. August 1820, Zahl 17602.

137.

Die Untersuchung jener Dominien, welche mit der ausgeschriebenen Rekrutenzahl nicht aufkommen können, ist ein Officiosum.

Die Untersuchung, welche durch die Vorführung der Conscribirten bey jenen Dominien vorgenommen wird, die mit der ausgeschriebenen Zahl von Rekruten oder Reservemännern angeblich nicht aufkommen können, ist augenscheinlich nur eine Folge der Rekrutirung.

Hieraus folgt, daß diese Untersuchung kein abgesondertes Geschäft der Civil- oder Militärbeamten, sondern ein Dienstgeschäft der nähmlichen politischen und militärischen Commissionsglieder ist, welche bey der Rekrutirung zusammen treten.

Da nun den Militärindividuen für die officiosen Geschäfte der Conscription und der Rekrutirung die Aufrechnung von Diäten nicht gestattet ist, so kann nach der hohen Hofkammerverordnung vom 15. August d. J., Zahl 33910, auch den bey den obbemerkten Untersuchungen verwendeten Offiziers der Bezug der Diäten

nicht zugesprochen werden. Uebrigens sind die Fuhrkosten der bey der Untersuchung wegen Reserverückstände verwendeten Offiziere aus jener Casse zu berichtigen, aus welcher die Fuhrkösten der bey Rekrutirungen intervenirenden Militärindividuen bestritten werden.

Gubernialverordnung vom 30. August 1820, Zahl 17760.

138.

Die zur börsemäßigen Einlösung bestimmten Obligationen müssen mit der Cession an die Staatstilgungsfonds-Hauptcasse versehen seyn, und über die rückständigen Interessen müssen Certificate beygelegt werden.

Durch hohes Hofkammerdekret vom 15. d. M., Zahl 34589, wurde diesem Gubernium Folgendes erinnert: Da bisher mehrere Creditscassen über Anmeldung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse die Vormerkung der börsemäßig einzulösenden auf bestimmte Nahmen lautenden Obligationen als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptcasse, und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die ebengenannte Casse versehen waren, so wird zur Be-

seitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aerars börsemäßig eingelöst werden sollen, und auf bestimmte Nahmen lauten, bevor sie zu diesem Ende vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hiebey einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zum Behufe der börsemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.

Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptcasse und zur schnellern Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscasse über den Interessenausstand von der Obligation anzuschliessen hat.

Dieser Anordnung zu Folge werden die steyermärkisch-kärntnerisch ständischen Creditscassen angewiesen, die mit der gehörigen Cession versehenen Obligationen über Anmelden der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse zum Behufe der börsemäßigen Einlösung als Eigenthum derselben vorzumerken, die gedachten Interessen-Ausstandscertificate aber auf Verlangen

der betreffenden Behörden jedesmahl ohne Verzug auszufertigen.

Von dieser letztern Anordnung wird auch die Creditsabtheilung des Provinzial-Cameralzahlamts rücksichtlich der dahin zur Verzinsung überwiesenen Hofkammer- und Banco-Obligationen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialintimation vom 30. August 1820, Zahl 17895.

139.

Stellung der heimath- und älternlosen Vagabunden zum Militär.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen, welche bey Anwendung der mit Hofkanzleydekret vom 30. April d. J., Zahl 12170, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 24. April nähmlichen Jahres wegen Stellung der heimath- und älternlosen Vagabunden zum Militär etwa eintreten könnten, hat die hohe Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Verordnung vom 12. August d. J., Zahl 22859, nachträglich Folgendes anzuordnen gefunden:

1. Eine solche Abstellung hat während der Dauer einer wirklichen Rekrutirung, das ist, Ergänzung der activen Armee aus der Reserve nicht Statt.

2. Jede solche Stellung hat erst dann zu geschehen, wenn die Eigenschaft des zu Stellenden als Vagabund und dessen Heimathlosigkeit durch ein bey dem Kreisamte aufgenommenes Protokoll gehörig constatirt ist, und das Kreisamt zur Stellung die Bewilligung ertheilt hat.

3. Die von einer Rekrutirung zu der andern auf diese Art Gestellten sind den Dominien jener Orte, wo sie sich vorfinden, und aufgegriffen werden, bey der nächsten Stellung auf ihr Contingent zu guten zu rechnen, und für selbe ist in den vorgeschriebenen Jahresausweisen eine eigene Rubrik zu eröffnen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die Generalcommanden angewiesen, derley abgestellte Vagabunden nie ohne besondere Ursachen und bloß mit Beystimmung der politischen Behörden des betreffenden Urlaubsortes zu beurlauben.

Gubernialverordnung vom 30. August 1820, Zahl 17900.

140.

Vorschrift, wie sich bey Excessen des durchmarschirenden Militärs zu benehmen ist.

Nach anher gelangter Erinnerung des k. k. Generalcommando muß der Schlafkreutzer für jeden Kopf vom Feldwebel und Wachtmeister

abwärts, so wie für alle Prima Planisten ohne Ausnahme bezahlt werden, und findet dießfalls keine grundhältige Einwendung von Seite der marschirenden Truppen Statt.

Die Kreisämter haben sonach in dieser Hinsicht die weitere Veranlassung um alle Uebervortheilungen zu beseitigen, sogleich zu verfügen.

Um für die Folge alle Unfüge der marschirenden Truppen nach Möglichkeit hindan zu halten, hat das Generalcommando auch unter Einem an alle unterstehende Militärbehörden und Stationscommanden den nachfolgenden Generalbefehl erlassen, welcher jedem dem Bezirk dieses Generalcommando betretenden Colonnen-Commandanten mitgetheilt werden wird.

Die Kreisämter haben diesen Generalsbefehl allen Quartierämtern und Vorspannsstationen auf das Schleunigste zukommen zu machen, zugleich aber jenen Bezirksobrigkeiten, welche das Einquartierungsamt und Vorspannscommissariat besorgen, auf das Strengste einzuschärfen, daß, wenn dem ungeachtet unerlaubte Fürgänge sich ergeben sollten, die Bezirksobrigkeit zur Gewinnung der Zeit gleich unmittelbar mit Angabe aller erforderlichen specifischen Daten, und insbesondere der Nahmen und genauen Charakterisirung der Contravenienten und der Truppencommandanten sich dießfalls an das Generalcommando auf das Schleunigste zu verwenden haben,

damit Letzteres noch zur Zeit, als die Truppe in seinem Bezirke ist, das Erforderliche einleiten kann; übrigens ist sich in den Beschwerdepuncten nur auf das Wesentliche, worunter vorzüglich die genaue Charakterisirung der Contravenienten und der Truppencommandanten gehört, zu beschränken.

Ferner ist nach dem dritten Punct des Generalbefehles sämmtlichen Quartierämtern und Vorspannscommissariaten bey sonstiger eigener Verantwortung und Ersatzleistung auf das Strengste einzuschärfen, daß sie die Gebühren für alle ausgefertigten Einquartierungsbolleten so, wie für die angewiesene Vorspann, unnachsichtlich längstens bis Abends vor dem Abmarsch berichtigen machen, und wenn bey sich ergebenden Anständen nicht alsogleich von den Truppencommandanten die Abhülfe getroffen wird, nach §. 7 des Generalbefehls auf das Schleunigste dem Generalcommando die bestimmte Anzeige der erforderlichen Daten machen.

Gubernialverordnung vom 4. September 1820, Zahl 18447.

Generalbefehl.

Ueber die Unfüge, welche sich die durchmarschirenden Truppen erlauben, sind dem Generalcommando wiederholte Klagen von Seiten der

politischen Behörden zugekommen, nähmlich, daß das von den Quartierträgern abverlangte Fleischgeld nicht bezahlt, eine größere als die erforderliche Zahl von Quartiersbolleten verlangt, und die ämtlich ausgefertigten Quartierbolleten nach Willkühr vom Militär in der Zahl der einzuquartierenden Mannschaft verändert worden. Um diesen und andern Unordnungen wirksame Schranken zu setzen, wird unter persönlicher Verantwortung der in jedem Orte einquartiert werdenden Truppenabtheilungs-Commandanten, insbesondere der Regiments- oder Colonnen-Commandanten anmit festgesetzt:

1. Unter persönlicher Ahndung des quartiermachenden Offiziers dürfen auf keine größere Anzahl Mannschaft Quartiersbolleten abverlangt werden, als der wirkliche marschirende Stand des Regimentsbataillons ꝛc. ausmacht, und für eben soviel Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, als Bolleten erfolgt werden, ist der Schlafkreutzer ganz unweigerlich zu bezahlen.
2. Die willkührliche Abänderung der ämtlich ausgestellten Quartiersbolleten ist von den Regiments- und Bataillonscommandanten als eine Verfälschung von Amtsschriften ganz unnachtsichtlich nach den Gesetzen zu bestrafen.
3. Das den Quartierträgern schuldige Fleischgeld, das Schlafgeld und Vorspannsgeld ist

in jeder Station bis Abends vor den Abmarsch unfehlbar zu berichtigen.

4. Brod und Fourage muß in den angewiesenen Subarrendirungsstationen durchaus in Natura auf den ganzen Stand der Colonne gefaßt werden, und darf hiebey keine Reluition, noch weniger ein Verkauf der gefaßten Verpflegsartikel Statt haben.

Jeder Herr Commandant hat sich wohl dafür zu verwahren, daß er sich jederzeit gehörig auszuweisen vermöge, die Verpflegsgebühr auf den ganzen Stand seiner unterhabenden Truppe abgefaßt zu haben.

5. Vom Offizier und der Mannschaft ist sich keine regulamentwidrige Forderung gegen die Quartierträger, keine Bedrückung des Landmannes, welch immer Art, und kein Mißbrauch in Abnahme und Beladung der Vorspann zu erlauben. Ueberhaupt die strengste Ordnung, Disciplin und Mannszucht sowohl auf dem Marsche, als in den Quartieren zu handhaben.

6. Jeder Stationstruppen-Abtheilungscommandant, insbesondere jeder Herr Regiments- oder Bataillonscommandant ist streng verpflichtet, alle von politischer Seite vorkommende Beschwerden auf der Stelle zu untersuchen, denselben abzuhelfen, und die poli-

tischen Behörden vor dem Abmarsch aus der Station völlig klaglos zu stellen.

7. Jene Herren Commandanten, welche dieses unterlassen, werden die Ortsobrigkeiten oder Kreisämter dem Generalcommando mittels eigener Estaffete anzeigen, und es sind von denselben ausser der persönlichen Verantwortung nicht nur die Unkosten dieser Estaffete, sondern jeder sonstige entstandene Schaden aus Eigenem zu tragen.

8. Dieser Befehl wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, in Druck gelegt, und in allen Quartieren und Marschstationen auch an die politischen Behörden vertheilet werden.

Grätz am 31. August 1820.

141.

Taglia für Einbringung der Räuber.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 17. August d. J., Zahl 21273, mit Beziehung auf das Dekret vom 29. Februar d. J., Zahl 6387, hieher erinnert, Se. Majestät hätten laut allerhöchster Entschliessung vom 8. v. M. anzuordnen geruhet, daß die Taglia für Einbringung der Räuber in jenen Ländern, wo sie durch besondere allerhöchste Entschliessungen höher als in Galizien bestimmt war, fortan zu belassen

sey, und daß insbesondere die in Böhmen und Mähren für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drey Personen mit fünfzig Ducaten und eines einzelnen Räubers mit dreyßig Gulden eingeführte Taglia noch ferner zu bestehen habe.

Gubernialintimation vom 6. September 1820, Zahl 17778.

142.

Vorschrift, wie den allzufrühen Wirthschaftsübergaben an militärpflichtige Classen von Unterthanen vorzubeugen ist.

Um allzufrühe Wirthschaftsübergaben an militärpflichtige Classen von Unterthanen möglichst zu vermeiden, hat die hohe Hofkanzley über einen in dieser Beziehung zur Sprache gekommenen Anstand mit Verordnung vom 18. v. M., Zahl 24323, eine strenge Festhaltung und unnachsichtliche Anwendung der dießfalls bestehenden hinreichenden Vorschriften anempfohlen und zugleich erinnert, daß, wenn die Bezirksobrigkeiten als Conscriptionsbehörden bey der jährlichen Conscriptionsrevision, wo ohnehin alle Veränderungen in der Qualification der zu Conscribirenden beurtheilt und angemerkt werden müssen, eine strenge Prüfung aller solcher während des Jahres von den Grundobrigkeiten bewillig-

ten Uebergaben vornehmen werden, das beabsichtete Ziel gewiß erreicht werden würde. Damit übrigens zur Erreichung einer gleichen Behandlung aller Parteyen auch jene Uebergaben, welche die conscribirende Bezirksobrigkeit als Grundobrigkeit hat, einer eben so genauen Prüfung unterworfen werden, hat das k. k. Generalcommando den unterstehenden fünf Bezirksregimentern aufgetragen, die conscribirenden Offiziers bey jeder Conscription anzuweisen, über derley während dieses Dienstgeschäftes entdeckten ordnungswidrigen Uebergaben ein nahmentliches Verzeichniß genau zu führen, und diese einzelnen Verzeichnisse sodann dem Generalcommando zur weitern Rücksprache mit dem Gubernium zu übereichen.

Gubernialverordnung vom $\frac{6. \text{ September}}{4. \text{ October}}$ 1820, Zahl 18117 und 20322.

143.

Vorschrift für die Behörden bey Anträgen in Pensionirungs- und Jubilirungsfällen.

Se. Majestät haben mittels allerhöchsten Handschreibens vom 1. August laut hohen Hofkanzleyintimates vom 19. September d. J., Zahl 34957, zu befehlen geruhet, daß in Pensionirungs- und Jubilirungsfällen stets die bestehenden Normalvorschriften und nicht einzelne

Exemplificationen oder zugestandene Begnadigungen oder wohl gar nicht richtige Argumente angeführet, und daß, wenn ja Individuen einer günstigeren Behandlung als der normalmäßigen würdig seyn sollten, nähmlich wegen einer besonders eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung oder eines im Dienste zugestossenen Unglücks, oder sonstiger ausserordentlicher Umstände wegen, dieses von der ihnen vorgesetzten Behörde die für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich zu bleiben hat, zugleich angeführt werden soll.

Gubernialintimation vom 6. September 1820, Zahl 18474.

144.

Bestimmung der Modalitäten, unter welchen die Rekruten der Artillerie von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyet werden, und bloß in die Landwehrverpflichtung übertreten können.

Se. Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Rekruten der Artillerie dadurch sich von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyen, und bloß in die Landwehrverpflichtung übertreten können, wenn sie nebst Erlag des Monturgeldes einen Artilleristen, der bereits 10, oder wenigstens 8 Jahre gedient hat, nicht ob-

nehin auf Lebenszeit obligat ist, und nebst dem, daß er gut conduisirt, auch geschickt ist, auf Lebensdauer, oder auf eine vom gänzlichen Ablaufe der Ersteren zu beginnende zweyte Capitulation von 14 Jahren auf ihre Kosten reangagiren.

Da die Entscheidung: ob der von dem Rekruten gewählte Stellvertreter wirklich die in der höchsten Entschliessung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? nur von dem Regiment, bey welchem sich Letzterer befindet, gefällt werden kann, so hat sich der Rekrut wegen Zulässigkeit der Stellvertretung durch den Gewählten nur an das betreffende Regiment zu wenden, und diese Entscheidung abzuwarten, wo er sodann erst den Stellvertreter seiner Behörde anzeigt.

Durch die von den Artillerieregimentern bewilligte Reangagirung eines gedienten Artilleristen, und Entlassung des Rekruten hört der Letztere auf, für seinen Stellvertreter, es mag sich mit diesem von diesem Zeitpuncte an eine Veränderung durch Desertion, Tod oder wie immer ergeben, verantwortlich zu seyn. In dieser Beziehung haben daher jene Directiven zu gelten, welche bey der Reangagirung von ausgedienten Capitulanten für Entlassungswerber schon bestehen.

In Fällen, wo ein Supplirter den mit seinem Stellvertreter eingegangenen Vertrag nicht

zuhalten sollte, hat sich Letzterer zur weiteren Veranlassung an seine eigene vorgesetzte Militärbehörde zu wenden.

Diese zur Erleichterung der Rekrutirungspflichtigen dienende allerhöchste Entschliessung wird in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 18. v. M., Zahl 23882, allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 9. September 1820, Zahl 17962.

145.

Vorsichtsmaßregel gegen Mißbrauch ämtlicher Siegel.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 23. August d. J., Zahl 24841, dem Gubernium bedeutet, es sey aus Veranlassung eines speciellen Falles des Mißbrauches der Amtssiegels in Bezug auf Verfertigung derselben folgende allerhöchste Entschliessung vom 12. August d. J. erflossen:

„Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizeyübertretung gegen die öffentlichen zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten

und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederholter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß, in sofern bey der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreyen, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlichen Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

Gubernialkundmachung vom 10. September 1820, Zahl 18927.

146.

Wer die Reisekosten und Diäten der bey Standrechtsfällen intervenirenden Beamten zu tragen hat.

Vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 15. August d. J., Zahl 24425, haben Se. Majestät auf einen Höchst dahin erstatteten allerunthänigsten Vortrag über die Frage, ob die allerhöchste Entschliessung vom 7. September 1818, wornach bey Criminaluntersuchungen die Diäten und Reisekosten der Beamten dem Criminalgerichte aufzurechnen sind, auch auf die Standrechtskosten anwendbar sey? mit allerhöchster Entschliessung vom 7. August d. J. zu bestimmen geruhet: „Die Reisekosten und Diäten sind für die intervenirenden Beamten in Standrechtsfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, von diesen erga regressum gegen die eigentlich Schuldigen; in Fällen aber, wo einzelne schuldig erkannt werdende Individuen zum Standrechte Anlaß geben, von diesen Individuen zu tragen, in soweit nähmlich ihr Vermögen hinreichet, und darauf nach den Gesetzen zu greifen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminalfond zu übernehmen."

Gubernialverordnung vom 13. September 1820, Zahl 18588.

147.

Das Mauth- oder Weggeld darf bey der Heusubarrendirungsbehandlung nicht in die Maßstabsberechnung, wohl aber beym ungebundenen Heu 1 kr. pr. Portion als Bindungskosten in Antrag gebracht werden.

Gelegenheitlich einer im Wege der Subarrendirung geschehenen Behandlung der Heuerforderniß hat der k. k. Hofkriegsrath bemerkt, daß zwar das sogenannte Weggeld oder die Mauthen in die Maßstabsberechnung nicht besonders aufgenommen werden können, weil diese auch jeder auf den Markt Fahrende bezahlen muß, daß jedoch, wenn der bestätigte Marktpreis für ungebundenes Heu ausgestellt ist, allerdings die Aufbindungskosten mit 1 kr. pr. Portion mit in den Antrag gebracht werden müssen.

Gubernialverordnung vom 18. September 1820, Zahl 19344.

148.

Befreyung der frommen Vermächtnisse von der Sterbtaxe.

Laut eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. September l. J., Zahl 26868, haben Se. k. k. Majestät über eine vorgekommene allerunterthänigste Anfrage: ob die mit

hohem Hofdekret vom 15. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuarsfreyheit der frommen Vermächtnisse bloß von dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen sey? oder ob sich dieselbe auch auf das herrschaftliche Mortuar ausdehne? mit allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. zu befehlen geruhet, allgemein kund zu machen, daß das Hofdekret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Edictes vom 24. September 1750 sey, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreyung von der Sterbtaxe sich daher auch nur auf die landesfürstliche Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehe, und es somit dem freyen Willen der Gutsherren noch immer in jenen Fällen, wo ein obrigkeitliches Mortuarium ihnen gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Verzicht zu leisten; welches auch in Ansehung des Armeninstitutes und des Invalidenfondes zu gelten hat.

Gubernialkundmachung vom 20. September 1820, Zahl 19256.

149.

Einhebung der Personalsteuer für das Militärjahr 1821.

Nach Inhalt der von der hohen Hofkanzley mit Verordnung vom 4. g. M., Zahl 27016, eröffneten allerhöchsten Entschliessung, hat die Personalsteuer auch im kommenden Militärjahre 1821 einzutreten, und es sind bey derselben Beschreibung und Einhebung alle jene Modalitäten unfehlbar zu beobachten, welche die Gubernialcurrenden vom 13. November 1816, vom 15. Jänner 1817, vom 20. September 1818, dann vom 20. October 1819 vorschreiben.

Nur wird in Ansehung der Geistlichkeit insbesondere bemerkt, daß dieselbe, wie es schon mit Gubernialverordnung vom 23. Februar g. J., Zahl 3505, nachträglich bestimmt worden, ihre Personalsteuerfassionen nicht den Ordinariaten, sondern gleichfalls den Bezirksobrigkeiten zur weiteren Amtshandlung zu übergeben haben.

Gubernialkundmachung vom 20. September 1820, Zahl 19365.

150.

In wie weit den Professoren und Lehrern gestattet ist, Privatwiederholungen zu geben.

Mit hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 29. v. M., Zahl 5422, ist in Betreff der Privatcorrepetitionen nachstehende allerhöchste Entschliessung vom 5. August d. J. hieher erinnert worden:

„Ueber den Verboth, inländischen und ordentlichen Schülern Privatwiederholungen für Geld zu geben, ist bey allen Professoren der Facultätsstudien genau zu halten."

„Hinsichtlich der Gymnasial-, Normal- und Triviallehrer hat es bey der bis nun bestandenen Ordnung zu verbleiben; jedoch wird die Studiencommission darüber wachen, damit die angetragenen Bedingungen, unter welchen diese Privatwiederholungen gestattet werden, stets beobachtet und jeder Mißbrauch hindan gehalten werde."

Dieser allerhöchsten Entschliessung gemäß wird allgemein zur unabweichlichen Richtschnur verordnet:

1. daß das Verboth, Privatcorrepetitionen den Schülern um Geld zu geben, nur die öffentlichen Lehrer und Professoren der vier höhern Facultäten verbinde;

2. daß den Gymnasialprofessoren, so lange sie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig verwalten, unter den Bedingungen Privatcorrepetitionen fortan gestattet werden, daß

a) jeder Lehrer gleich beym Anfange des Schuljahres dem Präfecten diejenigen Schüler nahmhaft mache, mit welchen er Wiederholungen zu halten gedenket, weil der Präfect auf diese Schüler bey den Prüfungen und der Classification desto aufmerksamer seyn muß;

b) daß die Anzahl der Schüler bey diesen Correpetitionsstunden nicht zu groß sey, und

c) daß die Lehrer diese Erlaubniß auf keine Art mißbrauchen.

3. Daß eben so auch den Volksschullehrern Nachstunden und Privatunterricht zu ertheilen gegen dem erlaubet werde, daß die Lehrer an Hauptschulen ebenfalls die Nahmen der Kinder, denen sie Nachstunden geben, gleich zu Anfange des Schuljahres dem Director anzuzeigen haben.

Gubernialverordnung vom 20. September 1820, Zahl 19495.

151.

Verboth der unentgeltlichen Postwagenssendungen für Postwagens- und andere Postgefällsbeamte, Diener, Conducteurs und Postmeister.

Nachdem es zur Kenntniß der hohen allgemeinen Hofkammer gelangt ist, daß sich die sträfliche Gewohnheit unentgeltlicher Postwagenssendungen zu Gunsten mancher Postbeamtenscathegorien eingeschlichen habe, so wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 30. August l. J., Zahl 35510, über die Frage, ob und mit welcher Beschränkung den Postwagensbeamten, Dienern oder andern Postgefällsbeamten die unentgeltliche Versendung von Lebensmitteln oder andern Sachen (wenn gleich nur zum eigenen Bedarf) mittels des Postwagens zu gestatten sey? folgende Vorschrift zur künftigen genauen Richtschnur erlassen:

Die unentgeltliche Mitführung unkartirter Frachtstücke für Postwagensbeamte, Conducteure, andere Postgefällsbeamte und Postmeister ist stets als ein das Gefäll des k. k. Aerariums beeinträchtigender Unfug anzusehen und zu behandeln.

Es wird demnach allgemein, das heißt, sowohl in Betreff aller was immer für Nahmen habenden Personen, als auch in Ansehung aller

wie immer gestalteten Frachtgegenstände von nun an verordnet, daß keine Art unentgeltlicher Benützung der k. k. Postwagensanstalt, wenn deßhalb nicht eine besondere und ausdrückliche Bedeckung und Passierung der hohen Hofkammer nachgewiesen werden kann, unter gar keinem Vorwande Platz greifen dürfe, und daß jede Uebertretung unnachsichtlich eben so an dem dawiderhandelnden als auch an dem verhehlenden Mitwisser oder Mitschuldigen, und zwar an jedem einzelnen in der Verübung der That selbst, in der Verhehlung, Mitwissenschaft oder sonstigen Mitschuld Betroffenen beym ersten vorschriftwidrigen Benehmen mit Erlag des doppelten tarifmäßigen Porto, welcher nach dem Gewichte und Inhalte des ungebührlich beförderten Frachtstückes hätte entrichtet werden müssen, und überdieß mit einem Pönale von fünfzig Gulden Conventions-Münze, im zweyten Uebertretungsfalle nebst dem doppelten Tarifporto noch mit ein hundert Gulden Conventions-Münze, und im dritten Uebertretungsfalle mit der Abforderung des doppelten Tarifporto und alsogleichen Dienstesentlassung bestraft werden wird.

Gubernialverordnung vom 20. September 1820, Zahl 19499.

152.

Präsentirung der Feldcapläne binnen 6 Wochen vom Tage des Ansuchens.

Da zu Folge Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes bey der Präsentirung der Feldcapläne von Seite der Ordinariate oft dem Militärdienste nachtheilige Verzögerungen Statt finden, so ist mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 26858, nach mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenem Uebereinkommen zur künftigen Beseitigung jenes Nachtheils aufgetragen worden:

1. den dießländigen Ordinariaten vom Tage des Ansuchens bis zur Nahmhaftmachung der Präsentirten den Zeitraum von 6 Wochen festzusetzen, und
2. dieselben aufzufordern, daß sie ihren Präsentirten einschärfen, sich ohne Verzug bey ihren Militäranstellungen einzufinden, und unter Einem in der Benennung an den apostolischen Feldvikar beyläufig die Zeit ansetzen, wann der Präsentirte zu erwarten sey.

Gubernialverordnung vom 27. September 1820, Zahl 19901.

153.

Fremdherrschaftliche ledige und verheirathete Unterthanen sind bey der Conscribirung der einheimischen Bevölkerung ihrer rechtmäßigen Dominien zuzuzählen.

Durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 8. d. M., Zahl 26106, wurde diesem Gubernium eine Abschrift des nachstehenden k. k. hofkriegsräthlichen Rescriptes, welches wegen eines in Rücksicht der Zuzählung der verheiratheten fremdherrschaftlichen Unterthanen zur einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte bemerkten fehlerhaften Fürganges erlassen wurde, zur Wissenschaft und Benehmung mitgetheilt.

Gubernialintimation vom 27. September 1820, Zahl 19997.

Abschrift.

In einer der conscribirten Provinzen sind die in der Provinzial Hauptstadt und in den übrigen Städten sich aufhaltenden verheiratheten fremdherrschaftlichen Unterthanen sammt ihren Angehörigen gegen die klaren und bestimmten Anordnungen des Conscriptionssystems vom Jahre 1804 der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthalsorte zugezählt worden, wodurch zu offenbaren Ueberbürdungen der betreffenden Städ-

te bey den Rekrutenbetheilungen, dann zu gegründeten Beschwerden der Anlaß gegeben worden ist.

Man findet sich daher veranlaßt, für den Fall, daß ein derley irriges Benehmen etwa anderswo wider Vermuthen Statt finden sollte, dem k. k. Generalcommando den gemessenen Auftrag zu ertheilen, sämmtliche unterstehende Werbbezirksregimenter und sonstige einwirkende Militärbehörden unter Darstellung der nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens zu belehren, daß künftig alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln, und bey ihrem rechtmäßigen Dominium als zur einheimischen Bevölkerung gehörig und nur zeitlich abwesend zu conscribiren sind.

Die in jedem einzelnen Orte anwesende Bevölkerung ist dahin nach Anhandlassung der Paragraphe 26 und 27 des Conscriptionssystems in die einheimische und fremde zu scheiden, um dabey auch dasjenige sich gegenwärtig zu halten, was in dem zweyten Absatze des §. 26 insbesondere hinsichtlich der conscribirten fremden Aelternlosen angeordnet ist.

Den mit oder ohne obrigkeitlichen Consens in den betreffenden Orten befindlichen fremden Familien sind nach Anordnung des §. 24 zwar eigene Aufnahmsbögen zu widmen, dieselben jedoch wie einzelne fremdherrschaftliche Unterthanen mit der Qualification in die Fremdentabelle zu übertragen, so fort nach den Bestimmungen des §. 42 und 43 in die besondern Verzeichnisse Nr. 9 und 10 verlässig einzubeziehen, und in dem vorgeschriebenen Wege ihren rechtmäßigen Dominien bekannt zu machen, bey welch letztern dieselben bis zur förmlichen Entlassung aus dem Unterthansbande fortan classificirt, der einheimischen Bevölkerung zugezählt, und als abwesend geführet werden müssen.

Den betreffenden Dominien ist anbey insbesondere zu erinnern, daß in dem Falle, wenn die Gattinn eines fremdherrschaftlichen Unterthanes zu der einheimischen Bevölkerung des Aufenthalts-Dominiums früher gehört hat, auch dieselbe sammt den in der Ehe erzeugten Kindern bloß qualificirt und in die Fremdentabellen aufgenommen werden müsse, weil sie dem Forum des Mannes folgen, mithin gleich diesem als Fremde zu behandeln sind.

Wien am 20. August 1820, K. 2768.

154.

Die Verzichtsclausel auf den Rechtsweg ist in den Subarrendirungscontracten wegzulassen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 14. September d. J., Zahl 27439, hieher eröffnet, daß die Subarrendirungscontracte auch in Bezug auf die üblich gewesene Verzichtsclausel rücksichtlich des Rechtsweges, wie alle übrigen Aerarialcontracte nach den Normativen vom 7. October 1819, Zahl 31633/2359, und vom 29. Juny 1820, Zahl 16658/1796, zu behandeln seyen.

Gubernialverordnung vom 27. September 1820, Zahl 19998.

155.

Verboth der Waffenausfuhr nach den italienischen Staaten.

Es ist unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig befunden worden, die bestehende Freyheit der Ausfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung nicht bloß nach dem Königreich beyder Sicilien, sondern nach allen Puncten der angränzenden italienischen Staaten, und nach den Häfen des adriatischen und mit-

telländischen Meeres einsweilen bis auf weitere Bestimmung aufzuheben.

Diese Verfügung wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 18. September l. J., Zahl 38039, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 27. September 1820, Zahl 20033.

156.

Vorschrift in Rücksicht der Dispensen bey vorhandenen geheimen Ehehindernissen.

In Ansehung der Dispensen in geheimen Ehehindernissen sind mit hohem Hofkanzleypräsidialdekret vom 11. September d. J., Zahl 26850, folgende zwey Fragen aufs Neue erörtert worden.

1. Wie die Dispensen von dem Aufgebothe bey Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seyen, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniß entgegen steht?
2. Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seyen, wenn Personen, welche man allgemein aber irrig für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines Ehehinderniss oder zugleich auch um die Befreyung vom Aufgebothe ansuchen, und ob es zulässig sey, daß für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Di-

spens vom Ehehinderniſſe und vom Aufgebothe vom Ordinarius ohne Anzeige des Nahmens nur bey dem Landespräſidium eingeſchritten, und von dieſem die Diſpens ertheilt werde, ohne das Geſuch durch das Einreichungsprotokoll und Expedit laufen zu laſſen.

Hierüber haben Se. Majeſtät zu entſchlieſſen geruhet:

In Anſehung der erſten Frage: Es ſey ſowohl für die alten als auch für die neuen Provinzen zu geſtatten, daß in Fällen, wo zwey Perſonen getraut werden ſollen, von welchen früher, daß ſie ſchon verheirathet ſind, vermuthet wurde, ihr Seelſorger ohne Unterſchied des Religionsbekenntniſſes mit Verheimlichung des Nahmens der Parteyen ſich an den Ordinarius oder Obervorſteher der Kirche, zu welcher dieſelben gehören, der letztere aber mit Beſtätigung des Gewiſſensfalls unmittelbar an das Landespräſidium um gänzliche Nachſicht des Aufgeboths wende, und daß das Landespräſidium dann, jedoch ohne das Geſuch durch das Einreichungsprotokoll oder das Expedit gehen zu laſſen, gegen Ablegung des vorgeſchriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelſorgers zu geſchehen habe, von dem Aufgebothe befreye.

In Anſehung der zweyten Frage: Es habe in der Regel die Anordnung des 84. §. des

bürgerlichen Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen, und seyen derley Gesuche von den Parteyen in ihrem eigenen Nahmen an die betreffende Behörde zu stellen. Doch gestatten Se. Majestät in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehinderniße in Ansehung solcher Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bey dem Landespräsidium, jedoch mit Anzeige der Nahmen und Umstände durch die Ordinariate einkommen.

Gubernialverordnung vom 4. October 1820, Zahl 20182.

157.

Vorschrift über die Errichtung der Cadetenschulen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. September d. J., Zahl 25613, wurde dem Gubernium die nachstehende Instruction über die Errichtung der Cadetenschulen zur Wissenschaft für sich, für die Kreisämter und die Stände zugesendet.

Gubernialerledigung vom 4. October 1820, Zahl 20186.

Vorschrift,

die neu zu errichtenden Cadetenschulen betreffend.

Zweck der Cadetenschulen.

Um denjenigen k. k. Cadeten, welche nicht schon vor ihrem Eintritt in die Armee eine militärische Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkentnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beyzubringen, und dadurch zugleich der Infanterie einen ergiebigeren Nachwachs brauchbarer Unter- und Oberoffiziere zu sichern, haben Seine Majestät die Errichtung eigener Cadetenschulen nach folgenden Grundsätzen zu genehmigen geruhet:

§. 1. Zusammensetzung von 4 Cadetencompagnien aus Cadeten der Infanterieregimenter.

Es sind vier Cadetencompagnien, und zwar: eine in Böhmen, eine in Mähren, eine in Niederösterreich, und eine in Inneröstereich dergestalt zusammenzusetzen, daß zu jener in Böhmen die Cadeten von 16, zu jener in Mähren ebenfalls von 16 Infanterieregimentern, zu jener in Niederösterreich von 15, dann zu jener in Inneröstereich ebenfalls von 15 Infanterieregimentern abgegeben werden.

Dabey ist bloß auf die jeweilige Dislocation der Regimenter Rücksicht zu nehmen, daß nähmlich sowohl bey der ersten Zusammensetzung der

Cadetencompagnien, als bey den künftigen Ergänzungen, die in jeder der benannten Provinzen bequartierten Regimenter jederzeit ihre Cadeten zu der Cadetencompagnie im Lande abgeben, von den in anderen Ländern verlegten Regimentern aber immer diejenigen bestimmt werden, welche dem Standorte der Compagnie am nächsten liegen.

§. 2. Unterbringung der Compagnien in Casernen.

Diese Compagnien sind so viel möglich in dem Mittelpuncte eines jeden Landes, jedoch nie in der Hauptstadt desselben, in Casernen unterzubringen; dagegen ist so viele Mannschaft als nöthig wird, aus der Caserne auszuquartieren, und bey dem Landmann gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu verlegen.

§. 3. Stand derselben.

Der Stand einer jeden dieser vier Compagnien hat aus 124 Cadeten zu bestehen; indessen ist es von keiner Bedeutung, wenn diese Zahl bey der ersten Errichtung nicht ganz erreicht, oder in der Folge bey einer oder andern dieser Compagnien um einige Köpfe überschritten werden sollte.

§. 4. Welche Cadeten in diese Compagnien aufzunehmen sind, und zwar: a. k. k. ord. Cadeten.

Zur Aufnahme in dieselben sind vorzüglich alle jene k. k. ordinäre Cadeten bestimmt, welche

nicht in der Ingenieurs- oder in der Neustädter Academie erzogen, und von diesen Instituten zu den Regimentern ausgemustert worden sind.

Die neu eintretenden k. k. ordinären Cadeten werden daher künftig nicht mehr an die Regimenter, sondern unmittelbar an die Cadetencompagnien abgegeben werden.

§. 5. b. Privatcadeten. Wer diese vorzuschlagen hat.

In so weit die k. k. ordinären Cadeten zur Completirung der Compagnien nicht zureichen, sind diese durch Privatcadeten von allen 62 Linieninfanterieregimentern zu ergänzen. Es hat daher jeder Regimentsinhaber 4 Privatcadeten dazu in Vorschlag zu bringen, welche nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch wenigstens eine solche Zulage haben müssen, daß sie dadurch in dem Genusse einem k. k. Cadeten gleich stehen. Nur von dem Jägerregiment, dessen Dienst vorzüglich gewandte Ober- und Unteroffiziere fordert, sind 8 Privatcadeten vorzuschlagen.

§. 6. Wem die Befugniß zur Besetzung dieser Cadetenstellen eingeräumt ist.

Die Befugniß zur Besetzung der in diesen Compagnien offenen Cadetenplätze, ist dem Generalcommando des Landes, in welchem sich die Cadetencompagnie befindet, eingeräumt.

Zu diesem Ende hat jedes Regiment das Verzeichniß der von seinem Inhaber für die Cadetenschule vorgeschlagenen Privatcadeten, und zwar in der Ordnung, wie sie von dem Regimentsinhaber zur frühern oder spätern Aufnahme angetragen werden, zu verfassen, und solches an jenes Generalcommando einzuschicken, dem die für das Regiment bestimmte Compagnie unterstehet.

Das Generalcommando hat hierüber eine stets vollzählige Vormerkungsliste zu halten, und aus derselben nach der in den Verzeichnissen der Regimenter enthaltenen Ordnung die Individuen zur jeweiligen Completirung der Cadetencompagnien dergestalt zu wählen, daß kein Regiment vor dem andern begünstiget werde.

§. 7. Frequentanten.

Bemittelten Vätern kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihre Söhne als Frequentanten an dem Unterrichte unter der Bedingung Theil nehmen zu lassen, daß sie sich rücksichtlich dieses Unterrichts und der dabey zu beobachtenden Disciplin den Gesetzen des Instituts, und einer ganz gleichen Behandlung mit den wirklichen Cadeten durchaus unterwerfen. Für den Unterricht haben sie den Betrag von fünfzig Gulden jährlich dem Institute zu entrichten. Kost und Wohnung müssen sie sich außer dem Institute verschaffen.

Die von den Frequentanten eingehenden Beträge sind bey den Compagnien ordentlich zu verrechnen.

§. 8. Stiftungsplätze.

Auf gleiche Weise bleibt es auch Ständen, Corporationen und vermöglichen Privaten unbenommen, Plätze in diesen Cadetenschulen zu stiften, und sich die Ersetzung derselben vorzubehalten; in welchem Falle jedoch die Stiftung den ganzen zum Unterhalt eines Cadeten erforderlichen Aufwand tragen muß.

Bey diesen Stiftlingen wird, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt wird, die Widmung zum Militärstande vorausgesetzt.

Sie treten bey ihrer Aufnahme als Privat-Cadeten ein, und haben bey der Ausmusterung nach vollendetem Curse mit den übrigen Cadeten eine ganz gleiche Behandlung zu erwarten; dadurch werden sie jedoch von jenen Verpflichtungen nicht befreyt, denen sie nach dem Conscriptionspatent unterliegen.

Ueber die für gestiftete Plätze vorgeschlagenen Individuen, so wie auch über die zu Frequentantenplätzen Aspirirenden hat das Generalcommando, dem eine Cadetenschule untersteht, gleichfalls Vormerkungslisten zu führen.

§. 9. Eigenschaften der Aufzunehmenden.

Niemand kann in ein solches Institut aufgenommen werden, der nicht das 16te Jahr erreicht, auch in der Religion, im deutsch Lesen und Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst den gehörigen Unterricht bereits erhalten hat.

Vor der Aufnahme muß ein jeder hierüber geprüft, und derjenige, welcher als wirklicher Cadet eintreten will, auch in Hinsicht auf seine physische Angemessenheit vorschriftmäßig untersucht werden.

Unter mehreren Mitwerbern für einen erledigten Platz hat immer jener den Vorzug zu erhalten, der die meisten Sprachkenntnisse besitzt.

§. 10. Stand der zur Aufsicht und zum Unterrichte bestimmten Chargen.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte werden für jede Compagnie folgende Chargen bestimmt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
6 Corporale,
dann für das Rechnungsgeschäft 1 Fourier.

§. 11. Wo diese Chargen im Stande zu führen sind.

Alle diese Individuen bleiben in dem Stande derjenigen Regimenter und Corps, aus welchen sie genommen sind, und ihre Chargen werden in denselben nur bey dem Ausbruch eines Krieges ersetzt.

Statt des Fouriers kann jedoch das Regiment, welches ihn dahin abgibt nöthigenfalls sogleich einen andern aufnehmen.

§. 12. Eigenschaften der bey den Compagnien angestellt werdenden Ober- und Unteroffiziere.

Bey der Auswahl der Oberoffiziere ist nicht nur auf die zu dieser Anstellung erforderlichen Kentnisse, sondern auch auf einen untadelhaften Charakter, und auf solche moralische Eigenschaften zu sehen, durch die sie sich bey ihren Untergebenen jene Achtung und Ehrfurcht verschaffen, ohne welche die Erhaltung der Ordnung und Disciplin kaum denkbar ist.

Die Unteroffiziere müssen geschickte, diensterfahrne, vertraute, und verläßliche Männer seyn. Der verheirathete Stand schließt zwar einen Ober- oder Unteroffizier von dieser Anstellung nicht unbedingt aus, doch ist bey sonst gleichen Eigenschaften der ledige vorzugsweise dazu zu wählen.

§. 13. Montirung der Cadeten ꝛc., Betten.

Die Cadeten erhalten die egalisirte Montur, Waffen, Rüstung u. s. w. ebenso, als ob sie bey ihren Regimentern wären, und bleiben auch in dem Stande derselben.

Alle Cadeten ohne Ausnahme müssen mit einfachen Betten aus den ganz neuen Vorräthen versehen werden, und diese, ohne sie je mit den übrigen zu vermischen, ausschließlich für die Cadetencompagnien gewidmet bleiben.

§. 14. Kost.

Es wird für die Cadeten in der Menage gekocht.

Zu diesem Ende müssen jeder Compagnie so viele alte vertraute Gemeine zugetheilt werden, als für alle Cameradschaften zum Kochen erforderlich sind.

Ein Theil der Commandirten kann verheirathet seyn, damit ihre Weiber für die Compagnie die Wäsche besorgen.

§. 15. Verrechnungsart der Gebühr der bey den Compagnien befindlichen Ober- und Unteroffiziere, Cadeten und Gemeinen.

Die Offiziere, Unteroffiziere, und Gemeine, welche in die Cadetenschulen zu stehen kommen, so wie die Cadeten selbst, sind bey ihren Regimentern als absent ohne Gebühr zu führen, und daher zu den Cadetencompagnien nicht

förmlich zu transferiren, sondern nur mit Revisionslisten dahin abzugeben.

Bey der Compagnie selbst wird mittels einer monathlichen Verpflegsliste die Gebühr und der ganze Genuß aller dieser Individuen ausgewiesen, und sowohl das bare Geld, als die Montur und alles übrige, ordentlich verrechnet; welches das Geschäft des einer jeden Compagnie bewilligten Fouriers ausmacht.

§. 16. Dependenz.

Jede Cadetenschule stehet unter der Brigade eines Generals, der von dem Hofkriegsrathe selbst hierzu bestimmt wird, und dem die ununterbrochene genaueste Aufsicht darüber obliegt.

Die Oberaufsicht hingegen ist dem commandirenden Generale des Landes, in welchem sich die Cadetenschule befindet, übertragen.

§. 17. Lehrgegenstände.

Die Gegenstände, in welchen die Cadeten unterrichtet werden, sind:

1. Dienst- und Exercierreglement.
2. Fertig und orthographisch Dictandoschreiben.
3. Arithmetik } nach Unterberger.
4. Planimetrie }
5. Situationszeichnung und á la vue Aufnahme.
6. Feldbefestigung, }
7. Kenntniß der Waffen, und ihres Gebrauches, } nach Unterberger.

8. Angewandte Tactik, vorzüglich für Infanterie, nach den Beyträgen zum practischen Unterrichte im Felde für die Offiziere der k. k. Armee.
9. Erdbeschreibung, nach Fabri, nach der letzten Ausgabe.
10. Allgemeine Weltgeschichte, nach Schütz.
11. Böhmische Sprache.

§. 18. Dauerzeit der Eintheilung des Unterrichts.

Der ganze Curs umfasset drey Jahre.

Im ersten Jahre werden Arithmetik, Planimetrie und Situationszeichnung gelehrt.

Im zweyten Jahre á la vue Aufnahme, Feldverschanzung und Waffenkenntniß; zugleich wird mit der angewandten Tactik der Anfang gemacht.

Außer diesen durch beyde Jahre das Dienst- und Exercierreglement, das Schreiben, die böhmische Sprache, die Erdbeschreibung und Geschichte.

Im dritten Jahre wird, nebst der summarischen Wiederholung und practischen Uebung der in den ersten zwey Jahren vorgetragenen Lehrgegenstände, hauptsächlich in der angewandten Tactik fortgefahren.

Am Ende eines jeden Schuljahres im Herbste sind mit den Cadeten Spaziergänge vorzunehmen, um ihren militärischen Ueberblick zu bil-

den, und ihnen die angewandte Tactik der Infanterie auf dem Terrain zu zeigen.

§. 19. Unterrichtsmethode.

Bey der Uebung im Schreiben sind abwechselnd Stellen aus guten deutschen Schriften, die sich nicht nur durch lehrreichen Inhalt, sondern auch als Muster des guten Geschmacks und einer reinen Schreibart empfehlen, dann gut verfaßte Geschäftsaufsätze, Briefe, Berichte u. s. w. zum dictiren zu wählen, damit diese Lehrstunde den Cadeten zu gleicher Zeit in mehr als einer Hinsicht nützlich werde.

Bey der Geographie muß jede Gelegenheit benützt werden, um den Cadeten zugleich die ersten Begriffe von der Terrainkenntniß beyzubringen.

Der Lehrer der Geschichte muß sein Augenmerk besonders auf merkwürdige, ihrem Detail nach näher bekannte Kriegsbegebenheiten richten, und vorzüglich solche Thaten in ein helleres Licht stellen, welche die Seele zu erheben, Muth, Ehrgefühl, Ruhmbegierde zu wecken, und das Herz zu edlen Handlungen zu entflammen geeignet sind.

Es versteht sich dabey von selbst, daß sowohl Geschichte als Erdbeschreibung, da, wo sie mit dem Vaterlande in nähere Beziehung kommen, auch umständlicher und eindringlicher zu behandeln sind.

§. 20. Exercieren.

Die Cadetencompagnie rückt zu gleicher Zeit mit der Garnison des Ortes, wo eine solche Compagnie bequartiert ist, zum Exercieren aus, und wird bey größeren Abtheilungen eingetheilt.

§. 21. Woher die Offiziere zum Unterrichte zu nehmen sind.

Im Dienst- und Exercierreglement sind die Cadeten von den bey jeder Compagnie zur Aufsicht angestellten Offizieren zu unterrichten. In so fern diese Offiziere die Fähigkeit haben, auch irgend einen der übrigen Lehrgegenstände gründlich vorzutragen (worauf bey ihrer Auswahl unter andern auch gesehen werden muß), so ist ihnen dieser ebenfalls, jedoch immer mit der Rücksicht zuzutheilen, daß keiner derselben dadurch mit Arbeit zu sehr überladen werde.

Für jene Fächer, welche auf diese Art nicht besetzt werden können, sind Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie, des Ingenieurs, Mineurs- und Sappeurscorps, oder wo sie sich sonst finden, selbst aus dem Pensionsstande, zu Lehrern zu wählen, nur müssen sie geschickte, thätige, und in allem Betracht dazu geeignete Männer seyn.

Um sich von ihrer vollkommenen Angemessenheit zu überzeugen; ist ein jeder zum wirklichen Lehrer angetragene Offizier oder Unterof-

fizier vorläufig zu prüfen. Diese Prüfung hat in Böhmen, Mähren und Inneröſterreich durch eine von dem Generalcommando eigens zu ernennenden Commiſſion, in Niederöſterreich aber durch die Ingenieurs- oder Neuſtädter Academie zu geſchehen. Das Reſultat davon iſt dem Hofkriegsrathe jedesmahl vorzulegen, der ſodann nach Befund über die Anſtellung des Geprüften entſcheiden wird.

Zum Unterrichte in der böhmiſchen Sprache iſt einer von den bey jeder Compagnie befindlichen Ober- oder Unteroffizieren auszuwählen, und nur in dem Falle, wenn kein hierzu fähiges Individuum unter ihnen gefunden würde, ein Lehrer aus dem Civilſtande für dieſe Sprache anzuſtellen.

Auch ſind zu Feldwebeln und Corporalen bey den Cadetenſchulen ſoviel möglich ſolche zu wählen, die ebenfalls der böhmiſchen Sprache kundig ſind, um den Cadeten zur mehreren Uebung derſelben die Gelegenheit zu verſchaffen.

§. 22. Die als Lehrer angeſtellten Offiziere ſollen ſo ſelten als möglich verwechſelt werden.

Die als Lehrer zu dieſen Compagnien beſtimmten Offiziere müſſen, ſo lange es möglich iſt, und ſie dieſem Amte entſprechen, dabey gelaſſen, mithin aus andern Dienſtesrückſichten nicht verwechſelt werden, damit der gute Gang des

Unterrichts nicht durch öftere Aenderungen gehemmt werde.

§. 23. Beförderungen, besondere Belohnungen und Begünstigungen für die bey Cadetenschulen angestellten Offiziere.

Dagegen haben aber diese sowohl, als die zur Aufsicht angestellten Offiziere nicht nur nach der bey ihrem Regimente oder Corps sie treffenden Tour in höhere Chargen vorzurücken; sondern es wird auch nach Verhältniß ihrer längern und ausgezeichneteren Dienstleistung auf besondere Belohnung derselben durch Gehaltszulagen, Beförderungen außer der Tour, und im Falle ihrer gänzlichen Invalidität durch höhere Pensionen, der Bedacht genommen werden.

§. 24. Dauerzeit des jährlichen Curses.

Der jährliche Curs fängt mit dem 1. November an, und wird am letzten September des folgenden Jahres geschlossen.

Nur an Sonn- und Feyertägen, dann in den drey letzten Tagen der Charwoche ist mit dem wissenschaftlichen Unterrichte auszusetzen.

§. 25. Jährliche Prüfung und Classificirung der Cadeten nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten.

Nach geendetem Curse werden alle Jahre die Cadeten, und zwar jede der drey Classen

besonders, im Beyseyn des Brigadiers, und der dazu geladenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere, aus allen Unterrichtsfächern öffentlich geprüft, sodann in eigenen Verzeichnissen nach ihren gemachten Fortschritten classificirt, und diese, von dem Brigadier bestätiget, durch das Generalcommando an den Hofkriegsrath eingesendet.

§. 26. Conduitebeschreibung.

Eben so ist über die Conduite und Verwendung der Cadeten bey jeder Compagnie eine genaue Vormerkung zu halten, und alle Jahre in dem vorgeschriebenen Termine die von sämmtlichen Compagnieoffizieren zu unterfertigende Conduitebeschreibung an den Hofkriegsrath einzusenden.

§. 27. Zeit der Ausmusterung und Ergänzung des Abganges.

Nach abgehaltenen Prüfungen ist die Ausmusterung der Cadeten des dritten Jahres, und die Ergänzung des dadurch entstehenden Abganges vorzunehmen.

Die Ausgemusterten werden ohne Aufenthalt zu ihren Regimentern abgeschickt, und die neu Aufzunehmenden müssen vor dem 1. Nov. bey der Cadeten-Compagnie eintreffen.

Später als in dem ersten Monath nach angefangenem Lehrcurse kann die Einrückung eines neuen Zöglings in keinem Falle Statt finden.

Hiernach werden auch künftig allemahl im August jene Offizierssöhne bestimmt werden, welche der Hofkriegsrath als k. k. ordinäre Cadeten zur Aufnahme in die Compagnieen geeignet finden wird.

Die Eingaben über die zu solchen Cadetenstellen qualificirten Offizierssöhne sind wie bisher an den Hofkriegsrath einzusenden; und da derselbe auch die neuernannten k. k. ordinären Cadeten bey den Regimentern einzutheilen sich vorbehält; so ist es nothwendig, daß er von dem Stande der Cadetencompagnien vor jeder Ausmusterung durch nahmentliche Verzeichnisse der Austretenden und der zur Aufnahme Angetragenen, in genauer Kenntniß stehe.

§. 28. Wie in den ersten drey Jahren die Ausmusterung zu geschehen hat.

Um die verhältnißmäßige jährliche Ausmusterung und Nachrückung gleich in den Gang zu bringen, hat von den jetzt bey der Errichtung dieses Instituts auf ein Mahl aufzunehmenden 496 Cadeten ein Dritt-Theil nach Verlauf des ersten Schuljahres, das zweyte Dritt-Theil nach zwey Jahren, und das dritte nach Endigung des dreyjährigen Lehrcurses auszutreten, und jedesmahl eine gleiche Zahl neuer Zöglinge dafür einzurücken.

Da jedoch auf solche Art die im ersten und zweyten Jahre auszumusternden Cadeten nicht in allen Lehrgegenständen vollkommen unterrichtet seyn können, so muß wenigstens getrachtet werden, sie nach Möglichkeit in den wesentlichsten Fächern auszubilden.

Auch sind zum Austritte in diesen zwey Jahren nur solche Cadeten zu bestimmen, die sich durch Fleiß und Talente ausgezeichnet, und die meisten Fortschritte gemacht haben.

§. 29. Ordentliche Ausmusterung der Cadeten in der Zukunft.

In der Folge kann der Regel nach, zumahl in Friedenszeiten, kein Cadet vor Verlauf der bestimmten drey Jahre zum Regimente austreten.

Wenn jedoch einer derselben eines gröberen Vergehens oder eines wirklichen Verbrechens sich schuldig gemacht hätte, muß er zur Strafe ausgestoßen, und zu seinem Regimente als Gemeiner zurückgeschickt werden.

§. 30. Verfahren bey minderfähigen und nachlässigen Cadeten.

Cadeten, die zu Folge der Beobachtungen des ersten Jahres wegen Mangel an Fähigkeit oder gutem Willen keine Fortschritte im Unterrichte erwarten lassen, sind nach geendigter Prüfung aus der Schule zu entfernen, und dem

Regimente zurückzusenden, wozu jedoch vorläufig die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuholen ist.

Mit Cadeten von schwächeren Anlagen, die aber Lust und Eifer sich auszubilden zeigen, kann auch noch das zweyte Jahr hindurch der weitere Versuch gemacht werden.

§. 31. Bestimmung der von einem aus dem Militärstand tretenden Cadeten dem Aerarium zu leistenden Entschädigung.

Ein Cadet, der während des dreyjährigen Curses mit gänzlichem Austritt aus dem Militärstande freywillig die Compagnie verläßt, hat dem Aerarium, zu einiger Entschädigung für die auf seinen Unterricht verwendeten Kosten, für jedes in der Cadetenschule zugebrachte Jahr 50 fl. zu vergüten. Nur ein unverschuldeter Unglücksfall, wodurch er zur Fortsetzung der Kriegsdienste untüchtig wird, macht dießfalls eine billige Ausnahme.

Ein freywillig aus der Schule ausgetretener Cadet, der in der Folge bey einem Regiment wieder dienen will, kann nur als Gemeiner assentirt werden.

§. 32. Anstellung der Cadeten nach geendigtem Curse.

Von den nach vollendetem dreyjährigen Curse zu ihren Regimentern zurücktretenden Ca-

deten sind die vorzüglichsten und gebildetesten sobald als möglich in Unteroffiziers-Chargen einzubringen.

Diese haben sodann, wie überhaupt alle in den vier Cadetenschulen gebildeten und mit guten Zeugnissen versehenen Zöglinge, auf die sich öffnenden Fähnrichsstellen vorzüglichen Anspruch, in so weit hierzu keine Zöglinge der Neustädter oder der Ingenieursacademie vorhanden sind, bey welchen eine höhere Bildung vorausgesetzt wird.

Hiernach haben denn auch die Regiments-Inhaber auf die Zöglinge der Cadetenschulen die gehörige Rücksicht zu nehmen: wiewohl ihnen auch fernerhin unbenommen bleibt, bey Besetzung erledigter Offiziers-Chargen solchen jungen Leuten einen Vorzug zu geben, die vor dem Eintritte in den Militärstand bereits bey ihren Familien eine feinere Erziehung und höhere Bildung genossen haben.

§. 34. Aushülfe mit Zöglingen des Justituts zur Besetzung vacanter Fähnrichsstellen in Kriegszeit.

Sollte es in Kriegszeiten einem oder dem andern Regimente an tauglichen Subjecten zum Ersatz der sich öffnenden Fähnrichsstellen mangeln, so kann demselben auf sein Ansuchen aus den Cadatenschulen mit Zöglingen des dritten Jahres auch vor geendigtem Curse ausgeholfen

werden, und sind hierzu jedesmahl die am meisten ausgebildeten Individuen zu wählen.

158.

Aufhebung der Vergütung und Zurechnung der Briefportobeträge portofreyer Behörden.

Mit hohem Hofkammer-Präsidialdekrete vom 6. September l. J., Zahl 2223, wurde dem Gubernium erinnert: Es sey zur Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten, welche sowohl durch bare Bezahlung des Briefporto von Seite der Gefällsbehörden, als auch durch Quittungs-Verwechslungen der Cameral- und anderer portofreyen Behörden in portofreyen Angelegenheiten nothwendig herbeygeführet werden müßten, indem dabey häufigen Anweisungen, Zurechnungen und Dotirungen der Behörden nicht zu entgehen wäre, beschlossen worden, daß für die Zukunft weder eine bare Vergütung noch eine Zurechnung dieser Briefportobeträge, wie es bisher der Fall war, Statt zu finden habe. Um jedoch den Ertrag des Briefportogefälles in steter Evidenz zu erhalten, sey die Einleitung getroffen worden, daß in der jährlichen Briefportogefälls-Billanz der Betrag ersichtlich gemacht werde, welchen das Postgefäll erhalten haben würde, wenn das Porto für die

Amtscorrespondenz der obgedachten Behörden wirklich bar bezahlt worden wäre, weßhalb die bisher beobachtete Journalisirung der ämtlichen Correspondenz auch fernerhin Statt zu finden habe.

Nur in Ansehung der Staats- und Fondsgüter sey zu beobachten, daß dieselben den Postporto immer gleich bar zu entrichten, und gleich andern Auslagen zu bestreiten haben.

Gubernialverordnung vom 4. October 1820, Zahl 20337.

159.

Das Verboth der Waffenausfuhr nach Italien wird auf das Schießpulver, und jede Art von Schießbedarf ausgedehnt.

Das mit Currende vom 27. September d. J., Zahl 20033, kund gemachte zeitweise Verboth der Waffenausfuhr nach allen Puncten der angränzenden italienischen Staaten, und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres hat in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 23. September l. J., Zahl 39720, auch in Ansehung des Schießpulvers, und jeder Art vom Schießbedarf einzutreten.

Gubernialbekanntmachung vom 4. October 1820, Zahl 20391.

160.

Militärentlassung wegen Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes.

Ueber die vorgekommene Frage, ob die besondere Zustimmung der Regimentscommanden in Fällen der Entlassung der Militärindividuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, nothwendig sey oder nicht, haben Se. Majestät laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 15. September d. J., Zahl 27102, Folgendes zu entscheiden geruhet:

„Die Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes an einen dienenden Soldaten ist, wenn sie ohne Entgelt geschieht, als eine Schenkung, und wenn ein Entgelt bedungen ist, als ein Kauf anzusehen, und bey der Verhandlung über die Entlassung eines solchen Mannes ist sich nach denjenigen Vorschriften, welche für den einen und den andern Fall der Uebertragung durch Schenkung und durch Verkauf bestehen, zu benehmen.

Hiervon sind die Unterbehörden zur Nachachtung sowohl in Entlassungsfällen der in wirklichen Militärdiensten stehenden Individuen als auch der Reserve und Landwehre zu verständigen."

Gubernialintimat vom 4. October 1820, Zahl 20436.

161.

Anrepartirung der Erhaltungskosten für die Kreisamtsgebäude an die Insassen nach dem Josephinischen Steuergulden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 21. September d. J., Zahl 27967, den Antrag des Guberniums genehmiget, daß die Erhaltungskosten der Kreisamtsgebäude, so wie alle andern davon zu entrichtenden öffentlichen Lasten, welche von dem von diesen Gebäuden eingehenden Miethzinse nicht mehr bestritten werden können, jährlich vor Anfang des Militärjahres präliminiret werden sollen, wobey übrigens die größte Wirthschaft einzutreten hat, und jede größere Auslage dem Gubernium zur Genehmigung anzuzeigen kömmt; der hiernach nach dem strengsten Bedarf ausgemittelte Betrag darf auf sämmtliche Bezirke nach den Bezirkssummarien des Josephinischen Steuerguldens anrepartiret werden. Auch wurde bewilliget, daß der auf die einzelnen Bezirke entfallende Beytrag durch die Bezirksobrigkeiten unter Einem mit dem alljährlich auf die Bezirksinsassen nach dem Josephinischen Steuergulden zu veranschlagenden Bezirksauslagen, oder überhaupt zugleich mit und nach jenem Maßstabe wie letztere anrepartirt und hereingebracht werde.

Gubernialverordnung vom 4. October 1820, Zahl 20438.

162.

Der für den Grätzer Hauptarmenfond bestimmte Accis, dann der Holz- und Steinkohlenaufschlag für den Versatzamtsfond wird vom 1. November 1820 auf Conventions-Münze umsetzt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 14. September d. J., Zahl 27538, die Umsetzung der für den Grätzer Hauptarmenfond bestimmten Accise, dann des in den hiesigen Versatzamtsfond einfliessenden Holz- und Steinkohlenaufschlages auf Conventionsmünze nach dem in dem beyfolgenden Tarif enthaltenen Maßstabe zu bewilligen geruhet.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Accis und Aufschlag vom 1. November d. J. angefangen, von allen im gegenwärtigen Tarif aufgeführten, in der Hauptstadt Grätz sammt ihren Vorstädten eingebrachten Artikeln in den für solche festgesetzten Beträgen bey den zu passirenden Linienämtern, oder in soferne solche zu Wasser eingeführt werden, bey dem Beschauamte an der Lend, bey den Kollien oder Kaufmannswaaren aber bey dem k. k. Hauptzollamte zu entrichten seyn wird.

Gubernialbekanntmachung vom 11. October 1820, Zahl 20100.

Tarif

über den in Folge hoher Hofverordnung vom 14. September d. J., Zahl 27538, auf nachstehende Artikel bewilligten Aufschlag zur Deckung des Abganges bey den Armenversorgungsanstalten in Grätz.

Post Nr.	Benanntlich:	Einzuhebender Aufschlag in C. M. fl.	kr.
	I.		
	Für den Hauptarmenfond.		
1	An Wein.		
	Von jedem eingeführten Startin Wein	—	25
2	An Branntwein und Slivowitza.		
	Von jedem Eimer	—	6
3	An Bier.		
	Von jedem Eimer Bier, welches in der Hauptstadt erzeugt wird	—	8
4	An Holz.		
	Von jeder zu Wasser und zu Land eingeführten Klafter Holz nach dem Verkaufspreise zu 5 Procent, und zwar:		
	a) von der Klafter Fichten-, Farchen- und Erlenholzes	—	6
	b) von der Klafter Birken- und Buchenholzes	—	10

Post Nr.	Benanntlich:	Einzuhebender Aufschlag in C. M. fl.	kr.
5	**An Stammholz.**		
	Von jedem zu Wasser und zu Land eingeführten großen Stamme, das ist Floß- oder Kehr-, Gesperr- und Waldschragenbäume, vom Stück	—	4
	Dann vom mittlern, das ist Ziegel- und Schindelreifen, Doppeltraumern und Streubäumen ohne Unterschied vom Stück	—	2
	Und von kleinern, das ist Halbbäumen und einfachen Trümmern, vom Stücke	—	1
6	**An Läden.**		
	Von jedem zu Wasser und zu Lande eingeführten Bank-, Werk- oder doppel Tischlerladen, und auch harten Laden	—	1
	Von jedem gemeinen Laden ohne Unschied	—	½
7	**An Latten.**		
	Von jedem zu Wasser oder zu Lande eingeführten Stück ohne Unterschied	—	¼
8	**An Weingartstecken.**		
	Von jedem 1000 Stück	—	7
9	**An leeren Fässern.**		
	Künftig von jedem Startin	—	4
10	**An Steinkohlen.**		
	Von jedem Centner	—	½

Post Nr.	Benanntlich:	Einzuhebender Aufschlag in C. M. fl.	kr.
11	**An Feldfrüchten.**		
	Von jedem Metzen Getreides oder Greiselwerk ohne Unterschied	—	1/2
12	**An Heu und Stroh.**		
	Für jedes am Waagen gespanntes Pferd, oder für 2 Ochsen	—	1
13	**An Vieh.**		
	Für jeden Ochsen, Stier oder Kuh .	—	1
	Für jedes Kalb, Schaf, großes und mittleres Schwein, dann Brühlinge ...	—	1/2
	Für jedes Lamm, Kitzel oder Spannferkel	—	1/4
14	**Von dem Kolli.**		
	Von allen Waaren, die im k. k. Hauptzollamte zu Grätz entweder zum Verbrauch im Lande, oder zur Ausfuhr, oder zur Durchfuhr vorkommen, selbst auch von allen inländischen Erzeugnissen, sie mögen zu Wasser oder zu Lande ausgeführt werden, von jeder Kolli ohne Unterschied künftig für solche Kolli		
	von oder über einen Centner	—	6
	unter einen Centner	—	1
	Von allen über die Linien von Grätz zu Wasser und zu Land herein kommenden erb- oder inländischen Commerzial- oder Industrialerzeugnissen, und überhaupt allen Kaufmannsgütern, wenn sie nicht in Kisten oder		

Post Nr.	Benanntlich:	Einzuhebender Aufschlag in C. M. fl.	kr
	Kolli, sondern einzeln vorkommen, von jedem Centner, Metzen, Eimer oder Buschen	—	1
15	**Von den ledig geladenen Feilschaften.**		
	Von den Fellen und Häuten von 100 Stück	—	5
	Von kleinern derley Fellen und Häuten von 109 Stück	—	2½
	II.		
16	**Für das Versatzamt.**		
	Für jede Klafter zu Wasser und zu Lande eingeführten harten Brennholzes ...	—	10
	Für jede detto weiches	—	6
	Für jeden Centner Steinkohlen	—	1½

163.

Mit der Weisung, wie sich hinsichtlich der steuerfreyen Jahre bey neugebauten Häusern in Bezug auf die neue Häusersteuer zu verhalten sey.

Ueber eine Anfrage der k. k. inneröstereichischen Provinzial-Grundsteuercommission hat die hohe Hofkanzley unterm 23. v. M., Zahl 1653, in Betreff einer neuen Auflage des Häusersteuerpatentes vom 1. September 1788 erinnert, daß, nachdem in Ermanglung anderer gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der steuerfreyen Jahre bey neuen Bauten die dießfällige Vorschrift des Patentes vom 1. September 1788 in Anwendung zu bringen ist, es keiner neuen Auflage und Republication dieses Patentes bedürfe, da die Bestimmungen desselben, so fern sie nicht abgeändert sind, lediglich den Behörden bey Würdigung der wegen solchen zeitlichen Steuerbefreyungen vorkommenden Gesuche zur Richtschnur zu dienen haben; es genüge daher, daß den Unterbehörden, sobald in Absicht auf die Freyjahre bey neuen Bauführungen hierlandes keine andere Vorschriften in gesetzlicher Anwendung sind, der Inhalt des 16. §. oberwähnten Patentes vom Jahre 1788 zu ihrer Nachachtung in dieser Hinsicht bekannt gegeben werde.

Gubernialverordnung vom 11. October 1820, Zahl 20722.

Auszug

aus dem Häuserſteuerpatente dd. Wien den 1. September 1788, §. 16.

Die Steuerbefreyungen, welche nach der beſtehenden Vorſchrift denjenigen, ſo neue Häuſer erbauen, oder bey alten Hauptverbeſſerungen vornehmen, ertheilt worden ſind, bleiben bis zum Ausgange der bewilligten Freyjahre in voller Kraft. Auch kann in Zukunft von beſagter Vorſchrift, wie ſolche in jeder Provinz in Uebung iſt, für die darin ausgedrückten Fälle noch ferner Gebrauch gemacht werden, kommen aber neue Fälle vor, für welche entweder überhaupt oder nur in dieſer, oder jener Provinz keine beſtimmte Vorſchrift beſteht, ſo wird den politiſchen Länderſtellen die Befugniß eingeräumt, die Steuerbefreyung derjenigen, welche neue Häuſer erbauen, dergeſtalt feſtzuſetzen, daß die kürzeſte auf 3 Jahre beſchränket, die längſte auf 12 Jahre erweitert, in der Beſtimmung der mehreren oder wenigeren Freyjahre ſelbſt aber nur auf die Größe und Koſtbarkeit des Baues, und auf das Localbedürfniß der Bedacht genommen, und durch die Steuerbefreyung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Daſeyn einer Provinz am meiſten gelegen iſt, auch die meiſte Ermunterung gegeben werde. Uebrigens werden für diejenigen Länder oder Ortſchaften, wo bis-

her keine ordentliche Häuserſteuer beſtand, aber andere öffentliche Abgaben auf die Häuſer gelegt waren, die in Anſehung der letzteren bewilligten Freyjahre, nun auch auf die neue überall gleich einzuführende Steuer von dem Zinsertrage der Häuſer erſtrecket.

164.

Die Entrichtung der Claſſenſteuer für das Militärjahr 1821.

Se. Majeſtät haben laut eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. v. M., Zahl 29051, mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 2. v. M. hinſichtlich der Claſſenſteuer Nachſtehendes wörtlich anzuordnen geruhet:

„Die Claſſenſteuer iſt in jenen Provinzen, wo ſie dermahl im Papiergeld eingehoben wird, für das Militärjahr 1821 auf Conventions-Münze umzuſetzen. Es ſind hiernach die Einkommensfaſſionen dergeſtalt einzurichten, daß ſowohl die Einkünfte, als auch die zum Abzug geeigneten Ausgaben, in ſo ferne ſie in Conventions-Münze beſtehen, im Nennwerthe angeſetzt, in ſo ferne ſie aber im Papiergeld beſtehen, nach den Curs von 250 auf Conventions-Münze reducirt werden. Uebrigens hat es bey der dermahligen Percentenausmaß und den ſonſt beſtehenden Vorſchriften vor der Hand zu verblei-

ben; jedoch will Ich es von dem 50percentigen Classensteuerzuschusse abkommen lassen."

Gubernialkundmachung vom 11. October 1820, Zahl 21009.

165.

Einhebung der städtischen Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz in Conventions-Münze.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 30. September d. J., Zahl 29229, die Bewilligung ertheilt, daß die in der beyfolgenden Tarif benannten Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge, welche in die Kammercasse des Magistrats der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz einzufliessen haben, vom 1. November d. J. angefangen, in Conventions-Münze nach den beygesetzten Gebühren eingehoben werden.

Gubernialkundmachung vom 11. October 1820, Zahl 21175.

Tarif

über die vom 1. November 1820 angefangen in Conventions-Münze zu entrichtenden Getränkabgaben und Verzehrungsaufschläge der Kammercasse der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz.

	Conventions-Münze. fl.	kr.
a. Wein- und Obstmost-Accis:		
Vom Startin	4	—
Vom Eimer	—	24
b. Branntwein-Accis:		
Vom Eimer	1	20
Von der Maß . . .	—	2
c. Knoppern-Aufschlag:		
Vom Centner	—	10
d. Kollienmauth:		
Von jedem Kollo über einen Centner . . .	—	6
Von jedem Kollo unter einem Centner . . .	—	1
e. Schlachtvieh-Aufschlag:		
Von jedem geschlachteten Ochsen	—	15

166.

Vertrag mit den königlich preußischen Postanstalten über die beyderseitigen Correspondenzverhältnisse.

Mit den königl. preußischen Postanstalten ist laut hohen Hofkammer-Präsidialdekrets vom 7. October l. J., Zahl 2098, zu Wien am 2. September l. J. wegen Regulirung der beyderseitigen Correspondenzverhältnisse ein Vertrag geschlossen worden, welcher mit 1. November d. J. in Wirksamkeit treten wird.

In Gemäßheit der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen sind von dem erwähnten Zeitpuncte anzufangen, Briefe nach den königl. preußischen Staaten, welche von dem linken Ufer der Weser bis an die französisch-niederländische Gränze gelegen sind, und die westphälischen und rheinischen Provinzen enthalten, zwar noch ferner wie bisher zu instradiren, um an die königl. bayer'schen Postanstalten ausgeliefert zu werden. Dagegen hat die Instradirung aller andern nach den übrigen königl. preußischen Staaten lautenden Briefschaften über Wien zu geschehen.

Gubernialverordnung vom 18. October 1820, Zahl 21414.

167.

Ungarische Pässe müssen von den Vicegespännen ausgefertiget seyn.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. d. M., Zahl 30574, wurde erinnert, daß es nach Eröffnung der königl. ungarischen Hofkanzley gegen die in Ungarn bestehende Ordnung sey, daß Privatherrschaften, wie es dort zu geschehen pflege, Pässe über die Landesgränze ertheilen.

Die k. k. Kreisämter haben daher die Einleitung zu treffen, damit keine andern als nur solche ungarische Pässe angenommen werden, welche von den Vicegespännen ausgefertiget sind.

Gubernialintimat vom 18. October 1820, Zahl 21655.

168.

Die verschärften Vorsichtsmaßregeln bey der Ausfuhr der Schaafwolle werden für die Dauer des gegenwärtigen geringen Ausfuhrzolls aufgehoben.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der hohen k. k. Commerzhofcommission unterm 10. d. M., Zahl 39561, zu beschliessen befunden, daß es von den in Ansehung der Schaafwollausfuhr im Jahre 1804

ausgesprochenen, mit Hofdekret vom 2. December 1817 verschärften Vorsichtsmaßregeln und Verzollungsbeschränkungen (welche durch die dießortigen Circularverordnungen vom 24. December 1804 und vom 31. December 1817, Zahl 32315, bekannt gemacht wurden) so lange der gegenwärtige geringe Zoll bestehet, abzukommen habe, und daß dagegen die Schaafwolle in der Ausfuhr eben so, wie alle gering belegten Artikel zu behandeln sey.

Gubernialkundmachung vom 25. October 1820, Zahl 21940.

169.

Uebersiedlung eines Landwehrmannes in einen Bezirk und Transferirung zu einem andern Regimentsbataillon.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Landwehrmann durch Veränderung seines Jurisdictionsbezirkes in den Werbbezirk eines andern Regiments getreten ist, ohne zu letztern Regiment transferirt, und folglich bey dessen Landwehrbataillon in Zuwachs genommen worden zu seyn, wodurch dieser Landwehrmann stillschweigend und gesetzwidrig dem Landwehrstande entgangen ist.

Um ähnlichen Mißgriffen (wodurch der Weg geöffnet würde, Leute gegen die in der

Landwehrinstruction enthaltenen Vorschriften mit Umgehung der für die gesetzliche Entlassung der Landwehrmänner vorgeschriebenen Beobachtungen aus dem Stande der Landwehre zu bringen) für die Zukunft zu begegnen, erläßt der k. k. Hofkriegsrath an die betreffenden Generalcommanden die Weisung, den Werbbezirksregimentern aufzutragen, in Fällen, wo Landwehrmänner ihre politische Jurisdiction gesetzlich verändern, und dadurch zugleich in den Werbbezirk eines andern Regiments treten, selbe zur Landwehre dieses Regiments förmlich zu transferiren, und davon dieses Regiment von Fall zu Fall mittels Uebersendung eines Extractes aus dem Grundbuche in Kenntniß zu setzen, damit das Regiment, in dessen Bezirk derley Landwehrmänner treten, selbe als transferirt in Stand nehme, und zur jeweiligen Waffenübung einrücken mache.

Da diese Anordnung dem Geiste des Gesetzes ganz angemessen ist, so hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 12. October d. J., Zahl 30350, aufgetragen, sich auch von Seite des Politikums hiernach genau zu benehmen.

Die Kreisämter haben daher die Unterbehörden hiernach zu belehren, und ihnen vorzüglich zur Pflicht zu machen, daß jene Dominien, welche einen solchen Landwehrmann aus der Jurisdiction entlassen, für ihn bey der nächsten Landwehrmusterung den Ersatz leisten.

Dagegen kömmt aber auch der übersiedelte Landwehrmann seinem neuen Dominium zu guten zu schreiben, und wenn das Contingent dieses Dominiums complet ist, so lange als überzählig zu führen, bis im Landwehrcontingent des Dominiums sich ein Abgang ergibt.

Gubernialverordnung vom 25. October 1820, Zahl 22041.

170.

Bauconcurrenz soll auf die wenigst lästige Art von den Gemeinden gefordert werden.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 10. d. M., Zahl 30331 haben Se. Majestät aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einer Grundobrigkeit und Gemeinde die Beytragsleistung zu einem Baue statt in natura ungebührlich im baren Gelde auferlegt wurde, mit allerhöchster Entschliessung vom 29. September d. J. zu verordnen geruhet, daß die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Obrigkeiten und Gemeinden bey der sie treffenden Bauconcurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten, und sie nicht zu verpflichten, diese Concurrenz auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu leisten, daher hierwegen das Gehörige nur nach genauer Untersuchung der Umstände und erhaltener bestimmter Erklärung

der Gemeinden und Obrigkeiten, den bestehenden Anordnungen gemäß, zu verfügen sey.

Gubernialverordnung vom 25. October 1820, Zahl 22043.

171.

Fiscalämter haben, wenn sie das Militärärarium vertreten, unmittelbar mit den k. k. Generalcommanden zu correspondiren.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine Kammerprocuratur in einem Rechtsstreite des Militärärars ihre Berichte und sonstige Acten dem Generalcommando im Wege der Landesstelle zukommen ließ, wodurch der Gang des Prozesses gestört und verzögert wurde, hat die hohe Hofkanzley unterm 11. October d. J., Zahl 30708, und nachträglich zu dem unterm 28. Juny 1819, Hofzahl 18866, erlassenen, unterm 14. July 1819, Gubernialzahl 15205, den betreffenden Behörden intimirten Dekrete anzuordnen befunden, daß die darin enthaltene Vorschrift, vermöge welcher die Correspondenz der Civilbehörden, mit den ihnen im Range vorgehenden Militärbehörden in der Regel an die im Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten ist, nicht auch auf die Correspondenz der Fiscalämter mit den Militäroberbehörden in jenen Fällen auszudehnen sey, wo es sich um Vertretung des

Militärärars, oder um sonstige rein militärische Rechtsgegenstände handelt, in welchen Fällen der Zug der Geschäfte unmittelbar an die Generalcommanden zu richten ist.

Gubernialverordnung vom 2. November 1820, Zahl 22205.

172.

Vergütung der Verpflegsgebühren für die von bayerischen Behörden ausgeliefert werdende k. k. österreichische Conscriptions-Flüchtlinge.

Zu Folge einer Statt gefundenen ministerielen Verhandlung ist eine nachträgliche Uebereinkunft zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. bayerischen Hof zu Stande gekommen, wodurch festgesetzt wird, daß künftig für die von den k. k. österreichischen und den königl. bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden gegenseitigen Conscriptionsflüchtlinge die Bezahlung der in dem mit dem Königreiche Bayern abgeschlossenen Deserteurscartelle §. 6 für wirkliche Deserteurs festgesetzten Taglia nicht Statt zu finden habe.

Von dieser Bestimmung werden die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. October d. J., Zahl 24529, mit Beziehung auf das am 10. September 1817, Zahl 22778,

mitgetheilte Deserteurscartel mit dem Beyfügen in die Kenntniß gesetzt, daß für die von den königl. bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden k. k. österreichischen Conscriptionsflüchtlinge gleichwohl die im §. 5. des Cartels festgesetzten Verpflegsgebühren vergütet werden müssen, und daß diese Auslagen nicht vom Militärärar zu tragen, sondern vom Politikum gegen Hereinbringung des Ersatzes aus dem Vermögen der betreffenden Conscriptionsflüchtlinge zu bestreiten sind.

Diesemnach hat auch der k. k. Hofkriegsrath die unterstehenden Militärgränzbehörden bey Bekanntmachung der obgedachten nachträglichen Uebereinkunft angewiesen, die von Seite der königl. bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden dießseitigen Conscriptionsflüchtlinge ohne ihnen auf Rechnung des Militärsärars etwas zu verabreichen, immer sogleich an die nächste politische Behörde abzugeben, und eben so auch die von den königl. bayerischen Behörden für diese Individuen angesprochene Vergütung für die denselben verabreichte Verpflegung an das Politikum zu verweisen.

Gubernialintimat vom 2. November 1820, Zahl 22278.

173.

Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1805 wegen Befreyung eines Postknechts und eines Estaffetenreiters auf jeder Station vom Militär.

Se. Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 6. October d. J. zu befehlen geruhet, daß die Postknechte nicht vom Militärstande zu befreyen seyen.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 15. October d. J., Zahl 31180, angeordnet, daß, wenn ungeachtet des Bestandes der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1817, wodurch alle im Conscriptionspatente vom Jahre 1804 nicht enthaltenen Befreyungen einzelner Classen aufgehoben wurden, dennoch die Vorschrift vom Jahre 1805 über die Befreyung eines Postknechtes und eines Estaffetenreiters auf jeder Poststation in der Ausübung erhalten worden seyn sollte, dieselbe ohne Verzug außer Kraft zu setzen sey.

Gubernialverordnung vom 2. November 1820, Zahl 22279.

174.

Theologische Theses müssen den Ordinariaten zur Censur vorgelegt werden.

Vermög hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 14. October d. J., Zahl 6661, haben Se. Majestät mit höchster Entschliessung vom 22. August l. J. anzuordnen geruhet, daß theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer dem betreffenden Ordinariate, so wie Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheißung zu unterziehen seyen.

Gubernialintimat vom 2. November 1820, Zahl 22282.

175.

Die Vorspannsgebühr und Schlafkreutzer werden vom 1. November 1820 an, von den Militärbehörden in Conventions-Münze nach dem ursprünglichen Betrag bezahlt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 25. October d. J., Zahl 32421, hieher eröffnet, daß vom Anfang des Militärjahres 1821 der Schlafkreutzer und die Vorspannsvergütung, von den Militärbehörden in dem ursprünglichen

Betrage in Conventions-Münze werde geleistet werden.

Gubernialbekanntmachung vom 2. November 1820, Zahl 22680.

176.

Wegen Auszahlung der Interessen von den der privilegirten österreichischen Nationalbank für erhaltene Darlehen deponirten in Wiener-Währung verzinslichen Staatspapieren.

Da mehrere Parteyen, welche der privilegirten österreichischen Nationalbank für erhaltene Darlehen zum Theil sehr beträchtliche Parthien von in Wiener-Währung verzinslichen Staatspapieren deponirten, den Wunsch geäußert haben, die Zinsen derselben an den Verfallstermin erheben zu können, ohne die Obligationen, welche auf den Nahmen: Leih- und Depositenamt der Bank, umgeschrieben sind, zu diesem Behufe auslösen, und wieder auf ihren Nahmen zurück umschreiben lassen zu müssen; so hat nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 23. October d. J., Zahl 32151, die k. k. Hofkammer, um den Parteyen zur Erreichung dieses Zweckes zu verhelfen, die Verfügung getroffen, daß die Interessenquittungen von dem Deponenten auf die gewöhnliche Art ausgefertiget, sonach der

Centralcasse der Nationalbank übergeben, und denselben von der Bankdirection die Bemerkung beygesetzt werde, daß sie gegen die Ausfolgung des bezeichneten Interessenbetrages an den Aussteller der Quittung keinen Anstand nehmen.

Gubernialverordnung vom 2. November 1820, Zahl 22770.

177.

Nähere Bestimmung des §. 476 des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes hinsichtlich der Untersuchung jener Individuen, die im In- und Auslande ein Verbrechen begangen haben.

Se. k. k. Majestät haben über einen nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. vereinigten Hofkanzley über die Frage: — in wie weit der §. 476 des I. Theils des Strafgesetzes auf den Fall anwendbar sey, wo ein Individuum hierlandes und im Auslande ein Verbrechen begangen hat, von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag am 7. August 1820 zu entschliessen befunden: daß in dem Falle, wo ein Individuum hierlandes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet sey,

dieses Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob, und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher und anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilt hat; doch sey bey Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. October d. J., Zahl 32028, allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 5. November 1820, Zahl 23176.

178.

Das confiscirte Deserteursvermögen ist dem Militär-Invalidenfonde zuzuführen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. August d. J. zu befehlen geruhet, daß das seit dem Aufhören des Landesrekrutirungsfonds confiscirte Deserteursvermögen von diesem Zeitpuncte an, und für die Zukunft nach Abzug der Entschädigung für das vom Deserteur mitgenommene Militärärargut, oder für die sonst vom Militärärarium wegen des Deserteurs bestrittenen Auslagen dem Militärinvalidenfonde gewidmet werde.

Im Geiste dieser allerhöchsten Entschliessung ist die hohe Hofkanzley laut Dekretes vom 19. October 1820, Zahl 31302, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen; daß auch das während der Dauer des Landesrekrutirungsfondes eingegangene und nicht zu dem Zwecke der Landesrekrutirung oder Reengagirung verwendete, sonach das ganze vorhandene dießfällige Vermögen der Widmung für den Militärinvalidenfond zugeführet werde.

Gubernialverordnung vom 6. November 1820, Zahl 22679.

179.

Instruction für die Cameralcassen zur Behandlung der Interimsposten.

Mit hohem Hofkammer Präsidialdekret vom 10. October d. J., Zahl 2348, ist die beygedruckte mit 1. November 1820 in Wirkung tretende Instruction für die k. k. Cameral-Staats-Nettocassen zur künftigen Behandlung der bey denselben unter der Benennung Interimseinnahmen und Ausgaben vorkommenden verschiedenen Verrechnungen eingelangt.

Gubernialerledigung vom 8. November 1820, Zahl 22775.

Instruction.

§. 1.

Die bisher unter der allgemeinen Rubrik: Interimseinnahmen, verrechneten Interimsempfänge sind (vom 1. November 1820 angefangen) unter die nachgenannten die Gattung der Empfänge mehr bezeichnenden drey Hauptrubriken zu verrechnen, und zwar:

A. als Empfänge an fremden Geldern,

B. als einstweilige für die Finanzen bereits disponible Empfänge, und

C. als Depositа.

§. 2.

A. Empfänge an fremden Geldern.

Hierunter gehören alle jene Empfänge, welche an andere Aemter, Cassen oder Parteyen wieder zurück zu zahlen sind.

Sie bestehen in den bey einer Casse in Empfang zu stellenden, aber ihr nicht zugehörigen, folglich seiner Zeit bey ihr wieder zu beausgaben kommenden Tax- und Stempelabzügen; in Ratenabzügen wegen bezahlter Uebergenüsse; in Rechnungsresten, Vorschußausständen ꝛc., für Cameral-, Militär-, Gefälls- und nicht ärarische Cassen (für das Universalcameralzahlamt, in den bey diesem Zahlamte in Empfang vorkommenden Geldbeträgen des Ofner Cameral-

zahlamtes, dann des Ofner politischen Stiftungsfondes zur Befriedigung ihrer in Wien befindlichen Parteyen); in den Erlägen an Verbothsantheilen in Einlösungsscheinen, welche noch auf den Pensionen zu Gunsten der Verbothsleger haften ꝛc.

§. 3.

B. Einstweilige, für die Finanzen bereits disponible Einnahmen.

Hierunter gehören alle jene Empfänge, welche für die Classe zwar reel sind, von welchen jedoch die wahren Rubriken, unter welchen sie eingestellt werden sollen, zur Zeit der Beeinnahmung noch nicht bekannt sind; nähmlich wenn vermischt abgeführte Gelder übernommen werden müßten, ohne daß man zur Zeit der Empfangnehmung noch wisse, für welche einzelne Gefälle nahmentlich solche abgeführt worden seyen.

Ueber eine solche vermischte Empfangseinstellung ist von der betreffenden Casse die ungesäumte Anzeige an die administrirende Behörde zu erstatten, damit die gehörige Auseinandersetzung dieser Post, wozu derselben der nöthige von der betreffenden Buchhaltung zu entwerfende Durchführungsausweis sodann zuzukommen hat, bald möglichst erfolge.

Derley Empfangsposten müssen in den von den betreffenden Cassen in ihren monathlich an

die administrirenden Behörden abzugebenden Verwendungsausweisen in einer besondern Geldcolonne aufgeführet werden, und ist diese an die letzte der reelen Empfänge anzureihen; am Ende aber der Betrag derselben allen reelen Empfängen zuzuschlagen, damit von den Finanzbehörden die ganze disponible Summe übersehen werden könne.

§. 4.

C. Depositа.

Hierunter gehören alle jene Empfänge, die weder dem Titel noch dem Umstande nach, ob solche für die Finanzen wirklich disponibel seyen, bekannt sind, folglich, da sie gleichwohl nicht unjournalisirt belassen werden dürfen, die Natur eines Depositums an sich tragen.

§. 5.

Die correlative Rückausgabe aller der erstgenannten drey Empfangsrubriken hat unter den nachgenannten drey Benennungen zu geschehen, nähmlich:

ad A. Zurückgezahlte Empfänge an fremden Geldern.

ad B. Zurückgezahlte einstweilige für die Finanzen bereits disponible Empfänge, und

ad C. Zurückgezahlte Depositа.

§. 6.

Um weiters die bisher in zwey Classen getheilten Interimsausgaben, nähmlich: gegen Ersatz und gegen Verrechnung, für die Zukunft eben sowohl, wie die dadurch entstandenen correlativen Zurückersätze und Verrechnungen derselben, vorzüglich aber die bey den letztern entstandenen bedeutenden Durchführungen möglichst zu vermindern und zu vereinfachen, werden (vom 1. November 1820 angefangen) die Interimsausgaben in drey Classen unter folgenden Benennungen zu behandeln seyn, und zwar:

I. Als Vorschüsse gegen Ersatz.

II. Als Vorschüsse gegen Verrechnung, welche zur Bestreitung von bekannten Staatsauslagen erfolget werden, und unter einer bestimmten Rubrik der Staatsauslagen zu beausgaben kommen.

III. Als Vorschüsse gegen Verrechnung, deren Zweck zur Zeit der Zahlungsanweisung noch nicht bekannt ist, und welche daher noch keiner bestimmten Ausgabsrubrik zugewiesen werden können.

§. 7.

Damit die k. k. Staatscasse (z. B.) zu unterscheiden wisse, zu welcher der vorbenannten drey Classen ein jeder gegen künftigen Ersatz oder ge-

gen zu legende Rechnung angewiesene Geldbetrag gehöre, wird künftig in den betreffenden Anweisungsdekreten jedesmahl genau bestimmt werden, welcher Betrag als Vorschuß gegen Ersatz, oder auf eine bestimmte Rubrik als Vorschuß gegen Verrechnung, oder bloß allein als Vorschuß gegen Verrechnung zu einem zur Zeit der Anweisung noch unbestimmten Zwecke zu beausgaben seyn wird.

§. 8.

Da die Amtshandlung der k. k. Staatscasse (z. B.) bey dieser Verrechnung der bisherigen Interimsausgaben drey verschiedene Gegenstände, nähmlich: die Journalisirung, die Vormerkung uud die Aufnahme derselben in die monathlichen Verwendungsausweise zu umfassen hat, so wird sich hierbey folgendermaßen zu benehmen seyn:

§. 9.

I. Bey den Vorschüssen gegen Ersatz.

Die unter dieser Rubrik zu beausgabenden Geldbeträge sind, da selbe das Staatsvermögen nicht vermindern, indem der gleichmäßige Ersatz hierfür entweder im Ganzen oder in Theilen zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit erfolgen muß, als ein wirkliches Activvermögen zu betrachten, in dem Cassejournale unter der Be-

nennung: Vorschuß gegen Ersatz, zu beausgaben, und mit der nähmlichen Benennung in den monathlichen Verwendungsausweisen ersichtlich zu machen.

§. 10.

Den bestehenden Vorschriften gemäß war bisher über Interimsausgaben gegen Ersatz von der k. k. Staatscasse (z. B.) ein besonderes Liquidations- oder Vormerkbuch zu führen, bey welchem, da diese Gattung der Ausgaben ihrer Natur und Beschaffenheit nach unverändert bleibt, es auch in der Folge, jedoch dergestalt zu verbleiben hat, daß diesem Liquidationsbuche der Nahme: Vorschüsse gegen Ersatz, beyzulegen, und in demselben jeder gegebene derley Vorschuß mit genauer Angabe der Art, wie, und der Zeit, zu welcher der Ersatz zu leisten ist, aufzuführen seyn wird, damit die k. k. Staatscasse (z. B.) in der steten und genauen Kenntniß erhalten werde, von wem, und in welcher Zeit Vorschußersätze zu berichtigen kommen, sohin im Stande sey, im Nichtberichtigungsfalle die Anzeige an die betreffende Behörde erstatten zu können.

§. 11.

Werden derley Vorschüsse im Ganzen oder (wie z. B. bey den Besoldungsvorschüssen) in Theilen ersetzt, so sind solche unter der Benen-

nung: Zurückersetzte Vorschüsse, in dem Journale in Empfang zu stellen, und mit eben der Benennung in den monathlichen Verwendungsausweisen aufzuführen, und in dem Liquidationsbuche bey der betreffenden Partey gehörig vorzumerken.

§. 12.

Da bey diesen Vorschüssen der Fall eintreten kann, daß ein Betrag durch nachfolgende Verhandlungen aufzuhören hätte, ein Vorschuß gegen Ersatz zu seyn; so wird die dießfalls zu pflegende Journalsdurchführung der k. k. Staatscasse (z. B.) jedesmahl mittels eines besondern Auftrages gehörig vorgezeichnet werden.

§. 13.

II. Vorschüsse gegen Verrechnung, welche zur Bestreitung von bekannten Staatsauslagen erfolgt werden, und unter einer bestimmten Rubrik der Staatsauslagen zu beausgaben kommen.

Wie derley Vorschüsse zu bestimmten Zwecken gegen Verrechnung, und auf welche Rubrik der Staatsauslagen solche zu journalisiren seyn werden, wird zwar in dem jedesmahligen Anweisungsdekrete bestimmt enthalten seyn; damit aber diese Vorschüsse von jenen, welche gleichfalls gegen Verrechnung, jedoch zu keinem bestimmten Zwecke erfolgt werden, in dem Journale

unterschieden werden können, wird bey diesen die Rubrik der Staatsauslage im Contexte vorauszusetzen seyn. Z. B. Joseph Brand erhält einen Vorschuß von 500 Gulden Conventions-Münze gegen Verrechnung zur Bestreitung von Reise- und Diätenauslagen. In diesem Falle müßte demnach der Journalscontext folgendermaßen lauten:

Auf Reise- und Diätenauslagen dem Joseph Brand vorschußweise gegen Verrechnung laut Verordnung dd. — Nro. — und gegen Quittung 500 Gulden Conventions-Münze.

§. 14.

In den monathlichen Verwendungsausweisen werden derley in Ausgabe gelegte Beträge unter der bestimmten Rubrik der Staatsauslagen ohne Rücksicht, daß hierüber noch in der Folge Rechnung gelegt werden muß, ersichtlich zu machen seyn.

§. 15.

Damit aber auch die k. k. Staatscasse (z. B.) in der steten Uebersicht dieser Vorschüsse bis zur erfolgenden Verrechnung derselben erhalten werde, muß hierüber nach dem angeschlossenen Formulare A ein eigenes mit einem alphabetischen Index gehörig versehenes Liquidations- oder Vormerkbuch, vom 1. November 1820 angefangen,

geführet werden; in welchem für einen jeden Vorschußempfänger, wenn auch demselben mehrere Vorschüsse zu verschiedenen bestimmten Zwecken erfolgt werden sollten, ein eigener Conto zu eröffnen, und so lange offen zu halten ist, bis die k. k. Staatscasse (z. B.) zur Kenntniß der gepflogenen Verrechnung dieser Vorschüsse gelanget seyn wird.

§. 16.

Bey der erfolgenden Verrechnung dieser Vorschüsse können sich drey verschiedene Fälle ergeben, und zwar:

Erstens kann ein Vorschuß dergestalt auf den bestimmten Zweck verwendet worden seyn, daß dem Rechnungsleger weder ein Hinausrest gebühret, noch von demselben ein Hereinersatz zu leisten ist, in welchem Falle keine weitere Journalseinstellung einzutreten hat; oder es wird

Zweytens von dem Rechnungsleger entweder eine größere oder kleinere Verwendung des Vorschusses ausgewiesen; in diesem Falle kommt die größere Verwendung, das ist: die Guthabung des Rechnungslegers, auf eben denselben Zweck sohin auf die dafür bestimmte Ausgabsrubrik wie der ursprüngliche Vorschuß reel zu beausgaben, und in dem monathlichen Verwendungsausweise unter der betreffenden Rubrik der Staatsauslagen aufzunehmen.

Ist die Verwendung aber kleiner, so hat der Rechnungsleger den Rückersatz des erübrigten Geldbetrages zu leisten, welcher in dem Journale unter Aufführung der bestimmten Rubrik, auf welche der ursprüngliche Vorschuß beausgabt wurde, in Empfang zu stellen, in dem monathlichen Verwendungsausweise aber unter der Hauptrubrik: Rechnungserſätze, jedoch in einer mit dem Nahmen der ursprünglichen Ausgabsrubrik zu belegenden Subrubrik ersichtlich zu machen ist. Endlich

Drittens kann sich der Fall ergeben, daß der Rechnungsleger Theile des zu einem bestimmten Zwecke erhaltenen Vorschusses auf andere Zwecke verwendet hat; in welchem Falle, da nach den bestehenden Vorschriften jede Staatscasse in Hinsicht auf die vorgezeichneten Empfangs- und Ausgabsrubriken für sich evident gehalten werden muß, die zu anderen Zwecken verwendeten Theilbeträge eben so, wie der von dem Rechnungsleger etwa zu leistende Hereinersatz in dem Journale in Empfang, und auf die betreffenden Zwecke reel in Ausgabe zu verrechnen, zugleich aber auch in den monathlichen Verwendungsausweisen unter den gleichnahmigen Rubriken auszuweisen sind.

Wie und auf welche Art jedoch nach gepflogener Verrechnung eines Vorschusses derley

Journalseinstellungen vorzunehmen seyn werden, wird der k. k. Staatscasse (z. B.) jedesmahl insbesondere vorgezeichnet werden, und es wird, wenn auf diese Art Richtigkeit gepflogen worden seyn wird, der zur Verrechnung in dem Vormerkbuche vorgemerkte Vorschußbetrag daselbst als abgethan anzumerken seyn.

§. 17.

Wird von einem Vorschußempfänger der etwa unverwendete Betrag eines zu einem bestimmten Zwecke erhaltenen Vorschusses noch vor der Adjustirung der gelegten Rechnung an diejenige Casse, aus welcher der ursprüngliche Vorschuß erfolgt wurde, bar abgeführt, so kömmt solcher als Rechnungsersatz unter der betreffenden mit der bestimmten Ausgabsrubrik correlativen Subrubrik zwar in Empfang zu stellen, jedoch ist der betreffende Vorschußconto in dem Vormerkbuche in so lange nicht als abgethan vorzumerken, bis die k. k. Staatscasse (z. B.) zur Kenntniß der gepflogenen Verrechnung des Vorschusses gelanget ist.

§. 18.

Zu dieser Gattung Vorschüsse gegen Verrechnung, welche auf bestimmte Zwecke reel beausgabt werden, gehören auch im eigentlichen Sinne jene Beträge, welche einzelnen Behörden

oder Individuen zur Bestreitung bestimmter Auslagen erfolgt werden, über die jedoch periodisch und fortwährend dergestalt Rechnung gelegt wird, daß der in einer Rechnung verbliebene schlüßliche bare Rest nicht an die Vorschuß gebende Casse zurückersetzt, oder die etwa entstandene Rechnungsguthabung von derselben Casse besonders vergütet, sondern der Rest oder die Guthabung unmittelbar in die für die nächste Periode zu legende Rechnung übertragen wird, z. B. Vorschüsse auf Bauamts-, Wasserbauamts-, Kanzleyauslagen ꝛc.

Diese Vorschüsse werden zwar nach den bestimmten Zwecken reel zu beausgaben, nicht aber auch in das obengedachte Vormerkbuch jener Vorschüsse, worüber Particularrechnungen zu legen sind, aufzunehmen seyn, weil solche als Verläge betrachtet werden, und weil die Resultate der Verrechnung keiner nachfolgenden Cassedurchführung unterliegen.

Um der k. k. Staatscasse (z. B.) diese Gattung von Vorschüssen, welche in das neu eröffnete Vormerkbuch nicht einzutragen kommen, kennbar zu machen, werden solche in den jedesmahligen Anweisungsdekreten mit dem Nahmen: Verläge, bezeichnet werden.

§. 19.

III. Vorschüsse gegen Verrechnung, deren Zweck zur Zeit der Zahlungsanweisung noch nicht bekannt ist, und welche daher keiner bestimmten Ausgabsrubrik zugewiesen werden können.

Diese Gattung Vorschüsse kann künftig nur auf eben jene Art wie bisher die Interimsausgaben gegen Verrechnung behandelt werden, weil bey denselben nur der Geldempfänger, nicht aber auch der bestimmte Zweck der Beausgabung bekannt ist, und weil nach gelegter Rechnung der beausgabte Vorschußbetrag in demselben Ziffer entweder auf ein Mahl oder theilweise wieder in Empfang gebracht werden muß, um die verwendeten Beträge auf die betreffenden bekannt gewordenen Rubriken nachträglich reel in Ausgabe legen zu können.

Es wird daher bey der Beausgabung solcher Vorschüsse wie bisher zu verfahren seyn; den monathlichen Verwendungsausweisen aber kömmt die Rubrik: Vorschüsse gegen Verrechnung einzuschalten, und in derselben jeder dieser Vorschußbeträge ersichtlich zu machen.

§. 20.

Die Evidenzhaltung dieser Art Vorschüsse hat eben so, wie jene Vorschüsse auf bestimmte Zwecke, und zwar gemeinschaftlich in dem oben vorgeschriebenen Vormerkbuche zu geschehen, so

zwar, daß, wenn darin für eine Person über an dieselbe auf bestimmte Zwecke erfolgte Vorschüsse ein Conto eröffnet ist, und eben dieser Person auch ein Vorschuß zu einem unbestimmten Zwecke gegeben wird, dieser letztgedachte Vorschuß ebenfalls auf den für diese Person bereits eröffneten Conto vorzumerken ist.

§. 21.

Wird über einen Vorschuß der in Rede stehenden Art ganz oder zum Theile Rechnung gelegt, so ist der verrechnete Vorschußbetrag unter der Benennung: zurück verrechnete Vorschüsse in Empfang zu stellen; in dem monathlichen Verwendungsausweise aber ist bey dem Empfange die Rubrik: zurück verrechnete Vorschüsse einzuschalten, und die zurück verrechneten Beträge in derselben aufzunehmen; zugleich aber auch in dem Vormerkbuche bey der betreffenden Partey als zurück verrechnet vorzumerken, damit der betreffende Conto die stete Uebersicht darstelle, ob die darin verzeichneten Vorschüsse bereits ganz oder zum Theile verrechnet worden sind.

§. 22.

Wie die Zurückverrechnung und die dadurch entstehende reele Beausgabung der verwendeten Beträge auf die bestimmt gewordenen Zwecke zu pflegen sey, wird der k. k. Staatscasse (z. B.) jedes-

mahl genau vorgezeichnet werden, und nur in dem Falle, daß ein Vorschußempfänger vor der Adjustirung seiner Rechnung einen unverwendet verbliebenen Betrag an diejenige Casse, bey welcher der betreffende Vorschuß in Ausgabe steht, bar erlegen sollte, ist solcher abschlagsweise als zurück verrechneter Vorschuß mit Berufung auf den Tag und dem Journalsartikel des verausgabten Vorschußbetrages ohne eine besondere Anweisung in Empfang zu stellen, und hiervon in dem Vormerkbuche die gehörige Anmerkung zu machen.

§. 23.

Wenn ein derley unverwendeter Betrag aus eingetretenen Ursachen an eine Staatscasse erlegt werden sollte, bey welcher der dießfällige Vorschuß nicht in Ausgabe stehet, so ist dieser Betrag, falls der Ueberbringer legal erweiset, aus welcher Casse er den Vorschuß erhalten hat, als ein Verlag von derjenigen Casse, bey welcher der betreffende Vorschuß in Ausgabe stehet, in Empfang zu stellen, und hierüber die Verlagsquittung an die letztere Casse zu übersenden.

Sollte aber der Ueberbringer des unverwendet gebliebenen Vorschußrestes legal anzugeben nicht vermögend seyn, aus welcher Casse er den Vorschuß erhalten habe; so ist der Vor-

schußrest einstweilen auf die Rubrik: Empfänge an fremden Geldern, in Einnahme zu stellen, jedoch alsogleich die Anzeige davon an die Behörde zu machen, damit dieser Betrag seiner ordentlichen Verrechnung zugeführet werde.

§. 24.

Sollte der Rechnungsleger mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Cassen zu dem nähmlichen Objecte erhalten haben, und diese Vorschüsse wären noch nicht bey einer Casse concentrirt in Ausgabe gebracht worden, so ist die Einstellung dieses Vorschußrestes, wie oben §. 23 erwähnt wird, unter der Rubrik: Empfänge an fremden Geldern, zu beeinnahmen, und die Anzeige davon an die Behörde zu machen.

§. 25.

Um bey der Journalisirung der Vorschüsse dem Journalscontexte mehr Klarheit und Uebereinstimmung mit den an die k. k. Staatscasse (z. B.) erlassen werdenden Dekreten zu verschaffen, wird Folgendes zur unabweichlichen Nachachtung vorgezeichnet:

a) Ist jeder in Empfang oder Ausgabe verrechnete Betrag nach seiner Bestimmung genau zu bezeichnen.

b) Sind jedem Journalsartikel die hierauf Bezug habenden Documente ordnungsmäßig beyzuschliessen, damit die Buchhaltung, welcher

die Censur und Contirung der in dem Journale verrechneten Geldbeträge obliegt, dadurch in den Stand gesetzt wird, die Contirung nach dem Wortlaute der Dekrete zu pflegen.

c) Wird dem Journalscontexte jedesmahl das Datum und die Nummer des Anweisungsdekretes beyzusetzen seyn.

d) Wenn ein an die Casse erlassenes Dekret auf mehrere Journalseinstellungen, die nicht zu gleicher Zeit erfolgen, Einfluß nimmt; so muß dieses Dekret alle Mahl der ersten Einstellung beygeschlossen werden; den nachfolgenden Einstellungen aber ist nur die Berufung auf jenen Artikel beyzusetzen, unter welchem das Dekret beyliegt; welches um so leichter bewirkt werden kann, da bey den Cassen ohnehin diese Dekrete in den vorgeschriebenen Resolutionsbüchern eingetragen werden müssen, aus welchen die weiters noch zu pflegenden Einstellungen ersehen werden können. Endlich

e) werden vorzüglich die Vorschußempfänger zu verhalten seyn, auf den auszustellenden Quittungen nicht nur den Tauf- und Zunahmen, sondern auch den Charakter deutlich auszudrücken.

§. 26.

Da es von der größten Wichtigkeit und zur Sicherheit des höchsten Aerariums unerläßlich

nöthig ist, daß das nach dem oben beygeschlossenen Formulare vorgeschriebene Vormerkbuch über die zu verrechnenden Vorschüsse auf bestimmte und unbestimmte Zwecke, genau und verläßlich geführt werde, so wird der Staatscasse N. N. hiermit aufgetragen, vom 1. November 1820 angefangen, alle Mahl nach Verlauf von sechs Monathen eines jeden Militärjahres aus diesem Vormerkbuche einen ämtlich gefertigten Ausweis zu verfassen, in welchem alle jene Vorschüsse aus dem Vormerkbuche aufzunehmen kommen, welche bis Ende des auszuweisen kommenden halben Jahres noch als unverrechnet in Vormerkung geblieben sind. Dieser Ausweis ist sodann ungesäumt an die betreffende contirende Hofbuchhaltung einzusenden, welche solchen mit ihrem ähnlichen Vormerkbuche zu incontriren, und den richtigen Befund oder die Richtigstellung dieses Ausweises darauf zu bestätigen, und solchen sodann der Casse wieder zurückzusenden hat.

Sämmtliche Hofbuchhaltungen erhalten unter Einem den Auftrag, jene Cassen, welche mit der Einsendung dieser halbjährigen Ausweise fahrlässig sich zeigen sollten, der höheren Behörde ungesäumt nahmhaft zu machen.

Wien am 10. September 1820.

Pag. 1.

Vormerkbuch über die Vorschüsse gegen N. N. k. k. Hofrath.

Liquidations-Buch Pag.	Jahr, Monath	Tag.	Verordnung und Zweck des Vorschusses.	Vorschußbetrag C. M. fl.	kr	W. W. fl.	kr	Anmerkung der geschehenen Verrechnung
548	May 1820	3	Zu Folge Hofkammerverordnung vom — Nr. — zur Reise nach Prag	200	—	300	—	Den 12. Julius 1820 an unverwendetem Vorschuß bar erlegt 75 fl. C. M. u. 112 fl. 36 kr. W W.
552	Juny	7	Zu Folge Hofkammerverordnung vom — Nr. — zur Rückreise nach Wien mittels des Prager Cameralzahlamtes zugerechnet .	200	—	300	—	Zu Folge Hofkammerverordnung vom — Nr. — sind beyde Vorschüsse ganz verrechnet.
836	Aug.	4	Zu Folge Hofkammerverordnung vom — zu einem unbestimmten Zwecke	600	—	1000	—	Zu Folge Hofkammerverordnung vom — Nr. — ganz verrechnet.
558	Sept.	5	Laut hoher Hofkammerverordnung vom — Nr. — zur Commissionsreise nach Paris und zur Bestreitung der dortigen Auslagen und Diäten	3000	—	500	—	Laut Verordnung vom — Nr. — einstweil verrechnet 1236 fl. 20 kr. C. M. und 500 fl. W. W.

mular A.

Pag. 2.

Verrechnung für die k. k. Staatcassen.

N. N. Rechnungsofficial der N. Buchhaltung.

Liquidations-Buch Pag.	Jahr/Monath	Tag.	Verordnung und Zweck des Vorschusses.	Vorschußbetrag C. M. fl.	kr	W. W. fl.	kr	Anmerkung der geschehenen Verrechnung.

180.

Das zweyte Vorspannspferd, wenn nur ein Viertelwagen angewiesen, und wegen Localverhältnissen keiner zu haben ist, wird auch vom Militär bezahlt.

Ueber die erhaltene Anzeige, daß bey einigen Stationen, wo nach dem Pferdeschlage oder der Einrichtung der Wägen oder sonstigen Localverhältnissen die einspännigen Wägen nicht gebräuchlich sind, die Vorspannsanweisungen aber nur auf einen Viertel-Vorspannswagen lautete, das Meilengeld für das zweyte Pferd entweder aus den Landesbeytragsgeldern oder gar nicht bezahlt wurde, findet man den Kreisämtern mit Hinweisung auf den §. 37 der Vorspannsinstruction vom Jahre 1808 zu erinnern, sich dießfalls, da auch in mehrern Kreisen bisher ohne Anstand für das zweyte Pferd das Meilengeld von dem Militär bezahlt wurde, ganz an die bisherige gleiche Gepflogenheit zu halten, und keineswegs den Unterthanen die unentgeltliche Beystellung des zweyten Pferdes, oder dem Landes-Vorspannsfond die Bezahlung des Meilengeldes für das zweyte Pferd zuzumuthen.

Gubernialverordnung vom 8. November 1820, Zahl 23077.

181.

Die Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank dürfen als Cautionen nicht angenommen werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 2. d. M., Zahl 23922, erinnert, daß sich nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. October l. J. aus Anlaß eines einzelnen Falles die Frage ergeben habe, ob die von der privilegirten Nationalbank ausgefertigten Actien bey Cautionsleistungen angenommen werden dürfen.

Die k. k. Hofkammer hat diese Frage verneinen zu sollen erachtet, weil die Bankactien bloß als von einer privilegirten unter dem Schutze des Staates stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den öffentlichen Staatsschuldverschreibungen nicht auf einer Linie stehen.

Gubernialverordnung vom 15. November 1820, Zahl 23922.

182.

Abstellung der Raths- oder Rechtspraxis bey landesfürstlichen Behörden oder Magistraten, als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen.

Se. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekretes vom 2. d. M., Zahl 32532, wegen Gestattung einer Praxis bey Gerichtsbehörden als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen nach zurückgelegtem Rechtsstudium mit allerhöchster Entschliessung vom 7. August d. J. anzuordnen geruhet:

In Hinsicht der bisher gestatteten Criminalpraxis hat es bey der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben, in Betreff der Civilrechtspraxis ist der Unfug, vermöge welchem sogenannte Raths- oder Rechtspracticanten bey landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die ohne Appellationsprüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheitseide zu allen Functionen wirklicher Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da dieser Praxis bey Ortsgerichten, Verwaltern, Advocaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Se. Majestät bey landesfürstlichen Collegialbehörden, oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen, durch Zulas-

sung zu Auscultanten und Accessisten aber für einen hinreichenden Nachwachs an ausgezeichneten Individuen zum Rathstische sowohl, als zu den Kanzleyen gesorgt ist.

Gubernialverordnung vom 22. November 1820, Zahl 23864.

183.

Die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile wird verbothen.

Zur Vermeidung jedes Zweifels wird mit Bezug auf die hierortigen Currenden vom 27. September, und 4. October l. J., in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 2. d. M., Zahl 44036, kund gemacht, daß bis auf weitere Verfügung auch die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattungen aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach dem Königreiche beyder Sicilien sowohl, als auch nach allen Puncten der angränzenden fremden italienischen Staaten, und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres verbothen werde.

Gubernialkundmachung vom 22. November 1820, Zahl 24228.

184.

Professoren haben, wenn sie im Orte ihrer Amtsbestimmung zu Commissionen zugezogen werden, keine Diäten oder Belohnung zu beziehen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 4. November d. J., Zahl 33118, wurde zur Wissenschaft und Darnachachtung in ähnlichen Fällen erinnert, daß aus Anlaß, wo ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bey ämtlichen Commissionen angesucht hat, Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 28. October d. J. zu verordnen geruhten, daß, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachen in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung der Exemplification wegen nicht Statt finde, wohl aber seyen ihm, wenn mit seinem Erscheinen bey commissionelen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm sonst ein Taggeld hierwegen gebührte, diese sowohl für das Vergangene als für die Zukunft, sobald er diese Auslagen oder daß ihm ein Taggeld gebühret, erweiset, zu vergüten.

Gubernialverordnung vom 22. November 1820, Zahl 24367.

185.

Die Instruction für die Cameralcassen wegen Behandlung der Interimsposten ist auch auf die Fondscassen anzuwenden.

Nach der hohen Hofkanzleyverordnung vom 3. d. M., Zahl 32454, hat die dem Gubernium durch die k. k. Hofkammer zugekommene Instruction, nach welcher sich die Cameralcassen in Rücksicht der sogenannten Interimsposten vom 1. November 1820 zu benehmen haben, auch für die Fondscassen, und zwar von dem nähmlichen Zeitpuncte an, zu gelten.

Gubernialintimation vom 22. November 1820, Zahl 24525.

186.

Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäude Classensteuer.

Das hohe Hofkanzleypräsidium hat mit Dekret vom 3. d. M., Zahl 1948, die nachfolgende Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäude Classensteuer, hieher mitgetheilt.

Gubernialerledigung vom 29. November 1820, Zahl 24727.

Belehrung.

I. Abschnitt.

Von der Repartition der Grund- und Gebäude Classensteuer.

§. 1. Die Steuerbezirksobrigkeit hat die Grundsteuerquote und den classenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer für jeden einzelnen Contribuenten, der in dem Umfange ihres Bezirkes Grundstücke oder Gebäude besitzet, und zu diesen Abgaben verpflichtet ist, auszumitteln, und denselben bekannt zu geben.

§. 2. Die Steuerbezirksobrigkeit besitzt zu diesem Behufe die individuellen Grundertragsbögen, für jeden Grundbesitzer, das alphabetische Verzeichniß der Grundeigenthümer in jeder Steuergemeinde, das Classificationsverzeichniß der einzelnen Gebäude in jeder Ortschaft.

§. 3. Ausserdem erhält dieselbe die Steuerausschreibung, in welcher der Divident, welcher an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse von jedem Gulden des Grundertrages in den verschiedenen Culturgattungen der Aecker, Weingärten, Wiesen, Huthweiden und Waldungen an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse entfällt, ausgedrückt ist, und die Summe derselben, so wie der Gebäude Classensteuer für jede Steuergemeinde ihres Bezirkes.

§. 4. Mit diesen Behelfen, wobey vorausgesetzt wird, daß die bemerkten Daten nach den Resultaten der vorgenommenen Revisionen und Nachbesserungen berichtiget sind, verfaßt die Steuerbezirksobrigkeit die individuelle Steuerrepartition.

§. 5. Die Repartition der Grundsteuer wird auf der Grundlage der individuellen Ertragsbögen, und zwar individuel für jedes einzelne Grundstück vorgenommen, und die ordentliche Quote der Grundsteuer nach den in der Ausschreibung bekannt gegebenen Dividenten in der hiezu eröffneten Colonne angesetzt: z. B. Martin Kogler erscheinet Nr. Top. 4 mit einem Acker im Geldertrage 6 fl.; der in der Ausschreibung bekannt gegebene Steuerdividend, an der ordentlichen Grundsteuer vom Ackerlande betrüge vom Gulden des Ertrages 8 3/4 kr., so wird in der Colonne ein jähriger Steuerbetrag mit 52 2/4 kr. gesetzt. Auf die nähmliche Art wird in den weiteren topographischen Nummern mit Rücksicht auf die verschiedenen Dividenten in den verschiedenen Culturgattungen verfahren.

§. 6. Ist die ordentliche Steuerquote für alle einzelne Grundstücke eines Besitzers ausgemittelt, so wird am Ende die Summe derselben angesetzt. Zu dieser Summe wird ein Dritt-Theil derselben als außerordentlicher Zuschuß für das Jahr 1821 geschlagen, und dann die Hauptsumme der Grundsteuer dargestellt: z. B. die Summe der ordent-

lichen Grundsteuer betrüge bey Martin Kogler von den aufgeführten topographischen Nummern 4, 6, 10, 106, 198, 218, 14 fl. 55 2/4 kr. Metall-Münze, so wird diese in der für den einjährigen Steuerbetrag eröffneten Colonne angesetzt; nähmlich: Summe . . 14 fl. 55 2/4 kr. M. M. dann heißt es:

Außerordentlicher Zuschuß
für das Jahr 1821 . 4 = 58 2/4 = —

Hauptsumme der Grundsteuer für das Jahr 1821 19 fl. 44— kr. M. M.

§. 7. Die individuelle Berechnung der Steuer nach den einzelnen Grundstücken muß in jedem Falle geschehen. Wenn aber dadurch die Repartition bey der schon vorgerückten Zeit gar zu lange verzögert, mithin die Einzahlungen zu sehr verspätet würden; so kann solche einstweilen summarisch vorgenommen werden, gegen dem jedoch, daß die individuelle Berechnung in möglichst kurzer Zeit nachgetragen wird. Bey dieser summarischen Berechnung ist das Verfahren Folgendes:

Unter den Summen des einjährigen Gelderträgnisses jeder Culturgattung wird die Summe der ordentlichen Grundsteuer für jede Culturgattung nach den entfallenden Steuerdividenten angesetzt, die Summe der ordentlichen Grundsteuer von allen Culturgattungen in der Colonne des einjährigen Steuerbetrages hinaus-

gesetzt, dann der außerordentliche Zuschuß pro 1821, und die Hauptsumme der Grundsteuer pro 1821 berechnet:

Z. B. Martin Kogler erscheint mit einem Grundertrag in

Summe von	Aeckern		Weingärten		Wiesen		Huthweiden		Waldungen		fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
mit	169	16	45	26	40	28	18	2	10	18		
und es entfallen vom Gulden des Grundertrages bey den Aeckern und Weingärten 8 3/4 kr., bey den Wiesen 14 3/4 kr., dann bey Huthweiden und Waldungen 17 3/4 kr. aus, so wird unter obige Ertragssumen gesetzt: Ordentliche Steuer für d. Jahr 1821	24	41	6	37 3/4	9	56 3/4	5	15 3/4	3	1/4		
Die dießfällige Summe pr. 40 fl. 31 kr. wird dann in der Colonne „einjährige Steuer" angesetzt mit											49	31
Dann folgt: Ausserordentlicher Zuschuß für 1821											16	30 1/4
Hauptsumme der Grundsteuer für 1821											66	1 1/4

§. 8. Sobald die Hauptsumme der Grundsteuer für einen Contribuenten ausgemittelt ist, wird die ordentliche Quote in das alphabetische

Verzeichniß der betreffenden Steuergemeinde, für welche der individuelle Bogen lautet, übertragen, außerdem aber in dieselbe der Zuschuß und die Hauptsumme der landesfürstlichen Grundsteuer in der Einzahlungstabelle vorgeschrieben.

§. 9. Die Einzahlungstabelle ist in der bey-
A. kommenden Form für alle Steuergemeinden des Steuerbezirkes, die zugetheilten Ortschaften und die einzelnen Contribuenten zu verfassen.

§. 10. Die Repartition der Gebäude-Classensteuer ergibt sich aus den in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit befindlichen Classificationsverzeichnissen von selbst. Der Betrag nähmlich, welcher für die Classe festgesetzt ist, in die das Gebäude gereihet wurde, ist als Steuer zu entrichten.

§. 11. Diese Beträge müssen aber in einer
B. eigenen, nach der nebigen Form eingerichteten Einzahlungstabelle vorgeschrieben werden.

§. 12. Wenn die Repartition der eigentlichen Grundsteuer und die Classificationsquote der Gebäudesteuer zu Stande gebracht, und bestimmt ist, so wird die Steuerschuldigkeit jedem einzelnen Contribuenten in einem eigenen nach der
C. anverwahrten Form eingerichteten Steuerbüchel vorgeschrieben, und jedem dasselbe zugestellt, damit er die Grund- und Gebäudeclassensteuer in den festgesetzten Terminen an die Steuerbezirksobrigkeit abführe.

§. 13. Sollte die Vorlegung der Steuerbüchel nicht sogleich thunlich seyn, so hat die Steuerbezirksobrigkeit den Contribuenten einstweilen eine Copie des individuellen Grundertragsbogen hinauszugeben, und auf demselben nach der Hauptsumme der Grundsteuer für das Jahr 1821 den classenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer, wo der Contribuent denselben unterliegt, anzusetzen.

§. 14. Bey unterthänigen Contribuenten ist am Schlusse des Bogens oder auf dem Steuerbüchel die Bemerkung beyzufügen, daß die ausgemittelte Steuer, wie sie ausgemittelt ist, in Metall-Münze oder in W. W. nach dem Curse von 250, das ist: den Gulden zu 2 fl. 30 kr. entrichtet werden kann.

II. Abschnitt.

Von der Behebung der Grund- und der Gebäude-Classensteuer.

§. 15. Die Grund- und Gebäude-Classensteuer haben die betreffenden Contribuenten in den nähmlichen Zahlungsraten zu entrichten, welche bisher zur Entrichtung der Grundsteuer festgesetzt gewesen sind.

§. 16. Es steht aber den Contribuenten frey, mit einem Mahle mehrere Zahlungsraten, oder die ganze Schuldigkeit des Jahres abzu-

ſtatten, und die Steuerbezirksobrigkeit iſt verpflichtet, ſolche Zahlungen anzunehmen.

§. 17. Der Contribuent hat die Grund- und Gebäude-Claſſenſteuer bey der Steuerbezirksobrigkeit entweder perſönlich oder durch einen Mittelsmann, jedoch in dieſem Falle auf ſeine Gefahr und Koſten abzuführen.

§. 18. Die Steuerbezirksobrigkeit hat die eingehenden Zahlungen in der Einzahlungstabelle anzumerken, und den Contribuenten den Empfang in dem Steuerbüchel gehörig zu quittiren.

§. 19. Die eingehobenen Steuergelder müſſen von den übrigen Geldern abgeſondert verwahrt, und daher in eigene Caſſen hinterlegt werden.

§. 20. Für die abgeſonderte und ſichere Verwahrung der eingehobenen Steuergelder iſt die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich.

§. 21. Die eingehobenen Steuergelder ſind von der Steuerbezirksobrigkeit an die Caſſe abzuführen, welche bisher die Grundſteuer von den Dominien percipirt hat.

§. 22. Acht Tage nach Verlauf eines jeden Zahlungstermines hat die Steuerbezirksobrigkeit dem Kreisamte unmittelbar den Ausweis über die aushaftenden Steuerrückſtände, und zwar in Beziehung auf die unterthänigen Contribuenten ſummariſch nach den Steuergemeinden, in Beziehung auf die herrſchaftlichen Grundbeſitzer und der

von ihren Grundstücken und Gebäuden aushaftenden Steuer individuel nach denselben zu übergeben.

§. 23. Ueber die richtige Abfuhr der Steuergelder erhält die Steuerbezirksobrigkeit die Quittung der betreffenden Casse.

§. 24. Da die Gebäude-Classensteuer sowohl für das Jahr 1820 als auch für das bereits eingetretene Jahr 1821 zu entrichten und einzuheben ist, so muß dieselbe in dem heurigen Jahre in den festgesetzten Raten im doppelten Betrage gehoben werden. Diese Einzahlung der doppelten Schuldigkeit ist jedoch den Contribuenten in dem Steuerbüchel und auch in der Einzahlungstabelle ersichtlich zu machen.

III. Abschnitt.

Von Einhebung der à Conto Zahlungen.

§. 25. Um den Einfluß der Steuer möglichst zu beschleunigen, und durch die Vorarbeiten, welche die individuelle Repartition fordert, nicht in die Länge zu ziehen, ist die Steuerbezirksobrigkeit nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, bey dem Eintritte des ersten Zahlungstermines à Conto Zahlungen abzufordern und einzuheben.

§. 26. Die Steuerbezirksobrigkeit hat zu diesem Behufe vor Allem die §. 9 bemerkte Zahlungstabelle wenigstens so weit vorzubereiten, daß in derselben die Contribuenten nahmentlich eingetragen sind, eine Arbeit, welche die Steuerbezirksobrigkeit auch bey der größten Ausdehnung ihres Bezirkes binnen 8 Tagen vollenden kann.

§. 27. Die Verhältnißmäßigkeit der à Conto Zahlung kann die Steuerbezirksobrigkeit aus dem Grundertrage der Contribuenten, und aus den Steuerdividenten beyläufig leicht beurtheilen, bey der Gebäude-Classensteuer ist ihr dieselbe ohnehin bestimmt bekannt.

§. 28. Die geleisteten à Conto Zahlungen sind in die Zahlungstabelle einzutragen, und den Contribuenten einstweilen in den alten Steuerbücheln zu quittiren, sobald aber die neuen Steuerbücheln ausgefertiget, sind sie in diesen auf der Seite der Abstattung anzumerken.

IV. Abschnitt.

Von der zwangsweisen Beytreibung der Steuerrückstände.

§. 29. Die zwangsweise Beytreibung der Steuerrückstände an der nunmehrigen currenten Schuldigkeit hat nach den dermahl bestehenden

gesetzlichen Bestimmungen bis auf weitere Anordnung zu erfolgen.

§. 30. Der Steuerbezirksobrigkeit wird zwar zur Pflicht gemacht, auf derselben mit allem Nachdrucke zu halten, jedoch jede gesetzwidrige Strenge sorgfältig zu vermeiden.

§. 31. Insbesondere würde sich dieselbe der unnachsichtlichen Ahndung aussetzen, wenn sie sich eine gesetzwidrige, oder absichtlich härtere Behandlung unterthäniger Contribuenten zu Schulden kommen liesse, welche nicht ihr, sondern anderen Grundobrigkeiten angehören.

V. Abschnitt.

Von den Bezügen der Steuerbezirksobrigkeit.

§. 32. Für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder erhält die Steuerbezirksobrigkeit zwey Percente von dem an der currenten Grund- und Gebäudesteuer wirklich eingehobenen, und an die betreffende Casse abgeführten Betrage.

§. 33. Diese zwey Percente können bey der Abfuhr gleich in Abschlag gebracht, und darüber kann die Quittung statt barem Gelde beygelegt werden.

§. 34. Dagegen haben die Steuerbezirksobrigkeiten weder für die Abfuhr der Gelder, noch sonst aus einem Titel der Einhebung irgend eine Vergütung oder Entschädigung anzusprechen.

VI. Abschnitt.

In Beziehung auf die Hauszinssteuer.

§. 35. Sofern sich in dem Steuerbezirke Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude nach den Zinsungen der Besteuerung unterliegen, wird die Steuerbezirksobrigkeit in Ansehung der Repartition die besondere Weisung gleichzeitig erhalten.

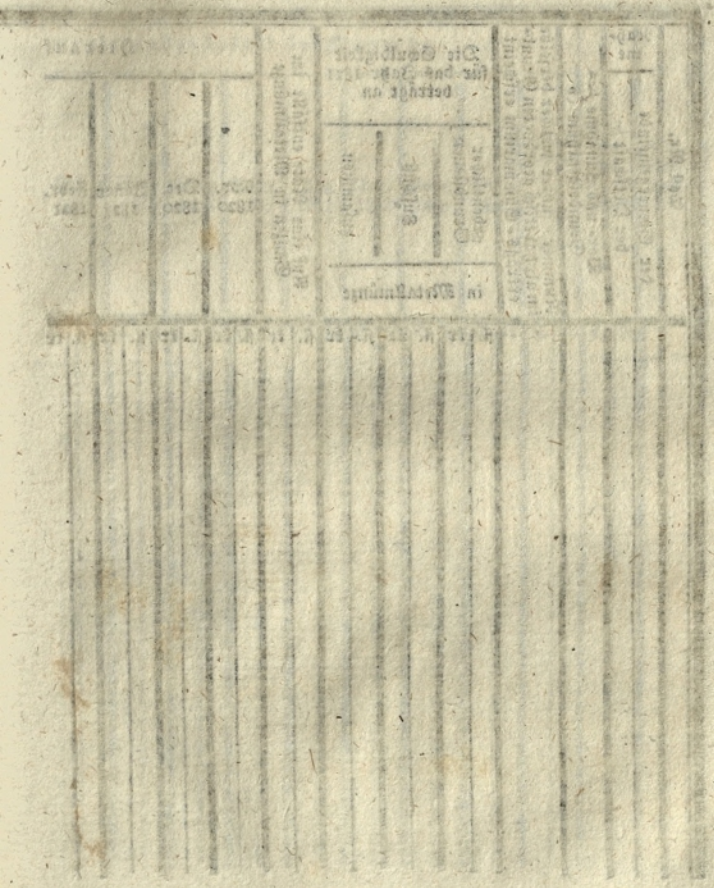
§. 36. In Ansehung der Einhebung ist sich aber nach den nähmlichen Bestimmungen zu benehmen, welche diese Instruction in Beziehung auf die Grund- und Gebäude-Classensteuer enthält.

VII. Abschnitt.

In Beziehung auf die Steuerrückstände bis zum Jahre 1821.

§. 37. Die Steuerbezirksobrigkeit als solche hat sich bloß mit der Einhebung der für das Jahr 1821 bestimmten Steuerschuldigkeit zu beschäftigen.

§. 38. Die Einhebung der Rückstände von früheren Jahren steht derselben in dieser Eigenschaft dermahl nicht zu, und darf eben daher mit jener der currenten Schuldigkeit, auf welche sie ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat, nicht vermenget werden.



Formu

Steuerbezirksobrigkeit

Einzahlungs =

der ordentlichen und auſſer=

für das

Post Nr.	Nahme der Steuergemeinde	Nahme der Ortschaft	Vor- und Zunahme des Grundeigenthümers	Nummer, unter welcher derselbe im alphabetisch geordneten Grundertrags-Summarium erscheint	Die Schuldigkeit für das Jahr 1821 beträgt an: in Metallmünze: ordentlicher Grundsteuer fl. kr	Zuschuß fl. kr	zusammen fl. kr	Auf eine Rate entfällt im Ganzen in Metallmünze fl. kr	Hierauf: Nov. 1820 fl. kr	Dec. 1820 fl. kr	Jäner 1821 fl. kr	Febr. 1821 fl. kr

lare A.

Kreis

Tabelle
ordentlichen Grundsteuer
Jahr 1821.

wurden abgestattet im Monathe										Bleiben im Rückstande	Anmerkung
März 1821	April 1821	May 1821	Juny 1821	July 1821	Aug. 1821	Sept. 1821	Oct. 1821	zusammen bis Ende October			
fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr		fl. kr	

Formu

Steuerbezirksobrigkeit

Steuergemeinde

Einzahlungs =
der Häuser = Classi
für das Jahr

Post Nr.	Nahme der Steuergemeinde	Nahme der Ortschaft	Vor- und Zunahme des Hauseigenthümers	Nummer, unter welcher derselbe in dem Verzeichnisse aller Häuser jeder Ortschaft erscheint	Classe, in welche dieses Haus gehöret	Jährliche Steuer in Metallmünze für 1820 fl.	kr	für 1821 fl.	kr	zusammen fl.	kr	Auf eine Rate entfällt in Metallmünze fl.	kr	Hierauf wurden Nov. 1820 fl.	kr	Dec. 1820 fl.	kr	Jän. 1821 fl.	kr	Febr. 1821 fl.	kr

lare B.

Kreis

Tabelle
fications = Steuer
1820 und 1821.

abgestattet in Metallmünze im Monathe										Bleiben im Rückstande	Anmerkung
März 1821	April 1821	May 1821	Juny 1821	July 1821	Aug. 1821	Sept. 1821	Oct. 1821	zusammen bis Ende October			
fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr		fl. kr	

Formu

Steuerbezirksobrigkeit

Steuergemeinde

Nr. Grundertragsbogen

Steuer
für den

Schuldigkeit	Metall-Münze fl.	kr.
An Grundsteuer für 1821		
Ordinarium		
Zuschuß		
Hauptsumme der Grundsteuer		
An Häuserclassifications-Steuer		
für 1820		
= 1821		
Summe		

l a r e C.

Kreis

Wohnort

Haus Nr.

büchel

N. N.

Abstattung			Metall-Münze	
Monath	Tag		fl.	kr.
		N. N., Verwalter		

187.

Vorschrift wegen Abschiebung der Sträflinge nach ihrer Entlassung.

Die hohe Hofkanzley hat sich in Folge Verordnung vom 10. d. M., Zahl 33250, im Einvernehmen mit dem Obersten-Gerichtshofe bestimmt gefunden, die unterm 3. Februar l. J., Zahl 2970, wegen Abschiebung der entlassenen Sträflinge ergangene Verordnung dahin zu erläutern, daß jene Sträflinge, bey welchen es schon in dem Urtheile ausgedrückt ist, mittels Schub an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sind. Bey den übrigen, in Ansehung derer in dem Strafurtheile nichts ausgedrückt ist, ist es die Sache der politischen Behörde zu beurtheilen, ob ein derley entlassener Sträfling bloß mit gebundener Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittels Schub zu befördern seyn werde.

Zu diesem Behufe hat jede Strafhausverwaltung drey Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder wenn es erforderlich seyn sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiztabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden.

Das Kreisamt hat sodann in Ueberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden solle, und seinen Beschluß der Strafhausverwaltung zur Darnachachtung

und der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan treffen sollte, im Wege der Amtscorrespondenz mit dem betreffenden Kreisamte unverzüglich mitzutheilen.

Aus den Strafhäusern der Provinzial Hauptstädte aber sind diese Ausweise von der Strafhausverwaltung der Landesstelle zur weiters nöthig findenden Veranlassung zuzustellen.

Gubernialverordnung vom 29. November 1820, Zahl 25148.

188.

Aufsicht über das Benehmen der Straßenbeamten gegen die Einräumer.

Da Fälle denkbar sind, daß die Straßenbeamten gegen die Einräumer eine dem Dienste nachtheilige Schonung aus Privatrücksichten eintreten lassen, und sie wohl gar zu ihrer persönlichen Bedienung verwenden, so werden die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. November d. J., Zahl 22106, angewiesen, sowohl selbst bey vorkommenden Gelegenheiten, als auch durch das Organ der Bezirksobrigkeiten die Verwendung der Einräumer und das Betragen der Straßenbeamten zu controliren, und von dem Resultate in dem über

den Zustand der Hauptcommerzialstraßen periodisch zu erstattenden Berichte Erwähnung zu machen.

Gubernialverordnung vom 6. December 1820, Zahl 25468.

189.

Die Congregation der Redemptoristen wird in den k. k. Staaten wieder hergestellt, und das erste Ordenshaus zu Wien errichtet.

Nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 25. November d. J., Zahl 35543, haben Se. Majestät unterm 19. April d. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Congregation der Redemptoristen in allerhöchstihren Staaten hergestellet werde, deren Bestimmung nebst Verwaltung der Seelsorge, auch Uebernahme von Lehrkanzeln, Lehranstalten, Erziehungshäusern ꝛc., welche ihr von der Staatsverwaltung anvertraut werden, seyn wird. Das erste Ordenshaus dieser Congregation ist in Wien.

Gubernialintimat vom 6. December 1820, Zahl 25562.

190.

In wie ferne die Straßenrobath-Reluirung Statt findet.

Ueber einen von der hohen Hofkanzley Sr. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag wegen Verpachtung der Straßenconservation im Küstenlande und in Illyrien haben Allerhöchstdieselben unterm 28. October d. J. mit Zurückweisung dieses Antrages Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„In Bezug auf die Reluirung der Straßenrobath ist solche den Länderstellen nur zeitweilig, und nur mit der Bedingung zu gestatten, daß dieselbe mit Einwilligung der Robathpflichtigen zu Stande kömmt, und dem Straßenfonde vortheilhaft ist."

Dieses Befugniß hat sich vermög hohen Hofkanzleyintimats vom 15. November d. J., Zahl 33115, auf die Länderstellen überhaupt zu erstrecken, nur müssen die etwa zu Stande gebrachten zeitweisen Reluitionsverträge zur Kenntniß der hohen Hofkanzley gebracht werden.

Gubernialverordnung vom 6. December 1820, Zahl 25610.

191.

Bey Dienstbesetzungsvorschlägen soll in den Competententabellen der Ausdruck: angeblich, weggelassen, und nur jenes, was gewiß ist, angesetzt werden.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 26. November l. J., Zahl 47258, wurde erinnert, daß bey Gelegenheit eines Sr. Majestät allerunterthänigst erstatteten allerhöchst resolvirten Dienstbesetzungsvorschlages Allerhöchstdieselben zu bemerken geruhet haben, daß in einigen Rubriken der vorgelegten Competententabelle bey Anführung der Eigenschaften der Competenten der Ausdruck: angeblich, gebraucht worden war; daher Se. Majestät befohlen haben, daß in Zukunft nur jenes in den Competententabellen aufgeführt werden dürfe, worüber eine vollkommene Sicherheit herrscht; im Falle aber, wo ein Zweifel obwaltet, dieser, bevor die Rubrik ausgefüllt wird, gänzlich behoben werden solle, und nur jenes, was gewiß ist, den Competententabellen einzuschalten, zugleich aber auch dafür zu sorgen sey, daß keine der Eigenschaften der Competenten ausgelassen werde.

Gubernialverordnung vom 6. December 1820, Zahl 25721.

192.

Vorschrift wegen Befreyung der Schiffsknechte von der Militärwidmung.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 26. v. M., Zahl 34971, wurde diesem Gubernium bekannt gemacht: Bereits im Jahre 1813 sey von Seite der niederösterreichischen Regierung der Zweifel aufgeworfen worden, in wiefern den Schiffsknechten die Befreyung von der Militärwidmung zu Statten komme, und es wurde sonach im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe den beyden Landesregierungen in Nieder- und Oberösterreich mit Hofdekret vom 11. May 1813, Zahl 7879, bedeutet, daß außer dem im Conscriptionspatente vom Jahre 1804 als zeitlich befreyt aufgeführten Nauführer oder Steuermann und dem Vorreiter; auch die Seßthaler und Kränzelmeister, welche beym Stromaufwärtsfahren das sind, was beym Abwärtsfahren der Steuermann ist, von der Militärwidmung zu befreyen seyen.

Damit jedoch, so weit es die Seßthaler und Kränzelmeister, welche bloß zum Stromaufwärtsfahren gebraucht werden, betrifft, allen Unterschleifen vorgebeugt werde, wurde den gedachten Landesstellen bedeutet, daß derjenige Schiffsmeister, der einen Menschen unter diesem Titel von der Militärwidmung frey haben will,

verhalten werden solle, darzuthun, daß er wirklich stromaufwärts fahre, somit diesen Menschen unbedingt benöthige.

Durch eine von dem niederösterreichischen Generalcommando dem k. k. Hofkriegsrathe vorgelegte Anfrage, ob bey der mittlerweile erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 27. August 1817, womit alle außer dem Conscriptionssysteme vom Jahre 1804 zugestandenen Militärbefreyungen aufgehoben wurden, die gedachte Cathegorie der Schiffsleute demungeachtet als zeitlich befreyt zu betrachten sey, oder nicht? sey dieser Gegenstand neuerlich zur Berathung der Hofstellen gekommen, und dadurch beschlossen worden, daß die im Jahre 1813 ausgesprochene Befreyung der Seßthaler und Kränzelmeister unter den damahls festgesetzten Beschränkungen, als eine im 16. §. des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 begründete Verfügung zu betrachten sey, welche durch die allerhöchste Entschliessung vom 24. August 1817 ihre Giltigkeit nicht verloren habe.

Gubernialverordnung vom 13. December 1820, Zahl 25812.

193.

Instruction für die Adjuncten an den Gymnasien.

Gemäß hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 21. v. M., Zahl 7901, haben Se. Majestät für die Adjuncten, welche nach der allerhöchsten Entschliessung vom 16. September 1816 und hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 27. September 1811, Zahl 1654, von den Haupt- oder Gymnasien der ersten Classe mit dem Gehalt von 300 fl. systemisirt sind, unterm 6. September d. J. die folgende Instruction zu genehmigen, und mittels weiterer Entschliessung vom 11. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Dauer der Adjunctenstellen an Gymnasien, für jene, welche Grammaticallehrer werden wollen, unbedingt und ohne Erlaubniß einer Verlängerung auf zwey Jahre festgesetzt, daß aber für diejenigen, welche sich für ein Humanitätslehramt vorbereiten, die bisher bestehende allerhöchste Vorschrift in Kraft zu bleiben habe, vermöge welcher denselben, wenn sie nach den ersten zwey Jahren gegründete Hoffnung gegeben haben, daß aus ihnen tüchtige Humanitätslehrer werden, die Adjunctenstelle auch noch während der nächstfolgenden zwey Jahre beybelassen werden darf.

Gubernialverordnung vom 13. December 1820, Zahl 25814.

Instruction
für die Adjuncten an den Gymnasien.

1. Die Adjuncten stehen in moralischer sowohl als literarischer Hinsicht unter der Oberaufsicht des Gymnasial-Studiendirectors, und der unmittelbaren des Präfecten, denen sie Achtung und Folgsamkeit schuldig sind.
2. Der Präfect hat ihre Studien zu leiten, und sie vor allem dazu zu verhalten, daß sie sich mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern und den für jedes Fach bestehenden Instructionen wohl bekannt machen. Nebstdem hat er
3. denselben von Zeit zu Zeit schriftliche Ausarbeitungen über Gymnasialgegenstände besonders in Hinsicht der Latinität aufzutragen.

   Diese Ausarbeitungen haben sie in der bestimmten Zeit dem Präfecten einzuliefern, der ihnen darüber die nöthigen Bemerkungen mittheilen wird.
4. Sie wohnen, so weit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren während der ganzen Zeit ihrer Anstellung bey, um die Anwendung der Grundsätze des Unterrichtes in Beyspielen zu sehen, eben so auch den monathlichen und halbjährigen Prüfungen.
5. Ueber die Verwendung der Adjuncten und ihr Fortschreiten in der Ausbildung zum Lehr-

amte, so wie über ihr sittliches Betragen hat der Präfect dem Studiendirector halbjährig schriftlichen Bericht zu erstatten, den dieser mit den halbjährigen Prüfungsacten vorzulegen hat.

194.

Verboth des Pferdeaustriebes nach den Italienischen Nachbarstaaten, so wie des Durchtriebes dahin aus fremden Staaten.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. November l. J. die Einstellung des Austriebes und der Ausfuhr von Pferden nach den sämmtlichen italienischen Nachbarstaaten und über alle österreichischen Seehäfen, welche sich natürlich auch auf den Pferdedurchtrieb dahin aus fremden Staaten, ausdehnet, zu genehmigen geruhet.

Dieser allerhöchste Befehl wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidialverordnung vom 30. November d. J., Zahl 2816, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 13. December 1820, Zahl 25834.

195.

Die 2 1/2 und 5percentigen auf Ueberbringer lautenden Conventions-Münze Anlehensobligationen dürfen auf der weissen Seite nicht mit Indossaten angefüllt werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 30. November l. J., Zahl 35671, anher erinnert, nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer sey schon öfters der Fall vorgekommen, daß die 2 1/2 und 5percentigen auf Ueberbringer lautenden Conventions-Münze Anlehensobligationen von den Depositenämtern auf der einzigen in bianco bleibenden Seite dergestalt mit Indossaten angefüllt werden, daß der Universal Staats- und Bancoschuldencasse bey vorkommenden Vinculirungen solcher Obligationen beynahe gar kein Raum mehr zu der ihrerseits hinzuzufügenden Haftungsverbindlichkeit und Firma übrig bleibt, und daß nicht selten, die Depositenämter, Stiftungs- und Fondsverwaltungen, dann Kirchenvorsteher in diese Obligationen sogar die Nahmen der Fondsstiftungen und Kirchen, auf welche dieselben vinculirt werden sollen, hineingeschrieben haben.

Es ist aber erforderlich, daß beym Indossiren dieser Obligationen der Raum so viel möglich gesparet werde, um bey einer weitern Ces-

sion oder Vinculirung einer solchen von Seite des Depositenamtes extradirten Obligation die entsprechende weitere Vormerkung hierauf vornehmen zu können.

Es werden daher sämmtliche Stiftungs- und Fondsverwaltungen, dann Kirchenvorsteher durch die k. k. Kreisämter angewiesen, das Hineinschreiben des Haftungsbandes auf derley zu vinculirende Obligationen gänzlich zu unterlassen, weil dieses lediglich zu den Dienstesobliegenheiten der Universal Staats- und Bancoschuldencasse gehört, und die Anzeige des zu machenden Vinculums ganz zweckmäßig auf einem besondern Papierblatte gemacht werden könne.

An die k. k. Appellationsgerichte ist in dieser Beziehung die erforderliche Weisung vom k. k. obersten Gerichtshofe erlassen worden.

Gubernialverordnung vom 13. December 1820, Zahl 26239.

196.

Erläuterung der Paragraphe 49, 55 und 56 des Zollpatentes vom Jahre 1788 in Rücksicht der Entsieglung der Waaren.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey zollämtlichen Revisionen von Handlungsgewölben Verzollungsbolleten über die im §. 49 des im Jahre 1807 rectificirten Zollpatents vom Jahre

1788 bezeichneten Waaren vorgefunden wurden, auf welchen zwar die Bestätigung der ämtlich geschehenen Entsieglung der Kollien im Orte der Ablegung, nicht aber auch jene Visa enthalten war, welche nach dem §. 55 des erwähnten Zollpatents bey jeder Art von Versendung dieser Waarenartikel von den Linien- oder Wasser-, oder den auf dem ordentlichen Straßenzuge liegenden Zwischenzollämtern auf die begleitende Verzollungs- oder Bedeckungsbollete ertheilt werden soll.

Da dieser Fall sich eigentlich gar nicht ergeben soll, weil, wenn eine Waare des §. 49 an ihrem Bestimmungsorte mit einer Verzollungs- oder Bedeckungsbollete, diese aber ohne der Visa der Linien-, Wasser- oder anderer Zwischenämter einlangt, das Zollamt oder der Ortsvorsteher des ohne Zollamt bestehenden Bestimmungsortes verpflichtet ist, die Entsieglung nicht vorzunehmen, folglich die Bestätigung hierüber nicht zu ertheilen, sondern über den angetroffenen Mangel der vorgeschriebenen Visa eine Untersuchung einzuleiten, oder unter Zurückhaltung der Waare den Anstand zur Untersuchung anzuzeigen, so hat die hohe Hofkammer der k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Zollgefällen-Verwaltung aufgetragen, den untergeordneten Zollämtern die genaueste Befolgung und Handhabung der im §. 55 und 56 des Zollpatentes enthaltenen Bestimmungen ein-

zuschärfen, und denselben zu erinnern, daß in dem Falle, wenn in Zukunft ähnliche Verzollungs- oder Bedeckungsbolleten, welche bloß die Entsieglungsanmerkung des im Bestimmungsorte der Waare befindlichen Amtes, nicht aber auch die Visa der Linien oder anderer Zwischenämter, die nothwendig mit der Waare passirt werden müßten, enthalten, vorgefunden werden sollten, das Amt, welches die Entsieglung ungeachtet des Mangels der Visa vornahm, und solche bestätigte, streng zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen einer nachdrücklichen Ahndung unterworfen werden würde.

Damit aber auch in jenem Falle, wo nach dem §. 55 des Zollpatentes sub Lit. k. die Entsieglung einer Waare des §. 49 dem Ortsvorsteher wegen der im Bestimmungsorte nicht vorhandenen Gefällsbeamten obliegt, sich auch von den Ortsvorstehern genau nach der Vorschrift benommen werde, so wird den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 3. December d. J., Zahl 44040, aufgetragen, auch den Ortsobrigkeiten die obenbemerkte für die Zollämter ertheilte Weisung zur genauen Nachachtung einzuschärfen.

Gubernialverordnung vom 13. December 1820, Zahl 26243.

197.

Berichtigung der Recommandationsgebühr, bey der Aufgabe recommandirter Briefe von portofreyen Behörden und Personen.

Die hohe Hofkammer hat über die vorgekommene Anfrage: wie in solchen Fällen, wo die Briefaufgabe gegen Recommandation von ex Officio correspondirenden und portofreyen Behörden, deren Portoantheil bloß ex Officio journalisirt wird, geschieht, die Recommandationsgebühr einbringlich zu machen sey? mit hoher Verordnung vom 27. November d. J., Zahl 39663, folgende Vorschrift zu ertheilen befunden:

Da es aus der Natur der Sache fließt, daß die für die — dem willkührlichen Verlangen des Briefaufgebers — überlassene Recommandation zu bezahlende Gebühr stets von dem Aufgeber selbst entrichtet werden muß, so hat

a) wenn eine Privatpartey ein zu recommandirendes Schreiben an eine portofreye Person oder Behörde aufgibt, in der Regel die Privatpartey nur den halben Briefporto, jedoch die ganze Recommandationsgebühr, wie sich von selbst versteht, gleich bey der Briefaufgabe zu berichtigen.

b) Wenn eine portofreye Behörde, oder solche Person ein recommandirtes Schreiben an ei-

ne Privatpartey bey der Aufgabe bestellt, so läge der portofreyen Behörde die Zahlung der Recommandationsgebühr ob; diese entfallende Recommandationsgebühr sey daher, so wie das officiose gewöhnliche Briefporto, in das bereits bestehende ex Officio-Journal einzutragen, und der recommandirenden portofreyen Behörde als Aufgeberinn solchergestalt bloß zuzurechnen. In diesem Falle zahlt die Privatpartey nach der bestehenden Vorschrift, bey der Briefabgabe den für das von der portofreyen Behörde aufgegebene Schreiben entfallenden Briefporto ganz, und ungeschmälert.

c) Wenn endlich eine portofreye Behörde oder Person einer gleichfalls portobefreyten Person oder Behörde ein recommandirtes Schreiben zumitteln will, so ist in diesem Falle sowohl der ganze Porto, als auch die Recommandationsgebühr in das officiose Journal der aufgebenden portofreyen Behörde oder Person einzutragen, und zuzurechnen.

Gubernialcurrende vom 20. December 1820, Zahl 25816.

198.

Bestimmungen der Geldstrafen in Conventions-Münze für normalwidrige Handlungen im Postfache.

In Verfolg der bereits auf Conventions-Münze umgesetzten Regiegebahrung des Briefpostgefälles hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 2. December 1820, Zahl 31229, in Ansehung der Geldstrafen für normalwidrige Handlungen im Postdienste die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Grundsätze und Ausmassen festzusetzen befunden.

Gubernialintimation vom 20. December 1820, Zahl 26386.

Abschrift.

Bestimmungen mehrerer Geldstrafen für normalwidrige Handlungen im Postfache.

		C. M. fl.	C. M. kr.
1	Für Unterlassung der einzusendenden Retardanztabellen innerhalb der vorgeschriebenen Zeitfrist	10	—
2	Wegen Verführung und Beförderung der ordinäre Posten und der ämtlichen sowohl als Privat-Estaffeten durch Passagiers, welche keine höhere Bewilligung haben, mit der Ordinäre zu reisen, oder durch Fuhrleute oder Fußbothen	50	—
3	Wenn Postmeister ämtliche Staffeten in den Fällen, wo es gestattet ist, der Ordinäre beylegen, ohne es in dem Stundenpasse zu bemerken .	25	—
4	Geschieht ein vorschriftwidriger Pferdewechsel unterwegs mit Ordinäre und Staffeten auf Geheiß oder mit Zustimmung des Postmeisters, so wird die Strafe bestimmt mit .	10	—
5	Unrichtige Stundeneinschreibung in den Stundenpässen und Rittbücheln im Wiederholungsfalle Verlust des Dienstes oder Regals.	10	—
6	Der Verlust einer ämtlichen oder Privat-Estaffete trifft den schuldtragenden Postmeister nebst dem Ersatze des ganzen dadurch veranlaßten Rittgeldes noch mit dem Erlage eines Strafgeldes von	50	—
7	Für Postämter, welche die für Privat-Estaffeten eingehobenen Ritt-		

		C. M. fl.	kr.
	gebühren binnen drey Monathen unberichtigt lassen	20	—
8	Wenn gegen Postmeister wegen Stellung untauglicher Pferde, Klage geführt, und erwiesen wird . . .	10	—
9	Postmeister, welche eine höhere als vorschriftmäßige Vorspannsgebühr abnehmen, oder vorfindige Pferde hierzu zu stellen verweigern, unterliegen der Strafe von	25	—
10	Die Abnahme einer höhern als vorschriftmäßigen Recepissen-Gebühr wird bestrafet im erſten Betretungsfalle mit	5	—
	Im zweyten	10	—
	Im weitern Wiederholungsfalle Degradation oder nach Umständen selbst die Entlassung.		
11	Die unterlassene Zusendung gehörig unterschriebener Retourrecepissen an das Aufgabsamt oder die verschuldete Verspätung wird bestrafet mit	5	—
12	Das sorglose Rückwärtspacken der Felleisen unterliegt der Strafe von	50	—
13	Schlechte Verwahrung der Felleisen, oder wenn von deren durchnäßtem Zustande im Stundenpasse keine Erwähnung geschieht	10	—
14	Wenn leere Felleisen verloren gehen, oder sonst als inventarisch abgängig vermißt werden, ist für selbe der contractmäßige Anschaffungspreis zu ersetzen.		

199.

Strafe für die Uebertreter des Patents vom 1. September 1798 wegen Wegverkauf der Dominicalgiebigkeiten oder Grundstücke ohne kreisämtlicher Bewilligung.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 7. Jänner 1813, Zahl 13605, folgende Weisung erlassen:

Da ungeachtet des vermög des Patentes vom 1. September 1798 bestehenden Verbothes obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtlicher Bewilligung von landtäflichen Gütern wegzuverkaufen, einige Fälle hervorgekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liege der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig dafür bestraft werden.

Es sey zwar in dem besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln gesetzt; allein, da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, sey dem Befunde jederzeit zu überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen, weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich ziehe.

Die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 sey immer übertreten, sobald ein Dominium von dem ohne kreisämtlicher Bewilligung errichteten derley Vertrage ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Contractes einen Gebrauch gemacht, nähmlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hierdurch den beabsichteten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen, noch den Hypothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefördet werden, zu vereiteln getrachtet hat.

Diese hohe Weisung wird den Kreisämtern zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 30. November d. J. zur genauen Handhabung des Patentes vom 1. September 1798 mit dem Auftrage bekannt gemacht, die dadurch wiederholt und ausdrücklich ausgesprochene Straffanction nachträglich zur Kenntniß sämmtlicher Dominien zu bringen.

Gubernialverordnung vom 20. December 1820, Zahl 26653.

200.

Civilbeamten haben bey Commissionen wegen von den Dominien angegebener Unmöglichkeit mit der anrepartirten Rekrutenzahl aufzukommen, keine Diäten zu beziehen.

Durch hohe Hofkammerverordnung vom 8. December d. J., Zahl 50053, wurde mit Berufung auf die frühere Verordnung vom 15. August d. J., Zahl 33910, erinnert, daß in Ansehung der Commissionen, welche über die Angaben der Dominien, daß sie mit der anrepartirten Rekrutenzahl nicht aufkommen können, durch Vorführung der Conscribirten in loco vorgenommen werden müssen, weder den dabey verwendeten Offizieren und sonstigen Militärparteyen noch auch den bey diesem Geschäfte intervenirenden politischen Beamten Diäten bewilliget und angewiesen werden können.

Gubernialverordnung vom 20. December 1820, Zahl 26717.

201.

Fortbestand eines Marine-Cadetencollegiums in der Stadt Venedig.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. September d. J. den

Fortbestand eines Marine-Cadetencollegiums in der Stadt Venedig zu genehmigen geruhet haben, so wird die folgende durch hohes Hofkanzleydekret vom 9. December d. J., Zahl 36437, hereingelangte Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 20. December 1820, Zahl 26903.

Nachricht.

Se. Majestät haben sich aus landesväterlicher Sorgfalt für die Beförderung der militärischen Erziehungsanstalten und in vorzüglicher Berücksichtigung der Organisirung der Marine allergnädigst bewogen gefunden, in der Stadt Venedig ein Marine-Cadetencollegium zu errichten.

Die dort aufzunehmenden Zöglinge werden

a) aus zwanzig auf Kosten des Staates zu erhaltenden Stiftlingen, und

b) auch aus Pensionärs bestehen, deren Unterhaltskosten von ihren Angehörigen zu bestreiten sind.

Zur Aufnahme in dieses Militär-Erziehungsinstitut wird

ad a) bey den Stiftlingen erfordert, daß sie Söhne der Staabs- und Oberoffiziere der

Marine oder der Landarmee, oder auch von Militär- und Marinebeamten seyen.

Jedoch wird auch auf die Offizierssöhne immer vorzüglichere Rücksicht genommen werden.

ad b) Können als Pensionärs junge Leute ohne Rücksicht des Standes aufgenommen werden, wenn sie sich über die erforderlichen physischen und geistigen Eigenschaften, und die Sicherung des Kostgeldes, welches jedoch von Zeit zu Zeit nach den Bestimmungen der gesammten Regie- und Unterhaltungskosten festgesetzt werden kann, auszuweisen vermögen.

Die geforderten physischen Eigenschaften bestehen in einem gesunden und ziemlich starken Körperbau und dem erreichten 12ten und noch nicht überschrittenen 15ten Lebensjahr.

An geistigen Eigenschaften wird gefordert, die Kenntniß der italienischen Sprachlehre, Vorkenntnisse und Uebung im Correct- und Dictandoschreiben und in der Anwendung der vier ersten Rechnungsspecies auch die goldene Regel, über welche bey dem Eintritte in das Collegium eine strenge Prüfung vorgenommen wird.

Die Gesuche um Aufnahme sowohl der unentgeltlichen Zöglinge, als der Kostgänger müssen bey dem k. k. Marinecommando zu Venedig überreicht, und mit dem Taufscheine, mit

den Zeugnissen über die erlangten Vorkenntnisse und mit der ärztlichen Bestätigung über die physische Tauglichkeit unter der Bemerkung, daß der Candidat die Pocken überstanden, oder die Einimpfung erhalten habe, belegt werden.

Die Kleidung der Zöglinge besteht für die Wochentage in einem einfachen Hausanzuge und an Sonn- und Feyertagen in einer ausgezeichneteren Uniformirung.

Jeder Eintretende, nur arme Stiftlinge ausgenommen, für welche das Aerarium das Erforderliche anschafft, muß mit

6 Hemden
6 Paar Strümpfen
2 weissen, 1 schwarzen Halstuch
4 weissen Schweißtüchern
4 farbigen Schnupftücheln
4 Paar Gattien
4 Handtüchern
4 Kleider- und Schuhbürsten
2 Kämmen
1 Scheere, und
1 vollständigen Eßbesteck und
1 Gebethbuch

versehen seyn.

Die Nachschaffungen werden bey Stiftlingen vom Aerar, bey Kostgängern von dem Kostgelde bestritten.

Die dort zu erhaltende Erziehung theilt sich
a) in die physische
b) " " moralische
c) " " wissenschaftliche.

In Beziehung auf die Erstere wird nebst der ohnehin strengen Sorgfalt auf gesunde und hinreichende Nahrung, Bekleidung, Reinheit der Wäsche, durch ersprießliche Bewegung und durch institutsmäßige Leibesübungen im Fechten, Waffenexercitien, Schwimmen und Rudern, Sorge getragen.

Eben so wird hinsichtlich der Krankenpflege die wachsamste Fürsorge getragen werden.

Die moralische Erziehung findet in der Religionslehre ihren ersten Grundpfeiler, daher sie auch einem eigenen Geistlichen anvertraut, und dem übrigen Directions- und Aufsichtspersonale, das aus einem Staabs-, mehreren Inspectionsoffizieren und vertrauten gebildeten Unteroffizieren besteht, zur Pflicht gemacht ist, den Zöglingen hohe Achtung für Religionswahrheitsliebe, Offenheit, Reinheit der Sitten, Herzensgüte und Menschenliebe einzuflössen und in ihnen alle Tugenden zu erwecken, welche den Soldatenstand durch hohes Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an den Landesfürsten, Muth und Entschlossenheit ehrwürdig machen.

Der scientifische Unterricht theilt sich wieder,
a) in den theoretischen und

b) in den practischen.

Dem Ersten werden folgende Gegenstände zugewiesen:

1. Die italienische, deutsche, französische und englische Sprache.
2. Das Schön- und Rechtschreiben in diesen Sprachen, nebst Uebungen in schriftlichen Aufsätzen in der italienischen und deutschen Sprache.
3. Die Erdkunde, Weltgeschichte in allgemeiner Uebersicht mit besonderer Berücksichtigung der Seekriege und der Biographie berühmter Seemänner, das Seerecht und die Seepolizey.
4. Christen- und Sittenlehre.
5. Freye Handzeichnung als Vorbereitung, dann Plananfichten, Maschinen- und Schiffzeichnung.
6. Experimentalrechenkunst und Algebra, Physik, einfache und höhere Geometrie, Nautik und ihre practische Anwendung, Mechanik, der flüssigen festen Körper, Astronomie.
7. Allgemeine Grundsätze der Seetaktik, Schiffs-Geschützwissenschaft, Angriff und Vertheidigung der Schiffe mit Hinsicht auf Landungen und Unternehmung der Schiffe gegen Festungen und Batterien.
8. Allgemeine Begriffe der Schiffbaukunst.

Dieser Unterricht wird in 5 Classen eingetheilt, und sein Erfolg auf die Zöglinge einer halbjährigen Hauptprüfung unterzogen.

Der practische Unterricht besteht mit gehöriger Berücksichtigung des Alters und der körperlichen Kräfte in Schwimmen, Rudern, Waffenübungen und in persönlichen Uebungen des Matrosendienstes auf dem zu Venedig stationirten Wachtschiffe; und später auf den im Golfo kreuzenden Fahrzeugen.

Der Schulcurs beginnt jährlich mit 1. November, und endet mit 31. August.

Aeltern und Verwandte können ihren Zöglingen monathlich etwas an Taschengeld, jedoch nie mehr als 5 fl. für den Monath erfolgen.

Wer seinen Zögling aus dem Collegium nehmen will, muß vierteljährig vorher schriftlich aufkünden, und zugleich von dem Tage der Aufkündung das Kostgeld des aufgekündeten viertel Jahres tragen.

Nach vollendetem 5jährigen Curse werden die vorzüglichsten Zöglinge als Alumnen zur Schiffsbaudirection, jene, welche gute Fortschritte in der Nautik gemacht, zum Seedienste als Marine-Cadeten, und so in gehöriger Abstuffung, die anderen als k. k. ordinäre Cadeten der Infanterie ausgemustert; jedoch werden in der Regel zu den benannten drey Dienstescathegorien nur die Stiftlinge, als Ausnahme jedoch

auch die Kostzöglinge für den Fall gewählt, wenn sich ein oder der andere von den Letzteren besonders zu Marinedienst auszeichnet, und er es selbst wünscht, und seine Aeltern oder Vormünder damit einverstanden sind.

Bey der Ausmusterung erhalten

a) die zur Schiffsbaudirection bestimmten Alumnen als Equipirungsbeytrag 150 fl.

b) Die zu Marine-Cadeten bestimmten 100 fl. und

c) die zu k. k. ordinären Cadeten Gewählte 80 fl.

Jedoch ist diese Wohlthat nur dem Stiftlinge gewidmet.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß öffentlich kund gemacht wird.

Wien am 9. September 1820.

202.

Verboth des ferneren Hausirhandels in der Militärgränze.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. November 1820 den Hausirhandel in der Militärgränze für die Zukunft im Allgemeinen zu untersagen befohlen, mit alleiniger Ausnahme der ihre eigenen Erzeugnisse dahin bringenden slavakischen Leinwandhändler aus der Arraer, Turoczer und Liptauer Gespann-

schaft, welchen dieser Handel in der Gränze noch ferners gestattet bleibt.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5. December 1820, Zahl 36063, allgemein zur Nachachtung kund gemacht, und es dürfen demnach künftig keine Hausirpässe nach der Militärgränze ausgefertiget werden.

Gubernialcurrende vom 27. December 1820, Zahl 27166.

203.

Ueber die aus den k. k. Staaten nach Rom fliessenden Taxen.

Nach dem hohen Hofkanzleydekret vom 9. d. M., Zahl 36676, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung, Troppau den 15. November, zu entscheiden geruhet, daß es für dermahl von aller Verhandlung mit dem römischen Hofe wegen eines Aversums für die aus den k. k. Staaten nach Rom fliessenden Taxgebühren abzukommen habe, dagegen alle Länderstellen sowohl als Ordinariate strenge zu wachen haben, daß die römische Taxenbemessung weder für den Staat noch für Sr. Majestät Unterthanen drückend werde.

Gubernialintimation vom 27. December 1820, Zahl 27167.

204.

Bey Vorlage der Erwerbsteuerrecurse muß die Bevölkerung der Ortschaft, wo das Gewerb ausgeübt wird, angesetzt werden.

Aus Anlaß der hohen Hofkanzleyverordnung vom 13. d. M., Zahl 30694, wird den Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie künftig bey Vorlegung der Erwerbsteuerrecurse die Bevölkerung der Ortschaft, wo das Gewerb ausgeübt wird, nummerice ansetzen, weil bey Entscheidung dergleichen Recurse sehr viel darauf ankömmt, in welchem Maße die Bevölkerung das im Patente festgesetzte Maximum der Bevölkerungsclasse erreichet oder das Minimum übersteiget.

Gubernialverordnung vom 27. December 1820, Zahl 27404.

205.

Bayerische Militärdienstjahre dürfen bey Stellung von dort entlassener Individuen zur Reserve in die 14jährige Capitulationszeit eingerechnet werden.

Ueber die aufgeworfene Frage, ob den aus den königlich bayerischen Militärdiensten entlassenen

a) auf die Kriegsdauer gestellten Individuen, und

b) den Legionisten

im Falle sie zur Reserve gestellt worden sind,

ihre bey der Krone Bayern geleisteten Dienste auf die 14jährige Capitulation zu Guten gerechnet werden dürfen, ist die hohe Hofkanzley laut Dekrets vom 16. d. M., Zahl 27398, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß es keinem Anstande unterliege, daß

ad a) den auf die Kriegsdauer gestellten dießfälligen Individuen eben so wie

ad b) den Legionisten, die bey der Krone Bayern geleisteten Militärdienste in die 14jährige Capitulationszeit eingerechnet werden, doch wird bey den letztern (nähmlich den Legionisten) zur ausdrücklichen Bedingniß gemacht, daß ihre dießfälligen Dienste in den Kriegsjahren geleistet worden seyen, ohne Unterschied jedoch, ob sie vor den Feind marschirt, oder bloße Garnisonsdienste geleistet haben.

Gubernialverordnung vom 27. December 1820, Zahl 27408.

206.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Herstellung der Ortsschaftstafeln aus der Cameralcasse zu geschehen hat.

Nachdem die Bestreitung der Kosten für die Herstellung der Ortschaftstafeln erst durch die hohe Hofkammerverordnung vom 18. July 1820 auf die Cameralcasse übernommen worden ist, so hat gedachte hohe Hofstelle über eine

dießseitige Anfrage mit Nachtragsverordnung vom 16. d. M., Zahl 51277, entschieden, daß nur die Ausgaben für die seit diesem Zeitpuncte neu hergestellten oder reparirten Ortschaftstafeln aus der Cameral-Ausgabscasse bestritten werden können.

Gubernialverordnung vom 27. December 1820, Zahl 27409.

207.

Die der Militärjurisdiction unterstehenden wegen Verbrechen des Dienstes entsetzten Beamten können nur mit Bewilligung allerhöchst Sr. Majestät wieder angestellt werden.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 10. d. M., Zahl 50756, haben Se. Majestät bey Gelegenheit eines sich ergebenen Falles, welcher der allerhöchsten Genehmigung unterzogen wurde, mit allerhöchster Entschliessung vom 2. d. M. anzuordnen geruhet: daß, wenn es sich um die wirkliche Wiederanstellung eines der Militärjurisdiction unterstehenden wegen Verbrechen durch Urtheil entsetzten oder dienstunfähig erklärten Beamten handeln sollte, vorher die allerhöchste Genehmigung einzuholen sey.

Gubernialverordnung vom 27. December 1820, Zahl 27411.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis, Jahr 1820.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abten-Wahlen, Beschleunigung	114	424
Adjuncten an den Gymnasien, Instruction	193	663
Adoptirungen, einseitige, in wie weit sie Statt finden	82	288
Aeltern- und Heimathloser, Classificirung und Stellung	135	529
	139	536
Akatholiken, Schulwesen, abgesonderte Behandlung	53	231
Accis für den Grätzer Hauptarmenfond, dessen Umsetzung auf C. M.	162	588
Actien der österr. Nationalbank dürfen als Cautionen nicht angenommen werden.	181	633
Artillerie-Rekruten, wie sich selbe von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyen, und bloß in die Landwehrpflichtigkeit übertreten können	144	545
Assistenten bey öffentlichen Lehranstalten, als solche dürfen nur Inländer gewählt werden	18	131
Aus- und Einwanderungs-Ausweise, wie sie vorzulegen sind	66	267

B.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bank, österr. National-, Errichtung einer Einlösungscasse für selbe zu Grätz	119	495
— österr. National-Actien, dürfen als Cautionen nicht angenommen werden	181	633
Baudepartements bey den Prov. St. Buchhaltungen, nähere Bestimmung	117	430
— Fach, bey selben Anstellungen, was hierzu erfordert wird	71	276
Bauführungen, Versteigerungs-Vorschrift	93 116	308 428
— Concurrenz soll von den Gemeinden auf die wenigst lästige Art gefordert werden	170	602
— Ueberschläge-Verfassung für Gebäude, wozu das Militär und der Quartierfond beyzutragen hat	136	531
Bayerische Kronenthaler dürfen bey Cassen nicht mehr angenommen werden	57	245
— Militär-Dienstjahre dürfen bey der Stellung zur Reserve in die 14jährige Capitulationszeit eingerechnet werden	205	686
Bayern, Vergütung der Verpflegungskosten an selbes für ausgelieferte österreichische Conscriptions-Flüchtlinge	172	604
Beamtens Diensttaxen zu bezahlen kann die Landesstelle Fristen bewilligen	84	290
Beamten, bey Standrechtsfällen intervenirender, Diäten-Bestimmung	146	549
— Civil, haben bey Commissionen wegen von den Dominien angegebener Unmöglichkeit, mit der anrepartirten Rekrutenzahl aufzukommen, keine Diäten zu beziehen	200	677
Bezirksobrigkeiten dürfen keinem Unterthane eines fremden Bezirkes eine Entlassung ertheilen, noch selben als Besitzer aufnehmen	39	165
Brandmarkung eines Abwesenden	131	525

	Zahl der Verord. nung.	Seite.
C.		
Cadeten-Schulen, Errichtungs-Instruction	157	564
Cassen-Instruction zur Behandlung der Interimsposten	179 185	611 637
Classen-Verzeichnisse der Schülerinnen der Hebammenkunst, muß das Alter derselben enthalten	12	16
— Steuer-Entrichtung für das Jahr 1821	164	595
Clausel, wegen Vorbehaltung des Rechtsweges in den ärar. Contracten	110	352
Concurs-Kosten-Beseitigung, und Erleichterung der Competenz bey Diensteserledigungen landesfürstlicher Justizstellen	14	17
Conscribirung fremdherrschaftlicher Unterthanen	153	558
Conscriptionspflichtige, freywillig zum Militär eingetretene, wie sie zur Kenntniß der politischen Behörden zu bringen sind	7 91 172	10 304 604
— Flüchtlings-Entlassung im Wege der Gnade auf eine Wirthschaft	24	137
Contracte, ärar., Einschaltung der Clausel in selbe, wegen Vorbehaltung des Rechtsweges	110	352
Curatien, neuerrichtete, Einziehung derselben wegen Mangel an Seelsorgern	38	164
D.		
Demolitions-Reserve, Einverleibung in die Landtafel- oder Grundbücher	92	306
Denkmünze für die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark	8	12
Deserteurs-Vermögen, confiscirtes, ist dem Invalidenfonde zuzuführen	178	610
Diäten für die geheimen Räthe und Cammerherren	10	14
— für die in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten reisenden Landesthierärzte	23	142
— für die Civilärzte bey Assentirung der Landwehr- oder Reservemänner	73	279

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Diäten für die bey Standrechtsfällen intervenirenden Beamten	146	549
Dienst-Verleihungs-Vorschlägen, in den, solle der Ausdruck: angeblich, weggelassen, und nur, was gewiß ist, angesetzt werden	191	660
Districtsärzte haben bey ausbrechenden Epidemien den Wundärzten die Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben	106	345
Doctors-Diplom von einer fremden Universität darf ein österr. Unterthan nicht annehmen	2	5
Dominien, welche mit der anrepartirten Rekrutenzahl nicht aufkommen, deren Untersuchung ist eine Amtssache	137 200	533 677
Dominical-Grundstücke, Verkauf ohne kreisämtlicher Bewilligung, darauf bestimmte Strafe	199	675
Druckkosten für die Theses zu philosophischen Disputationen, sind aus dem Studienfond zu bezahlen	40	166
— Kosten der Schlaffkreutzer-Bolleten und Gegenscheine, sind aus dem Landesbequartierungsfonde zu bestreiten	96	324

E.

Ehehindernissen, geheimer, Dispensen	156	562
Ehen, Vorbeugung ungültiger Schliessung desselben, durch Beybringung falscher Todtenscheine	100	330
Ehrendiplome dürfen bey keiner Universität ohne allerhöchste Bewilligung ertheilt werden	19	131
Einlösungscasse-Errichtung zu Grätz für die österr. Nationalbank	119	495
Epidemien, bey ausbrechenden, haben die Kreis- und Districtsärzte den Wund-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
ärzten eine Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben	106	345
Erwerbsteuer-Recursen muß die Bevölkerung der Ortschaft, wo das Gewerb betrieben wird, beygefügt werden	204	686
F.		
Fahrnisse, Pfändung, wegen rückständigen Miethzinses	56	244
Feldcapläne, Repräsentations-Rechts-Vertheilung an die Ordinariate	124 152	502 557
Fiscalamter haben, wenn sie das Militär-Aerarium vertreten, mit den Generalcommanden zu correspondiren	171	603
Flüchtlinge, deren Verfolgung durch Steckbriefe, welchem Criminalgerichte sie zusteht	35	161
Freyzügigkeit innerhalb des Bezirkes der deutschen Bundesstaaten	55	239
Fuhrleute, welche Reisende führen, müssen mit obrigkeitlichen Certificaten versehen seyn	59	250
G.		
Gebäude-Steuer-Einführung	62 118 163 186	254 431 593 637
— wozu das Militär und der Quartierfond beyzutragen hat, Ueberschläge, Verfassungs-Vorschrift	136	531
— Steuer, Repartirung und Einhebung, Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten	186	637
Geldstrafen, über die auf Erben übergehende, Erläuterung des §. 548 des bürgerl. Gesetzbuches	112	354

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gesetzbuch, des allgem. bürgerl., §. 548, Erläuterung in Rücksicht der auf die Erben übergehenden Geldstrafen	112	354
Getränkabgaben, in die Staatscassen einfliessende, Umsetzung derselben auf C. M.	50	176
— Abgaben, in die steyer. ständischen Cassen einfliessende, deren Umsetzung auf C. M.	67	268
— Abgaben-Vorschriften, Strafe auf Uebertretung derselben	74	280
— Abgaben für die Hauptstadt Grätz, Umsetzung auf C. M.	165	596
Gewerbsleuten wird nicht gestattet, ihre Erzeugnisse auf Wochenmärkten abzusetzen	72	279
Graubünden, Schweizer-Canton, Vertrag mit selben, wegen beyderseitiger Post-Frankirungs-Freyheit	85	292
Grubenfeldmaßen-Patent	1	1
Grundsteuer-Repartirungs- und Einhebungs-Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten	186	637
Gymnasiallehrer, für die sich auszeichnenden darf eine Personalzulage angetragen werden	76	282

H.

Hausiren der Gottscheer, und Reifnitzer Unterthanen	58	245
— in der Militär-Gränze, Verboth	202	684
Hausir-Patent vom 5. May 1811. Erläuterung einiger §§.	58	245
Haus-Steuer freye Jahre, für neue Gebäude	163	593
Heimath- und Aelternloser, Classificirung und Stellung	90 135 139	303 529 536

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Heubindungskosten dürfen bey Subarrendirungen mit 1 kr. pr. Portion in Antrag gebracht werden	147	550
Holzauffschlag für das Versatzamt, dessen Umsetzung auf C. M.	162	588
J.		
Inkolats-Taxen, Entrichtung in C. M.	80	286
Instruction zur Vornahme der Leichenbeschau, soll jedem austretenden Schüler der Chirurgie mitgetheilt werden	17	24
— zur Classification der Wohngebäude und Hauszins-Erträgnisse	118	431
— zur Errichtung der Cadetenschulen	157	564
— für die Cameral- und Fondscassen zur Behandlung der Interimsposten	179 185	611 637
— für die Adjuncten an den Gymnasien	193	663
Instrumenten-Anschaffung für die Kreisingenieurs	4	6
Interessen-Berichtigung von ständischen Capitalien, die in andern Provinzen verzinset werden	42	168
— Auszahlung von den der österreich. Nationalbank für erhaltenes Darlehen deponirten Staatspapieren	176	608
Invaliden-Empfangsbestätigungen über Unterstützungen, unterliegen dem Stempel nicht	69	272
Invalidenfonds-Gelder-Verwendung zum Ankauf $2^1/_2$ percentiger Obligationen	44	170
Juris detractus Abschaffung zwischen Oesterreich, Schweden und Norwegen	20	132
Justizstellen, Erleichterung der Competenz um dieselben	14	17
K.		
Kalbfleisch-Satzungs-Aufhebung	25	138

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Keuschler des Klagenfurter Kreises, Befreyung von der Carniers-Beförderung, und Verrichtung der Bothengänge	23	136
Kinder, uneheliche, Vorsicht, daß sie in den Taufbüchern nicht als eheliche eingetragen werden	128	522
Krämer-Befugnisse auf Ständchen zu Grätz, dürfen nicht vermehrt werden	104	343
Kreis-Aemter haben über die zur Bestreitung der Militär-Quartierzinse erhaltenen Vorschüsse halbjährig Rechnung zu legen	120	496
— Amts-Beamten gebühret auf den Reisen zur Landwehrmusterung nur die Vergütung der Fuhrkosten, und systemmäßigen Reiseauslagen	81	287
— Amtsgebäude, Erhaltungskosten, Anrepartirung an die Bezirksinsassen	161	587
— Aerzte haben bey ausbrechenden Epidemien den Wundärzten eine Anleitung zu einer einfachen Heilmethode zu geben	106	345
— Hauptleute haben für die Reisen zu den Versammlungen der steyerm. Landwirthschafts-Gesellschaft weder Diäten, noch Reisekosten zu erhalten	86	295
— Ingenieurs-Instrumenten-Beyschaffung	4	6
— Commissärs haben bey Reisen zu den Versammlungen der steyerm. Landwirthschaftsgesellschaft nur die Vergütung der Reiseauslagen zu erhalten	86	295
Kronenthaler, bayer., dürfen bey Cassen nicht mehr angenommen werden	58	245

	Zahl der Verordnung.	Seite.
L.		
Landesthierärzten, Diäten-Bestimmung für Reisen in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten	28	142
Landkutscher, welche Reisende führen, müssen mit obrigkeitlichen Certificaten versehen seyn	59	250
Landwehre-Depositorien-Auslagen werden vom Militär bestritten	32	147
— Eintheilung in 12 Compagnie-Stationen, und Errichtung der Compagnie-Depositorien	78	283
— Mannes-Transferirung zu einem andern Regiments-Bataillon	169	600
— Musterung, den dabey erscheinenden Kreisamtsbeamten gebühret nur die Vergütung der systemmäßigen Reiseauslagen	81	287
— Offiziers-Taxen-Bemessung bey Civilanstellungen	43	169
Landwirthschafts-Gesellschafts-Denkmünze	8	12
Lehranstalt, theologische, in Wien für die Religionsverwandten der augsburgischen und helvetischen Confession	6	8
Lehrer der Hauptschulen, Pensionirung mit Einrechnung der an Trivialschulen zugebrachten Jahre	60	251
—, in wie weit ihnen gestattet ist, Privat-Unterricht zu geben	150	553
Leichenbeschau, Instruction, deren Mittheilung an austretende Schüler der Chirurgie	17	24
M.		
Magistratsbeamten-Besoldungen und Deputate müssen bey den jährlichen Rech-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
nungs-Eingaben der landesfürstl. Städte und Märkte ausgewiesen werden	26	139
Magistrats-Beamten-Gehaltssperre	115	427
Magistraten, bey landesfürstlichen, wird die Raths- oder Rechtspraxis abgestellt	182	634
Marine-Cadeten-Collegium zu Venedig, hat sein ferneres Bestehen	201	677
Medicamenten-Conten, über die an Unterthanen bey Epidemien verabfolgten Arzneyen, unterliegen einem 10percentigen Abzuge	16	23
Mehlverkauf ist jenem der Victualien gleich zu halten	23	136
Meßner, aus dem Religionsfonde besoldete, deren Gehalte werden auf Conv. M. zurückgeführt	83	290
Miethzinses, wegen des rückständigen, Pfändung der Fahrnisse des Miethers	56	244
Militär, von dem, im Concertationswege entlassener Individuen-Ersatzleistung	122	499
— Beamten, wegen Verbrechen des Dienstes entlassener, Wiederanstellung	207	688
— Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748, dessen Republicirung	30	144
— Dienste, bayerische, dürfen in die 14-jährige Capitulationszeit eingerechnet werden	206	687
— Entlassung, wegen Abtretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes	160	586
— Entlassungs-Gesuchen im Concertationswege sind die Stiftbücheln beyzulegen	32	147
— Excesse, wie sich dabey zu benehmen ist	140	537
— Mannschaft, einquartierte, was sie vom Quartiersträger fordern darf	27	140
— Offiziers, pensionirte, bey der Landwehre wirklich dienende, sind von der Personalsteuer frey	107	345
— Pferdstallungen, Bauvorschrift	127	505

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Offiziers-Taxenbemessung bey Civilanstellungen	43	169
— pflichtige Unterthanen, Vorbeugung der allzufrühen Uebergabe der Wirthschaften an selbe	142	543
— Quartierzinse, die zu deren Bestreitung erhaltenen Vorschüsse, haben die Kreisämter halbjährig zu verrechnen	120	496
— Schulden, angewiesene, deren Compensirung mit den Steuerrückständen der Unterthanen	88 102 135	297 340 529
— Vorspanns-Instruction vom Jahre 1782, hat noch ferner zur Richtschnur zu dienen	113	355
Mortuarfrey sind die frommen Vermächtnisse	148	550
N.		
Normal- und Hauptschullehrers-Pensionirung, bey der, dürfen die bey Trivialschulen zugebrachten Jahre eingerechnet werden	60	251
O.		
Oberpulsgau, Construetions-Mauth-Aufhebung	128	522
Obligationen, auf bestimmte Nahmen lautende, und zur Berichtigung von Forderungen des Aerars, börsemäßig einzulösende, sind mit der Cession an die Tilgungs-Hauptcasse zu versehen	138	534
— der österreichischen Nationalbank für erhaltenes Darlehen, Interessen-Auszahlung	176	608
— 2½ und 5 perc auf Ueberbringer lautende des C. M. Anlehens, dürfen auf der weissen Seite nicht mit Indossaten angefüllt werden	195	666

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ortschafts-Tafeln, die Auslagen dafür werden aus der Cameralcasse bestritten	125 206	503 687
P.		
Päße, ungarische, müssen von den Vicegespänen ausgefertiget werden	167	599
Pensionirung der Lehrer an den Hauptschulen, mit Einrechnung der an Trivialschulen zugebrachten Jahre	60	251
Pensionirungs-Anträgen, bey den, sind nur die bestehenden Normalvorschriften anzuführen	143	544
Personalsteuerfrey sind die pensionirten bey der Landwehre wirklich dienenden Offiziere	107	345
— Steuer für das Jahr 1821	149	552
Pferde-Ausfuhrs-Verboth nach Italien	194	665
— Stallungen, milit., Bauvorschrift	127	505
— Verlust-Entschädigungen, Compensirung derselben mit den Steuerrückständen der Unterthanen	29	143
Polizeyübertretung, Beyziehung zweyer Gemeindebeysitzer zur Urtheilschöpfung	5	7
— Verhandlungen der politischen Behörden sind stempel- und postportofrey	13	16
— Ordnung für Grätz vom 10. November 1810, Abänderung des 8. §.	109	347
— Taxen, Umsetzung auf C. M.	51 68	230 271
— Verordnungen wegen der herumziehenden Komödianten, Seiltänzer ꝛc., sind auch auf die Wachsfiguren-Cabinette anzuwenden	65	265
Polytechnischen Institutes zu Wien, Jahrbücher des, werden empfohlen, und zu Beyträgen für selbes wird aufgefordert	47	173

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Post-Aemter dürfen ausländische Zeitungen, Journale ꝛc., nur durch ihre vorgesetzten Oberpostverwaltungen beziehen	132	526
— Anstalten, preußische, Vertrag mit selben wegen der beyderseitigen Correspondenz	166	598
— Briefporto-Befreyung mehrerer Militär-Körper und Behörden	87	93
— Knecht ist keiner vom Militär frey	173	606
— Normalien widriger Handlungen, Geldstrafen, Bestimmung in C. M.	198	672
— Portofrey sind die politischen Behörden bey Verhandlung schwerer Polizey-Uebetretungen	13	16
— Porto-Vergütung und Zurechnung den portofreyen Behörden, Aufhebung	158	584
— Recommandationsgebühr, Entrichtung bey der Aufgabe von portofreyen Behörden und Personen	197	670
— Retardanzstrafen, Umsetzung auf C. M.	99	328
— Ritt- und Postwagens-Gebühren, Umsetzung auf C. M.	70	272
— Vertrag mit dem Schweizer-Kanton Graubünden, wegen beyderseitiger Frankirungs-Freyheit	85	292
— Vorschriften in dem §. 9 des Patents vom Jahre 1772, und des vom Jahre 1782, Erneuerung	15	21
— Wagen, mit dem, unentgeltliche Versendungen werden den Beamten und übrigem Personale verbothen	151	555
— Wagengebühren, Herabsetzung	52	231
Preußische Postanstalten, Vertrag mit denselben wegen beyderseitiger Correspondenz	166	598
Privat-Concursprüfungen für geistliche Beneficien kann die Landesstelle nur in dringenden und wichtigen Fällen bewilligen	36	161

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Privat-Wiederholungen, in wie weit sie den Lehrern gestattet sind	150	553
Professoren, in wie fern ihnen Privatwiederholungen gestattet sind	150	553
— haben, wie sie im Orte ihrer Amtsbestimmung zu Commissionen gezogen werden, weder Diäten noch eine Belohnung zu beziehen	184	636
Prüfung, strenge, darf keine ohne allerhöchste Bewilligung nachgesehen werden	19	131
Pulver-Verschleiß, auf den unbefugten, Bestimmung der Strafe in C. M.	108	346
Q.		
Quittungen über Beträge für Requisitionslieferungen sind stempelfrey	79 98	286 327
R.		
Rangordnung, Bestimmung zwischen Casseoffizieren und Kanzlisten	104	343
— für die Civil- und Militärbehörden bey öffentlichen Kirchenfeyerlichkeiten	97	325
Raths- oder Rechtspraxis bey landesfürstlichen Magistraten wird abgestellet	182	634
Räuber-Einbringungs-Taglia, wird auf C. M. umsetzt	46	172
— Einbringungs-Taglia, Bestimmung	142	543
Redemptoristen-Congregation, deren Wiedererrichtung	189	653
Reisekosten und Diäten für die bey Standrechtsfällen intervenirenden Beamten	146	549
Rekrutirungsflüchtlinge, Stellung zur Reserve auf Rechnung der Contingente	123	500
Rekrutenzahl, wenn die Dominien damit nicht aufzukommen angeben, ist die Untersuchung als ein Officiosum zu führen	137	533

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Rekruten der Artillerie, wie sich selbe von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyen, und nur in die Landwehrpflichtigkeit übertreten können	144	545
Rom, nach, aus den k. k. Staaten fliessende Taxen	203	685
S.		
Salzfuhren, Befreyung derselben von der Weg- und Brückenmauth	175	281
Salzpreise für Steyermark	61	252
Satzung des Kalbfleisches, Aufhebung	25	138
— auf Feilschaften, Regulirung in doppelter Währung	130	524
Schaafwolle-Ausfuhr	168	599
Scharfrichters-Gebühr in C. M. für den Vollzug eines Strafurtheils	3	5
Schießbedarf, Verboth der Ausfuhr nach Italien	159	585
Schiffsknechte, Befreyung vom Militär	192	661
Schlaffreutzer-Bolleten und Gegenscheine, Bestreitung aus dem Landes-Bequartierungsfond	96	324
—, milit., Umsetzung auf C. M.	175	607
Schüblinge, heimath- und älternlose, wie sie zu behandeln	90	303
Schulwesen der Akatholiken, abgesonderte Behandlung	53	231
Schweden und Norwegen, Abschaffung des juris detractus zwischen beyden Reichen und Oesterreich	20	132
Schwefelräucherungs-Apparat, Vorsicht bey dessen Gebrauch	77 98	282 327
Siegel, ämtlicher, Mißbrauch und Strafe darauf	145	547
Solidarhaftungs-Bestimmung ist in den Subarrendirungs-Contracten wegzulassen	133	528

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ständchen-Krämer-Befugnisse zu Grätz sollen weder erweitert noch vermehrt werden	105	343
Ständische Sekretärsstellen, Verleihung durch Concurs und Wahl	126	503
Stempelfrey sind die politischen Behörden bey Verhandlungen über schwere Polizeyübertretungen	13	16
— frey sind die Empfangsbestätigungen der Invaliden über Unterstützungen auf Rechnung des Invalidenfonds	69	272
— frey sind die Quittungen über Requisitionslieferungen	79	286
— classen für die Capitularen, Domherren und Vorsteher der Klöster	9	13
Steuer-Nachlässe, für, durch Elementar-Ereignisse beschädigte Unterthanen für das Jahr 1820	11	15
— Rückstände der Unterthanen, Compensirung mit den Pferdverlust-Entschädigungen	29	143
— Rückstände der Unterthanen, Compensirung mit den angewiesenen Militär-Schulden	88 102 135	297 340 529
— Rückständner, die Pfändung desselben, haben die Steuerbezirksobrigkeiten ex officio vorzunehmen	121	497
Stifts-Aebte und Pröpste, Beschleunigung der Wahlen	114	424
Strafbeträge für Uebertretungen der Vorschriften wegen der in C. M. einfliessenden Getränksabgaben, oder Verzehrungsaufschlägen, sind ebenfalls in C. M. zu entrichten	74	280
Strafgesetzes §. 380, Erläuterung	5	7
Sträflinge, Behandlung bey ihrer Entlassung	34 187	160 656
Straßen-Beamte, Aufsicht über ihr Benehmen gegen die Einräumer	188	657

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Straßen- und Brückenmauthgebühren, Bestimmung auf der Straße zwischen Bruck und Friesach	101	332
— Robath-Reluirung, in wie fern sie Statt findet	190	659
Subarrendirung an Heu, bey der, dürfen die Bindungskosten mit 1 kr. pr. Portion in Antrag gebracht werden	147	550
— Commissionen in Hauptstationen, zu solchen sind die bürgerl. Bäcker aufzufordern	49 54	175 238
— Contracten, in den, ist die Bestimmung einer Solidarhaftung auszulassen	133	528
— Contracten, in den, ist die Verzichtsclausel auf dem Rechtsweg auszulassen	154	561
T.		
Taglia-Bestimmung für Einbringung der Räuber	142	543
— für Einbringung eines Räubers, Umsetzung auf C. M.	46	172
Taxen-Bezahlungs-Fristen kann die Landesstelle ertheilen	84	290
— Entrichtung bey Anstellungen der Militär- und Landwehroffiziere	43	169
— für erhaltenes Inkolat, Bezahlung in C. M.	80	286
— für verliehene Gewerbe, hat die Landesstelle zu bemessen	84	290
— und Gebühren bey Polizeydirectionen, Umsetzung auf C. M.	51 68	230 271
Taxen, aus den k. k. Staaten, nach Rom fliessende	203	685
Theologische Lehranstalt in Wien für die Religions-Verwandten der augsburgischen und helvetischen Confession	6	8
Theses zu philosophischen Disputationen, die Druckkosten dafür sind aus dem Studienfond zu bezahlen	40	166

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Theses, theologische, müssen den Ordinariaten zur Zensur vorgelegt werden	174	607
Todesurtheil, der Vollzug desselben über einen Abwesenden oder Flüchtling kann nur durch den Scharfrichter geschehen	131	525
Türkische Unterthanen sind in den österreichischen Staaten zum Realitätenbesitz unfähig.	94	319
U.		
Unterthanen, an militärpflichtige, sollen keine allzufrühen Wirthschaftsübergaben geschehen	142	543
— fremden, dürfen die Bezirksobrigkeiten keine Entlassung oder Besitzesaufnahme ertheilen	39	165
— fremdherrschaftlicher, Conscribirung	153	558
— österr., dürfen Doctorsdiplome fremder Universitäten nicht annehmen	2	5
— türkische, sind unfähig, in den österreichischen Staaten Realitäten zu besitzen	94	319
— Prästationen, rückständige, über die, dürfen sich die Herrschaften keine Schuldbriefe ausstellen lassen	64	264
— Rückstände, Ablösung bey zu Ende gehenden Pachtungen von den Besitzern, oder nachfolgenden Pächtern	63	263
— Steuerrückstände, Compensirung mit den Pferde-Verlust-Entschädigungen	29	143
V.		
Vagabunden, heimath- und älternloser, Behandlung	90 139	303 536
Verbrecher, Untersuchung solcher, die im In- und Auslande ein Verbrechen begangen haben	177	609
Vermächtnisse frommer, Befreyung vom Mortuar	148	550

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Vermögens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes der deutschen Bundesstaaten	55	239
Versatzamts-Holzaufschlag, Umsetzung auf C. M.	162	588
Verzehrungs-Aufschläge, in die Staascassen einfliessende, werden auf C. M. umsetzt	50	176
— Aufschläge in die steyerm. ständ. Cassen einfliessender, deren Umsetzung auf C. M.	68	271
— Aufschläge, die Strafen auf Uebertretung der dießfälligen Vorschriften sind in C. M. zu entrichten	74	280
— Aufschläge der Stadt Grätz, Umsetzung auf C. M.	165	596
Verzichtsleistung auf dem Rechtsweg ist in den Subarrendirungs-Contracten wegzulassen	154	561
Vorschüsse zur Bezahlung der Militärquartierzinse, über die, haben die Kreisämter halbjährige Rechnung zu legen	120	496
Vorspann zur Transportirung der Conscriptionsacten, kann auch mit 1/4 Wagen angewiesen werden	41	167
Vorspann zur Verführung der Conscriptionsbücher, Bezahlung aus den Landesbeytragsgeldern	48	174
— Gebühr, Umsetzung auf C. M.	175	607
— Instruction vom Jahre 1782, hat ferner als Richtschnur zu dienen	113	355
— s-Pferd, das zweyte, wenn 1/4 Wagen angewiesen, aber nicht zu haben ist, wird vom Militär bezahlt	180	632

W.

Waaren-Erklärungen, zollämtliche, nähere Bestimmungen darüber	21	134
Waaren-Legitimation in dem Verkehre zwischen den noch durch Zolllinien getrennten Provinzen	37	162

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wachsfiguren-Cabinette unterliegen den nähmlichen Polizeyverordnungen, wie die herumziehenden Komödianten, Gaukler ꝛc.	65	265
Waffen-Ausfuhrs-Verboth nach den italienischen Staaten	155 159 183	561 585 635
Wahlen der Stiftsäbte und Pröpste, Beschleunigung	114	424
Weine, steyerm., müssen bey ihrer Ausfuhr nach Krain mit Ursprungszeugnissen versehen seyn	89	302
Wundärzte sind nur dann in das Verzeichniß der Austretenden aufzunehmen, wenn sie die strengen Prüfungen überstanden haben	103	342
Z.		
Zeitschriften und Zeitungen haben die Postämter nur durch ihre Oberpostverwaltungen zu beziehen	132	526
Zoll-Herabsetzung für die Ausfuhr der Schaafwolle	111 168	353 599
— Patent vom Jahre 1788, Erläuterung in Rücksicht der Entsieglung der Waaren	196	667
— Regulirung für die in keine Hauptclassification gehörigen, in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel	33	148
— Sätze für die verschiedenen Tabackgattungen	95	320
— Tarifs-Erläuterung in Rücksicht der Strohgewebe, und Strohgewinde	45	171